Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1958)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Tavannes, den 24. Oktober 1958.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 10. November 1958,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.15 Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

- Volksbegehren betreffend Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern — Finanzdirektion.
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen (Bestellung einer Kommission) — Polizeidirektion.
- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 und Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880; Abänderung (Bestellung einer Kommission) — Finanzdirektion.
- 4. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944; Abänderung der Art. 46 und 61 (Bestellung einer Kommission) — Finanzdirektion.

Dekretsentwürfe

- Dekret betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen — Kirchendirektion.
- Dekret über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten — Sanitätsdirektion.

- 3. Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Bestellung einer Kommission).
- Dekret betreffend die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten (Bestellung einer Kommission) — Landwirtschaftsdirektion.
- Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 13. Februar 1956; Abänderung — Finanzdirektion.
- Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958; Abänderung — Finanzdirektion.
- Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 19. Februar 1958; Abänderung Finanzdirektion.
- Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958; Abänderung — Finanzdirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Direktion der Volkswirtschaft

Vorsorgliche Bereitstellung eines Kredites für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit.

Justizdirektion

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- Verantwortlichkeitsbeschwerden.
- 3. Eingaben an den Grossen Rat.

Kirchendirektion

Kirchengebäude in Kerzers; Ablösung der Unterhaltspflicht.

Polizeidirektion

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion

- 1. Voranschlag 1959.
- 2. Nachkredite.
- Zweite Zuckerfabrik; Beteiligung am Aktienkapital.

Erziehungsdirektion

- Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
- 2. Neubau der Anstalt für Blinde und Sehschwache in Zollikofen; Beitrag.

Bau- und Eisenbahndirektion

- 1. Strassen- und Hochbauten.
- 2. Flusskorrektionen.
- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
- 4. Volksbeschluss betreffend Kredit für Neu- und Umbauten der Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen.

Forstdirektion

- 1. Waldankäufe und -verkäufe.
- 2. Verbauungs- und Aufforstungsprojekte; Beiträge.
- 3. Waldweganlagen; Beiträge.

${\it Landwirtschaftsdirektion}$

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Fürsorgedirektion

- 1. Erziehungs- und Verpflegungsheime; Bau- und Einrichtungsbeiträge.
- 2. Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

- Dübi. Bekämpfung des Bau- und Verkehrslärms.
- Freisinnig-demokratische Fraktion (Landry). Erhöhung der AHV-Renten.
- 3. Iseli. Deckung von Unfallschäden verursacht durch freilebendes Wild.
- Freisinnig-demokratische Fraktion (Dr. Friedli). — Auswirkungen der gegenwärtigen Steuerveranlagung.
- 5. BGB-Fraktion (Grädel). Fiskalische Entlastung des mittelständischen Detailhandels.
- 6. Hadorn. Revision des Gewerbegesetzes.

- 7. Boss. Anschluss an den Talverkehr für Fremdenorte und Bergbauerndörfer.
- 8. Hirsbrunner. Benützung der Turn- und Pausenplätze für zentrale Viehbeständeschauen.
- Patzen. Restaurierung des Schlosses Burgdorf.

Postulate der Herren:

- Scherrer. Führerausweisentzug bei Berufs-Chauffeuren.
- 11. Dr. Friedli. Steuerabzugsfähigkeit der Einkaufssummen an Fürsorgeeinrichtungen.
- 12. Ast. Bekämpfung der Graseule.
- 13. Arni (Bangerten). Verzeichnis der bernischen Fürsorgeorganisationen.
- 14. Hönger. Revision des Tanzdekretes.
- 15. Haller. Weiterbeschäftigung der in den Ruhestand versetzten Arbeitnehmer.
- Patzen. Beitritt zum Konkordat über den Waffenhandel.
- 17. Tannaz. Erhöhung der Entschädigungen an die Viehinspektoren.

Interpellationen der Herren:

- 18. Dr. Schorer. Forschungen an der Universität betreffend friedliche Verwendung der Atomenergie.
- 19. Scherz. Schulreisen nach dem Ausland.
- 20. Haltiner. Universitätspfarramt.
- 21. Dr. Ackermann (Spiegel). Ferienregelung in der Schweiz.
- 22. Roth. Eingliederung von fahrendem Volk in die bürgerliche Gemeinschaft.
- 23. Zürcher (Jegenstorf). Auslegung von Art. 11 und 22 des Beamtengesetzes.
- 24. Parietti. Beibehaltung der Eisenbahnzüge Delle—Belfort.
- 25. Michel (Meiringen). Hilfeleistung für die Erneuerung von Holzkasten-Drainagen.
- 26. Krauchthaler. Revision des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden.
- 27. Tschanz. Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetzes.

Einfache Anfragen der Herren:

- 28. Brawand. Errichtung und Betrieb von Campingplätzen.
- 29. Cattin. Verwendung der vom Staat erworbenen Landparzellen in den Aemtern Freibergen und Münster.
- 30. Dr. Nahrath. Instandstellung der Jorat-Strasse.
- 31. Huwyler. Revision des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen.
- 32. Achermann (Bern). Verlegung des Schuljahrbeginnes auf den Herbst.

- 33. Michel (Meiringen). Sanierung der beiden Aarebrücken bei Meiringen.
- 34. Parietti. Marchstein der drei Bistümer von Basel, Besançon und Lausanne.

Wahlen

Es sind zu wählen:

- Der Obergerichtspräsident an Stelle des zurücktretenden Dr. O. Kehrli.
- 2. Ein Mitglied des Obergerichtes an Stelle des zurücktretenden Dr. O. Kehrli.
- 3. Ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes infolge Erreichung der Altersgrenze von Ernst Streit.
- 4. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Alfred Hug.
- 5. Ein Mitglied der Rekurskommission infolge Erreichung der Altersgrenze von Rodolphe Diener.
- 6. Drei Mitglieder der Kommission für Pferdezucht, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
- 7. Vier Mitglieder der Kommission für Kleinviehzucht, wegen Hinschied eines Mitgliedes und Nichtwählbarkeit von drei Austretenden.

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Direktionsgeschäfte.
- 3. Voranschlag 1959.
- 4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: J. Schlappach

Erste Sitzung

Montag, den 10. November 1959, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, nämlich die Herren Châtelain, Hönger, Hürzeler, Kohler, Parietti, Peter, Schaffroth, Schaffter, Schmidlin, Voyame, Zingre, alle mit Entschuldigung.

Le Président. Je déclare ouverte la session ordinaire d'automne et vous souhaite à tous une cordiale bienvenue, ainsi qu'à Monsieur le président du Gouvernement et à Messieurs les membres du Conseil-exécutif.

Messieurs, ce n'est pas sans émotion et sans un sentiment de tristesse que j'ouvre cette séance, car nous sommes encore sous le coup de la mort brutale et inattendue de M. le Conseiller fédéral Markus Feldmann. Les autorités bernoises se doivent de rendre un juste hommage à un citoyen qui a consacré toute sa vie au service du pays et à la sauvegarde de la démocratie.

Ce qui, à mon avis, caractérise avant tout ce magistrat de haute valeur, c'est sa volonté, quels que soient les événements pouvant les ébranler, de mettre en évidence la liberté du citoyen et l'indépendance de la patrie.

Comme journaliste, Markus Feldmann a pris une part prépondérante à la défense spirituelle du pays et il a combattu avec une bravoure incessante toutes les idéologies qui tentaient les faibles ou les ambitieux. Comme le disait si bien un des nombreux articles nécrologiques consacrés à la mémoire de ce grand citoyen, M. Feldmann était surtout un homme de conscience fort exigeant qui, élu du pays tout entier, avait pris à cœur de suffire à toutes les préoccupations et de se faire accueillant à toutes les manifestations authentiques de cette Suisse dont il avait accepté d'être l'un des représentants les plus éminents. Mais c'est comme homme d'Etat que Markus Feldmann a donné toute la mesure de son talent et de son inlassable dévouement. Dans cet ordre d'idées, Monsieur le Président du Gouvernement, a relevé tous les mérites du regretté disparu.

On n'évoque pas le nom de ce brillant citoyen sans penser à la question jurassienne. Le moins qu'on puisse dire c'est qu'il était convaincu d'avoir fait de son mieux en s'efforçant d'assouplir la rigueur des questions abstraites par une sincère volonté de bien faire et par son amour inné pour tous les Suisses, quelles que soient leur condition ou leur mentalité.

Ses adversaires, on le sait, lui reprochaient certaines fautes. Le temps dira qui a eu raison. Je ne puis toutefois laisser dans l'ombre cet aspect de sa sincérité, car si, pour certains, l'écorce extérieure de ce tribun était rude, le cœur était toujours à la bonne place.

Interviewé le jour même de son décès, M. Albert Picot, ancien Conseiller aux Etats, romand de vieille souche, fit la déclaration suivante: « Dès 1945, il était Conseiller d'Etat de Berne, chef de l'instruction publique. Il avait une vue très large dans ses études sur le problème du Jura et je me rappelle toujours qu'un matin, partant avec lui de Berne en train pour Lucerne, à 9 heures, il me racontait qu'entre 8 heures et 9 heures, le Conseil d'Etat avait décidé avec lui d'autoriser le Jura à déployer son drapeau à côté de celui du canton. Il était encore heureux et ému de son geste libéral. »

Il ne m'appartient pas, Messieurs, de justifier une attitude, mais le témoignage de M. Albert Picot me paraît d'une telle valeur que je considère comme un acte de loyauté de le rappeler dans cette salle même, où le magistrat défunt a donné tant de preuves de son dévouement et de son talent. Et son dernier discours, ici même, lors de la manifestation organisée par la Direction de la police fut ce qu'on peut appeler son chant du cygne.

Chers collègues, en assurant la famille de Markus Feldmann de notre profonde et sincère sympathie, nous déclarons que nous garderons de lui le souvenir d'un travailleur infatigable, d'un esprit ouvert à toutes les idées saines et constructives, en un mot le souvenir d'un grand citoyen.

Honorons sa mémoire en observant une minute de silence. Je vous prie de vous lever.

(L'Assemblée se lève et observe une minute de silence.)

Le Président. Je vous remercie.

Messieurs, nous passons à l'ordre du jour. La Conférence présidentielle a constaté que tous les objets figurant à notre programme de travail étaient prêts à être discutés.

Pour les commissions, nous vous soumettons les propositions suivantes:

Loi portant adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal du 8 octobre 1957 réprimant les abus en matière d'intérêts conventionnels: 15 membres.

Loi du 6 avril 1919 sur la taxe des successions et donations et loi du 2 mai 1880 sur le timbre; modification: 17 membres.

Loi du 29 octobre 1944 sur les impôts directs de l'Etat et des communes; modification des articles 46 et 61: 17 membres.

Décret sur l'organisation de la Direction de l'économie publique: 15 membres.

Décret concernant la lutte contre les maladies des abeilles sujettes à déclaration obligatoire: 11 membres.

Convention entre les Etats de Berne et de Soleure concernant la situation au point de vue ecclésiastique des paroisses réformées de la Bucheggberg et des districts de Soleure-Lebern et Kriegstetten: 15 membres.

(Zustimmung.)

Je prie les présidents des fractions de communiquer le plus rapidement possible les noms des députés devant faire partie de ces différentes commissions.

En ce qui concerne les élections, la conférence présidentielle a décidé de les fixer au mardi de la deuxième semaine de la session. La convocation vous a indiqué de quelles élections il s'agit.

En ce qui concerne l'ordre du jour de la séance d'aujourd'hui, la convocation portait sous chiffre 3: Budget 1959. La conférence présidentielle a estimé qu'il convenait de laisser aux fractions le temps nécessaire pour discuter cette importante question et a décidé de renvoyer l'examen du budget à la séance de mercredi.

(Zustimmung.)

Je me permets de vous informer que notre collègue, M. Kunz, maire de Bolligen-Ostermundigen, fête aujourd'hui ses 65 ans. Je le félicite en votre nom et en mon nom personnel.

Tagesordnung:

Dekret

über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 13. Februar 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Eintretensfrage

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung handelt es sich um folgendes: Im Zusammenhang mit der Einführung des Elektronengerätes an der Universität Bern wird ein neuer Modus der Errechnung der Dienstalterszulagen eingeführt. Die Saläre der Staatsfunktionäre werden nämlich inkünftig durch diese neue Einrichtung errechnet. Das ist eine zweckmässige und rationelle Lösung. Gegenwärtig werden die jährlichen Dienstalterszulagen nach Bruchteilen berechnet. Nach der alten Fassung heisst es: «Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden auf Beginn jedes Kalenderjahres Dienstalterszulagen ausgerichtet.» Die neue Fassung lautet: «Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jedes Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet.» Wird beispielsweise 1958 ein Bruchteil einer Dienstalterszulage ausgerichtet, z. B. für 9 Kalendermonate, wird das inskünftig auf 12 Monate aufgerundet. Hat ein Bezüger am 1. Januar 1959 das Maximum noch nicht erreicht, bezieht er für das gesamte Jahr eine volle Zulage. Das Ganze bedeutet eine Vereinfachung. Die Staatswirtschaftskommission hat die Sache geprüft und empfiehlt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es unter Ziffer 1, § 6, letzter Absatz, heisst: «Dem Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.» Das ist eine Präzisierung und Richtigstellung. Sie wissen ja, dass dem landwirtschaftlichen Personal seit dem 1. Januar sog. kantonale Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet werden. Das wird selbstverständlich angerechnet, so dass es salärmässig in Zukunft genau gleich bleibt wie bis jetzt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Man könnte sich fragen, ob man hier sagen sollte: «Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen usw.» Ich habe aber nichts dagegen, wenn der Text so stehen bleibt, wie er vorliegt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich tatsächlich nur um das landwirtschaftliche Personal. Ich bin einverstanden, dass man den Text in dem von Herrn Grossrat Friedli vorgeschlagenen Sinne ändert und sagt: «Dem landwirtschaftlichen Personal...»

Angenommen.

Beschluss:

- Das Dekret vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:
 - § 6, letzter Absatz: Dem landwirtschaftlichen Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.
 - § 7. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jedes Dienstjahres auf Beginn des nächtsfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Ziffern 2 und 3

Angenommen.

Beschluss:

2. a) Soweit im Jahre 1958 eine teilweise Dienstalterszulage ausgerichtet wurde, wird diese auf 1. Januar 1959 auf eine volle Dienstalterszulage aufgerundet. Die nächste Dienstalterszulage wird nach Massgabe des

- Eintrittsdatums und der neuen Regelung nach Ziffer 1 ausgerichtet.
- b) Wer vor dem 1. Januar 1959 nur ganze Dienstalterszulagen bezog, erhält die folgenden Dienstalterszulagen wie bisher jeweils am 1. Januar.
- Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.
 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 13. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich bei diesem wie bei den folgenden zwei Dekreten darum, den Regierungsrat zu ermächtigen, die heute gültigen Zulagen auch in den folgenden Jahren, insbesondere auch für das Jahr 1959, auszurichten, sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht. Die heutigen Zulagen betragen bekanntlich für das aktive Personal 11 % plus die verschiedenen Kopfquoten. Bei den Lehrern ist es genau gleich. Grundsätzlich ist das gleiche auch bei den Rentnern der Fall, mit dem Unterschied, dass dort eine Minimalgarantie vorhanden ist. Ferner sollen die Zulagen nicht mehr halbjährlich, sondern monatlich mit dem Betreffnis des Gehaltes ausgerichtet werden. Das bedeutet im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten elektronischen Rechengerät eine Vereinfachung. Man hat dann nicht mehr halbjährlich für X-tausend Funktionäre noch eine besondere Rechnung zu machen, sondern alles kann gleichzeitig mit dieser Maschine erfolgen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf das Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal einzutreten und ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

- 1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 wird wie folgt abgeändert:
- § 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.
 - § 6. Gestrichen.
- 2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Titel und Ingress Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung
Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Wesentliche habe ich schon beim vorhergehenden Dekret ausgeführt. Erwähnen möchte ich, dass hier § 3 zu streichen ist. Dieser § 3 lautete: «Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulagen sind die am 1. April, bzw. am 1. Oktober geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.» Neu soll immer der Stand zu Beginn eines Monats massgebend sein.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffern 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

- 1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:
- § 2. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Rente ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.
 - § 3. Gestrichen.
- 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Ueberganges von der halbjährlichen zur monatlichen Auszahlung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse festzusetzen.
- 3. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Eintretensfrage

Friedli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe hier keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu und ich bitte Sie, ebenfalls zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

- 1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 wird wie folgt abgeändert:
- § 5. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.
- § 7. Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.
- 2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Titel und Ingress Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Beteiligung des Kantons Bern am Aktienkapital der Zweiten Zuckerfabrik AG.; Genehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), ferner spricht dazu Finanzdirektor Siegenthaler, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 6233 vom 21. Oktober 1958 über die Beteiligung des Staates Bern mit Fr. 750 000.— am Aktienkapital der zu gründenden Zweiten Zuckerfabrik AG. (Deuxième Sucrerie S. A.) wird gemäss Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Friedli und Mitunterzeichner betreffend die Auswirkungen der gegenwärtigen Steuerveranlagung

(Siehe Seite 355 hievor)

Friedli. Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion möchte ich die eingereichte Motion wie folgt begründen. Die letzte Steuerrevision hatte eine Menge von Abänderungen zur Folge, welche die Zusammensetzung des Steuerertrages, insbesondere des Ertrages der Einkommenssteuer (Erwerbssteuer) der natürlichen Personen stark berühren. So wurde denn auch seinerzeit infolge der Gesetzesänderung mit einem Steuerausfall von 10 bis 15 Millionen Franken gerechnet. Glücklicherweise wurden diese 10 bis 15 Millionen durch die gute Konjunktur wieder aufgeholt, aber die Tatsache bleibt bestehen, dass ein Einschnitt erfolgte.

Die freisinnig-demokratische Fraktion hält es für zweckmässig, dass den Auswirkungen der neuen Ordnung nachgegangen wird. Sie ist zwar mit dem Finanzdirektor der Auffassung, dass Zusammenstellungen und Statistiken nicht Selbstzweck sein sollen und nur dann nützlich sind, wenn daraus wertvolle Schlüsse gezogen werden können. Allein dies dürfte bei den beantragten Feststellungen der Motion zweifellos der Fall sein.

Wenn in der Motion eine entsprechende Uebersicht sobald als möglich gewünscht wird, so soll damit gesagt sein, dass diese Arbeit zwar nicht auf die lange Bank geschoben werden darf, dass aber anderseits doch auf das zur Verfügung stehende Personal zeitlich Rücksicht genommen werden muss. Es soll also nicht ein grosser zusätzlicher Personalkörper eingesetzt werden. Es sollen vielmehr die heutigen Möglichkeiten, insbesondere auch in bezug auf die bei der Universität Bern installierten Maschinen zweckmässig ausgeschöpft werden. Auf diese Weise wird es möglich sein, die gewünschten Feststellungen ohne spürbare neue Belastungen durchzuführen.

Die Motion enthält nur die grossen Richtlinien, nach welchen die Ergebnisse zu bearbeiten sind. Allein die Feststellungen, wie sich die Steuerergebnisse im Vergleich zum früheren Recht auf die wichtigsten Wirtschafts- und Erwerbsgruppen verteilen, insbesondere auch auf grössere Landesgegenden und Gemeinden, sind auch für spätere Revisionen äusserst wertvoll. Sie sind heute besonders wertvoll, da Steuererhöhungen und allfällige Aenderungen der Progression drohen. Es geht aber nicht bloss darum, dass der Staat gesamthaft zu seinen Steuern gelangt; es muss auch an die Gemeinden gedacht werden, die ihre Steuern auf Grund des nämlichen Gesetzes erheben. Der Staat hat ein umso grösseres Interesse, darüber Aufschluss zu erhalten, als auch die Frage des Finanzausgleiches mit hineinspielt. Dass es aber auch nützlich und interessant ist, zu erfahren, wie sich

namentlich die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen auf die hauptsächlichsten Erwerbs- und Wirtschaftsgruppen wie auch auf die wichtigsten Progressions- oder Einkommensstufen verteilen, steht ebenfalls ausser Zweifel. Nur durch die entsprechenden Vergleiche kann auch beurteilt werden, wie sich die Auswirkungen des neuen Rechtes gesamthaft in finanzieller, aber auch in sozialer Hinsicht gestalten. Das wird unter anderem mit zur Beruhigung derjenigen Kreise beitragen, die sonst vielleicht glauben, bei der Revision nicht das erreicht zu haben, das ihnen hätte zugesprochen werden sollen. Anderseits aber wird es auch möglich werden, festzustellen, wo die Revision zu weit gegangen ist und wo später Korrekturen eher im umgekehrten Sinne anzubringen sind. Es genügt nicht, dass der Steuergesetzgeber glaubt, ein Gesetz möglichst gerecht gestaltet zu haben; in der Demokratie soll nachher im Interesse der Volksgemeinschaft und im Interesse der Steuerzahler noch der Nachweis erbracht werden, dass dieses Ziel auch erreicht worden ist, oder wo es erreicht worden ist und wo nicht. Schliesslich hat auch die gesamte Volkswirtschaft ein eminentes Interesse daran, zu erfahren, wie sich die öffentlichen Lasten gliedern, und dass sie dabei bestehen kann.

Auf Grund dieser knappen Ausführungen bitte ich um Entgegennahme meiner im Namen der freisinnig-demokratischen Partei eingereichten Motion.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe im Prinzip für die Motion, die Herr Dr. Friedli im Namen der Fraktion eingereicht hat, volles Verständnis. Wenn die Regierung trotzdem die Angelegenheit nur als Postulat entgegennehmen will, so deshalb, weil wir die Motion innert nützlicher Frist ohne wesentliche Personalvermehrungen nicht verwirklichen können. Wir müssen uns Rechenschaft darüber ablegen, dass die Veranlagungsperiode 1957/ 58 noch bei weitem nicht abgeschlossen ist. Wir haben noch rund 10 000 unerledigte Einsprachen, ganz abgesehen von den Rekursen und Beschwerden. Wir können nicht vor dem Mai 1959 damit rechnen, die Veranlagungsperiode im wesentlichen abgeschlossen zu haben. Nun müssen wir darauf aufmerksam machen, dass unser statistisches Büro eine repräsentative Statistik über die Steuern im Jahre 1953 durchgeführt hat. Die Publikation erfolgte im Jahre 1956. Eine solche repräsentative Statistik ist tatsächlich ausserordentlich wertvoll und muss nach unserer Ueberzeugung von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Das sollte aber nur alle 6 bis 8 Jahre geschehen. Die Frage wird sich allerdings neu stellen im Moment, wo das Elektronengerät fertig eingerichtet und die Programmierung dazu ausgearbeitet ist. Die technische Durchführung bietet nämlich allerhand Schwierigkeiten. Man könnte ohne weiteres einen Vergleich zwischen 1955 und 1957 anstellen, indem wir den Steuerertrag für Staat und Gemeinden einander gegenüberstellen würden; aber eine solche Massnahme würde doch nicht zu den Schlüssen führen, die Herr Grossrat Friedli in seiner Motion anstrebt. Eine rein finanzielle Gegenüberstellung würde in tragbarem Rahmen bleiben. Viel mehr Arbeit

müssten wir aufwenden, wenn wir eine Aufteilung nach Berufsgruppen vornehmen, ganz besonders die Auswirkungen der Revision 1956 in dieser Hinsicht erfassen wollten. Völlig ausgeschlossen wäre eine umfassende Statistik über alle Steuerpflichtigen; dies wäre arbeitsmässig nicht zu bewältigen. Wir haben auf der Steuerverwaltung einige Berechnungen angestellt. In 40 Fällen machten wir nämlich Auszüge aus Steuererklärungen zweier Veranlagungsperioden. Es brauchte durchschnittlich 5 Minuten, um einen Auszug pro Steuerpflichtigen zu erstellen. Wenn man für sämtliche Steuerpflichtigen (392 100) je 5 Minuten aufwenden müsste, gäbe das eine Belastung von 32 675 Arbeitsstunden oder 4085 Arbeitstage zu 8 Stunden, d. h. es müssten pro Veranlagungsperiode zwei Mann während 340 Tagen arbeiten.

Nun hat Herr Grossrat Friedli von sich aus erklärt, dass das nicht gewünscht werde. Aber damit ist es noch nicht getan. Wir müssen uns Rechenschaft darüber ablegen, dass die Auswirkungen des Steuergesetzes nicht an nackten Zahlen bewiesen werden können, wenn man nicht die Struktur des Einkommens und des Vermögens genau berücksichtigt. Nehmen wir beispielsweise - es handelt sich um praktische Beispiele - einen Steuerpflichtigen, der in der Veranlagungsperiode 1955 ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 8534.hatte; 1957 hatte er aber Fr. 8992.— Einkommen, also Fr. 458.— mehr. Die sachlichen und sozialen Abzüge betrugen 1955 Fr. 3544.—, 1957 aber Franken 4081.—. Wir haben also 537 Franken mehr abgezogen. Wenn man die Auswirkung der Revision feststellen wollte, könnte man nicht einfach die Veranlagung und die Steuerbeträge vergleichen, weil eben eine strukturelle Wandlung stattgefunden hat. Es ist durchaus klar, dass wir eine sehr gründliche und bis in die Details gehende Abklärung vornehmen müssten. Wenn dem aber so ist, braucht es nach dem Bericht der Steuerverwaltung weitere 5 Minuten für jede einzelne Steuererklärung. Man müsste also eine Auswahl treffen, damit die Zahl der Steuerpflichtigen nicht allzu gross wird. Aber weil ohnehin in ein, zwei oder drei Jahren eine repräsentative Statistik in Aussicht genommen ist, die mit Hilfe des Elektronengerätes, sofern es einmal voll eingesetzt werden kann, durchgeführt wird, kam die Regierung zum Schluss, die Motion des Herrn Grossrat Friedli nur als Postulat anzunehmen in der Meinung, dass wir in einer Steuerstatistik das leisten, was verantwortbar und zweckmässig ist. Ich hoffe, dass Herr Grossrat Friedli damit einverstanden sein kann. Es geht nicht darum, eine Anregung seiner Fraktion nicht berücksichtigen zu wollen. Es handelt sich einzig darum, eine Riesenarbeit, die durchgeführt werden muss, später mechanisch in wesentlich einfacherer Form vorzunehmen. Ich glaube also, dass keine Divergenz vorliegt, denn auch Herr Grossrat Friedli hat auf die Installation des Elektronengerätes aufmerksam gemacht. Er ist also offenbar bereit, dass wir mit der Durchführung der Steuerstatistik zuwarten, bis wir dieses Gerät zur Verfügung haben. Dann haben wir aber nicht mehr das Jahr 1957 und 1958. Ich würde es als falsch ansehen, wenn man dannzumal auf diese Jahre abstellen müsste. Wir würden repräsentativ einmal einen genauen Vergleich anstellen, aber

nur etwa mit $10\,^{0}/_{0}$, nicht mit dem gesamten Total der Steuerpflichtigen. Die Annahme der Motion in der Form eines Postulates scheint mir die richtige Form zu sein. Ich bitte Sie, diese Motion als Postulat anzunehmen.

Le Président. Le Conseil-exécutif accepte la motion sous forme de postulat. Je voudrais savoir ce que le motionnaire pense de cette proposition.

Friedli. Ich habe in der Begründung darauf hingewiesen, dass ich mir bewusst bin, dass die Ausarbeitung einer solchen Statistik viel zusätzliche Arbeit erfordert. Anderseits habe ich aus den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten entnehmen können, dass seine Zielsetzung eigentlich die gleiche ist, wie sie mir in der Motion vorschwebt. Wir streben nur dahin, dass der Zweck erreicht wird, den wir erreichen möchten. Dieser Zweck kann natürlich durch die Annahme eines Postulates ebenso gut erreicht werden, wie durch die Annahme einer Motion. Wir verstehen die Gründe, die der Herr Finanzdirektor angeführt hat. Ich kann daher aus diesen Ueberlegungen die Motion in ein Postulat umwandeln, aber mit dem ausdrücklichen Wunsch, dass sie nicht länger in die Schublade gelegt wird, als absolut notwendig

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Friedli und Mitunterzeichner betreffend Steuerabzugsfähigkeit der Einkaufssummen an Fürsorgeeinrichtungen

(Siehe Seite 356 hievor)

Friedli. Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen wird auf dem Roheinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten und der übrigen in Artikel 34 und 39 vorgesehenen Abzüge (persönlicher Abzug, Sozialabzüge usw.) berechnet. Es ist dies das Nettoeinkommen minus die angedeuteten Abzüge.

Für die Unselbständigerwerbenden (Lohnempfänger) gilt unter anderem nach Artikel 34 Absatz 1 lit. 1, dass vom Roheinkommen abgezogen werden dürfen: «... in der Bemessungsperiode geleistete wiederkehrende Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen.» Es sind, ganz allgemein gesprochen, die Prämien, welche der unselbständig Erwerbende an die vom Arbeitgeber selber errichteten Fürsorgeeinrichtungen zu leisten hat. Es können aber auch Prämien sein, welche an eine andere, nicht dem Arbeitgeber gehörende Institution wiederkehrend geleistet werden.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Leistungen des Versicherten ist unter anderem, dass es sich um in der Bemessungsperiode geleistete wiederkehrende Beiträge handelt. Der Abzug wird hauptsächlich aus der vernunftgemässen Ueber-

legung zugestanden, dass die Leistung an die Versicherung quasi ein Zwangsbeitrag des Versicherten ist, über den er nicht verfügen kann, und dass dieser Beitrag für die Rentenbildung beiträgt, die der Versicherte oder seine Hinterbliebenen im Versicherungsfall erhalten. Diese spätere Rente aber ist zu Recht steuerbares Einkommen. Der Staat gelangt also dadurch, dass er die Versicherungsprämien zum Abzuge zulässt, insofern grundsätzlich nicht in Nachteil, als er später die Rente dafür besteuert. Es wäre sicherlich unbillig, wollte der Staat die Prämien und die Renten der Versicherten steuerlich erfassen; wollte er die Prämien erfassen, so dürfte er später die Renteneinkommen nicht mehr besteuern.

Die heutige Ordnung ist also im Grundsatz logisch und gerecht. So wie sie aber heute durch Praxis und Rechtsprechung angewendet wird, führt sie in Fällen, in denen der Versicherte sich in eine Versicherung einkaufen muss, zu Härten und Unbilligkeiten. Es wird nämlich nicht anerkannt, dass die Einkaufssumme eine wiederkehrende Leistung darstellt. Es wird behauptet, diese Einkaufssumme sei etwas anderes. Ich gebe zwar zu, dass man bei einer Wortklauberei vielleicht in guten Treuen zu dem Schlusse gelangen könnte, dass die Einkaufssummen etwas ganz anderes seien. Ich gebe auch zu, dass nicht von einer Verletzung einer Gesetzesvorschrift oder willkürlichen Anwendung im engeren Sinne die Rede sein kann, denn es handelt sich um eine Auslegungsfrage, die nach dem nackten Wortlaut der Bestimmung so oder anders entschieden werden kann. Allein der Entscheid kann in keiner Weise befriedigen, weil er der Logik entbehrt und dem Zweck der Bestimmung nicht entspricht. Daher kann er auch materiell kaum richtig sein, höchstens dem nackten Wortlaute nach. Deshalb muss er korrigiert wer-

Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, dass mir die heutige Auslegung, trotz des Wortes «wiederkehrend» sinnwidrig vorkommt, weil sie dem Zweckgedanken der ganzen Bestimmung und meinen eingangs gemachten Ausführungen über die Besteuerung der Renten widerspricht. So wird derjenige Versicherungsnehmer der Rentenversicherung, welcher eine Einkaufssumme entrichten muss, steuerlich schlechter behandelt als die übrigen Rentenversicherten, denn er kann die Einkaufssumme nicht vom Einkommen in Abzug bringen, obgleich er die daraus resultierende spätere Rente grundsätzlich versteuern muss.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Einkaufssumme wirtschaftlich und tatsächlich gleichwohl nichts anderes als eine wiederkehrende Prämienleistung darstellt; sie ist die erste wiederkehrende Leistung, welcher nachher sukzessive die übrigen folgen. Ob diese erste Leistung nur eine Summierung von Leistungen für Einkaufsjahre darstellt, ist nach dem Zweckgedanken der Bestimmung — und nur darauf darf es ankommen völlig egal. Das Verwaltungsgericht sagt selbst, dass die Leistung von Einkaufssummen allen Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit entspricht, ausser dem Moment des Wiederkehrens des Beitrages. Es sagt aber nicht, welchen Beitrag. Hingegen erklärt es: «Die Beiträge sind in Prozenten der Lohnsumme berechnet; die wenigsten jährlichen Beiträge sind in der absoluten Grössenordnung wiederkehrend.» Das besagt, dass «wiederkehrend» im Sinne des Gesetzes auch eine Einkaufssumme ist. Wäre dem nicht so, so wären die alljährlichen Beiträge nur soweit wiederkehrend, als sie der absoluten Höhe nach nicht ändern. Dies trifft aber meistens gar nicht zu.

Die geleisteten Einkaufssummen entsprechen viel genauer als die jährlichen Beiträge mathematisch dem Grundsatz der wiederkehrenden Beiträge (Leistung), denn gerade sie werden für die Einkaufsjahre auf einer gleich hohen Lohnsumme, also nicht bloss prozentual, sondern auch absolut für jedes Jahr, gleich hoch berechnet. Es ist richtig, dass aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich ist, ob die Leistung von Einkaufssummen abzugsfähig sein soll. Aber eben so sicher darf angenommen werden, dass der damalige Gesetzgeber, hätte er an diese Fälle gedacht, den Abzug bejaht hätte. Der Sprechende war damals auch in der Kommission.

Die im Entscheid enthaltene Auffassung, die Einkaufssumme stelle eine Kapitaleinlage dar, ist zu widerlegen, denn die Summe ist nichts anderes als ein Nachholbetrag für bereits abgelaufene oder angerechnete Versicherungsjahre. Sie ist anderseits aber nicht eine Einlage, wie dies bei Kapitaleinlagen der Fall ist, die später einen Versicherungsanspruch nur auf Grund dieser einmaligen Anlage ergeben würde. Anderseits aber ist die Einkaufssumme genau die gleiche Zwangseinlage, die der Versicherte im Laufe der Jahre zu leisten hat. Auch darin besteht rechtlich und wirtschaftlich kein Unterschied. Ohne die Erlegung der Einkaufssumme kann der Funktionär nicht in das Anstellungsverhältnis aufgenommen, jedenfalls nicht versichert werden.

Die Einkaufssumme wird meistens nicht bar entrichtet, weil sie nicht geleistet werden kann, sondern im Verlaufe der Jahre zusätzlich am Lohn abgezogen. Sie ist in gleicher Weise auch ein sozialpolitischer Abzug wie der übliche Versicherungsbeitrag. Die Einkaufssumme ist auch nichts anderes als die Sonderleistung (die einmalige), die jeder Zwangsversicherte zusätzlich zu entrichten hat, wenn er eine Lohnerhöhung erfährt.

Der Entscheid gibt zu, dass die Einkaufssumme versicherungstechnisch betrachtet genau dem gleichen Zwecke dient, wie die wiederkehrenden Beiträge. Sie ist eben nichts anderes als ein Teil der Leistungen, die der Versicherte aufzubringen hat.

Im Entscheid wird unter anderem auch gesagt, es handle sich um eine Leistung (bei der Nachzahlung), die der Arbeitnehmer nur zu entrichten habe, wenn er bei der Anstellung für die Versicherung optiere. Also fehle der Zwangscharakter. Dem ist folgendes entgegenzuhalten: Es gibt eine Reihe von Anstellungsverhältnissen, bei denen die Aufnahme in die Versicherung Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertragsverhältnisses von seiten des Arbeitgebers ist. Die Option kann umso weniger ein entscheidendes Kriterium sein, als mit ihrem Eintritt genau dieselben Verpflichtungen der wiederkehrenden Leistungen eintreten wie in anderen Fällen. Dort, wo also die Option allenfalls möglich ist, schafft sie nur gleiches Versicherungsrecht zu den bereits im Dienste stehenden Versicherten.

Wenn ich mich mit der heutigen Praxis und dem ergangenen Entscheid auseinandergesetzt habe, so geschah dies nicht aus Gründen der Kritik, sondern um zu zeigen, wie schwach fundiert diese sind, und dass alle logischen und sachlichen Ueberlegungen dagegen sprechen. Ich bin sicher, dass eine rechtzeitige authentische Interpretation dazu geführt hätte, dass ein anderer Entscheid gefällt worden wäre. Heute aber stehen wir vor der Tatsache eines rechtsgültigen Entscheides, worauf sich die Praxis stützen kann. Der unbefriedigende Zustand darf nicht länger als nötig andauern, weil er ungleiches Recht bei gleichen sozialen und wirtschaftlichen Vorgängen schafft und zu unbegründeten Härten führt. Ich möchte fragen, auf welche Art und Weise dies geschehen könnte. Es gibt drei Möglichkeiten: Entweder kann die Verwaltung von sich aus die Praxis ändern, indem sie sich über den ergangenen Entscheid einfach hinwegsetzt in diesem Falle braucht nichts weiter vorgekehrt zu werden - oder es wird ein zweiter Entscheid provoziert, der eventuell zu einem anderen Resultat käme, oder es wird eine Gesetzesrevision vorgenommen. Ich bin mir bewusst, dass eine Gesetzesrevision vor das Volk muss. Ich möchte das nicht, darum rege ich an, ob man diesen groben Schönheitsfehler nicht korrigieren könnte in einem Anhang zu der in Aussicht stehenden Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Eventuell wäre die Ergänzung auch im Zusammenhang mit der Behandlung des Revisionsbegehrens der Konsumgenossenschaften durchzuführen. Grund dieser meiner Ausführungen bitte ich Sie, mein Postulat entgegenzunehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant stellt die Sache so dar, als ob bei der Gesetzesrevision die Einkaufssummen einfach vergessen worden wären und man daher mehr oder weniger eine Pfuscharbeit geleistet hätte. Dem ist nicht so, sondern en connaissance de cause, in Kenntnis der Sache, haben wir diese Einkaufssummen ganz einfach nicht in vollem Umfange und mit dem Stichtag des 1. Januars 1957 als abzugsberechtigt zugelassen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir vor dem 1. Januar 1957 die jährlich wiederkehrenden Beiträge nicht voll abziehen konnten, sondern nur soweit sie im Versicherungsabzug Platz hatten.

Das Postulat von Herrn Grossrat Friedli läuft nun darauf hinaus, dass man rückwirkend alle Kapitalbeträge, die als Einkaufssummen bezahlt werden, einfach abziehen könnte. Wollten wir das gestatten, so würden wir neues Unrecht schaffen. Wir sind mit der Ermöglichung des Einkaufes ausserordentlich weit gegangen; wir nehmen noch Leute nach 10 und 20 Jahren Staatsdienst in die Pensionsversicherung auf. Wenn 1959 ein 55-jähriger in den Staatsdienst eintritt und er kauft sich für 20 Jahre in die Versicherungskasse ein, so bezahlt er eine Einkaufssumme, für die die jährlich wiederkehrenden Leistungen seinerzeit nicht abzugsberechtigt waren. Wir müssen daher das Problem sehr sorgfältig prüfen.

Herr Grossrat Friedli macht geltend, dass die Justizentscheide, wenn man eine authentische Interpretation dieses Artikels 34 vorgenommen hätte, anders gefällt worden wären. Ich glaube das

nicht. Das Verwaltungsgericht und die Rekurskommission haben absolut gesetzeskonform entschieden. Die jährlich wiederkehrende Leistung ist nicht gegeben, auch wenn Herr Grossrat Friedli der Einkaufssumme gewissermassen den Charakter einer jährlich wiederkehrenden Leistung geben möchte. Ich glaube nicht, dass man das machen darf. Es handelt sich nicht um eine jährlich wiederkehrende Leistung; eine authentische Interpretation wäre nach meiner Ueberzeugung nicht möglich gewesen. Eine Praxisänderung ohne Gesetzesänderung ist ebenfalls nicht möglich. Herr Grossrat Friedli erklärt, er möchte nicht eine separate Gesetzesrevision; auf jeden Fall aber können wir nicht eine solche Spezialfrage aus dem Gesetz der direkten Staats- und Gemeindesteuern mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz verkoppeln. Auch mit der Konsuminitiative hat die Sache nichts zu tun; hier haben wir über die Initiative eine bestimmte konkrete Frage zu regeln. Ich würde es als falsch erachten, wenn man diese Abzugsberechtigung der Einkaufssummen damit verbinden wollte.

Die Argumentation von Herrn Grossrat Friedli hat viel für sich. Wir müssen uns vollständig klar sein, dass wenn einer 10, 15 oder 20 Jahre lang jährlich wiederkehrend seinen Beitrag an die Versicherungskasse leistet, er einen Vorteil hat, wenn er diese Beträge abziehen kann, während derjenige, der nach 10, 15 oder 20 Jahren eine Einkaufssumme leistet, eine Benachteiligung erfährt. Aber die Meinungen gehen immer noch auseinander, ob diese Benachteiligung wirklich eine Unbilligkeit im eigentlichen Sinne darstellt und auf dem Wege über die Gesetzesrevision korrigiert werden sollte oder nicht. Auch auf der Finanzdirektion gibt es Stimmen, die erklären: Jawohl, es ist im Prinzip richtig, eine solche Gesetzesrevision durchzuführen; andere aber auf der Finanzdirektion sind der Auffassung, dass eine Einkaufssumme in die Versicherungskasse keinen Zwangscharakter hat. Es steht jedem frei, ob er sich einkaufen will, wenigstens soweit es die staatliche Versicherungskasse betrifft. An anderen Orten kann es Fälle geben, wo eine Anstellung ausgeschlossen ist, wenn sich jemand nicht einkauft. Aber bei uns steht es jedem vollständig frei. Der Zwangscharakter fehlt abso-

Veil wir die ganze Sache noch nicht richtig überblicken, habe ich dem Regierungsrat beantragt, das Postulat entgegenzunehmen, sich aber in der zeitlichen Durchführung nicht zu binden. Wir sehen vorläufig keinen anderen Weg als den einer Gesetzesrevision. Ob wir wegen dieser Frage allein eine Gesetzesrevision durchführen können, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall glaube ich nicht, dass wir die Sache mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz oder mit der Initiative Konsumgenossenschaften zusammenfassen könnten. Die Sache kann aber vielleicht bald geordnet werden. Für das nächste oder übernächste Jahr ist eine Zuschlagssteuer in Aussicht genommen. Mit einer solchen Gesetzesmaterie könnte diese Abzugsberechtigung verbunden werden. Dafür wäre ich persönlich zu haben. Ich bitte daher Herrn Grossrat Friedli, es mir nicht krumm zu nehmen, wenn wir nicht schon morgen an die Arbeit gehen, sondern die nächste Gesetzesrevision abwarten, um hier Klarheit zu schaffen. Ich möchte mich aber noch in keiner Weise festlegen, ob wir den Erwägungen des Herrn Grossrat Friedli in vollem Umfange Rechnung tragen können oder nicht.

Friedli. Ich verstehen den Herrn Finanzdirektor vollkommen und habe auch in der Begründung des Postulates ausgeführt, dass es nicht leicht ist, nur wegen dieser Angelegenheit eine Gesetzesrevision vorzunehmen. Ich erkläre meine Bereitwilligkeit, dass diese Materie bei der ersten möglichen Gelegenheit geordnet wird.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Haller und Mitunterzeichner betreffend Weiterbeschäftigung der in den Ruhestand versetzten Arbeitnehmer

(Siehe Seite 356 hievor)

Haller. Gestatten Sie mir, dass ich das Postulat begründe, auch ohne dass ich es vorlese. Sie haben es vor sich und wahrscheinlich festgestellt, dass es einen falschen Titel erhalten hat. Es heisst hier: «Weiterbeschäftigung der in den Ruhestand versetzten Arbeitnehmer.» Gerade darum geht es nicht. Das Postulat enthält keine Andeutung über die Verlängerung der Arbeitspflicht öffentlicher oder privater Arbeitnehmer. Es findet sich auch keine Andeutung darin, dass irgendwie die Staatsfinanzen belastet werden sollen.

Die ganze Frage ist ein sozial-ethisches Problem für die Wirtschaft in Industriestaaten, ein Problem, das auch bei uns mit behördlicher Hilfe gelöst werden muss. Auch eine an sich höchst erfreuliche Entwicklung, wie die der Personalfürsorge, zieht unerwartete, aber vielleicht wiederum sehr erfreuliche Aufgaben nach sich.

Die Entwicklung. Früher hat man kürzer gelebt, aber länger gearbeitet. Es handelte sich um ein langsames Ausklingen durch Entlastung in der Arbeit. Gewisse Funktionen, die man vorher hatte, wurden vielleicht nicht mehr voll ausgeübt. Wenn man mit der Arbeit vollständig aufhörte, war in der Regel die Lebenserwartung nicht mehr gross. Man konnte unter keinen Umständen mehr von einem Lebensabschnitt sprechen. Heute wird der Ausdruck geprägt: Mit 65 Jahren kommt der «Tag P». — Die Lebenserwartung eines 65-jährigen beträgt heute noch nahezu 15 Jahre, für eine Frau noch zwei Jahre mehr. Der Verein für das Alter unterhält in der Stadt Bern vier Altersheime. Das Durchschnittsalter der Insassen beträgt 80 Jahre. Der Ruhestand ist heute ein eigener Lebensabschnitt, der für die meisten Leute länger dauert als die ganze Schul -und Lehrzeit. Durch die Pensionskasse treten die wirtschaftlichen Sorgen in den Hintergrund. Für den Handwerker, auch für den Arbeiter, ist die Beschäftigungsmöglichkeit zu einem grossen Teil gegeben. Wenn einer als Ar-

beitnehmer Schreiner war, wird er auch als Pensionierter noch selber schreinern. Für leitende Persönlichkeiten ist insofern eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit gegeben, als sie vielfach einfach in Verwaltungsräte gewählt werden. Das Problem, von dem ich spreche, entsteht überall dort, wo der Beruf selber das «Hobby» für den unselbständig Erwerbenden ist. Für Leute, die in ihrem Beruf ganz aufgegangen sind, die sich ein Leben lang für diesen Beruf eingesetzt und nur für ihn gelebt haben, gibt es keinen Uebergang. Plötzlich haben sie keine Aufgabe mehr. Vielleicht haben sie gerne gefischt oder gejasst, aber fischen und jassen ist kein Beruf. Die ganze Frage ist nicht eine finanzielle Angelegenheit, sondern eine reine Frage des Planens. Man muss den Betroffenen helfen, sich auf die Zeit der Pensionierung vorzubereiten.

Die zahlenmässige Bedeutung dieser Rentner, dieser Pensionierten. Im Jahre 1958 sind gesamtschweizerisch 10 % der Berufstätigen, nämlich rund eine halbe Million, AHV-Rentner, d. h. über 65-jährig. In zehn Jahren werden es 0,6 Millionen sein, in 20 Jahren 0,7 Millionen. Die Lebenserwartung der Leute hat sich allgemein um rund zwei Jahrzehnte verlängert. Die Zahlen sind vielleicht noch eindrücklicher, wenn man die bernischen Verhältnisse berücksichtigt. Wir haben im Kanton Bern 360 000 Erwerbstätige, 126 000 schulpflichtige Kinder und 111 000 AHV-Rentner. Es wird nicht lange dauern, bis die Zahl der AHV-Rentner gleich hoch ist wie die Zahl der Schulpflichtigen. Es handelt sich da um einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung, dem wir nicht nur in materieller Hinsicht Aufmerksamkeit schenken sollten.

Ich habe mich in sechs Verwaltungen und Industriebetrieben des Kantons Bern mit gut ausgebauten Pensionskassen erkundigt. Diese sechs Betriebe beschäftigen 113 000 Arbeitnehmer und haben 25 000 Pensionierte. Die Pensionierten machen also 21 % aus. Das entspricht ungefähr einer Einwohnerzahl, wie sie Thun oder Köniz aufweist. Ich glaube, durch diese Angaben die zahlenmässige Bedeutung dargelegt zu haben. Es ist damit ein Zeitproblem aufgegriffen, und zwar ein höchst wichtiges Zeitproblem, das wichtiger sein mag als das Problem, wie man die Jugendlichen in der Freizeit beschäftigen will. 1952 wurde das Problem von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Angriff genommen, die sich in mehreren Sitzungen sehr intensiv damit befasste und ein Zehnpunkte-Programm herausgab. Die Gemeinnützige Gesellschaft sieht in der Verwirklichung dieses Postulates Aufgaben für gemeinnützige Körperschaften, in erster Linie aber auch für die Arbeitgeber. Seit 1956 hat das Kantonskartell der Angestellten- und Beamtenverbände das Problem ebenfalls in Delegiertenversammlungen aufgegriffen, einstimmige Beschlüsse gefasst und diese in Jahresberichten und in der Presse publiziert. Im Jahre 1958 — ungefähr vor drei Wochen — hat in Zürich im Interkantonalen Verband für Personalfürsorge ein bekannter Soziologe ein Referat über «Die Problematik der Altersgrenze in sozialer und menschlicher Hinsicht» gehalten. Der Referent kam zur gleichen Erkenntnis wie wir; er zog aber nicht die gleichen Schlüsse. Er gelangte nämlich zum Schlusse, man sollte eventuell die Leute über

das 65. Altersjahr hinaus beschäftigen. Das wäre falsch. Immerhin hat der Referent in seinen Ausführungen aus seiner beruflichen Tätigkeit von zerrütteten Ehen, von Lebensüberdruss als Folge eines nicht vorbereiteten Ruhestandes gesprochen.

Es besteht bereits heute international über dieses Problem eine zahlreiche Literatur. Als Beispiel, wie es bei uns ist, können wir das Statistische Jahrbuch der Stadt Bern heranziehen, worin festgestellt wird, dass bei der letzten Gemeinderatswahl die Zahl der Stimmenden bei den 60- und den über 60-jährigen gegenüber der Zahl der jungen Leute, die stimmten, bedeutend überwog. Es besteht also bei den älteren Jahrgängen durchaus die Bereitschaft, Verantwortung zu tragen, eine gewisse Leistung auf sich zu nehmen, auch wenn sie nicht mit finanziellen Vorteilen verbunden ist.

Das Problem ist im Augenblick vielleicht noch nicht so dringend, denn in der Industrie und in der Verwaltung sucht man die Pensionierten wieder irgendwie hereinzubringen, wenn Personalmangel besteht, um in Spitzenzeiten auszuhelfen. Das ist aber nur in der Zeit der Hochkonjunktur so. Im Moment, wo diese Hochkonjunktur abflaut, wird man alle jene, die nach einer Betätigung drängen, nicht mehr in den Betrieben und in der Verwaltung beschäftigen, denn es darf nicht darum gehen, jenen den Verdienst wegzunehmen, die verdienen müssen. Es darf sich nicht um eine Frage der pflichtmässigen Weiterbeschäftigung nach der Pensionierungsgrenze handeln.

Was geschieht bereits? Im Ausland wird heute schon viel getan. Man könnte Erhebungen bei Konsulaten und Gesandtschaften durchführen. Zwei Beispiele bekannter Firmen, der Esso-Standard und der General Motors, mögen genügen. Die beiden genannten Firmen haben dem Problem ihre Aufmerksamkeit geschenkt und es mit Gründlichkeit gelöst. Sogar in den General Motors in Biel darf keiner, der über 65-jährig ist, beschäftigt werden. Trotzdem ist das Problem gelöst. In den Vereinigten Staaten besteht sogar eine Vereinigung Pensionierter, die einen Beratungsdienst unterhalten. Der Personalchef der Esso-Standard schreibt: «Wegen dieses Mangels an Planen leben heute viele ältere Leute ihre letzten Jahre im Gefühl, unnütz und vergessen zu sein, sich und der Gesellschaft eine Bürde.»

Auch schweizerische Beispiele lassen sich zitieren. In Bern besteht eine Freizeitwerkstätte im Alten Schloss Bümpliz. Sie wurde für Jugendliche ins Leben gerufen. Mit der Zeit musste aber festgestellt werden, dass nicht die Jugendlichen, sondern die älteren Jahrgänge kommen. Es gibt in Bern einen grossen Industriebetrieb, in dem der Personalchef die Pensionsanwärter, wenn man so sagen will, ca. fünf Jahre vor der Pensionierung zusammenruft und sich mit ihnen darüber unterhält, was sie später machen wollen. In Luzern wurde einem ebenfalls grossen Industriebetrieb eine Freizeitwerkstatt angegliedert, die sich so gut bewährte, dass sie mit der Zeit von der Stadt übernommen wurde. In Schaffhausen hat ein Betrieb extra Wohnungen für Pensionierte gebaut. In Winterthur besteht in einem bekannten Betrieb ein Pensionierten-Männerchor, dessen Dirigent von der Firma honoriert wird. Es ist ebenfalls eine Freizeitwerkstatt vorhanden. Ein Pensionierter

schreibt an der Geschichte des Dieselmotors, ein anderer Pensionierter bringt Ordnung in das Fabrikarchiv, andere Pensionierte besorgen Betriebsführungen.

In verdankenswerter Weise hat sich auch die Migros mit diesem Problem befasst, indem sie öffentliche Gelegenheiten für Pensionierte bietet, sich zu betätigen. Es besteht ein Klub der Aelteren, dem eine Freizeitwerkstätte zur Verfügung steht. Es finden Exkursionen und Vortragsnachmittage statt; es existiert ein Krankenbesuchsdienst usw.

Es gibt auch für die Verwaltung, vor allem für die Wirtschaft, Möglichkeiten, die ganze Sache zu prüfen. Eine weitere Arbeitspflicht nach dem 65. Jahr soll eine Ausnahme bleiben. Es darf keine Konkurrenzierung der Erwerbstätigen durch die Pensionierten stattfinden. Auch ein etappenweiser Abbau der Arbeitszeit kann als Ausnahme geprüft werden. In der Landwirtschaft geschieht das. Wenn ein Knecht in ein Alter kommt, wo ihm nicht mehr soviel Arbeit zugemutet werden kann, wird er entlastet; er braucht nicht mehr soviel zu arbeiten. Hin und wieder könnte das als Ausnahme auch in Betrieben und in der Verwaltung vorkommen. Ein gleiches konisches Auslaufen haben wir bei den selbständig Erwerbenden. Bei den unselbständig Erwerbenden könnte man durch verlängerte Ferien, durch eine gewisse Arbeitszeitverkürzung, durch Pflichtenverminderung vor der Pensionierung oder durch grosszügige Freizeitgewährung etwas erreichen. Die nächtsliegenden Möglichkeiten wären aber sicher die, Versuchswerkstätten einzurichten, wie es bei einer Anzahl Industriebetrieben, allerdings nur für ihr Personal, der Fall ist. Wo es den Betrieben finanziell nicht möglich ist, sollte ihnen von der öffentlichen Hand geholfen werden, Versuchswerkstätten zu gründen oder zu betreiben, die aber nicht Erwerbsbetriebe sein dürften. Es wäre sogar möglich, dass dort wichtige Erfindungen gemacht werden. In den Vereinigten Staaten haben Pensionierte — die Leute gehen nur an Regentagen oder wenn es ihnen passt in die Freizeitwerkstatt und pröbeln dort ein halbes oder ein ganzes Jahr — plötzlich aus ihrer Lebensarbeit eine Erfindung entwickelt.

Wichtig ist ebenfalls, dass der Personalchef in grossen Industriebetrieben die Leute in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung zu Instruktionstagen zusammennimmt. Dieses Vorgehen könnte auch durch Amtsstellen etwas gefördert werden. Die Amtsstellen könnten ferner dazu beitragen, gewisse Hilfsdienste zur Entlastung von Funktionären zu schaffen. Ein ausgezeichnetes Beispiel haben wir in Bern. Sie alle haben sicher schon unsere Parkplatzbeamten in Tätigkeit gesehen. Ein paar Monate im Sommer müssen sie beim Parkieren helfen. Zum grössten Teil sind es Pensionierte. Sie nehmen niemandem einen Verdienst weg, weil es keine Jahresarbeit ist.

Von der Vormundschaftsbehörde wird immer wieder erklärt, wie schwierig es sei, Vormünder zu finden. So könnte man für einen etwas Alkoholgefährdeten einen Pensionierten einsetzen. Es gibt Fürsorge- und Berufsberatungsaufgaben, zur Entlastung von Funktionären. Es gibt, um ein Beispiel etwas eingehend zu behandeln, die Lehrlingsbetreuung. Wie oft kommt es vor, dass ein Sohn nicht den Beruf des Vaters ergreifen will. Der Sohn

möchte beispielsweise Schreiner werden. Der Berufsberater erteilt sogar den Rat, diesen Beruf zu erlernen. Der Knabe hat aber zum Schreinerberuf noch kein richtiges Verhältnis, der Vater natürlich erst recht nicht. Der Berufsberater veranlasst nun, dass der Sohn zu einem pensionierten Schreinermeister geführt wird. Dieser erzählt ihm aus seinem Leben, betreut ihn auch während der ganzen Lehrzeit und bringt so den jungen Menschen dazu, dass er Freude am Beruf bekommt und etwas Rechtes wird. Ein Pensionierter nimmt vielleicht ein oder zwei derartige Aufgaben entgegen.

Auch in der Verkehrskontrolle sind Beschäftigungsmöglichkeiten für Pensionierte gegeben, aber es darf sich nicht um Anstellungen handeln, sondern um die Uebertragung eines Mandates oder eines Auftrages, so wie der Amtsrichter oder das Schulkommissionsmitglied usw. ein Mandat oder einen Auftrag hat. Grundsätzlich soll die Bedeutung dieses freiwilligen und gehobenen Dienstes über der Frage des Verdienstes stehen.

Hätten wir nicht auch in den Parteien und Verbänden gelegentlich Aufgaben an Pensionierte zu übertragen, z.B. für die Durchführung gewisser Dokumentationen, für die sonst die Zeit fehlt? Ich möchte den Regierungsrat bitten, durch die Volkswirtschaftsdirektion eine Aussprache zwischen einem Vertreter des Regierungsrates und Vertretern der Parteien und Verbände durchzuführen. Es geht darum, ein Zeitproblem von steigender Aktualität rechtzeitig anzupacken und zu lösen. Der Ruhestand kann schöpferisch, beglückend, kann der schönste Lebensabschnitt sein. Vielleicht könnte hier auch die Wirtschaftspolitische Arbeitsgemeinschaft etwas helfen. Wir müssen jenen helfen, die sich vor dem Ruhestand fürchten, die ihn als Last empfinden, die glauben, dass sie überflüssig und abgeschrieben seien, weil sie ihre ganze Kraft und ihr ganzes Können ein Leben lang dem Beruf schenkten. Diese Leute verdienen es, dass man sich mit ihnen befasst. Deshalb ersuche ich Sie um Zustimmung zu meinem Postulat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie Herr Grossrat Haller angedeutet hat: Das Postulat ist irrtümlicherweise der Finanzdirektion überwiesen worden. Die Ueberweisung an die Finanzdirektion beruhte auf der Annahme, dass auch der Kanton Bern für seine Pensionierten im Sinne der Erwägungen des Postulanten vorgehen sollte. Ich glaubte aber, das ablehnen zu müssen, denn es geht um ein grundlegendes Problem. Auf der einen Seite haben wir die Pensionsversicherung, auf der andern Seite die Unmöglichkeit, die Pensionierten einfach ihrem weiteren Schicksal zu überlassen, um den Ruhestand geniessen zu können. Auf der einen Seite haben wir die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung, auf der andern Seite offenbar die Unmöglichkeit, den Leuten zuzumuten, im Ruhestand selber mit sich fertig zu werden und mit ihrer Freizeit etwas Vernünftiges anfangen zu können. Hier stellen sich grosse Schwierigkeiten. Wir haben beim Staat den stufenweisen Abbau geprüft. Persönlich sehe ich keine Möglichkeit, wie wir die Leute in einem bestimmten Alter zu 50 % pensionieren und zu 50 % weiter arbeiten lassen könnten. Das würde die Einstellung neuer Arbeitskräfte bedingen. Stellen Sie sich die Komplikation vor, wenn wir z. B. für zwei Halbpensionierte eine neue Arbeitskraft haben müssen. Diese Arbeitskraft wäre im Arbeitsprozess so einzusetzen, dass sie für die beiden Halbpensionierten die Aufgabe erfüllen könnte. Das ist für den Staat nicht möglich. Aus der Begründung des Postulates ist allerdings nicht hervorgegangen, dass so etwas verlangt wird.

Das Problem als ganzes besteht, das gebe ich zu. Mancher gerät in eine ausserordentlich unangenehme Situation, wenn er plötzlich, von einem Tage auf den andern, keine Arbeit mehr hat, sich nicht mehr beschäftigen kann, weil er kein Hobby hat, keine besonderen Interessen, vielleicht auch nach der Art und Weise, wie er wohnt, gar keine Möglichkeit besitzt, irgendeinem Hobby nachzugehen. Spazieren gehen ist recht und gut, man kann aber nicht immer spazieren gehen. Auch lesen ist recht und gut, aber man kann nicht immer lesen. Auch etwas musizieren ist möglich. Aber auch das führt, wenn nicht in einem gewissen Alter vorher etwas geleistet wurde, nicht zum Ziel.

Es geht um ein Problem vollständiger Freiwilligkeit, wie der Herr Postulant ausgeführt hat. Was soll der Staat in dieser Sache vorkehren? Soll er die Organisation übernehmen, damit Leute z. B. auf dem sozialen Sektor eingesetzt werden können? Ist es eine Aufgabe des Staates, einen solchen freiwilligen Einsatz zu organisieren, oder ist es nicht vielleicht eher die Aufgabe irgendeiner sozialen Institution? Ich frage, ob man nicht vielleicht eine solche Organisation zur Ruhestandbeschäftigung auf privater Grundlage in Erwägung ziehen sollte, anstatt dem Staat die Aufgabe zu überbinden. Wenn der Staat eine solche Aufgabe zu übernehmen hat, muss er Leute dafür einsetzen. Das bedingt doch, dass man irgendeinen neuen Dienstzweig schaffen muss. Dass man Kindergärten für Kleinkinder errichtet und fördert, ist vollständig in Ordnung, dass man aber gewissermassen Kindergärten für Pensionierte einrichten soll, das geht etwas zu weit. Eine freiwillige Aktion ist natürlich zu fördern, zu ergänzen und zu unterstützen. Aber wir haben vom Staat aus wohl nicht allzu grosse Möglichkeiten dafür. Wir haben keine Dienstzweige, die sich bisher mit diesem Problem im besonderen befasst haben. Demzufolge glaube ich, dass wir die Sache auf privatem Boden belassen sollten. Ich habe daher dem Regierungsrat Ablehnung des Postulates beantragt.

Das Postulat hat aber Aspekte, die der sorgfältigen Prüfung wert sind. Nachdem der Herr Postulant anregt, die Volkswirtschaftsdirektion zu beauftragen, mit den Parteien und Verbänden zu einer Aussprache zusammenzusitzen, könnten wir dem Postulat in diesem Sinne Folge geben. Der Volkswirtschaftsdirektor steht dem Problem nicht taub gegenüber. Er hat Verständnis dafür. Ich möchte Sie bitten, das Postulat in diesem Sinne zu erledigen. Durch das Staatspersonal aber kann zur Zeit kein grosser Beitrag geleistet werden. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass derjenige, der in den Ruhestand tritt, soviel Aktivität entfalten soll, um selber zu einer vernünftigen Gestaltung des Arbeitstages zu gelangen. Wenn er das nicht kann, soll er sich an Bekannte und Freunde wenden und sich beraten lassen. Er kann sicher da und dort etwas aushelfen. Das Geldverdienen wird dabei nicht in den Vordergrund gerückt werden. In Zeiten der Normalkonjunktur könnten sonst allerhand Schwierigkeiten in den Arbeitsmarktverhältnissen entstehen.

Das ist ungefähr das, was ich zu sagen habe. Bei allem Verständnis, das ich der Problemstellung entgegenbringe, glaube ich doch nicht, dass es sich um eine staatliche Aufgabe handelt. Ich bin aber im Sinne der Ausführungen des Herrn Postulanten einverstanden, dass eine Konferenz einberufen wird, um zu besprechen, wie auf freiwilliger, privater sozialer Grundlage eine Organisation für diesen Zweck geschaffen werden kann.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Witschi, Vizepräsident der Justizkomission. Hierauf wird gemäss Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögensund Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 147 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 74, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 136 bis 144 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

Schweizerbürger

- Demisch Arthur, von Kerzers, geboren 9. Februar 1926 in Bern, Dr. med. dent., Zahnarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth Elisabeth geb. Zindel, geboren 26. Dezember 1937 in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 2. Herzig Karl Hans, von Walzenhausen, geboren 8. Juli 1902 in Walzenhausen, Kunstgiesser, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Ida Bertha geb. Köppel, geboren 16. Juli 1903 in Au, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 3. Vogt Erwin Edgar, von Messen (SO), geboren 14. Mai 1899 in Wengi bei Büren, Primarlehrer, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Jeanne Cécile geb. von Känel, geboren 29. November 1892 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 4. Zuberbühler Arthur, von Herisau, geboren 5. September 1911 in Herisau, Privatgärtner, wohnhaft in Biel, Ehemann der Marie Gertrud geb. Weilenmann, geboren 29. November 1911 in Zürich, welchem die Einwohnerge-

meinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer

5. Cominogeb. Bellasi Angelina Alice, italienische Staatsangehörige, geboren 28. April 1929 in Biel, geschieden, Hilfsbuchhalterin, wohnhaft in Biel, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1951 ist sie in Biel gemeldet.

6. Verpillot Gaston Roméo, französischer Staatsangehöriger, geboren 1. März 1919 in Reconvilier, Mechaniker, wohnhaft in Tavannes, Ehemann der Golda Lydia geb. Frauchiger, geboren 1. September 1918 in Loveresse, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1921 ist er in Tavannes gemeldet.

7. Verpillot Roger Marcel, französischer Staatsangehöriger, geboren 24. Februar 1924 in Tavannes, Calibriste, wohnhaft in Tavannes, Ehemann der Solange Hélène geb. Baillod, geboren 4. Juni 1930 in Sonceboz, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tavannes das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Tavannes.

8. Zimmermann Johannes Franciscus, niederländischer Staatsangehöriger, geboren 24. August 1932 in Rotterdam, Schlossermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda geb. Imsteph, geboren 1. Februar 1931 in Lana (Italien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1953 ist er in Bern gemeldet.

9. Girelli Giuseppe Paolo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 19. Januar 1921 in Kairo (Aegypten), gerichtlich getrennt, Nachtwächter, wohnhaft in Biel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1930 bis 1941 und seit 1948 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1948 ist er in Biel gemeldet.

10. Michel René Albert, französischer Staatsangehöriger, geboren 26. Mai 1924 in Biel, Polisseur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Martha Cesarine geb. Stauffer, geboren 11. April 1918, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Pieterlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; von 1955 bis 1957 war er in Pieterlen wohnhaft und seit September 1957 ist er in Biel gemeldet. 11. R y b a Jozef, polnischer Staatsangehöriger, geboren 28. Februar 1915 in Wesolow (Polen), Schreiner, wohnhaft in Münchenbuchsee, Ehemann der Gertrud geb. Jenzer, geboren 28. November 1926 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1941 ist er ununterbrochen in Münchenbuchsee gemeldet.

12. Slowinski Stanislaus, polnischer Staatsangehöriger, geboren 24. November 1912 in Mikstat (Polen), Pierrist, wohnhaft in Thun, Ehemann der Gertrud Rosa geb. Mühlemann, geboren 24. August 1923 in Unterlangenegg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1944 ist er in Thun gemeldet.

13. Asto Corrado, italienischer Staatsangehöriger, geboren 7. April 1942 in Neapel, ledig, Elektrikerlehrling, wohnhaft in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz; seit August 1956 ist er in Bolligen gemeldet.

14. Wolff Hans Herbert, deutscher Staatsangehöriger, geboren 26. Februar 1940 in Berlin-Wilmersdorf, Schlosserlehrling, ledig, wohnhaft in Pieterlen, welchem die Einwohnergemeinde Pieterlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1953 ist er in Pieterlen gemeldet.

15. Wolff Henning, deutscher Staatsangehöriger, geboren 12. Januar 1939 in Berlin-Wilmersdorf, Mechanikerlehrling, ledig, wohnhaft in Pieterlen, welchem die Einwohnergemeinde Pieterlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1944 in der Schweiz; seit 1954 ist er in Pieterlen gemeldet.

16. Orlow Wadim, staatenlos, geboren 17. Dezember 1940 in Prag, ledig, Hochbauzeichner-Lehrling, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Bern gemeldet.

Interpellation des Herrn Grossrat Zürcher (Jegenstorf) betreffend Auslegung von Artikel 11 und 22 des Beamtengesetzes

(Siehe Seite 357 hievor)

Zürcher (Jegenstorf). Im Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder steht in Art.11: «Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird; die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist ihm nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde gestattet.» In Art. 22 heisst es: «Der Beamte, der seine Amts- und Dienstpflicht verletzt oder durch sein Verhalten Würde und Ansehen des Amtes gefährdet, ist disziplinarisch verantwortlich.»

In der Gemeinde Jegenstorf ist eine Liegenschaft, die aus einem Wirtshaus, einer Metzgerei, vier Wohnungen und aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ohne Bauernhaus besteht. Zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören ca. 16 Jucharten Land und 131/2 Jucharten Wald. Nach einem ungefähr sechsjährigen Prozess, in dem das Bundesgericht entschieden hat, dass dieser Landwirtschaftsbetrieb nicht existenzfähig sei, weil kein Bauernhaus vorhanden ist, wurde die Liegenschaft endlich versteigert, und zwar wurden die Parzellen und die Häuser einzeln ausgerufen. An der Steigerung interessierten sich ein Architekt, ein Metzger, vier Landwirte und einer, der eine Hühnerfarm errichten wollte. Es wurde auf die einzelnen Parzellen geboten. Nachdem die Preise der Steigerung zusammengezählt waren, bildete sich ein Konsortium, an dessen Spitze ein amtierender bernischer Amtsgerichtspräsident stand, der das Angebot übertraf, so dass ihm die Liegenschaft zugeschlagen wurde. Die Metzgerei wurde nachher vom Konsortium verkauft, und zwar im Betrage des offiziellen Preises — das muss ich natürlich sagen — von Fr. 225 000.—, das Wirtshaus im Betrage von Fr. 155 000.-.. Die ganze Liegenschaft kostete Fr. 565 000.-.. Aus dem Verkauf der Wirtschaft und der Metzgerei wurden bereits Fr. 380 000.— gelöst. Für ein Grundstück von 5¹/₂ Jucharten interessierte sich die Gemeinde Jegenstorf. Wenn sie nämlich einmal ein Schulhaus bauen müsste, hätte sie die Möglichkeit, von diesem Land Realersatz zu leisten. Bei der Steigerung wurden für dieses Grundstück Fr. 73 000.— geboten. Eine Delegation des Gemeinderates konferierte nachher mit den Herren. Der Gemeinderat machte ein gutes Angebot von Fr. 105 000.—. Die finanzkräftige Gruppe verlangte aber Fr. 240 000.--, d. h. nach ca. 4 bis 5 Monaten rund den dreifachen Betrag. Ich weiss das Datum nicht mehr genau. Zu den Fr. 240 000.— hätte die Gemeinde noch Franken 25 000. Gewinnsteuer, also total Fr. 265 000. erlegen müssen. Dabei wurde den Gemeinderatsdelegierten gesagt, das sei ein Vorzugsangebot, man habe bereits Angebote für Fr. 360 000.—. Die Gemeindedelegation hat natürlich ihre 7 Sachen eingepackt, denn der Gemeinderat hätte es nie gewagt, die Sache der Gemeindeversammlung vorzulegen. Wenn das Geschäft mit Fr. 240 000.hätte zum Abschluss gebracht werden können, wären aus dem Verkauf der Wirtschaft, der Metzgerei und eines Grundstückes von 5,5 Jucharten bereits Fr. 620 000.— gelöst worden. Das wären Fr. 55 000.— mehr als der Gesamtankaufspreis gewesen. Es wären dann noch 10,5 Jucharten Land und 13,5 Jucharten Wald über die 55 000 Franken hinaus geblieben. Ich glaube, in diesem Falle wäre es auch hier gestattet gewesen, von Spekulation zu sprechen.

In unseren Kreisen im Amte Fraubrunnen, wo schon der Prozess sehr lebhafte Anteilnahme gefunden hatte, konnte man es nicht verstehen, dass sich ausgerechnet ein Staatsbeamter, auch wenn er vielleicht nicht eigenes Geld in der Sache hatte, für dieses Vorgehen gebrauchen liess. Darunter haben Ansehen und Würde dieses Amtes sicher gelitten, denn man hatte das Gefühl, dass dieser Verkauf nur zustande kam, weil der Beamte ein Jurist war und seine gesetzlichen Kenntnisse, seine gesellschaftlichen und persönlichen Beziehungen rigoros auszunützen verstand. Den Lehrern ist es bekanntlich verboten, eine Wirtschaft zu führen. Dabei ist das Führen einer Wirtschaft noch ein ehrbares Gewerbe, was man von der Spekulation nicht unbedingt behaupten kann. Die Spekulation ist ein volksschädliches Gewerbe. Auf jeden Fall hat das ganze Vorgehen bei uns sehr preistreibend gewirkt, und ich möchte schon anfragen, ob es, nachdem die Spekulation in der Stadt scheinbar zu wenig Ellbogenfreiheit mehr hat und auf das Land hinaus kommt, nicht gut wäre, in diesem Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder den Staatsbeamten die Spekulation zu verbieten. Dass die freien Berufe nach Art. 11 des fraglichen Gesetzes konkurrenziert wurden, ist sicher erwiesen, denn der Landwirt, der vorher die Liegenschaft bearbeitete, hat seine Existenz verloren und ist heute als Werkstattarbeiter in einer Fabrik tätig. Ebenfalls ist erwiesen, dass Ansehen und Würde des Amtes gemäss Art. 22 gelitten haben.

Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob er um die Sache gewusst und sie bewilligt hat, ferner, ob er gewillt ist, ein solches Verbot der Spekulation in das Gesetz aufzunehmen oder was er vorzukehren gedenkt, dass solche Dinge nicht mehr vorkommen können.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Zürcher (Jegenstorf) hat einen Einzelfall herausgegriffen, was natürlich sein gutes Recht ist. Ich habe hier vor mir die Dokumente, die mir von einem Fürsprecher im Auftrage der Erbengemeinschaft, die am Verkauf beteiligt war, zugestellt wurden. Es heisst im Schreiben des Fürsprechers: «Es ist den Miterben und Versteigerern ein dringliches Bedürfnis, Ihnen, Herr Regierungsrat, mitzuteilen, dass sie Herrn X für seine Mitwirkung dankbar sind, indem er ihnen ermöglichte, einen angemessenen Erbteil zu realisieren. Die lobenswerte Hilfsbereitschaft des Herrn X verdient nun wirklich nicht, dass er durch gewisse Kreise zum Spekulanten gestempelt werden soll, weil er deren reichlich unsaubere Machenschaften durchkreuzt hat.»

Ich habe das Geschäft dem Personalamt zur Untersuchung übergeben. Dieses kommt zum Schluss, dass für eine Disziplinarmassnahme im vorliegenden Geschäft kein irgendwie gearteter Grund vorliege. Ferner habe ich das Geschäft der Justizdirektion zum Mitbericht überwiesen. Sie schreibt: «Die Herren XY haben seinerzeit die Liegenschaften an einer öffentlichen Steigerung erworben. Es wäre ja damals der Gemeinde Jegenstorf freigestanden, an dieser Steigerung ebenfalls zu bieten. Wir erachten das ganze Geschäft eher als einen Gelegenheitskauf und wir waren auch nicht in der Lage, den ihm folgenden Weiterver-

kauf der Hausparzelle unter dem Gesichtspunkt des Bodenrechtes näher zu überprüfen, weil es sich nicht mehr um ein landwirtschaftliches Heimwesen im Sinne des Gesetzes handelte.»

Da es sich um einen Einzelfall handelt, kann man wohl darüber diskutieren, aber wir können von der Verwaltung aus diesem Einzelfall keine weitere Folge geben. Auf jeden Fall habe ich persönlich, auch wenn bei diesem Geschäft spekulative Ueberlegungen im Spiele gewesen und spekulative Gewinne erzielt worden wären, keinen Grund, deswegen zu einer Verallgemeinerung zu schreiten.

Nun stellt der Herr Interpellant die Frage, ob wir nicht der Meinung sind, dass ein striktes Verbot solcher Geschäfte in das Gesetz aufzunehmen sei. Wenn wir jeden Einzelhandel in ein Gesetz aufnehmen wollten, bekämen wir merkwürdige Gesetze. Es ist in den 13 Jahren, da ich Regierungsrat bin, das erstemal, dass ich mich mit einer solchen Art von Interpellation zu befassen habe. Ich möchte aber nicht wegen dieses Einzelfalles sofort gesetzliche Massnahmen ankündigen. Ich glaube vielmehr, dass wir über die Sache zur Tagesordnung schreiten sollten. Die Sache ist nun einmal geschehen, aber ich glaube nicht, dass irgendwelche Anhaltspunkte es gestatten würden, disziplinarisch einzugreifen. Es ergibt sich ja auch aus der Stellungnahme des zitierten Fürsprechers kein Grund, dass man von vorneherein von einer verwerflichen Handlung sprechen könnte. Es tut mir leid, dass ich dem Herrn Interpellanten keine für ihn befriedigende Antwort erteilen kann.

Zürcher (Jegenstorf). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Tschanz betreffend Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

(Siehe Seite 357 hievor)

Tschanz. Nach bisheriger Praxis musste bei der erblichen Uebernahme einer landwirtschaftlichen Liegenschaft die Erbschaftssteuer vom amtlichen Wert oder vom Ertragswert bezahlt werden. Nun ist in der Regel von den Notaren, wenn diese Ertragswertschatzung durch die Gültschatzungskommission vorgenommen wurde, zugunsten der anderen Erbberechtigten verlangt worden, dass auch der Verkehrswert nach Art. 619 ZGB festgesetzt wurde, denn den Miterben steht, wenn der Uebernehmer der Liegenschaft Teile dieser Liegenschaft oder die ganze Liegenschaft verkauft, eine Gewinnbeteiligung zu. Darum musste man, wenn grössere Teile der Liegenschaft oder die Liegenschaft selber nach 6, 8 oder 10 Jahren z. B. als Bauland veräussert wurde, den ehemaligen Verkehrswert wieder rekonstruieren, was sicher schwierig durchzuführen war. So wurde in der Regel auch der Verkehrswert festgelegt.

Die Besteuerung auf Grund des Erbschaftsund Schenkungssteuergesetzes soll nach dem realen Wert stattfinden. Dabei ist in Art. 17^{bis} des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes enthalten, dass sowohl die Steuerverwaltung wie der Besteuerte Rekurs erheben können. Die Steuerverwaltung kann Rekurs einreichen, weil der Ertragswert im Verhältnis zum richtigen Wert viel zu nierig ist. In vielen Fällen hat sie die Verkehrswertschatzung verlangt, um die Erbschaftssteuer festzulegen. Der Beteiligte selber hat ebenfalls das Recht, Rekurs einzureichen, wenn er z. B. den Eindruck hat, dass die Liegenschaft nicht den Wert hat, den die Kommission festsetzte. Er kann also versuchen, dass nachträglich ein niedrigerer Wert bestimmt wird.

Bei der Annahme der letzten Steuergesetzrevision wurde in Art. 235 auch Art. 17bis des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes aufgehoben. Das hatte zur Folge, dass wenn jemand eine Liegenschaft im Erbgang übernahm und vom Notar ein Verkehrswert, anbegehrt von den Geschwistern, festgesetzt wurde, automatisch dieser Verkehrswert zur Besteuerung herangezogen wurde. Das ergab eine ganz neue Situation. Es ist nun aber in dieser Richtung ein verwaltungsrechtlicher Entscheid ergangen, und es ist ganz selbstverständlich, dass diese Verkehrswertschatzungen nicht mehr gemacht werden. Die Notare werden sich hüten, das zu verlangen. Man wird einfach den amtlichen Wert oder den Ertragswert nehmen. Dadurch entsteht eine Situation, die absolut nicht befriedigt, insbesondere nicht die Miterbberechtigten, die vom Hof weg müssen. Die Aufhebung des Art. 17bis des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist sicher im Grossen Rate mit den andern 18 Aufhebungen in Art. 235 des Steuergesetzes einfach durchgegangen. Es hat darüber keine Verhandlung stattgefunden. Es ist daher fast mit Sicherheit anzunehmen, dass sich diese neue Ordnung ungewollt ergeben hat. In der Verwaltung wurde vielleicht darüber gesprochen; im Grossen Rat aber wurde keine Diskussion in dieser Angelegenheit verlangt. Es ist also, wie gesagt, anzunehmen, dass diese Ordnung ohne den Willen des Rates erfolgte. Ich frage daher den Regierungsrat an, ob er nicht auch die Auffassung hat, dass diese Sache bei der kom-Erbschaftssteuergesetzrevision korrigiert und der alte Zustand hergestellt werden sollte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so, wie der Herr Interpellant dargelegt hat. Art. 17^{bis} des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist seinerzeit ohne eigentliche Beratungen aufgehoben worden. Die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist im Gange. Der Entwurf liegt vor. Darin haben wir einen Artikel aufgenommen, der die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bringt, damit man im Sinne der Ausführungen des Herrn Interpellanten jeweils die Bewertung der Liegenschaften vornehmen kann.

Tschanz. Ich erkläre mich von der Antwort des Herrn Regierungsrates befriedigt.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Motion des Herrn Grossrat Dübi betreffend Bekämpfung des Bau- und Verkehrslärms

(Siehe Seite 243 hievor)

Dübi. Wir haben schon verschiedentlich über das Problem der Lärmbekämpfung gesprochen. Ich bin nicht der erste, der hier einen Vorstoss unternimmt. Ich erinnere daran, dass wir auch bei Behandlung des kantonalen Gesetzes über die Bauvorschriften darauf hinwiesen, dass vor allem der Baulärm unerträglich werde, und dass man die Gelegenheit benützen sollte, um bei der Neufassung eines Gesetzes gewisse Grundlagen zu schaffen, damit die Verwaltungsbehörden mehr Handhaben besitzen, um einzuschreiten. Ich erinnere daran, dass auch auf eidgenössischem Boden das Problem angepackt wurde. Seit Oktober 1957 besteht eine eidgenössische Expertenkommission für Lärmbekämpfung, die ihre Arbeit aufgenommen hat und in fünf Unterkommissionen das Problem gründlich prüft. Man stimmt allgemein darin überein, dass es sich hier um ein Problem von recht grosser Bedeutung handelt, um Fragen, die, ich möchte fast sagen, von Tag zu Tag an Bedeutung und Gewicht zunehmen, weshalb irgendwie Vorkehren gegen den Lärm getroffen werden sollten. Wir sind uns bewusst, dass der Lärm ganz unterschiedlich empfunden wird. Wir haben uns schon lange an verschiedene Geräusche gewöhnt, auch an starke Lärmquellen, ohne dass wir das Gefühl haben, dieser Lärm sei unerträglich. Ich erinnere z. B. an das Tosen eines Wildbaches oder eines Wasserfalles, der in der Nähe eines Kurortes Tag und Nacht alle anderen Geräusche übertönt. Ich erinnere an die Brandung des Meeres, ich verweise auf gewisse gewerbliche Maschinen, Mühlen usw., die Geräusche erzeugen, mit denen wir seit Jahrzehnten vertraut sind. Von diesen Geräuschen hat man nicht den Eindruck, dass sie einem auf die Nerven gehen, dass sie unerträglich sind. Auch den Donner, der bekanntlich heftig einsetzen kann, kann man bis jetzt noch einigermassen ertragen. Es gibt auch einen gewissen Verkehrslärm, von dem man sagen kann, dass er das übliche Mass nicht übersteigt. Aber es geht hier, wie angetönt, um eine Frage des Masses. Es geht um die Frage: Was ist auf die Dauer noch irgendwie erträglich? Man hat heute die Auffassung, dass es sich bei der Lärmbekämpfung um ein Problem erster Ordnung handelt, dass der Zeitpunkt gekommen ist, wo man nicht mehr nur über die Lärmbekämpfung diskutieren, sondern ernstlich etwas gegen den Lärm vorkehren sollte. Ich stelle fest, dass man in der schweizerischen Oeffentlichkeit eigentlich seit Jahren über das Problem diskutiert, aber es bleibt immer mehr oder weniger bei der Diskussion. Man hat bis jetzt noch nicht gemerkt, dass der Verkehrslärm ernsthaft bekämpft worden wäre, dass man dagegen etwas Wirksames unternommen hätte. Sie wissen, dass vor einem Jahr in der Schweiz die Liga gegen den Lärm oder für die Lärmbekämpfung gegründet wurde. In verschiedenen Kantonen und Städten hat diese Liga bereits Boden gefasst. Sie unternimmt es, energische Vorstösse einzuleiten und die Behörden aufzufordern, in der Lärmbekämpfung vorwärts zu machen. Gerade die Untätigkeit, die bis jetzt allgemein bei den Behörden festgestellt wird, hat mich veranlasst, die Motion einzureichen.

Ich möchte mit dieser Motion die Regierung einladen zu prüfen, was für gesetzgeberische Massnahmen ergriffen werden müssen, sofern solche nicht schon bestehen, oder was für administrative Erlasse erforderlich sind, wenn die gesetzlichen Grundlagen vorliegen, damit der Bau- und der Verkehrslärm eingedämmt oder unter Umständen ganz unterdrückt werden kann. Ich lade mit meiner Motion die Regierung ein, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über den Zeitpunkt, auf den man nun endlich einmal behördliche Massnahmen erwarten könnte. Besonders würde mich auch interessieren, ob nicht, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Bauvorschriften, das wir im Januar dieses Jahres angenommen haben, die Möglichkeit besteht, eine Verordnung über die Bekämpfung des Baulärms wenigstens auf kantonalem Boden zu erlassen. Ich schliesse in meine Motion den Verkehrs- und den Baulärm ein. Ueber den Verkehrslärm brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Ich möchte im Zusammenhang mit dem Verkehrslärm hervorheben, dass nicht die Meinung aufkommen darf, man wolle nur das Automobil, die Motorräder oder die neuen Verkehrsmittel des kleinen Mannes, die Roller, die mit ausserordentlich stark wirkenden und lärmerzeugenden Motoren fahren, anvisieren; es sind auch die schienengebundenen Fahrzeuge, vor allem die Trams in den Städten, die grossen Lärm verursachen. Auch da sollte darnach getrachtet werden, dass der Lärm auf ein erträgliches Mass herabgemindert werden kann.

Ich habe bereits erwähnt, dass der Lärm ganz verschieden empfunden wird. Es gibt Leute mit sogenannten starken Nerven, denen kein Lärm etwas anhaben kann; sie ertragen jeden Lärm. Andere Menschen hingegen reagieren schon auf das kleinste Geräusch und erklären, dass sie es nicht mehr aushalten. Man muss beim Lärm Rücksicht nehmen auf den Nächsten. Man kann nicht einfach Lärm erzeugen unbekümmert darum, ob es dem guten Nachbar passt oder nicht. Es ist ähnlich wie beim Eigentumsrecht, das man auch nicht unbeschränkt, ohne Rücksicht auf den Nachbarn, ausüben kann. Von wissenschaftlicher Seite wird auch darauf hingewiesen, dass gesundheitliche Schäden mit dem zunehmenden Lärm verbunden sind. Man weiss noch nicht recht, wie sich diese Schäden auswirken. Man erklärt von medizinischer Seite, dass mit Bestimmtheit zu erwarten sei, dass auf die Dauer solche Schäden vor allem im Gehör, aber auch im ganzen Nervensystem eintreten werden, und dass man daher rechtzeitig dagegen auftreten und nicht zuwarten sollte, bis die Schäden ein Ausmass erreicht haben, dass sie beinahe zu einer Landplage werden.

Im Vordergrund der Diskussion steht bis jetzt die erzieherische Seite. Bis jetzt sagte man, eigent-

lich sollte schon der Anstand und die natürliche Rücksichtnahme auf den Nachbarn jeden, der eine Maschine oder ein Motorfahrzeug bedient, die Lärm erzeugen, veranlassen, Mass zu halten, nicht zu übertreiben. Als das Automobil aufkam, glaubte man vor allem, dass das Zuschlagen der Türen unerträglich sei. Dieses Zuschlagen der Türen wurde namentlich in den Städten zu jeder Stunde der Nacht ausgeübt. Wenn einer heimkam, schlug er die Türe seines Automobils mit Schwung zu, gleichgültig ob es 11 oder 12 Uhr war, wodurch er einen ganzen Strassenzug aus dem Schlaf wecken konnte. Mit den erzieherischen Massnahmen allein kommen wir aber nicht durch. Was nützt es, wenn 99 Automobilisten anständig sind und nach Möglichkeit versuchen, den Lärm zu vermeiden, ein einziger jedoch mit seinem Motorfahrzeug am Abend spät oder am Morgen früh durch die Stadt rast und kein anderes Vergnügen kennt, als den Motor auf höchste Lautstärke zu schalten. Es stellt sich hier, wie in der Gesetzgebung überhaupt, das Problem des Unterschiedes zwischen Sitte und Gesetz. Es besteht eine Reihe von Regeln, die als sogenannte Sitte bezeichnet werden. Was aber als Sitte gilt, kann oft nur durchgesetzt werden, indem man diesen Sitten Gesetzescharakter verleiht, um Sanktionen zu haben. Heute kommt man ohne derartige gesetzliche Massnahmen einfach nicht mehr durch.

Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass bereits gewisse Grundlagen vorhanden sind, sei es in eidgenössischen Gesetzen oder auch in kantonalen Erlassen, die man nur anwenden müsste. Ich erinere daran, dass gerade der verstorbene Bundesrat Feldmann schon 1952 das Problem aufgriff und in einem Kreisschreiben den Kantonen mitteilte, dass man nicht abwarten müsse, bis das neue Motorfahrzeuggesetz erlassen sei, da schon jetzt eine ganze Reihe von Bestimmungen im geltenden Motorfahrzeuggesetz enthalten seien, die den Kantonen die Handhabe geben, um gegen übermässigen Verkehrslärm einzuschreiten. Es liege in erster Linie an den anwendenden Behörden, hier zum Rechten zu sehen und nicht bei den gesetzgebenden Behörden des Bundes. Ich erinnere daran, dass namentlich Artikel 21 des eidgenössischen Motorfahrzeuggesetzes und Art. 41 der Vollziehungsverordnung heute schon die Möglichkeit bieten, einzuschreiten. Wir wissen aber auch, dass neue Vorschriften geplant sind. Wir wissen aber nicht, wann die Vorschriften endlich in Kraft gesetzt werden und wann wir als leidtragende Eidgenossen es erleben, dass man gegen Lärmsünder von behördlicher Seite energisch einschreitet.

Bezüglich des Baulärms glaube ich, dass das kantonale Gesetz über die Bauvorschriften durchaus die Handhabe gibt, um auf diesem Gebiet wenigstens eine Verordnung über die Bekämpfung des Baulärms zu erlassen. Nach Artikel 5 haben die Gemeinden die Kompetenz, ausdrückliche Bestimmungen gegen den Baulärm aufzunehmen in ihre Baureglemente. Die Gemeinden machen aber von dieser Möglichkeit nur zögernd Gebrauch. Namentlich kann ich mir nicht vorstellen, dass eine Gemeinde nur deswegen ihr Baureglement abändert; sie wird warten, bis noch andere Fragen gelöst werden müssen oder ein neues Baureglement herausgegeben werden soll. Da werden wir noch lange warten müssen. In den Baureglementen der

grösseren Stadtgemeinden sind klare Bestimmungen gegen die Bekämpfung des Baulärms enthalten. Darum würde ich es ausserordentlich begrüssen, wenn die Regierung voranginge und einen kantonalen Erlass herausgeben würde, der für alle Gemeinden verbindlich wäre und die Handhabung böte, um gegen den Baulärm einzuschreiten.

Wir hatten vor kurzer Zeit hier in Bern eine Tagung, die diesem Problem gewidmet war. Bei diesem Anlass hat man vor dem Rathaus eine Anzahl neuer Baumaschinen gezeigt, die weniger Lärm verursachen als die heute im Gebrauch stehenden Maschinen. Es gibt heute bereits Baustellen, die Maschinen mit lärmdämpfenden Einrichtungen haben. Vom technischen Standpunkt aus ist man diesem Problem schon zu Leibe gerückt. Man wendet etwa ein, man könne nicht von einem Tag auf den andern verlangen, alle im Betrieb befindlichen Baumaschinen ausser Kraft zu setzen, man müsse die Möglichkeit lassen, sie noch etwas zu amortisieren. Aber ich glaube, dass wir nicht warten können, bis der letzte Bauunternehmer seine Maschinen abgeschrieben hat. In den Städten hat nämlich der Baulärm einen Umfang angenommen, von dem man wirklich sagen muss, dass er unerträglich geworden ist. Ich denke dabei nicht in erster Linie an die berühmten Pressluftbohrer, die man den ganzen Tag laufen lässt. Ich habe mir überlegt, ob man nicht z. B. durch organisatorische Massnahmen etwas unternehmen könnte, indem man die Firmen anweisen würde, ihre Maschinen nur zu gewissen Zeiten, nicht einfach unbeschränkt von morgens bis abends, zu gebrauchen. Ich musste einmal als stellvertretender Baudirektor der Stadt Bern so quasi als Schiedsrichter funktionieren, als in einem typischen Wohnquartier eine Bauunternehmung eine Kiesausbeutungsanlage einrichtete, um Grien aufzubereiten. Das geschah in einem Quartier, das bis zu diesem Zeitpunkt als ruhig bekannt war. Die Umgebung erklärte diesen Lärm von morgens 7 bis abends 5 Uhr als unerträglich. Man konnte es so weit bringen, dass sich die Firma von sich aus bereit erklärte, am Morgen später anzufangen und über den Mittag eine Pause einzuschalten, um den Leuten eine gewisse Ruhe zu gönnen. Das ist nur ein Beispiel, dass man auch in der Praxis Verschiedenes unternehmen kann, wenn man wirklich mit der Lärmbekämpfung ernst machen will.

Ich weiss, dass gerade unser kantonaler Polizeidirektor diesem Problem der Lärmbekämpfung alle Aufmrksamkeit schenkt. Ich möchte ihm für seine Initiative danken. Er hat, wie schon erwähnt, vor kurzem hier in Bern eine Tagung einberufen, um darzulegen, was im Kanton Bern nach dieser Richtung geplant ist. Wir haben in der Presse lesen können, dass eine langfristige Aktion gegen den Verkehrslärm unternommen werden soll. Es ist ausserordentlich verdienstvoll, dass gerade unsere kantonalen Behörden soviel Verständnis für das Problem aufbringen. Ich hoffe nur, dass man in nicht allzu ferner Zeit den Tag erleben kann, an dem man sagen darf: Das Problem ist nun tatsächlich mit Energie angepackt worden. Der Zeitpunkt ist doch sicher gekommen, dass die Behörden dem Bürger einen Lärmschutz garantieren müssen. Mit Ermahnungen, man möchte auf den Nachbar und auf die Umgebung überhaupt Rücksicht nehmen,

kommt man nicht mehr durch. Ich habe schon gesagt, dass es nichts nützt, wenn eine ganze Reihe anständiger Bürger sich an diese Ermahnungen hält, ein oder zwei aber sich vollständig darüber hinwegsetzen. Der Bürger hat einen Anspruch, vor Lärm geschützt zu werden. Die Ruhe ist ein ebenso schutzwürdiges Gut wie Leib und Ehre. Dieses Gut verdient, dass es gesetzgeberisch geschützt und in der Handhabung der entsprechenden Vorschriften respektiert wird. Ich möchte Sie bitten, meiner Motion zuzustimmen; die Regierung ersuche ich, alle Anstrengungen auf dem Gebiete der Lärmbekämpfung zu intensivieren.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem der Lärmbekämpfung sprengt heute bei weitem den kantonalen Rahmen, es ist ein eidgenössisches, ja internationales Problem geworden. Diese lapidare Feststellung entbindet jedoch die Verantwortlichen auf der genannten Ebene keineswegs davon, möglichst rasch und durchgreifend zu handeln. Ich sehe vier verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens: 1. auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis; 2. auf administrativer Ebene; 3. auf dem technischen Gebiet; 4. auf demjenigen der erzieherischen Arbeit. Ob im heutigen Zeitpunkt noch im Rahmen eines Kantons neue gesetzgeberische Massnahmen ins Auge zu fassen sind, bleibe dahingestellt. Man muss eher darnach trachten, die bestehenden Vorschriften besser auszunützen und auszuschöpfen, als dies bis heute der Fall war. Es ist auch zu hoffen, dass die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission bald mit Vorschlägen an die eidgenössischen gesetzgebenden Behörden herantreten kann. Ich verweise im Rahmen der Baulärmbekämpfung dardie Unterkommission verschiedene auf, dass Massnahmen ins Auge fasst, so unter Umständen eine Art Zoneneinteilung zwischen reinen Wohnund Geschäftsquartieren und Gewerbe- und Industriegebieten. Die Kommission fasst aber auch die Einführung einer periodischen Kontrolle der Baumaschinen ins Auge. Es kommt vor, dass ab und zu Baumaschinen in sehr schlechtem Zustand sind und dadurch vermehrten Lärm verursachen.

Wenn der Motionär glaubt, der Kanton könne auf Grund des kantonalen Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 eine Verordnung über die Bekämpfung des Baulärms erlassen, so ist dies leider nicht der Fall, indem bei der Schaffung dieses Gesetzes ausdrücklich eine solche Kompetenz abgelehnt wurde. Die Kompetenz wurde einzig und allein in die Hände der Gemeinden gelegt, durch den bereits zitierten Artikel 5 Alinea 3.

Was den Strassenlärm anbelangt, so besteht die Möglichkeit, jeden Fahrzeugführer und -halter gemäss Art. 21 MFG und Art. 41 der Ausführungsverordnung dazu zu verpflichten, keinen übermässigen Lärm, Rauch oder Geruch zu erzeugen. Die Schwierigkeit besteht aber darin, zu definieren, was übermässiger Lärm ist. Wenn man sagt, die gesetzlichen Grundlagen seien da, die ausführenden Behörden sollten sie nur anwenden, dann gerät man in Schwierigkeiten, weil man nicht genau weiss, wo man einsetzen darf und wo nicht. Wohl sind die höchstzulässigen Lärmgrenzen durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für

jede Fahrzeugkategorie festgelegt und neuerdings um 10 % reduziert worden. Aber auch heute noch sind die höchstzulässigen Lärmgrenzen unseres Erachtens zu hoch. Dazu kommt, dass die Polizei bei ihren leider nicht genügenden Beständen mit ihrer Kontrolle nicht allgegenwärtig sein kann. Sie befindet sich sehr oft auch im Beweisnotstand, um den Lärmverursacher dem Strafrichter zu überführen. Glücklicherweise kommen in letzter Zeit sehr kleine Lärmmessgeräte in den Handel, die beispielsweise auch in der Kartentasche des Polizisten Platz finden. Eines dieser Geräte ist letzthin von der ETH begutachtet und als tauglich befunden worden. Mit einem solchen Gerät hätte der Polizist ein Mittel, um an Ort und Stelle festzustellen, ob seine Anzeige gerechtfertigt ist oder nicht. Auf diese Weise käme man aus dem Beweisnotstand heraus. Ich hoffe nur, dass der Grosse Rat die entsprechenden Kredite bewilligen wird, damit alle Polizisten mit solchen Geräten ausgerüstet werden können.

Das neue Strassenverkehrsgesetz wird wirklich einschneidendere Massnahmen bringen, als sie bis jetzt zur Verfügung standen. Die bereits im bestehenden Artikel 21 des Motorfahrzeuggesetzes umschriebenen Erfordernisse werden im Art. 9 des neuen Gesetzes schärfer formuliert. Artikel 13 des neuen Motorfahrzeuggesetzes verlangt, dass die Typenprüfung für alle serienmässig hergestellten Motorfahrzeuge, die in den Handel gebracht werden, obligatorisch erklärt werden soll. Schliesslich findet sich eine wichtige Bestimmung in Art. 51 Absatz 1 des neuen Motorfahrzeuggesetzes, wo es heisst: «Stellt die Polizei Fahrzeuge fest, die nicht zum Verkehr zugelassen sind oder deren Zustand oder Ladung den Verkehr gefährden oder die vermeidbaren Lärm erzeugen, so verhindert sie die Weiterfahrt. Sie kann den Fahrzeugausweis abnehmen und setllt nötigenfalls das Fahrzeug sicher.» Auf Grund dieser neuen Gesetzesbestimmung könnte man sehr wohl einem Motorradfahrer, der mit seinem Motorrad morgens um 2 Uhr eine halbe Stadt weckt, das Motorrad wegnehmen, in die Garage stellen und dem Betreffenden sagen: So, geh du jetzt zu Fuss nach Hause! — Das wäre gegenüber dem heutigen Zustand ein Fortschritt in der Lärmbekämpfung. Wann das neue Motorfahrzeuggesetz in Kraft treten wird, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Schlussabstimmung scheint in den eidgenössischen Räten in der Dezembersession vorgenommen zu werden. Immerhin müssen nachher noch die Ausführungsbestimmungen aufgestellt werden, so dass man damit zu rechnen hat, dass es bis 1960 dauern wird, bis die neuen Bestimmungen Gesetzeskraft erlangt haben werden.

Unbedingt erforderlich ist eine massive Verschärfung der Gerichtspraxis. Mutwillige Lärmverursacher, nicht nur im Strassenverkehr, müssen von unseren Gerichten aller Instanzen viel härter angefasst werden. Wenn der Grosse Rat die Motion Dübi heute erheblich erklärt, so wird der Regierungsrat nicht verfehlen, einen derartigen Wunsch an die Justizdirektion und den Herrn Generalprokurator zu richten. Mutwillige Lärmverursacher sind Schädlinge an der Volksgesundheit und sollten auch von unseren Gerichten als solche angesehen und behandelt werden.

Auf administrativem Gebiet besitzen wir die Möglichkeit, übermässig lärmerzeugende Fahrzeuge aus dem Verkehr zu nehmen, und zwar durch Entzug des Fahrzeugausweises. Seit längerer Zeit werden im Kanton Bern durch das Expertenbüro und die Polizei fliegende Lärmkontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen ergaben namentlich für Motorräder geradezu ein erschütterndes Bild, indem festgestellt wurde, dass knapp über 10 % aller in Betrieb stehenden Vehikel innerhalb der zulässigen Lärmnormen funktionieren. Es versteht sich von selbst, dass die Halter von solchen Maschinen, falls man sie eben erwischt, dazu verhalten werden, die festgestellten Mängel zu beheben. Es versteht sich auch von selbst, dass Strafanzeige erfolgt, wenn festgestellt wird, dass die Betreffenden den Anforderungen nicht nachkommen oder, was nicht selten vorkommt, die genügenden Schalldämpfungseinrichtungen nach erfolgter Nachkontrolle absichtlich wieder entfernen, um der Maschine mehr «Rasse» zu geben.

Grosse Bedeutung kommt der Lärmbekämpfung auf der technischen Ebene zu. Diese ist möglich sowohl bei der Baumaschine wie beim Strassenfahrzeug, nämlich durch Einführung der periodischen Prüfung für die einen und durch periodische Prüfung für die andern. Leider gibt es noch sehr viele junge Leute, die beispielsweise beim Motorrad Lärmerzeugung mit «Rasse» verwechseln. Dabei weiss man, dass es auf dem Markte in allen Preislagen sehr gute Maschinen gibt, die sich durch ihr geräuscharmes Fahren auszeichnen. Es ist deshalb auch eine Frage der Erziehung und der Mithilfe der Händlerschaft, hier eine Lösung zu finden. Vor allem ist wichtig, dass die eidgenössische Typenprüfungskommission in Zukunft vermehrte Anforderungen an die Schalldämpfungseinrichtung stellt, bevor ein ausländisches Produkt in der Schweiz zum Verkauf freigegeben wird. Hierin besteht nämlich schweizerischerseits gesehen der einzige Weg, an die ausländischen Produzenten heranzukommen. Dies ist aber unbedingt notwendig, stammt doch ein überwiegender Prozentsatz der Fahrzeuge aus dem Ausland.

Ich habe vorhin die Wendung «in erzieherischer Hinsicht» gebraucht. Sicher ist die Lärmbekämpfung weitgehend ein Gebiet der Erziehung. Es ist nämlich durchaus möglich, die gleiche Maschine so zu betätigen, dass der von ihr erzeugte Lärm in tragbaren Grenzen bleibt, sie aber auch so zu verwenden, dass sie zur Marter wird. Es ergeht deshalb der Aufruf an alle, die mit der Erziehung unserer Jugend etwas zu tun haben, dieser von klein auf beizubringen, dass die Verursachung von übermässigem Lärm, sei es auf der Strasse oder anderswo, ebenso unanständig ist wie jedes andere unanständige Benehmen überhaupt. Es wird von eminenter Bedeutung sein, der Jugend beizubringen, dass, wer unnötigen Lärm verursacht, a priori ein unanständiger Mensch ist, und dass er deshalb riskiert, in Zukunft von den Behörden auch als solcher behandelt zu werden. Wir haben daher Versuche unternommen, in der Schule und in der Oeffentlichkeit zusammen mit der Verkehrserziehung regelmässige und lang andauernde Kampagnen gegen den Lärm zu führen, weil man nicht unbedingt nur den Strassenlärm im Auge haben muss. Wohl führte vor Jahren einmal der Kanton

Waadt eine 14-tägige solche Kampagne durch, deren Erfolg von den Sachverständigen sehr verschieden beurteilt wurde. Ich glaube, dass man mit einer einzigen 14-tägigen Kampagne auf diesem Gebiet nichts erreichen kann. Erziehen heisst nicht, die Dinge einmal sagen, sondern sie hundert und tausendmal wiederholen; so betrachtet verspreche ich mir für die Zukunft auch durch die erzieherischen Massnahmen, die wir mit allem Nachdruck fördern wollen, einen Erfolg. Diese systematische Erziehung und Ermahnung, vorab in der Schule, schafft aber für die Zukunft sowohl für die Polizei als auch für die Gerichte ganz allgemein ein Alibi zu rigoroserem Durchgreifen. Für die nächste Zeit sind im Zusammenhang mit der Verkehrserziehung Aufklärungs-Veranstaltungen in Sachen Lärmbekämpfung vorgesehen in Meiringen, Saanen, Gstaad, Interlaken, Spiez, Thun, Bern, Burgdorf, Langenthal, Biel, St-Imier, Tavannes, Tramelan, Moutier, Delsberg und Pruntrut.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass im Moment nicht unbedingt neue gesetzgeberische Massnahmen auf Kantonsgebiet getroffen werden müssen. Bezüglich des Baulärms verweise ich auf die Möglichkeiten, die die Gemeinden haben; hinsichtlich des Verkehrslärms auf die Vorarbeiten der eidgenössischen Lärmbekämpfungskommission. Ueberall müssen die bestehenden Möglichkeiten und Vorschriften rigoroser angewendet werden. Das bedeutet eine noch bessere technische Ausrüstung der Polizei, und damit in absehbarer Zeit ziemlich wesentliche Kredite. Das bedingt auch eine rigorose Verschärfung der Gerichtspraxis.

Dem Herrn Motionär möchte ich erklären, dass wir guten Willens sind und alles tun werden, was in unserer Möglichkeit steht. Wenn wir noch einmal mit gross angelegten Aktionen an das Publikum appellieren, tun wir es in der Hoffnung, etwas damit zu erreichen. Wir schaffen damit auch das Alibi zu einem schärferen nachherigen Durchgreifen. In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion Dübi an und beauftragt die Polizeidirektion, ihre Anstrengungen im Kampfe gegen den Lärm zu intensivieren.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 11. November 1958, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Châtelain, Hönger, Hürzeler, Nahrath, Schaffroth, Schaffter, Scherz, Voyame, Winzenried, Wüthrich (Ins).

Le Président. Nous apprenons à l'instant que M. le député Hönger a été victime d'un accident, de sorte que le développement de son postulat est renvoyé à la session de février.

Je constate, à cette occasion, que plusieurs de nos collègues ont été victimes d'accidents ou sont malades. En votre nom, je leur souhaite un prompt rétablissement.

En votre nom, je tiens à présenter mes condoléances à notre collègue, M. le député Voyame, qui vient de perdre son épouse.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Patzen betreffend Beitritt zum Konkordat über den Waffenhandel

(Siehe Seiten 355/356 hievor)

Patzen. Den Text meines Postulates kennen Sie; ich will Sie mit der Begründung nicht lange hinhalten. — Der Weg zum Rathaus führt mich immer an einer Waffenhandlung vorbei, die im Schaufenster ankündigt, der Waffenhandel sei frei. Neuerdings wird das sogar in vier Sprachen angekündigt. — Ich empfinde es als stossend, dass man zum Waffenkauf auffordern kann. Wenn sich die Reklame an die Jäger richtet, nimmt man daran nicht Anstoss. Nun ereignen sich aber immer wieder Verbrechen gegen das Leben von Mitmenschen, wobei die Fahndungspolizei oft nur schwer feststellen kann, woher die Waffen kommen. Daher ist es nicht wünschenswert, dass die Waffenhandlungen ankündigen, Waffen könnten ohne weiteres erworben werden. Der Polizeidirektor erklärte mir während der letzten Session, das sei leider so geregelt, er sei damit auch nicht einverstanden, der Kanton Bern sei der einzige Kanton, der dem Konkordat nicht angehöre. Er erklärte ferner, er wäre gehemmt, dem freien Waffenhandel entgegenzutreten, jedoch wäre die Polizeidirektion für einen Vorstoss im Grossen Rat dankbar, und sie würde dieses Problem dann aufgreifen. In der Folge habe ich mein Postulat eingereicht. Der Polizeidirektor erhält damit Gelegenheit, den Rat über diese Frage zu orientieren, und die Polizeidirektion erhält die Möglichkeit zu handeln, wenn der Grosse Rat diesem Postulat zustimmt. Ich bitte Sie daher um Zustimmung.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Polizeikommando hat schon einige Male darauf hingewiesen, dass es äusserst wünschbar wäre, wenn auch der Kanton Bern dem interkantonalen Konkordat über den Waffenhandel beitreten würde. Die Polizeidirektion und auch der Regierungsrat hatten aber gewisse Bedenken, nicht wegen des Beitrittes, sondern wegen der Möglichkeit des Beitrittes. Es handelt sich um ein Konkordat, das materielles Recht schafft. Jedes Konkordat aber, das materielles Recht schafft, muss im Kanton Bern wie ein Gesetz behandelt werden, das heisst es bedarf der zweimaligen Lesung vor dem Grossen Rat und, was das wichtigste ist, der Volksabstimmung. Es haben gewisse Zweifel darüber bestanden, ob das Bernervolk von sich aus einer so einschneidenden Massnahme zustimmen würde. Die Massnahme ist nämlich nicht nur mit Bezug auf den Waffenhandel, sondern für jeden einzelnen Bürger einschneidend, indem sich der freie Mann irgendwie tangiert fühlen könnte, wenn der Waffenankauf nur unter Kontrolle erlaubt wäre. — In letzter Zeit ist auch der Kanton Graubünden dem Konkordat beigetreten, so dass allein noch der Kanton Bern abseits steht.

Die Notwendigkeit des Beitrittes zum Konkordat ist unserseits nie bezweifelt worden. Es ist nicht eindeutig bewiesen, aber doch wahrscheinlich, dass für dieses und jenes Kapitalverbrechen die Waffe im Kanton Bern beschafft wurde. Das Polizeikommando hat, nachdem das Postulat Patzen eingereicht worden war, die andern Kantone angefragt. Diese erklären, dass eine fühlbare Lücke darin bestehe, dass der Kanton Bern dem Konkordat nicht angehöre; immer wieder werde festgestellt, dass Personen aus Konkordats-Kantonen, hauptsächlich aus Nachbarkantonen, die in den betreffenden Kantonen aus bestimmten Gründen keinen Waffenschein erhalten, sich im Geheimen im Kanton Bern Waffe und Munition verschaffen. Auch der Ueberfall der ungarischen Flüchtlinge auf die Ungarische Botschaft war nur dadurch möglich, dass die beiden Täter ohne Waffenschein sich im Kanton Bern Waffen und Munition beschaffen konnten. Man vermutet auch — es ist nicht bewiesen —, dass die Mordwaffe, die im Falle Eichenwald eine Rolle spielte, aus dem Kanton Bern stammte.

Es besteht also hier eine grosse Gefahr. Wohl machen sich Waffenhändler, die Waffen an Personen verkaufen, die in einem Konkordats-Kanton Wohnsitz haben, theoretisch straffällig, aber praktisch ist ein solcher Verkauf in der Regel gar nicht zu ermitteln. Diese Sicherung genügt also auf keinen Fall.

Aus diesen Erwägungen glauben wir heute feststellen zu dürfen, dass es unbedingt an der Zeit ist, einen Versuch zu wagen, dem Konkordat beizutreten. Ich gebe jetzt schon meiner Hoffnung Ausdruck, dass das Bernervolk, wenn der Beitritt zur Abstimmung gelangt, Verständnis zeigen und das kleine Opfer an Freiheit, das mit dem Beitritt zum Konkordat verbunden ist, in Kauf nehmen werde.

In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat Patzen entgegen und ist bereit, eine Vorlage auszuarbeiten, die in nächster Zeit dem Grossen Rat wird unterbreitet werden können.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Scherrer betreffend Führerausweis-Entzug bei Berufschauffeuren

(Siehe Seite 244 hievor)

Scherrer. Als mein Postulat bekannt wurde, erklärte mir einer meiner Freunde, ein besonders intelligenter Magistrat, ich sollte es weiter fassen und verlangen, dass die Berufs-Chauffeure überhaupt straffrei seien. Das ist eine Auffassung, die auch bei anderen Sonntagsfahrern, wie dieser einer ist, aufkommen könnte. — Es liegt mir daran, kurz zu zeigen, wieso mein Postulat begründet ist.

Nach Artikel 13 des Motorfahrzeuggesetzes obliegt den kantonalen Verwaltungsbehörden der Entzug der Motorfahrzeugführer-Ausweise, wenn der Fahrer in verkehrsgefährdender Weise Verkehrsvorschriften verletzt oder Verkehrsvorschriften wiederholt übertreten hat. Für angetrunkene Führer sehen diese Bestimmungen bekanntlich minimale Entzugsdauern vor, nämlich ohne Unfall einen Monat, und bei schwererem Unfall erfolgt der Entzug während mindestens eines Jahres.

Wir anerkennen die Notwendigkeit solcher Vorschriften. Ich wäre der letzte, diese Notwendigkeit, aus dem Blickfeld aller Strassenbenützer, nicht zu unterstützen. Allein die Frage, was «schwerer Unfall» heisst, zeigt, welch gewaltiges Ermessen in der Hand der Verwaltungsbehörden liegt. Noch deutlicher wird die grosse Kompetenz der Administrativbehörden, wenn wir uns fragen, wie der Ausdruck «wiederholt übertreten» auszulegen sei. Dieses Amt hat beim Entscheid einen grossen Ermessensbereich. Wir wollen den Beamten keine böse Absicht unterschieben, wenn da und dort gewisse Ungleichheiten entstehen. Die Praxis ist von Kanton zu Kanton sehr verschieden. Der Kanton Freiburg zum Beispiel ist in Entzugsfällen sehr weitherzig, währenddem im Kanton Bern zum Teil berechtigte Strenge vorherrscht.

Zieht man in Betracht, dass Führerausweise von der Polizei sofort beschlagnahmt werden können, und dass die Administrativbehörden nicht an Gerichtsurteile gebunden sind, sondern eben vor dem Gerichtsurteil verfügen können, so ersieht man, wie gross die Entscheidungsgewalt in der Hand eines Amtes liegt. Im Rekursfalle sind es wieder Leute des eigenen Amtes, die dazu Stellung nehmen müssen.

In der Praxis ist der Führerausweis-Entzug für den Betroffenen eine viel stärkere Strafe als das gerichtliche Urteil selbst, sogar dann, wenn nicht nur Busse, sondern auch Gefängnis ausgesprochen wird. Der Entzug des Ausweises hat für den Betroffenen bedeutende wirtschaftliche Folgen, wenn er beruflich darauf angewiesen ist, zu fahren. Er hat mit Lohnausfall zu rechnen.

Am schwersten werden die Berufs-Chauffeure betroffen. Ich gebe zu, auch Handelsreisende haben oft durch die Benützung ihres Autos grosse Vorteile. Aber da bestehen schliesslich Ausweichsmöglichkeiten, die ein Berufs-Chauffeur nicht hat. Dieser braucht das Auto als Werkzeug zum Broterwerb. Daher hängt bei der Kategorie der Berufs-Chauffeure vom Ermessen der Administrativbehörden viel mehr ab als von der Busse, vielleicht sogar mehr als von der Gefängnisstrafe. Der Berufs-Chauffeur hat, neben dem Nachteil des Strafregistereintrages, auch noch Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen, wenn ihm die nicht irgendeine Organisation übernimmt. Noch wichtiger aber ist der Lohnausfall, der gewaltige Beträge ausmachen kann, ferner eventuell der Stellenverlust; denn der Ausweis-Entzug verunmöglicht dem Dienstpflichtigen, seine Dienste auszuführen, was nach Obligationenrecht ein Grund zu sofortiger Entlassung ist. Wenn ein Berufs-Chauffeur wegen Fahrausweis-Entzuges entlassen wird, ist es für ihn schwierig, eine neue Stelle anzutreten. Er muss auch mit Forderungen aus Dienstvertrag wegen Haftung für Sorgfalt rechnen. In der Regel ist keine Kasko-Versicherung für das Auto des Chauffeurs vorhanden. In diesem Fall kommen weitere wirtschaftlich sehr schwere Folgen dazu.

Für die, welche ihre Stellung durch einen Verkehrsunfall verloren haben, ist die Tatsache besonders schwerwiegend, dass die Arbeitslosen-Versicherungskasse ihnen den Taggeldbezug sperrt, indem gemäss bestehender Praxis Selbstverschulden vorliegt. Solch ein Chauffeur verliert nicht nur seine Stelle, sondern auch die Arbeitslosen-Taggelder. Er steht mittellos da, wenn er keine Ersparnisse hat, und solche haben die Berufs-Chauffeure meistens nicht.

Diesen Tatsachen muss man Rechnung tragen, muss begreifen, dass der Berufs-Chauffeur nicht in der gleichen Lage ist wie irgendein anderer Motorfahrzeugführer. Er hat ein Recht darauf, dass seine besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Interessant ist, dass dem Richter die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nach Artikel 48 und 63 des Strafgesetzbuches vorgeschrieben ist. Der Artikel 48 lautet: «Der Richter bestimmt den Betrag der Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.» — Es ist nicht das gleiche, ob einer mit Fr. 550.— oder Fr. 600.— Lohn pro Monat mit Fr. 150.— gebüsst werde, oder ob das eine Person betreffe, die das Geld vom Haufen wegnehmen kann und das als Trinkgeld betrachtet. Diesem Unterschied soll der Richter Rechnung tragen. Aehnlich verhält es sich bei der Strafzumessung. Der Artikel 63 des Strafgesetzes lautet: «Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.» Wenn der Richter hiezu verpflichtet ist, sollen es auch die Administrativbehörden sein, auch wenn der Sinn dieser Massnahme nicht der gleiche ist wie derjenige der Strafe. Der administrative Ausweis-Entzug soll prophylaktisch wirken, das Gerichtsurteil hat aber auch noch strafend zu wirken.

Ich darf in dem Zusammenhang festhalten, dass sich die Berufs-Chauffeure besonders durch ihre Organisation stets am Kampf gegen Verkehrsunfälle beteiligt haben. Diese Kreise wollen nicht etwa eine Extra-Wurst, sondern wünschen, dass das, was der Richter in Betracht zu ziehen hat, auch die kantonale Vollzugsbehörde zu würdigen habe.

Zur Ehre des bernisch-kantonalen Strassenverkehrsamtes und der Polizeidirektion möchte ich feststellen, dass Fälle von offensichtlich ungerechtem Fahrausweisentzug bei Berufs-Chauffeuren nicht häufig sind. Besonders in letzter Zeit hat eine vernünftige Praxis eingesetzt. Dem war nicht immer so. Es hat Zeiten gegeben, in denen ein sadistischer Beamter an der Kramgasse die Berufs-Chauffeure viel härter anfasste als andere Motorfahrzeugführer und offen erklärte, wenn man ihm darlegte, der und der Mann würde durch die Massnahme ruiniert, diese Leute müsste man besonders scharf anfassen, denn die seien am meisten auf der Strasse, würden dadurch den Verkehr am stärksten gefährden. Das ist meines Erachtens eine hanebüchene Auffassung. Aus der Zeit des Wirkens dieses Beamten sind mir drei Fälle von Chauffeuren bekannt, die nach dem Ausweis-Entzug ihre Stelle verloren, der Arbeitslosentaggelder verlustig gingen und durch diese wirtschaftlichen und moralischen Folgen in den Selbstmord getrieben wurden. Es handelt sich also nicht um Bagatellsachen, sondern es haben sich Tragödien abgespielt. Man konnte dem Beamten an einer Serie von Beispielen beweisen, dass seine Freunde viel netter behandelt würden als andere Leute. In der Presse wurde eine Serie solcher Beispiele bekanntgegeben. Kein einziges davon ist widerlegt worden; die Polizeistellen, die damit zu tun hatten, mussten bestätigen, dass sie selbst diese Entzugsfälle als Ungerechtigkeiten empfanden, in denen Berufs-Chauffeure viel härter angefasst wurden als andere Fahrer. — Heute hat man das Gefühl, es werde gerechter vorgegangen. Ein Fall, wie er vor Jahren passierte, in welchem ein Motorfahrzeug-Experte, der in angetrunkenem Zustand Auto fuhr, sehr sanft angefasst wurde, indem man ihm 14 Tage Fahrausweis-Entzug auferlegte, wobei er diese Zeit in seine Ferien einbauen konnte, hat sich nicht mehr ereignet. Heute ist die Praxis im grossen und ganzen richtig. Wenn ich trotzdem mein Postulat einreichte, geschah das aus einer gewissen Aufregung heraus. Ich stellte nämlich fest, dass in einigen typischen Fällen ein Rückfall in die alte Praxis einsetzte. Ich möchte dem Rat die Möglichkeit geben, diese beiden Fälle zu vergleichen. Vor wenigen Monaten kollidierte in Bern ein Berufs-Chauffeur mit einem Personenwagen, weil der erstere das Vortrittsrecht nicht beachtet hatte. Das hat er zugegeben. Der Materialschaden war ziemlich gross. Verletzt wurde niemand. Der Mann ist langsam gefahren und hatte gleichzeitig eine andere Gefahr ins Auge fassen müssen. 40 Jahre lang hatte dieser Chauffeur Fünftonnen-Lastwa-

gen durch die Stadt gefahren, hatte alle Fahrten und die gefährlichen Manöver an Gruben, unter Kranen usw. unfallfrei durchgeführt. Mit dem Motorfahrzeug-Gesetz kam er zwei Mal in Konflikt, das eine Mal, indem er einen Arbeitskollegen in die Führerkabine nahm, weil es stark regnete (er wurde deshalb wegen zu starker Besetzung der Führerkabine angezeigt), das andere Mal war das Auto überladen, allerdings ohne dass er das wusste, denn er kann nicht immer abwägen, was ihm aufgeladen wird. Dafür wurde der Mann mit 40 Franken gebüsst, wobei allerdings nachher die Reduktion auf 30 Franken erfolgte. Für einen Motorfahrzeugführer ist das ein kleines Vergehen. Trotzdem erhielt der Mann infolge seines ersten Verkehrsunfalles vom Strassenverkehrsamt eine Mahnung, worin ihm eröffnet wurde, wenn weiter solche Unfälle bekannt würden, müsste er mit dem Entzug des Führerausweises rechnen. solche Praxis erachte ich als haarsträubend, denn es wird auf die lange Dauer der Unfallfreiheit keine Rücksicht genommen.

Ein anderer Fall: Ein Sonntagsfahrer fährt mit seinem kleinen Wäglein durch die Stadt Bern über den Casinoplatz; vor der Buchhandlung Lang stösst er auf einen Personenwagen auf, der vor dem Fussgängerstreifen angehalten hatte, um einem Passanten das Ueberqueren der Strasse zu ermöglichen. Der Anprall war so gross, dass der gebremste Wagen 90 cm weitergeschoben wurde, wodurch ein Mann, der den Fussgängerstreifen überschreiten wollte, schwer verletzt wurde und ins Spital geführt werden musste. Er ist noch heute nicht wieder hergestellt, muss mit einem bleibenden Nachteil rechnen. In diesem Fall wurde jemand verletzt, und offensichtlich sind auch die Verkehrsvorschriften nicht beachtet worden. Man hat aber gefunden, es wäre nicht nötig, eine Verwarnung zu erteilen, noch viel weniger zog man in Erwägung, den Mann, der seinen Fahrzeug-Ausweis erst seit etwa drei Monaten hatte, eine Nachprüfung bestehen zu lassen. Man argumentierte, der Mann habe die Verkehrsregeln nicht wesentlich verletzt, das Ganze sei vielmehr eine Unachtsamkeit. Es bestünde daher kein Anlass, gegen diesen Mann eine administrative Massnahme zu verfü-

Demgegenüber steht der Fall des Berufs-Chauffeurs, der nur Sachschaden verursachte, 40 Jahre lang nichts Wesentliches verbrochen hatte, und dem der Ausweis-Entzug angedroht wurde. Diesen Unterschied versteht man nicht. Ich anerkenne, dass der Polizeidirektor allein schon auf eine Pressepublikation hin sofort die Fälle untersuchte und zum Schlusse kam, dass die Argumentation bei der Beurteilung dieser beiden Fälle nicht glücklich sei, und dass der Führer jenes Personenwagens noch keine genügende Fahrsicherheit habe. Der Polizeidirektor erkannte, dass man in solchen Fällen dem alten Praktiker Unrecht tue und hat Remedur zugesichert. Ich bin restlos überzeugt, dass Polizeidirektor Bauder alles unternehmen wird, um solche Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Wir wollen gerecht sein. Es ist für den Beamten, der diese Entscheide fällen muss, eine fast übermenschliche Aufgabe, die Grosszahl der Fälle gegeneinander richtig abzuwägen, ohne Augenschein immer zu einem gerechten Urteil zu gelangen. Das Amt und

die Direktion sind nicht an ein Urteil gebunden. Das Ermessen des Beamten, der entscheidet, ist ausserordentlich weit. Ich habe mit grosser Genugtuung vernommen, dass Polizeidirektor Bauder Weisung gegeben hat, bei Beurteilung von Fällen, in die Berufs-Chauffeure verwickelt sind, sei ein Masstab anzulegen, der ihren Unfallrisiken angepasst sei und ihrer unfallfreien langjährigen Praxis Rechnung trage.

Ich fordere keine Privilegien für die Berufs-Chauffeure, sondern möchte verankert haben, dass auf ihre wirtschaftliche Existenz angemessen Rücksicht genommen werde. Regierungsrat Bauder hat in seiner Stellungnahme zu meiner Kritik in der Presse bestätigt, was die Polizeibehörden anderer Kantone schon wiederholt festgestellt haben, indem er schrieb: «Im übrigen dürfen wir auch feststellen, dass gerade die Berufs-Chauffeure jene Kategorie der motorisierten Strassenbenützer sind, die uns in administrativer Hinsicht am wenigsten zu tun geben.» Es verhält sich tatsächlich so. Die Existenzsorgen dieser Leute sollen nicht durch bürokratische Spitzfindigkeiten noch grösser werden, sondern man soll auf diese Leute Rücksicht nehmen. Es ist zweckmässiger festzustellen, dass die Berufs-Chauffeure eine ganz gewaltige Arbeit in der Verkehrserziehung erfüllen. Sie sind ein wichtiger Sicherheitsfaktor im Strassenverkehr. Ausnahmen bestätigen die Regel. Anstatt diese Leute zu plagen, wäre es besser, die grosse Leistung dieser Berufsleute zu würdigen, die jahraus, jahrein riesige Lasten durch die Stadt führen. Die Stadt-Omnibusse und Gesellschaftswagen befördern Tausende von Passagieren. Bei der Verkehrsschulung in Wabern erklärte man, gerade die Berufs-Chauffeure müssten doppelt denken, zuerst für ihr Auto und dann noch für alle die, welche als Sonntagsfahrer im Lande herum wimmeln und leider die nötige Verkehrsdisziplin nicht beobachten. Wenn man den schweren Beruf dieser Chauffeure würdigt, so versteht man, dass der Volksmund sagt, sie stünden mit einem Bein im Grab und mit dem andern im Zuchthause. — Sie können mir vorwerfen, ich würde die Gefahren dramatisieren, die Leistungen der Berufs-Chauffeure idealisieren. Ich spreche aber aus der Praxis meiner jahrzehntelangen Rechtsschutztätigkeit für Berufs-Chauffeure und stelle fest, dass diese wirklich eine Berufs-Kategorie bilden, die Pflichtgefühl hat und eine ganz besondere Leistung vollbringt. In der Metallindustrie, in der Typographie und anderen Wirtschaftszweigen hat man in letzter Zeit von Elite-Arbeiterschaft gesprochen. Eine solche gibt es zweifellos. Aber man sollte auch die Elite, die für die Verkehrssicherheit sorgt, nicht vergessen und diese Leute so behandeln, dass sie durch Administrativmassnahmen nicht härter angefasst werden als andere Motorfahrzeugführer.

Ich fordere also kein Privileg für Berufs-Chauffeure, sondern Gerechtigkeit. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Regierungsrat Bauder danke ich für seine ersten Massnahmen und hoffe bestimmt, er könne durch seine Weisungen erreichen, dass auch der letzte Beamte, der mit den Ausweis-Entzügen zu tun hat, mithilft, Gerechtigkeit zu schaffen, wobei ich nochmals festhalte, dass sich die Praxis des Strassenverkehrsamtes, das ich nicht etwa anklage, verbessert hat. Wir fordern

nichts anderes als ganz allgemein die Gleichbehandlung. Wenn Regierungsrat Bauder seine Praxis fortsetzt und verhindert, dass sich Fälle ereignen, wie ich deren zwei geschildert habe, ist der Zweck meines Postulates erfüllt. Ich danke der Regierung für die bisherigen und die zukünftigen Massnahmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann das Postulat verhältnismässig kurz beantworten. Herr Grossrat Scherrer fordert in der administrativen Behandlung von Berufs-Chauffeuren die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass das Strassenverkehrsamt den Berufs-Chauffeuren, aber auch anderen Berufskategorien, deren Broterwerb unmittelbar mit dem Besitz des Führerausweises verknüpft ist, weiter entgegenkommt als Sonntagsfahrern oder verkappten Rennfahrern. Die Berufs-Chauffeure geben uns in bezug auf administrative Massnahmen tatsächlich am wenigsten zu tun. Der Anteil der von ihnen verursachten Unfälle wäre relativ noch viel kleiner, wenn die gefahrenen Kilometer, nicht einfach die Zahl der ausgestellten Fahrausweise, ermittelt und statistisch ausgewertet werden könnte.

Der Beamte, den Herr Grossrat Scherrer kritisierte, ist längst nicht mehr auf der Polizeidirektion. — Es freut mich, dass Herr Scherrer feststellte, im grossen und ganzen sei heute die Praxis des Strassenverkehrsamtes besser, entspreche den Verhältnissen. Ich erinnere daran, dass das auch Herr Grossrat Amstutz einmal feststellte, nachdem ich seine Interpellation über die Praxis des Führerentzuges beantwortet hatte, von der er sich dann befriedigt erklärte.

Herr Grossrat Scherrer hat zwei Unfälle und deren administrative Behandlung angeführt. Der eine betrifft einen Chauffeur, der links abbog, einem entgegenkommenden Wagen die Fahrbahn abschnitt und damit einen Unfall verursachte. Dieser Mann wurde verwarnt. Der andere Unfall beschlägt einen unerfahrenen Automobilisten, der seinen Bremsweg nicht richtig eingeschätzt hatte und einen Wagen anfuhr, der vor einem Fussgängerstreifen angehalten hatte und diesen Wagen vorwärtsschob. Es bedarf keiner grossen Geschwindigkeit, um einen stehenden Wagen 90 cm vorzuschieben. Ich erinnere an die Formel der kinetischen Energie, aus der man ersieht, dass ein Aufprall mit verhältnismässig kleiner Geschwindigkeit grosse Energiequellen auslösen kann. — Ich gebe offen zu, dass einer der beiden Entscheide falsch erscheint, wenn man sie einander gegenüberstellt. Die Verwarnung des Berufs-Chauffeurs ist vertretbar. Der zweite Entscheid des Strassenverkehrsamtes war ein Fehler, und ich stehe nicht an, das hier zu erklären. Ich habe das dem Strassenverkehrsamt schon mitgeteilt.

Die jetzigen Richtlinien des Strassenverkehrsamtes gehen dahin, den Leuten, deren Existenz direkt mit dem Führerausweis verknüpft ist, mehr entgegenzukommen als andern. Die persönlichen Verhältnisse werden genau untersucht. Es gibt Fälle, wo deren Berücksichtigung nicht möglich ist. Ich verweise auf die Ausschlussgründe, die im Artikel 9 des Motorfahrzeuggesetzes aufgeführt sind (Krankheit, körperliches oder geistiges Ungenügen

usw., sei es, dass es von Anfang an bestand oder später eintrat). Diese Ausschlussgründe müssen auch gegenüber denen gehandhabt werden, die auf Führerausweise angewiesen sind. Ich verweise auch auf die Bestimmung in Artikel 13 Absatz 2: Wer ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustande geführt hat, hat den Fahrausweisentzug für mindestens einen Monat, und wenn ein erheblicher Unfall passiert, für mindestens ein Jahr zu gewärtigen. Das sind zwingende Vorschriften, die gegenüber jedermann angewendet werden müssen. Dagegen ist bei allen übrigen Fällen, wie Herr Grossrat Scherrer sagt, ein ziemlich grosses Ermessen möglich. In früheren Zeiten waren die Unterschiede von Kanton zu Kanton ziemlich gross. Auf Grund der Statistik erkennt man, dass die Unterschiede jetzt kleiner sind. Durch die Richtlinien der interkantonalen Strassenverkehrskommission (deren Autor ist zum Teil der Sprechende) konnte die Praxis der einzelnen Kantone einander angeglichen werden.

Die Beschlagnahmung des Ausweises durch die Polizei — das ist kein Entzug — kann unter Umständen sehr einschneidend wirken. Aber die Polizei kann nicht wahllos Ausweise beschlagnahmen, sondern sie kann das nur in folgenden vier Fällen tun:

Erstens bei Angetrunkenheit am Steuer;

zweitens bei klarer Missachtung einer Verkehrsregel (insbesondere Verursachung eines Unfalles, zum Beispiel Ueberfahren einer Sicherheitslinie und Verursachung eines Unfalls);

drittens bei Entwendung des Fahrzeuges zum Gebrauch;

viertens wenn der Führer aus irgendwelchen anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, sein Automobil zu steuern, wenn er zum Beispiel unter einer Schockwirkung leidet und es ihm unmöglich ist, ruhig zu handeln.

Immer wenn der Inhaber des Führerausweises auf diesen angewiesen ist, wird dem bei einem allfälligen Entzug, auch wenn dieser obligatorisch zu erfolgen hat, Rechnung getragen, sei es, dass die Entzugsdauer nicht über das zwingende Mass hinaus angesetzt wird, oder dadurch, dass wir den Führerausweis bedingt zurückgeben. Diese Neuerung hat sich bewährt, und wir möchten sie nicht missen, trotzdem letzthin ein Fahrer, dem der Ausweis bedingt zurückgegeben worden war, einen Unfall verursachte. Der Artikel 38 des Strafgesetzbuches wird analog für die Praxis der bedingten Rückgabe des Führerausweises angewendet. Wenn der Führerausweis für sechs Monate oder zum Beispiel für ein Jahr entzogen ist, können wir, wenn der Betroffene beruflich auf diesen Ausweis angewiesen ist, ihn nach zwei, drei oder vier Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von einem, zwei oder mehr Jahren und unter Ansetzung weiterer Bedingungen zurückgeben, die zu erfüllen sind, wenn der Betroffene im Genuss des Ausweises bleiben will. Letzte Woche konnten wir einen Berufs-Chauffeur vor dem Stellenverlust durch bedingte Rückgabe des Ausweises bewahren. Der Mann hat 21 Jahre lang bei der gleichen Unternehmung gearbeitet.

Was Herr Grossrat Scherrer fordert, ist vertretbar und wird, gemäss unserer Weisung, schon

jetzt gehandhabt. Die Ablehnung des Postulates Scherrer hätte eine Verschärfung der heutigen Praxis zur Folge. Da wir das nicht wollen, müssen wir es entgegennehmen. Wir werden auch in der Zukunft bei Administrativmassnahmen gegenüber Leuten, die auf den Ausweis beruflich angewiesen sind, soweit möglich diejenigen Vergünstigungen eintreten lassen, die sich rechtfertigen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Roth betreffend Eingliederung von fahrendem Volk in die bürgerliche Gemeinschaft

(Siehe Seiten 357/358 hievor)

Roth. Vor vierzehn Tagen wurde vor dem Amtsgericht Konolfingen ein Prozess gegen einen fahrenden Korber, der sich der Messerstecherei mit tödlichem Ausgang schuldig machte, ausgetragen. Das Opfer war ein Familienvater von Münsingen. Bei der Strafbemessung wurden weitgehend mildernde Umstände berücksichtigt. Der erste Umstand betrift das Vorleben, worüber wir in der Berichterstattung über den Prozess lesen: «Der Täter wuchs im Wohnwagen auf, zog mit seinen Eltern — später, nach deren Scheidung mit der Mutter und ihrem zweiten Mann — von Ort zu Ort und war, einmal der bloss lückenhaft besuchten Schule entwachsen, bald Gelegenheitsarbeiter, bald Hausierer. Mit zwanzig Jahren heiratete er die gleichaltrige Schwester seines Stiefvaters und wurde Vater von drei Kindern, von denen das eine starb. Die Ehe war unglücklich und wurde, nachdem der Mann sich dem Trunke ergeben und sich zwischen der Ehefrau und einem andern Mann ein Verhältnis angebahnt hatte, auf Wunsch beider Partner geschieden.»

Der zweite mildernde Umstand beschlägt das psychologische Gutachten, worüber wir lesen: «Der Psychiater bezeichnet den Täter als debilen, infantilen und leicht erregbaren Psychopathen, der verwahrlost und trunksüchtig ist. Die Führungsberichte aus der Zeit der Untersuchungshaft und der anschliessenden, vorzeitig angetretenen Strafverbüssung in Witzwil lauten für den Täter sehr günstig.»

Gerade dieses Gutachten zeigt, dass solche Leute, wenn sie in eine Ordnung eingefügt werden könnten, brauchbare Bürger würden.

Der Fall hat in Münsingen grösstes Aufsehen erregt. Der Gemeinderat wollte daher die fahrenden Leute sofort aus der Gemeinde ausweisen. Die Untersuchungsbehörde wünschte aber, dass dies nicht geschehe, weil die Leute in der ganzen Schweiz herum, trotz polizeilicher Meldepflicht, gesucht werden müssten.

Die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission erhielten die Mitteilung, dass einige Kinder vorhanden seien. Der Gemeinderat hat sich mit der Sache näher befasst. Zwei Mädchen von zehn bis vierzehn Jahren und ein Bube von zwölf Jahren werden in die Schule geschickt. Alle drei Kinder mussten einer Hilfsklasse zugeteilt werden, weil keines einen höheren Bildungsstand hatte als andere Kinder nach dem ersten Schuljahr. Kein Kind konnte einen zusammenhängenden Satz schreiben. — Die Untersuchung ergab, dass die Kinder normal bildungsfähig seien. Man hörte über sie keine Klagen, aber sie konnten sich nicht einfügen, waren ein Fremdkörper. Das Manko an Schulbildung ist in erster Linie auf mangelhaften Schulbesuch zurückzuführen. Die Schulkommission konnte das aber nicht genau feststellen, denn die Leute fahren in der Schweiz herum, waren vorher mehrere Monate im Waadtland.

Diese Leute werden nicht gerne gesehen. Sie führen ein unstetes Leben. In deren Familien herrscht oft Streit und Trunksucht. Das Zusammenleben mehrerer Familien in einem Wohnwagen ist sicher nicht dazu angetan, aus den Kindern einmal nützliche Glieder für unsere Gesellschaft zu machen. Die Kinder sind auch sittlich sehr stark gefährdet.

Anlässlich der Seva-Ziehung waren vor ein paar Monaten einige Landjäger in Münsingen anwesend. Dort traf der Bescheid ein, in Tägertschi sei eine Schlägerei im Gange. Als die Polizei anrückte, fand sie ein Schlachtfeld vor. Ein Korber war zu den Einheimischen gesessen. Dort feierte man zuerst Verbrüderung, nachher hat man sich mit Flaschen die Köpfe zerschlagen. Bei der Kontrolle zeigte es sich, dass ein Korber eine andere als seine Frau bei sich hatte und ein paar Wochen später andernorts wieder eine andere. In einem solchen Milieu müssen die Kinder aufwachsen. Es ist ja überraschend, an welch grosser Zahl von Verbrechen diese geringe Zahl fahrender Leute beteiligt ist.

Im Jura ereignete sich vor einem Jahr durch fahrende Leute ein Todesfall, jetzt einer in Münsingen. Vor einigen Wochen war durch solches Volk bei Luzern ein Todsfall zu beklagen. Daneben ereigneten sich mehrere kleinere Vergehen.

Der Gemeinderat von Münsingen sagte sich, dass das Problem der fahrenden Leute und vor allem dieser Kinder nicht gelöst sei, indem man die Leute ausweise. Der Wunsch, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden, ist sogar bei den Kindern vorhanden. Durch Vermittlung der Schule nahm man mit diesen Fühlung, dann auch mit den Eltern, und man war so weit, dass diese die Kinder abgetreten hätten. Als aber der Gemeindepräsident nochmals einen Versuch unternahm, kam es zu sehr schweren Auseinandersetzungen.

Auch volkswirtschaftlich hat die Angelegenheit Bedeutung. Wir haben einige hunderttausend Fremdarbeiter in der Schweiz, und hier sind einige hundert fahrende Leute, die keine geregelte Beschäftigung haben. Die Arbeit, die im Herumziehen geleistet wird, könnten die ansässigen Handwerker und Geschäfte zusätzlich ohne weiteres auch noch bewältigen.

Ein anderes Moment: Viele Bewohner von Ortschaften in abgelegenen Gebieten haben Angst vor den Korbern. Bei der Station Tägertschi sind oft fahrende Leute stationiert. Abends zehn Uhr

kommt ein Zug an, dem viele Lehrlinge und Lehrtöchter entsteigen. Diese jungen Leute haben Angst, an den Wagen jener fahrenden Korber vorbeizugehen. Von Hausierern kauft man in alleinstehenden Häusern oft nur darum etwas, weil man Angst hat. Auch wenn diese Angst weitgehend unbegründet ist, spielt das eine Rolle. Die fahrenden Leute sind ungern gesehen, und so kommt es eben zu solchen Kurzschlusshandlungen.

Dem Sprechenden ist es bewusst, dass die Lösung dieses Problems sehr schwierig ist. Die Gemeindebehörde von Münsingen hat versucht, eine Regelung herbeizuführen. Das gibt hin und wieder einen Lichtblick. Ein Bericht, der mir zukam, zeigt, wo der Hebel angesetzt werden könnte. Es ist der Bericht einer Säuglingsfürsorgerin des Amtes Konolfingen. Sie führt ein Tagebuch. Darin hatte sie sich folgendes notiert:

«Im Herbst traf ich an einem Waldsaum zwei Wohnwagen mit fahrenden Leuten. Ein Seil mit vier flatternden Windeln und das Schreien eines Säuglings liessen mich anhalten. Mutig schritt ich zu dem Wohnhaus auf Rädern mit dem Wunsch, auch irgendetwas für dieses Kleine tun zu dürfen. Aber oh weh! Zuerst donnerte mich die rauhe Stimme des Korbers gehässig an und riet mir, sogleich zu verschwinden. Die Gemeinde habe hier nichts zu beschnuppern. Ganz wie Sie wünschen, erwiderte ich, doch komme ich nicht von der Gemeinde. Ich möchte nur Ihrem Kindlein eine Kleinigkeit zuliebe tun. Sicher kommen Sie immer daneben, weil Sie bald hier, bald dort stationiert sind. Wie alt ist das Kindlein? Das geht Sie nichts an, grollte der Mann. Doch wagte sich plötzlich ein sehr junges Frauenzimmer aus dem Wagen mit der Antwort: vier Monate alt ist es, aber es schläft, und ich kann es Ihnen deshalb nicht zeigen. Ich lasse niemanden in den Wagen, verstanden, schrie der alte Mann, und ein zweiter stand plötzlich neben ihm. Ich ging zum Auto und holte ein Kindernährmittel und sagte: Das schenke ich Ihrem Kindlein, es wird ihm guttun und ist sehr schnell zubereitet. Jetzt tauchte aus dem zweiten Wagen eine junge Frau mit einem 11/2-jährigen Büblein auf und zeigte auf dessen Händchen und Ohrläppchen. Ein grausiger, eitriger Schorf klebte daran. Gerne nahm die Frau das Döschen mit dem Rest desinfizierenden Puders. Plötzlich stand die andere Frau mit dem vier Monate alten Säugling auch neben mir und klagte, dieses habe die gleiche Schmieri am Köpfli. Es war jedoch nicht so schlimm, und der übrige Gesundheitszustand des Kleinen liess nichts zu wünschen übrig. Braun und kräftig sah er aus und sei 31/2 Monate lang gestillt worden. Ein gebrauchtes Tschöpeli, zwei Hemdchen, zwei Lätzchen und Finkli hatte ich zum Glück noch in einem Päcklein. Die rauhbauzigen Väter nickten fast freundlich dafür. Meine Bitte, die Kleidchen recht fleissig zu wechseln, tönte durch diese Gabe weniger anmassend. Dann war ich mit Verdacht entlassen.»

Ich glaube, das zeigt, dass auch diese Leute gelegentlich erkennen, dass das unstete Leben für sie und ihre Kinder nicht immer von Gutem ist. -Ich weiss, dass schon oftmals versucht wurde, das Problem zu lösen, vom Staate aus, von der Kirche aus; auch die Pro Juventute versuchte dies oftmals, aber leider bisher ohne Erfolg. Ich glaube, durch Koordination der Bestrebungen könnten die Leute einer geordneten Lebensweise zugeführt werden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat in seinem Schlusswort selbst alles gesagt, was zur Sache zu sagen wäre. Könnte man die Leute einer geordneten Tätigkeit zuführen, wäre das wahrscheinlich schon geschehen. Aber diese Leute wollen nicht, dass man ihnen hilft, wollen nicht sesshaft werden, wollen keine geordnete Tätigkeit ausüben, und wenn man sie irgendwo plaziert, sei es zwangsweise oder freiwillig, so laufen sie nach kurzer Zeit davon. Unsere Erfahrungen darin gehen auf viele Jahre zurück.

Das Problem ist auch für den Grossen Rat nicht neu. Im Jahre 1953 reichten die Grossräte Schlappach und Burkhalter auf Grund der Vorkommnisse in Tavannes eine Interpellation ein und fragten, mit welchen Mitteln die Leute sesshaft gemacht werden könnten. Ich gestehe offen, der, welcher das Mittel erfände, ist wahrscheinlich noch nicht geboren, denn diese Leute wollen ihr Leben gar nicht anders gestalten. Vorherrschend ist ihr Wandertrieb. Ja, im November könnte man sie vielleicht für einige Monate sesshaft machen, aber wenn dann der Frühling wieder ins Land zieht, ist es mit der Sesshaftigkeit vorbei.

Dadurch, dass die Leute herumziehen, nehmen sie einen gewissen Lebensstandard auf sich. Ich betone, dass jeder Schweizer Bürger in einer schweizerischen Gemeinde Wohnsitz hat, irgendwo seine Schriften hinterlegen muss. Wenn diese Leute aber herumziehen, bleiben sie meistens nur solange an einem Ort, bis man sie zum Hinterlegen der Schriften zwingen könnte, um so zu vermeiden, dass sie Wohnsitz nehmen müssen. Diese Frist beträgt für Berner vierzig Tage und für Ausserkantonale vierzehn Tage. Sobald also diese Frist abläuft, packen sie zusammen, verschwinden.

Man könnte, wird argumentiert, den Leuten das Hausierpatent entziehen. Die Gründe für den Entzug des Hausierpatentes sind im Artikel 22 des Warenhandels-Gesetzes umschrieben. Sie beschlagen Trunksucht, gemeine Verbrechen, Uebertretung des Warenhandelsgesetzes usw. Uebrigens würde der Entzug des Hausierpatentes nicht viel nützen, weil es diese herumfahrenden Leute in der Regel mit den Vorschriften nicht so genau nehmen und der Entzug des Hausierpatentes sie kaum hindern würde, weiter fahrenden Handel zu treiben. Ich möchte deutlich feststellen, dass hier in erster Linie die Ortspolizeibehörden eingreifen müssen. Diese sind, gemäss Dekret über die Ortspolizeibehörden, vom 27. Januar 1920, verantwortlich. Ich bitte dort nachzulesen, was die Ortspolizeibehörden in der Beziehung machen können und müssen. Dieser Behörde leistet die Kantonspolizei Hilfe, sofern sie angefordert wird.

Das Einfachste, das fahrende Volk loszuwerden, ist, dafür zu sorgen, dass es die Wagen nirgends abstellen kann. Das erste ist somit, dass die Gemeinde nicht öffentlichen Grund und Boden dafür zur Verfügung stellt. Wenn Private dies tun, kann man mit ihnen verhandeln und erreichen, dass sie das Abstellen der Wagen auf ihrem Grunde ebenfalls verweigern. Der Private ist aber in seinem Entscheide frei. An der Sense beispielsweise

waren bei Neuenegg während vielen Jahren immer wieder Wagen von fahrendem Volk. Man hat dann dort das Abstellen von Wagen verboten, und seither ist es in jener Gegend ruhig.

Ich bitte, dafür zu sorgen, dass in erster Linie die Ortspolizeibehörden die Kompetenzen ausschöpfen, die ihnen gemäss dem Dekret vom 27. Januar 1920 zustehen. Sie haben in erster Linie dafür zu sorgen, dass das fahrende Volk keine öffentlichen und privaten Plätze mehr erhält, wo es seine Wagen abstellen kann. Wir wären bereit, hierüber auch ein Kreisschreiben zu erlassen.

Ich gebe zu, dass das fahrende Volk nicht mehr ganz ins heutige Lebensbild passt. Wir wissen aber, dass durch Zureden das fahrende Volk meist nicht in eine andere Lebensweise gebracht werden kann, sondern das könnte wahrscheinlich nur durch Zwang geschehen. Der erste Zwang würde darin bestehen, dass alle Ortspolizeibehörden einmal die Kompetenzen ausschöpften, die ihnen zustehen.

Roth. Ich bin von der Beantwortung befriedigt.

Bezirksspital Thun; Baubeitrag für das Schwesternhaus

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals Thun stellt mit Schreiben vom 5. Juni 1958 das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Franken 1600000.— veranschlagten Kosten für den projektierten Neubau eines Schwesternhauses. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben:

- a) Gemäss detailliertem Kostenvoranschlag betragen die Gesamtkosten 1 600 000.—
- b) Davon sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigt:
 - 1. Kosten für Mobiliar und Ver-Fr. brauchsmaterial 228 900.—
 - 2. Mehrkosten für die Erstellung von Luftschutzräumen 32 000.— 260 900.—

Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft des Jahres 1955 ermittelten Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden dieses Spitalverbandes von 29,30 beträgt der Beitragsansatz für das Bezirksspital Thun gemäss Einreihungsskala 19% der subventionsberechtigten Kosten.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirksspitäler wird beschlossen:

- 1. Der detaillierte Kostenvoranschlag vom 2. Juni 1958 und die Pläne werden genehmigt. Die im Bericht des Kantonsbaumeisters vom 25. August enthaltenen Bemerkungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2. Dem Bezirksspital Thun wird an die beitragsberechtigten Baukosten von Fr. 1 339 100.—ein Beitrag von 19 %, d. h. höchstens Franken 254 429.— zu Lasten von Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler», zugesichert.
- 3. Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben, Teilzahlungen von insgesamt Franken 200 000.— ausgerichtet werden. Allfällige Vorschüsse werden nach dem Verhältnis der ausgeführten Arbeiten zu den beitragsberechtigten Gesamtkosten berechnet. Der Restbeitrag wird nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt.
- 4. Die detaillierte Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Bauplänen, sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der Sanitätsdirektion zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.
- 5. Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume sind in der Bauabrechnung getrennt anzugeben. Für die Subventionierung dieser Kosten und die Genehmigung der betreffenden Baupläne wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

Beihilfen bei Kinderlähmungsfällen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Um in den zahlreichen Kinderlähmungsfällen, die eine kostspielige Behandlung erfordern, weiterhin finanzielle Beihilfe an Patienten oder ihre Familien, die durch diese Krankheit in eine Notlage geraten, ausrichten zu können, wird der Sanitätsdirektion für das Jahr 1959 ein Kredit von Fr. 100 000.— zu Lasten des Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten bewilligt (Konto 1400 944 8 «Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung).

Jenner-Kinderspital Bern; Betriebsbeitrag 1958

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss Nr. 5790 vom 3. Oktober 1958 bewilligte der Regierungsrat der Stiftung Jenner-Kinderspital Bern als Sofort-Massnahme einen zusätzlichen Betriebsbeitrag von Franken 60 000.—. Gleichzeitig wurden die Direktionen der Sanität und des Erziehungswesens beauftragt:

- a) für die November-Session 1958 des Grossen Rates einen Antrag auf Bewilligung einer Kreditlimite für den von diesem Spital mutmasslich benötigten zusätzlichen Staatsbeitrag und der entsprechenden Nachkredite vorzubereiten;
- b) die Revision des Vertrages zwischen dem Staat Bern und der Stiftung Jenner-Kinderspital Bern vom 18. April 1950 im Sinne einer angemessenen Anpassung des Staatsbeitrages an die erhöhten Betriebskosten des Spitals an die Hand zu nehmen.

In der dringlichen Eingabe vom 28. August 1958 macht die Stiftung Jenner-Kinderspital auf die prekäre Finanzlage des Spitals aufmerksam und berechnet das Betriebsdefizit der nächsten Jahre nach gründlicher Abklärung auf mindestens Fr. 400 000.— pro Jahr.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Spitals im bernischen Gesundheitswesen, auf dessen bedrängte Finanzlage und in Anbetracht der Tatsache, dass die Universitäts-Kinderklinik dem Jenner-Kinderspital angeschlossen ist, wird beschlossen:

- 1. Die Kreditlimite für den von diesem Spital im Jahr 1958 mutmasslich benötigten Staatsbeitrag wird auf höchstens Fr. 400 000.— festgesetzt, die vertraglichen Besoldungsleistungen des Staates und die Besoldungen für klinisches Personal, das vom Jenner-Kinderspital besoldet wird, nicht inbegriffen.
- 2. Die Direktionen der Sanität und des Erziehungswesens werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion weitere Vorschusszahlungen an die Betriebskosten des Spitals pro 1958 im Rahmen der unter Ziffer 1 festgesetzten Kreditlimite zu leisten.
- 3. Zur Tilgung der ausgewiesenen Schulden pro 31. Dezember 1957 wird ein Sanierungsbeitrag von Fr. 287 065.— bewilligt.
- 4. Ferner werden die Direktionen der Sanität und des Erziehungswesens ermächtigt, die entsprechenden Budgetkredite insgesamt bis maximal Fr. 487 065.— zu überschreiten.
- 5. Die Auszahlung obiger Beiträge erfolgt im bisherigen Verhältnis, d. h. ¹/₃ zu Lasten der Sanitätsdirektion und ²/₃ zu Lasten der Erziehungsdirektion.

6. Diese Regelung hat nur für das Betriebsjahr 1958 Gültigkeit und präjudiziert die vorgesehene Revision des Vertrages zwischen dem Staat Bern und der Stiftung Jenner-Kinderspital, sowie die definitive Festsetzung des inskünftigen Staatsbeitrages in keiner Weise.

Dekret über Baubeiträge an Gemeinde-, und Bezirkskrankenanstalten

(Siehe Nr. 28 der Beilagen)

Eintretensfrage

Burren, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die bisherige Regelung für kantonale Beiträge an Spitalbauten ist im Dekret von 1953 festgehalten: 10 bis 25 Prozent nach der Tragfähigkeit der beteiligten Gemeinden, höchstens aber 400 000 Franken für Bezirksspitäler und ½ Million für Regional-Spitäler. In den Vierzigerjahren waren kantonale Beiträge noch geringer; sie betrugen maximal 100 000 Franken.

In den letzten Jahren ist hier im Rat immer wieder gefordert worden, dass die kantonalen Subventionen an die Spitalbauten neu geregelt werden. Der Grund dazu ist folgender: Die Baukosten sind wie bei andern Bauten enorm gestiegen. Daneben besteht ein besonderer Grund. Der Stand der medizinischen Therapie ist derart, dass umfangreiche und kostspielige Einrichtungen zum notwendigen Bestand auch eines kleineren Spitals gehören. Dementsprechend steigt das Bauvolumen an. Das hat der Neubau der Insel gezeigt, der gegen 70 Millionen Franken kostete. Jährlich wurden neue Kredite für das kantonale Zentral-Spital im Grossen Rat begehrt und weitere werden anhängig gemacht. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch auf dem Lande grössere Mittel für Spitalbauten nötig sind. Am Beispiel von Thun, wo Sie in verdankenswerter Weise in erster Etappe einem Kredit zustimmten, sehen wir, dass die endgültige Lösung bei einer Summe von 10 bis 15 Millionen Franken liegen wird.

Aus diesen Gründen ist der bisherige Beitrag an die Baukosten der Spitäler völlig ungenügend. Die grösste Last ist einfach auf die Gemeinden abgewälzt worden. Die Neubauten sind zu einer dauernden Last für die Spitäler geworden, weil die Verzinsung der Bauschuld in der Betriebsrechnung alljährlich erscheint, und weil jeder Neubau wegen der Vergrösserung des Betriebes einen höheren Betriebsaufwand bringt.

Es ist nicht am Platze, mit andern Kantonen zu vergleichen, weil der Charakter der bernischen Bezirks-Krankenanstalt besonderer Art ist. Unsere bernischen Spitäler sind weitgehend autonom. Daran sollte man nicht zu stark rütteln.

Trotzdem ist auch bei uns eine Erhöhung der Beiträge nötig. Die Kommission schlägt im Einverständnis mit der Regierung folgendes vor: Die Beiträge, wie sie nach bisherigem Dekret geleistet wurden, werden bis zur Grenze der Kompetenz des Grossen Rates erhöht, das heisst die Beiträge werden im bisherigen prozentualen Rahmen ausgelöst, aber bis auf maximal 1 Million. Gleichzeitig wird der bisherige Unterschied zwischen Bezirks- und Regional-Spital fallen gelassen.

Die Sanitätsdirektion wollte ursprünglich für Regional-Spitäler bis maximal 1,5 Millionen vorsehen. Praktisch ist aber die Abgrenzung zwischen Regional- und Bezirks-Spitälern ausserordentlich heikel, in vielen Fällen wahrscheinlich unmöglich. Ausserdem wäre es formell eigenartig gewesen, in einem Dekret die Kompetenzgrenze des Grossen Rates zu überschreiten, und dies noch in einem Dekret, das sich auf kein Gesetz stützen kann, so dass jedes Geschäft von über 1 Million Beitrag vor das Volk gebracht werden müsste, dies mit dem Risiko eines Zufallentscheides; denn es ist nicht sicher, dass der Stimmbürger entscheiden kann, ob da oder dort, weit entfernt von seinem Wohnort, ein Spital gebaut werden soll. Man hat den Unterschied fallen lassen, also auch die Unterscheidung im Beitragsmaximum nicht mehr beantragt.

Ich habe diese einleitenden Bemerkungen angebracht, um Ihnen damit darzulegen, dass wir wohl das Dekret geändert haben, dass es sich aber ausdrücklich um ein Uebergangs-Dekret handelt. In der Kommission forderten wir — die Regierung hat hiefür grosses Verständnis gezeigt —, dass die Arbeiten für ein Gesetz sofort an die Hand genommen werden, worin die Aufgaben endgültig zu lösen seien.

Gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und einstimmiger Kommission wären die prozentualen Ansätze im Gesetz heraufzusetzen; die Maximalgrenzen müssten wesentlich erhöht oder überhaupt fallen gelassen werden. Es ist nicht einzusehen, warum die grossen Spitalbauten durch eine solche Begrenzung benachteiligt werden sollten. Grosse Spitäler befinden sich nicht nur in finanzstarken Gemeinden, sondern zum Beispiel das Bezirks-Spital Thun wird hauptsächlich von finanzschwachen und -schwächsten Gemeinden getragen. An dieser Angelegenheit ist der ganze Kanton interessiert.

Es wird gut sein, bei der Beratung des Gesetzes dann zu diskutieren, ob man nicht gleichzeitig die Betriebsbeträge regeln soll. Dann würde nicht bei jeder Budgetberatung gemarktet, und man müsste nicht ohne genaue Unterlagen zu haben entscheiden. So vorzugehen, ist die Meinung der Finanzdirektion. Das neue Gesetz könnte verhältnismässig rasch verwirklicht werden. Wenn wir heute im vorliegenden Dekret grundsätzlich den Boden legen, könnte, wie der Sanitätsdirektor in der Kommission sagte, voraussichtlich im Februar die Kommission für die Beratung des Gesetzes bestellt werden; die erste und zweite Lesung könnte im Jahr 1959 durchgeführt werden, und die Volksabstimmung würde im Winter 1959/60 stattfinden.

Die Kommission hat die Frage diskutiert, ob man nicht auf die Abänderung des heutigen Dekretes, das eine Uebergangslösung darstellt, verzichten könne. Dazu ist folgendes zu sagen. Im Dekret sind Uebergangsbestimmungen vorgesehen, wonach die erhöhten Beiträge (bis maximal 1 Million) auch den Spitälern rückwirkend zugute kommen werden, deren Abrechnungen durch die kantonalen Instanzen noch nicht genehmigt sind. Diejenigen von Ihnen, die in Spitälern mitwirken, wis-

sen, dass sie die erhöhten Nachzahlungen bitter nötig hätten. Für sie gilt das Wort vom Spatz in der Hand und der Taube auf dem Dach. Wir im Grossen Rat versäumen mit dem Uebergangs-Dekret nichts. Der Sanitätsdirektor schätzt, dass die Nachzahlungen an Spitäler, deren Abrechnungen noch nicht genehmigt sind, sich insgesamt auf ungefähr 430 000 Franken belaufen werden. — Dieses Dekret bereitet den Boden auch psychologisch für das endgültige Gesetz.

Aus diesen Gründen hat die Kommission einstimmig beschlossen, auf das Dekret einzutreten und hat in der Schlussabstimmung der vorliegenden Fassung mit grossem Mehr beigepflichtet.

Schliesslich danke ich dem Sanitätsdirektor im Namen der Kommission herzlich für das grosse Verständnis gegenüber den Spitälern und danke der Regierung dafür, dass sie gewillt ist, einen ersten Schritt für die endgültige Lösung zu tun.

Ich beantrage im Namen der Kommission Eintreten.

Stähli. Die freisinnig-demokratische Fraktion stimmt dem Dekret als Uebergangslösung zu. Sie wünscht auch, dass die Beratungen über das Gesetz möglichst rasch in Gang kommen und erwartet, dass man in einem Jahre so weit sein werde.

M. Michel (Courtedoux). Comme on vous l'a dit, le décret concernant les subsides de construction en faveur des hôpitaux communaux et de district actuellement en discussion ne contient que trois articles. Il s'agit de modifier le décret du 12 mai 1953 relatif au même objet.

Nous avons examiné la modification proposée en séance de fraction et nous saluons avec satisfaction la proposition portant de 500 000 francs à 1 million au maximum le subside alloué à ces établissements.

En conséquence, notre fraction a décidé à l'unanimité de voter l'entrée en matière.

Nous sommes aussi d'avis que ce décret ne devra avoir qu'une portée transitoire et que le règlement définitif devra faire l'objet d'une loi permettant de porter le maximum du subside à un chiffre supérieur, le cœfficient du pourcentage des frais de subvention devant être incorporé dans la loi.

Nous vous recommandons donc de voter l'entrée en matière.

Michel (Meiringen). Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion darf ich ebenfalls Eintreten auf das Dekret empfehlen. Es behandelt ein Problem, das uns auf dem Lande und damit unsere Fraktion von jeher beschäftigt hat. Wir sehen, dass die Baukosten für Spitäler von Jahr zu Jahr steigen, nicht nur wegen dem ständigen Ansteigen des Baukostenindexes, sondern vor allem, weil die stürmische medizinische Entwicklung die Behandlung der Patienten immer mehr kompliziert und die neuen Behandlungsmethoden stets neue Einrichtungen, Apparate usw. verlangen. Ein Spital zu erneuern, kostet immer sehr viel Geld. Wir hätten daher höheren Beiträgen zugestimmt, weil Spitäler mit grossen Bauvorhaben bei der vorliegenden Regelung eher zu kurz kommen. Wir begrüssen es darum, dass die Frage höherer Beiträge im Rahmen eines neuen Gesetzes geregelt wird und dass dann gleichzeitig auch die Grundlage für die Bemessung der Betriebsbeiträge geschaffen werden soll. Wir warten darauf, in der Meinung, das sei eine klare politische Lösung und stimmen dem vorliegenden Dekret als Uebergangslösung zu.

König (Biel). Das Bernervolk hat letztes Frühjahr 70 Millionen Franken für den Ausbau und die Modernisierung des Insel-Spitals bewilligt. Aber nicht nur die Insel ist renovations- und ausbaubedürftig, sondern die meisten unserer Bezirksspitäler haben den Ausbau und die Modernisierung ihrer Einrichtungen nötig. Vor allem muss da und dort unbedingt die Zahl der Betten erhöht werden. Die Bettenknappheit, gemessen an der Bevölkerungszahl, ist im Kanton Bern sprichwörtlich. Auch in andern Kantonen, wo die Bevölkerung sehr stark zugenommen hat, besteht dieser Mangel, aber dort hat der Kanton den Bezirksspitälern stärker geholfen als es bisher im Kanton Bern der Fall war.

Die Kapitalaufwendungen für unsere Spitäler werden in den nächsten zehn Jahren in die Millionen gehn, und diese Kapitalien können nur zum Teil von den Gemeinden aufgebracht werden. Der Kanton wird da ganz anders als bisher in den Sack greifen müssen. Die Spitäler sollten normalerweise schuldenfrei sein und nicht die Betriebsrechnung jährlich mit hunderttausenden von Franken für Zins und Amortisation belasten müssen.

In einer Zeitung las ich letzthin, dass, wenn in Amerika reiche Leute an Wohltätigkeitsbazaren zusammenkämen, sie einander fragen würden, welches Spital sie unterhielten. In der Schweiz erhalten die Spitäler keine grossen Zuwendungen aus der Industrie, die die Oeffentlichkeit entlasten würden. Die Spitäler sind auf die Kantons- und Gemeindesubventionen angewiesen. Dankbar wollen wir die wenigen Beträge anerkennen, die jährlich von den Privaten an unsere Betriebsrechnungen gespendet werden. Aber das ist ein Tropfen auf einen heissen Stein.

Im letzten Jahrhundert machten die Kantonsbeiträge an den Betrieb mehr als einen Drittel aus, heute betragen sie noch etwa 10 Prozent. Wenn der Kanton und auch die Gemeinden mit ihren Beiträgen nicht hinaufgehen, müssen die Spitäler das Fehlende auf die Patienten abwälzen. Dann aber werden die Spitalrechnungen so hoch, dass die öffentliche Fürsorge in vielen Einzelfällen wieder wird einspringen müssen.

Die Abstufung, die das Dekret vorsieht und wie sie bisher bestand, wird sicher auch im neuen Gesetz in gewissem Masse beibehalten werden müssen. Wir werden nicht ohne weiteres auf die Abstufung von 10 bis 25 Prozent verzichten können. Es scheint uns aber, man sollte die Ansätze den heutigen Verhältnissen im neuen Gesetz dann anpassen, die Beiträge mindestens verdoppeln. Den Verhältnissen würde am besten mit Beiträgen von 30 bis 50 Prozent Rechnung getragen.

Zum Finanzausgleich, den wir auch da werden berücksichtigen müssen, ist folgendes zu sagen: Der Finanzausgleich spielt bei der Bemessung des Staatsbeitrages an die Baukosten eine Rolle. Aber er spielt auch eine Rolle bei den Betriebsbeiträgen der einzelnen Gemeinden an die Betriebsdefizite der Spitäler. Infolgedessen wird der Finanzausgleich eigentlich zwei Mal in Kraft gesetzt. Das wirkt sich sehr nachteilig aus. Entweder werden die bis heute als einigermassen finanzstark angeschauten Gemeinden doppelt belastet, oder die Spitäler kommen zu kurz und ihr Schuldendienst wird grösser.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das, worüber wir abstimmen werden, eine Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes darstellt. Ins neue Gesetz gehört dann aber sicher eine Erhöhung der Beiträge auf 30 bis 50 Prozent. Ich möchte den Sanitätsdirektor jetzt schon bitten, diese Zahlen für das Gesetz vorzumerken. Im übrigen sollte dann die Beschränkung auf 1 Million Franken fallen, denn neue Spitalbauten sind derart teuer, dass der Beitrag nicht auf 1 oder 1½ Millionen Franken beschränkt werden sollte, sonst geht der prozentuale Beitrag stark zurück. — Diese Wünsche wollte ich zum voraus zuhanden des neuen Gesetzes-Entwurfes anmelden.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Verlauf der internen Beratungen und Verhandlungen für das vorliegende Dekret haben wir uns auf der Sanitätsdirektion und der Finanzdirektion entschlossen, für heute lediglich das vorzulegen, was als Uebergangs-Dekret bezeichnet worden ist, das durch eine gesetzliche Regelung über Baubeiträge an Bezirks- und Gemeinde-Krankenanstalten abgelöst werden soll.

Nebenbei will ich beifügen, dass die Baubeiträge, die der Staat für die Bezirks-Spitäler geleistet hat, seit Jahren Gegenstand von Auseinandersetzungen waren. Noch vor elf Jahren sah das damalige Dekret für die Erstellung von Bezirks-Krankenanstalten Beiträge von maximal 10 000 Franken vor, dies gemäss Dekret vom 25. Februar 1903. Als ich vor zwölf Jahren mein Amt hier antrat, wollte es der Zufall — das war von symbolhafter Bedeutung —, dass das erste Geschäft, das bei mir auf dem Tische lag, den Kantonsbeitrag an ein Bezirksspital betraf (Saanen). Ich erfuhr, dass man tatsächlich nur 10 000 Franken geben könne. Ich glaube, es war meine erste Vorlage, die an die Regierung und den Grossen Rat ging, in der ich die Erhöhung der Baubeiträge an die Bezirksspitäler beantragte. In einer zweiten Etappe konnte dann das Maximum auf eine halbe Million Franken erhöht werden. — Schon als wir die Begrenzung auf 500 000 Franken diskutierten, machte ich darauf aufmerksam, dass diese Grenze in sehr vielen Fällen unbillig, willkürlich sei. Wir werden diese Angelegenheit endgültig und grundsätzlich zu regeln haben. Das wollen wir in einem Gesetz tun, dies aus Gründen, die der Referent der Staatswirtschaftskommission dargelegt hat. Wenn wir nämlich die Regelung in einem Gesetz vornehmen, so wird der Grosse Rat Beiträge von über 1 Million beschliessen können, ohne dass nachher eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss. Schon bei einem Spital von mittlerer Grösse wird ja der Kantonsbeitrag mehr als 1 Million Franken betragen müssen.

Ich möchte keine Zweifel darüber belassen, dass die Gesetzesvorlage finanzielle Konsequenzen haben wird. Wir haben durch das kantonale stati-

stische Büro Berechnungen anstellen lassen, damit die grossrätliche Kommission und der Grosse Rat in voller Kenntnis der Konsequenzen entscheiden können. Ueberschlagsweise haben wir berechnet, dass, wenn wir die maximale Begrenzung von heute 1/2 Million ganz fallen lassen und den Beitragsrahmen von heute 10 bis 25 Prozent auf 20 bis 40 Prozent erhöhen (lediglich als Basis unserer Berechnungen), wir allein für jene Spitäler, die schon erstellt sind, für die aber die Bauabrechnungen noch nicht vorliegen, die also dann rückwirkend in den Genuss erhöhter Ansätze kommen (etwas anderes wäre unbillig), je nach den Ansätzen ungefähr 4 bis 8 Millionen Franken aufwenden müssten. Den Betrag kann man im Budget auf zwei bis drei Jahre verteilen. Daraus ersehen Sie, dass die neue gesetzliche Regelung mit finanziellen Konsequenzen verbunden ist.

Ich gestatte mir aber, den Grossen Rat zu bitten, bei Zeit und Gelegenheit, wenn die Frucht reif ist, auch dafür zu sorgen, dass die nötigen Geldmittel dem Staat bewilligt werden, denn wo kein Geld ist, ist nichts zu verteilen.

Herr Grossrat König hat für eine Aenderung der Beitragsskala plädiert. In der Kommission wurde von verschiedenen Herren auch gewünscht, dass man ein anderes System wähle als das, welches nun auf den sogenannten Tragfähigkeitsfaktor der Spitalgemeinden abstellt. — Ich bin persönlich überzeugt, dass wir ohne Berücksichtigung eines Tragfähigkeitsfaktors bei der Gestaltung dieser Beitragsskala nicht durchkommen. Das ist einfach eine Tradition im Kanton Bern. Wenn man nicht hierauf abstellen, lediglich einen Einheitsansatz für alle Spitäler vorsehen würde, hätten wir in der Volksabstimmung mit grossem Widerstand zu rechnen. Was man machen kann — das kann ich hier versprechen —, ist das, dass wir versuchen, zu einer Beitragsleiter zu gelangen, die nicht nur auf den Tragfähigkeitsfaktor der Spitalgemeinden abstellt, sondern auch noch die finanziellen Verhältnisse des Spitals selbst mitberücksichtigt. Das ist durchaus denkbar.

Wir sind uns mit der Finanzdirektion darüber im klaren, dass wir mit dem Beitragsrahmen von 10 bis 25 Prozent nicht auskommen. Es fragt sich also lediglich, wie hoch man gehen soll. Nach Besprechungen mit der Finanzdirektion nehmen wir provisorisch eine Erhöhung des Beitragsrahmens auf 20 bis 40 Prozent in Aussicht. Damit wäre einiges erreicht. Manchen Spitälern wäre damit geholfen, und zwar auch jenen, die ihren Bau schon erstellt haben, aber dennoch in den Genuss der neuen Ansätze kommen. Das sind nämlich die Spitäler, die ungefähr in den letzten vier Jahren gebaut worden sind, nicht nur Langenthal, Burgdorf und Delsberg, sondern auch das Bezirksspital Pruntrut, das schon vor ein paar Jahren eingeweiht worden ist, für das aber die Bauabrechnung noch nicht genehmigt ist, wegen Ueberlastung der kantonalen Baudirektion und des Eidgenössischen Departements des Innern.

Ob wir die maximalen Begrenzungen überhaupt fallen lassen können, ist ein Problem, das im Zuge der Beratungen reiflich geprüft werden muss.

Ebenso muss wohl überlegt werden, ob wir bei der gesetzlichen Regelung der Baubeiträge auch die Betriebsbeiträge einbeziehen können. Diese sind im Gesetz vom 22. Mai 1949 geregelt. Für die Erhöhung der Betriebsbeiträge, ich habe das dem Grossen Rat schon mehrmals erklärt, haben wir eine Revision des Gesetzes vom Jahre 1949 nicht nötig, selbst wenn wir die Budgetbeträge noch wesentlich erhöhen, sie zum Beispiel verdoppeln. Ich habe persönlich einige Bedenken, kann darauf aber nicht im Detail eintreten, ob es richtig wäre, die Regelung der Betriebsbeiträge in das in Aussicht genommene Gesetz aufzunehmen. Mit den Betriebsbeiträgen sind nämlich auch andere Staatsbeiträge zu regeln, zum Beispiel die Beiträge für das Inselspital und für andere Krankenanstalten, die nicht unter die Rubrik der Bezirks-Spitäler eingereiht werden können.

Für heute legen wir Ihnen dieses Uebergangs-Dekret vor. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Ich schliesse mit einer Bemerkung, die ich im Grossen Rat schon einige Male machen konnte. Wir vergessen gerne, dass wir die finanzielle Sanierung im Betriebe der Bezirksspitäler und anderer Spitäler im Grunde genommen nur befriedigend vollziehen können, wenn endlich einmal die Totalrevision des veralteten Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzes aus dem Jahre 1911 beim Bunde verwirklicht wird. Der Revisionsentwurf (ich hatte die Ehre, Mitglied der eidgenössischen Expertenkommission zu sein, die einen befriedigenden und fortschrittlichen Entwurf ausgearbeitet hat) liegt seit Jahren in einer Schublade beim Bund. Dieser Entwurf sah schon damals ungefähr die Verdoppelung der Beiträge an die Krankenkassen vor. Seither sind vier bis fünf Jahre verflossen. Es wird nicht mehr bei der Verdoppelung bleiben können. Wenn einmal die Krankenkassen höhere Bundesbeiträge für die Finanzierung ihrer Aufwendungen erhalten, können sie beim Abschluss der Spitalverträge höhere Taxen bezahlen als bisher, nämlich die Taxe, auf die die Spitäler gerechter Weise Anspruch hätten. Wir wollen hoffen, dass in den nächsten zwei Jahren das eidgenössische Krankenund Unfallversicherungs-Gesetz endlich zustandekomme. Dann werden sich bei den Spitälern sofort einige finanzielle Aspekte grundlegend ändern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Burren, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe im Eintretensreferat die Aenderungen erklärt. Der Prozentsatz bleibt gleich, der maximale Beitrag wird auf 1 Million erhöht, der Unterschied zwischen Regional- und Bezirks-Spitälern wird fallen gelassen.

Im Interesse der Sache will ich auf etwas zurückkommen. Herr König (Biel) schilderte die amerikanischen Verhältnisse; dort spenden reiche Industrielle freiwillig hohe Beiträge für die Spitäler. Im neuen Steuergesetz haben wir eine Motion verwirklicht, indem nun jeder Industrie- und Gewerbebetrieb usw. 5 Prozent seines Gewinnes steuerfrei zum Beispiel einem Spital überweisen kann. Solche abzugsberechtigten Spenden wären

unter Umständen steuertechnisch gar nicht ungeschickt. Nachdem die bernische Wirtschaft den Abzug solcher freiwilliger Spenden vom Reingewinn jahrelang gefordert hat, möchte ich an diese appellieren, von der gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Ackermann. Wir hörten, wieviel die Erfüllung dieser grossen Aufgabe künftig kosten wird. Persönlich vermisse ich, dass man uns bei der Gelegenheit nicht sagt, welcher Weg einzuschlagen ist, um die Mittel so zweckmässig wie möglich anzulegen. Wir haben da eine Parallele zu den Schulhausbauten. Aehnlich wie dort sind die Gemeinden Bauherr, in einzelnen Fällen werden es Zweckverbände sein. Die Ansichten darüber, was nötig und zweckmässig ist, werden in den einzelnen Gemeinden auseinandergehen. Das führte zum Beispiel bei der Subventionierung der Schulhausbauten richtigerweise dazu, dass man die einzelnen Gemeinden so bauen lässt, wie sie es für richtig erachten, jedoch bei der Berechnung der Subvention all das ausscheidet, was eben nicht subventionsberechtigt ist. Wird man bei der Subventionierung der Spitalbauten gleich vorgehen, sich also auf das Nötige und Zweckmässige beschränken, oder will man die Gesamtkosten subventionieren? Ich glaube, es liegt im Interesse der Oeffentlichkeit, wenn der Staat Bern seine Mittel nur für das wirklich Nötige und Zweckmässige einsetzt. Ich wäre also für Auskunft dankbar. Beispielsweise subventioniert der Staat Bern bei irgendeiner Baute einen Dachgarten. Dieser mag an und für sich schön sein, ist aber sicher nicht nötig für die Erfüllung der Aufgaben dieses Baues. Aehnlich wie bei Schulhausbauten sollte man also allfällige Sonderwünsche die Gemeinden und Zweckverbände allein ausführen lassen, ihnen keinen Anspruch auf Subvention einräumen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Ackermann hat diesen Punkt mit Recht aufgeworfen. Wenn der Gesetzes-Entwurf vorliegt, werden wir diese Frage durchexerzieren müssen. — Wenn der Staat derart grosse Mittel in den Bezirksspitälern investiert, die bis heute im Kanton Bern gemäss der alten Tradition sozusagen vollständig autonom waren, so muss diese Autonomie dann eine gewisse Einschränkung erfahren. Es geht nicht an, dass nur das Spital sagt, was geschehen soll, sondern sowohl Bauprojekt wie interne Organisation usw. werden viel gründlicher angeschaut werden, als es bis heute der Fall war. Damit möchte ich nicht sagen, der Fall des Dachgartens, den Herr Grossrat Ackermann zitierte, sei ein Musterbeispiel. Es handelt sich nämlich nicht um einen Dachgarten, sondern um ein flaches Dach, das sich als Aufenthaltsraum präsentiert und wo man, wie es üblich ist, ein paar Sträucher und Blümchen hinaufsetzt. Die Kontrolle der verwendeten Mittel und des Betriebes durch den Staat wird eine gewisse Verschärfung erfahren müssen. In diesem Umfange wird die Autonomie eingeschränkt werden. Die Spitäler der andern Kantone sind auch nicht ganz selbständig. In vielen Kantonen muss das Budget für jedes Bezirksspital vom Gesundheitsdepartement genehmigt werden. Ich möchte sehen, was die Bezirksspitäler sagen würden, wenn sie das Budget zur Genehmigung der Sanitätsdirektion zu schicken hätten! So weit werden wir nicht gehen. Wir sind auch in diesem Sektor von der guten bernischen Tradition «angesteckt». Aber in gewissem Umfange muss sich die Spitalautonomie auch in bezug auf die gesamte kantonale Spitalplanung eine Einschränkung gefallen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für Neubauten sowie wesentliche Umund Erweiterungsbauten werden den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen Beiträge von 10 bis 25 % der Kostensumme, jedoch höchstens ein Beitrag von 1 Million Franken bewilligt.

Zu diesem Zwecke müssen Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts- und Baudirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden. Bis zur Bewilligung des Staatsbeitrages durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Wird etappenweise gebaut, so kann für das gleiche Objekt innert vier Jahren nur ein Baubeitrag ausgerichtet werden.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2

Burren, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Alinea 2 bestimmt die Rückwirkung auf den heutigen Zeitpunkt. Wenn man oft sagt, die Mühlen der Verwaltung würden langsam mahlen und das nicht als Lob auffasst, so sind nun die Spitäler froh, dass es langsam vorwärts ging und sie daher Nachzahlungen erwarten können.

Im Absatz 3 wird die endgültige Regelung der Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirksspitäler einem Gesetz vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Dekret vom 12. Mai 1953 betreffend Beiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten kann für noch nicht ausgeführte Bauten oder sofern die Bauabrechnung noch nicht von der kantonalen Baudirektion genehmigt wurde, gemäss diesem Dekret ein weiterer Beitrag gewährt werden. Mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag darf der zusätzliche Beitrag aber 1 Million Franken nicht überschreiten.

Die endgültige Regelung der Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirksspitäler bleibt einem Gesetz vorbehalten.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:
Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit; vorsorgliche Bereitstellung eines Kredites

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trachsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Arni (Bangerten), Ackermann und Favre. Ihnen antwortet Volkswirtschaftsdirektor Gnägi, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

- 1. Gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird aus dem kantonalen Krisenfonds vorsorglich ein Kredit von 1 Million Franken für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit bereitgestellt.
- 2. Dieser Kredit kann im Bedarfsfall verwendet werden zur Unterstützung von Vorkehren der Gemeinden zur Beschäftigung Arbeitsloser sowie für Massnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung Arbeitsuchender in den Erwerbsprozess zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszunützen.
- 3. Ueber die Verwendung des Kredites entscheidet im Einzelfall der Regierungsrat bzw. die kantonale Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeit.

Motion der Herren Grossräte Hadorn und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gewerbe-Gesetzes

(Siehe Seite 355 hievor)

Hadorn. Ich habe im vergangenen September eine Motion, lautend auf Revision des Gewerbe-Gesetzes, eingereicht. Das Gesetz über das Gewerbewesen vom Jahre 1849 war gut, aber im Laufe der Jahrzehnte ist es durch viele Erlasse von Bund und Kanton zum grössten Teil überholt und ausgehöhlt worden. Die noch geltenden Bestimmungen sind auch mehrheitlich überlebt.

Dieses kantonale Gesetz wird insbesondere durch die Artikel 31 bis 35 der Bundesverfassung überdacht, sodann durch die Bundesgesetzgebung, z. B. durch das Bundesgesetz betreffend Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, inklusive den zudienenden Verordnungen von Bund und Kanton.

Die Paragraphen 9 und 10 des Gesetzes über das Gewerbewesen enthalten Bestimmungen über den Markenschutz, die durch die Bundesgesetzgebung betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken überholt sind.

Der Paragraph 12b verlangt besondere Bewilligungen zur Ausübung des Berufes als Arzt, Apotheker, Tierarzt, Zahnarzt. Auch diese Bestimmung dürfte mit der eidgenössischen Gesetzgebung betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals in Widerspruch stehen.

Der Paragraph 12 litera d verlangt in gleicher Weise eine besondere kantonale Bewilligung für die Feldmesser, was wiederum den eidgenössischen Patentvorschriften für Grundbuch-Geometer widerspricht.

Der Paragraph 12 Ziffer 2 verlangt unter anderem ein Berufs- und Gewerbepatent für die fremden Handelsreisenden. Auch diese Bestimmung ist durch das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1950 über die Handelsreisenden überholt.

Der Paragraph 12 Ziffer 3 bestimmt, dass zum Beispiel Versicherungsanstalten aller Art, auch Kreditanstalten, Sparkassen und Unternehmer von Lotterien als Berufe bzw. Gewerbe einer besonderen kantonalen Bewilligung bedürfen. All diese Berufszweige sind von Bundes wegen durch die eidgenössische Versicherungsgesetzgebung, das eidgenössische Bankengesetz und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien geordnet.

Die Bau- und Einrichtungsbewilligungen, wie sie in den Paragraphen 14 und folgende des Gesetzes geregelt sind, werden, soweit sie Fabriken betreffen, durch das eidgenössische Fabrikgesetz ersetzt.

Das kantonale Gewerbegesetz wird auch durch kantonale Erlasse zum Teil überholt und ausser Kraft gesetzt, speziell durch das Gesetz vom 9. Mai 1886 betreffend den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Die früheren Paragraphen 34 bis 60 des Gewerbegesetzes: Das kantonale Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe vom Jahre 1938 bringt eine Neuordnung von verschiedenen Vorschriften betreffend Gastwirtschaften, die im Gewerbegesetz ebenfalls enthalten sind.

Die gültigen kantonalen Vorschriften über die Medizinalpersonen sind auch nicht mehr im Gewerbegesetz zu suchen, sondern in der entsprechenden kantonalen Medizinalgesetzgebung.

Auch für Advokaten, Notare und andere Berufsarten von öffentlichem Interesse bestehen heute kantonale Spezialvorschriften. Rechtsagenten, wie sie im Gewerbegesetz auch noch aufgeführt sind, kennen wir heute, glücklicherweise, im Kanton Bern nicht mehr.

Immer noch gut brauchbar und immer wieder angewendet wird der Paragraph 11 des Gesetzes, der eine besondere polizeiliche Genehmigung verlangt, erstens für solche Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzulänglichkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht die Erreichung allgemein polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann oder das Gemeinwohl besondere Sicherheit erfordert, zweitens zur Errichtung und Benützung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen sind eine ganze Reihe von kantonalen Erlassen vorhanden, die in neuester Zeit herausgegeben wurden. Ich erwähne die Verordnung über die gewerbsmässige Vermittlung von Grundstücken, die Vorschriften betreffend Taxameterhalter, Autofahrlehrer, aber auch das Dekret über das Tanzwesen, von dem wir heute morgen reden hörten, die Polizeivorschriften über Flussfähren, Flösserei usw.

All diese Vorschriften stützen sich auf diese gesetzliche Grundlage. Eine ähnliche Bestimmung dürfte auch in einem neuen Gesetz nicht fehlen.

Dagegen gelten heute auch noch andere Vorschriften des Gewerbegesetzes und wurden bis heute praktisch angewendet, obwohl sie überlebt sind und nach Auffassung weiter Gewerbekreise verschwinden sollten. Ich denke an die Gewerbescheine. Zur Uebernahme der in Paragraph 14 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe sind spezielle Gewerbescheine zu lösen, dies, wie das Gesetz sagt, vorzugsweise aus Gründen der Personen- und Sittenpolizei. Dies trifft zum Beispiel für den Betrieb von Badeanstalten zu. Mit Rücksicht auf die allfällige Belästigung der Nachbarschaft wird der Gewerbeschein gefordert für die Gerbereien und Seifensiedereien, für Niederlagen und Werkstätten, wo tierische Teile auf irgendeine Art getrocknet oder verarbeitet werden. Da sind auch sanitarische Gründe massgebend. Aus feuerpolizeilichen Gründen wird der Schein verlangt für Gusshütten, Färbereien, teilweise für Bäckereien. Wo der Schein aus wasserpolizeilichen Gründen verlangt wird, sind die Vorschriften durch das Gesetz über die Nutzung der Wasserkräfte überholt. Mit Rücksicht auf die Lärmbelästigung werden Scheine verlangt für Hammerwerke, Stanzereien usw.

An und für sich ist der Gewerbeschein keine schlechte Einrichtung, aber die bestehende Ordnung gemäss Gewerbegesetz ist veraltet. Speziell der Gewerbeschein für Bäckereien hat zu berechtigten Reklamationen Anlass gegeben, indem die Bäckereien mit einem Feuerofen den Gewerbeschein lösen und die Gebühr bezahlen müssen, während die Bäckereien mit elektrisch betriebenen Backöfen keine Gewerbescheine benötigen.

Die Gebühren aus Gewerbescheinen bringen dem Staat jährlich ca. 40 000 Franken ein. Das ist eine indirekte Steuer und im Grunde genommen ein alter Zopf. Das geht schon daraus hervor, dass am 15. Januar 1937 ein spezieller Beschluss des Regierungsrates über den Bezug und die Errechnung von Gewerbescheingebühren hat gefasst werden müssen, um einigermassen Ordnung in die Sache zu bringen. Die bezüglichen Ansätze im Gesetz sind noch in alter Währung angegeben und die regierungsrätliche Bestimmung, dass die Gebühr nur ganze Franken betragen soll, ist bezeichnend.

Die Vorschrift in Paragraph 8, wonach die Gemeinden ein Register der Gewerbetreibenden führen sollen, wird von den Gemeinden nur noch teilweise befolgt, woraus ebenfalls hervorgeht, dass die vom Gesetz geschaffene Einrichtung veraltet ist.

Die Vorschriften über die Ausübung der Handwerke und über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge sind ebenfalls zum grössten Teil aufgehoben und durch das Bundesgesetz und das entsprechende kantonale Gesetz über die berufliche Ausbildung und die zudienenden Vollzugsvorschriften ersetzt.

Der Paragraph 87 lautet: «Auf direkte Unterstützung von Seite der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen keinen gesetzlichen Anspruch.» Das lautet wie eine Botschaft aus längst vergangener Zeit.

Die Bestimmung von Paragraph 90 dürfte heute schwer vollziehbar sein: «Wo Verdacht vorhanden ist, kann ein Geselle von Polizei wegen zu jeder Zeit auf ansteckende Krankheiten untersucht werden. Fremde Gesellen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, können, wenn sie ausserstande sind, die Verpflegungskosten zu bestreiten, aus dem Kanton fortgewiesen werden.»

Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind, soweit es sich um Geldstrafen handelt, sehr niedrig und damit praktisch wirkungslos. Keine einzigen der angedrohten Geldstrafen ist appellabel.

Originell ist der Paragraph 98: «In allen unter den Paragraphen 95, 96 und 97 bezeichneten Straffällen kann damit Zuckung der bereits erteilten Bewilligung und bei nicht niedergelassenen Fremden Landesverweisung verbunden werden.»

Ich will keine weiteren Abschnitte des Gesetzes aufzählen. Meine Ausführungen sind nicht vollständig. Ich habe nur an ein paar Beispielen dartun wollen, dass das Gesetz revisionsbedürftig ist. Es geht nur darum, dass die gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbewesen, soweit sie veraltet sind, den heutigen Zeitumständen angepasst werden. Ob das auf dem Wege von Spezialerlassen gemacht werde, die selbständig und unabhängig die einzelnen Teilgebiete ordnen, oder ob ein neues, modernes Rahmengesetz, ähnlich dem von 1849, geschaffen werden soll, muss von den Fachleuten geprüft werden.

Wenn die Regierung der Auffassung ist, dass die ganze Materie besser behandelt werden könne, wenn mein Vorstoss als Postulat angenommen werde, möchte ich mich dieser Auffassung nicht widersetzen. Es bestehen dann keine Bindungen in formeller und zeitlicher Beziehung und die Angelegenheit könnte ruhiger, gründlicher geprüft werden. Jedenfalls wäre es dann möglich, vorab die in Frage kommenden Wirtschaftsverbände zu begrüssen. Nicht einverstanden wäre ich aber, wenn die Behandlung der ganzen Frage bis zur endgültigen Regelung der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung hinausgeschoben würde. In diesem Punkt gilt wahrscheinlich das Sprichwort: «Ce n'est que

le provisoire qui dure.» Ich erwarte also, dass auch bei Umwandlung meiner Motion in ein Postulat in Sachen Gewerbegesetzgebung in absehbarer Zeit etwas getan wird, sonst würde ich mir erlauben, zu gegebener Zeit darauf zurückzukommen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Grossrat Hadorn sich derart gut vorbereitet und in materieller Hinsicht Ihnen fast jeden Artikel erklärt hat, kann ich meine ganze Einleitung weglassen, will nur materiell seine Ausführungen unterstreichen. Das Gesetz von 1849 ist tatsächlich revisionsbedürftig.

Ueber die Frage des Gewerbescheines wird es Auseinandersetzungen geben. Wir müssen an diesem Institut festhalten, damit wir von Zeit zu Zeit die Betriebe in bezug auf das Einhalten der Minimalbestimmungen überprüfen können.

In unserem Gewerbegesetz sind keine Arbeitsschutzbestimmungen enthalten. Es wird sich Gelegenheit bieten, minimale Arbeitsschutzbestimmungen einzubeziehen und wenn immer möglich eine Zusammenfassung verschiedener Erlasse in einem einzigen Gesetz in die Wege zu leiten.

Der Regierungsrat kann die Auffassung nur bestätigen, die er am 14. November 1957 in Beantwortung der Einfachen Anfrage Duppenthaler dargelegt hat. Dort hat er darauf hingewiesen, dass materiell die Revision nötig ist, dass man aber anderseits schauen müsse, welchen Verlauf die Beratung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes nehme. Was ist seit dem 14. November 1957 passiert? Es ist nicht ganz so, wie Herr Grossrat Hadorn sagt, «ce n'est que le provisoire qui dure». Die gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Bis dahin ist es aber, in vierzehnjähriger Tätigkeit, nicht gelungen, das Arbeitsgesetz zu schaffen. Eine Aenderung ist jedoch in dem Sinne eingetreten, dass Herr Bundespräsident Holenstein im November des letzten Jahres die Spitzenverbände und Delegierte Volkswirtschaftsdirektoren-Konferenz sammelte. Dort wurde dem Grundsatz zugestimmt, dass man mit dem Arbeitsgesetz vorwärts mache. Die Expertenkommission ist bestimmt. Sie hatte am 28. Oktober die erste Sitzung, behandelte das Problem im Grundsatz und wird im Januar eine längere Sitzung durchführen müssen, in der der Entwurf des BIGA durchberaten werden wird. Der Bundesrat hat vom Parlament den Auftrag, bis Ende 1959 das Arbeitsgesetz für die eidgenössischen Räte vorzubereiten. Dieser Auftrag wurde klar erteilt. Wir sollten daher mindestens bis Ende 1959 warten und erst dann unsere Schlussfolgerungen ziehen. Wenn ein solches Gesetz nicht kommt, werden wir die bernischen Grundlagen dann überprüfen. Das ist der Grund, warum der Regierungsrat die Motion nur als Postulat annehmen will. Aus den Ausführungen haben Sie gehört, dass der Regierungsrat, wie Herr Grossrat Hadorn, der Meinung ist, dass unser Gewerbegesetz revidiert werden muss.

Hadorn. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Krauchthaler betreffend Revision des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden.

(Siehe Seite 357 hievor)

Krauchthaler. Durch meine Interpellation möchte ich gerne eine Antwort der Regierung auf die Frage, ob die Revision des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden in absehbarer Zeit möglich wäre. Schon im Mai 1957 hat Kollege Boss in der Beziehung interpelliert. Er hat mehr die persönliche Ausrüstung behandelt und Beiträge an die Ausrüstung der Feuerwehren mit Stahlhelmen gewünscht. Meine Interpellation tendiert auf die Revision des Paragraphen 5 b des Dekretes betreffend die Subventionierung von Feuerweihern. Diese Litera b lautet: «Für die zu Löschzwecken notwendigen, gut gelegenen und kunstgerecht in Mauerwerk oder Beton erstellten Feuerweiher mit mindestens 30 Kubikmetern nutzbarem Rauminhalt, ferner wenn es sich um Gemeinden handelt, deren Bodengestaltung oder finanzielle Lage die Erstellung von Hydranten mit Hochdruck nicht gestatten, für Stauvorrichtungen an laufenden Gewässern und andere Wasserbezugseinrichtungen werden Beiträge von 10 bis 20 Prozent ausgerich-

Tatsache ist, dass die Praxis der Brandversicherungsanstalt anders ist. Diese Praxisänderung wurde weitgehend durch die Motorisierung der Feuerwehren bestimmt. Die Brandversicherung subventioniert nämlich keine Feuerweiher von weniger als 50 Kubikmetern, trotzdem im Dekret die untere Grenze auf 30 Kubikmeter festgelegt ist. Das führt in der Praxis zu Diskussionen, die durch die Anpassung des Dekretes an die neuen Verhältnisse ausgeschaltet werden könnten. Der Dienst in der Feuerwehr würde dadurch manchem erleichtert. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor, diese Revision durchzuführen.

Man sagt uns, sie sei in Vorbereitung. Aber die Feuerweiher würden danach nur bei mindestens 100 Kubikmeter Fassung subventioniert. Als alter Feuerwehrmann muss ich sagen, dass 100 Kubikmeter Wasser mit Maschinenspritzen bald aufgebraucht sind. — In einem andern Punkt bin ich aber mit der Brandversicherung nicht einig, und das veranlasst mich, einen Vorstoss zu unternehmen. Ein Feuerweiher von 100 Kubikmetern Inhalt kostet mindestens 10 000 Franken. Die Einzelhöfe und kleinen Weiler können solche Beträge, die zum grössten Teil von den Hausbesitzern getragen werden müssen, nicht aufbringen. Wenn die Brandversicherungsanstalt 20 Prozent und die Gemeinden beispielsweise 30 Prozent geben, verbleibt den Gebäudebesitzern immer noch der Rest von 50 Prozent, und diese Belastung ist zu gross. Die praktische Folge davon ist, dass keine Feuerweiher erstellt werden. Dann hat aber die Feuerwehr nicht die Einsatzmöglichkeiten, die man erwarten würde. Ein natürlicher Wasserbezugsort in 400 bis 500 Meter Entfernung genügt nicht, weil das Legen einer solchen Leitung etwelche Zeit beansprucht. Daher sollten wir die Bestimmung ins neue Dekret aufnehmen, dass Behälter von mindestens 20 Kubikmetern Wasserfassung subventioniert werden. Mit dieser Wassermenge könnte man den Brand so lange bekämpfen, bis die Hauptleitung aus der entfernteren Wasserquelle erstellt ist. Aber in der Hinsicht hat die Brandversicherungsanstalt bisher immer abschlägige Antworten gegeben.

Das geltende Dekret verlangt, dass die Feuerweiher in Mauerwerk oder Beton erstellt werden. Die Zufuhr von Kies und Zement ist in abgelegenen Gegenden mitunter schwierig und kostspielig. Feuerweiher aus imprägnierten Tannenbrettern, mit Lehmschichten hinterlegt, sind schon jahrelang im Betrieb, ohne dass sie irgendwelche Schäden aufweisen würden; sie sind gegen Frost sogar weniger empfindlich als die überirdischen Teile von Beton-Feuerweihern. Es wäre daher am Platze, bei der Vorbereitung des neuen Dekretes die Frage der Subventionierung von Holzfeuerweihern zu studieren. Die Brandversicherung wird damit nicht allzu stark belastet, indem spätere Reparaturen von Holzfeuerweihern nicht mehr subventioniert wiirden

Schliesslich wären die Kleinmotor-Spritzen zu subventionieren. Handdruckspritzen sind Museumsstücke; sie verschwinden, je mehr die Möglichkeit besteht, sie durch ein nicht zu teures Motorengerät zu ersetzen. Wir müssen möglichst viele Punkte mit solchen Geräten versorgen. Das können wir nicht, wenn ein solches 10 000 Franken kostet. Man hat heute kleinere Apparate. Im Kanton Bern hat eine Firma ein gutes Gerät zum Ersatz von Handdruckspritzen erstellt, mit doppelter Leistungsfähigkeit als Handdruckspritzen, das etwas über 3000 Franken kostet. Die Brandversicherungsanstalt subventioniert aber dieses Gerät nicht so wie die Zweirad-Motorspritzen mit 18 oder 19 Prozent, sondern nur mit 16 oder 17 Prozent. Es geht nicht um grosse Unterschiede, aber das bedeutet doch eine Benachteiligung der Wehren, was nicht im Interesse der Brandversicherung ist. Nachdem sich diese Kleingeräte bewährt haben, dürfte man dafür die gleiche Subvention ausrichten wie für grössere Pumpen. Ich hoffe, dass man auch das im Dekret revidiere.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Krauchthaler hat das Beitragsdekret der Brandversicherungsanstalt zur Diskussion gestellt. Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass am 22. Mai 1957 ein Postulat von Herrn Grossrat Boss beantwortet wurde, worin die Grundlage klar dargelegt wurde. Zusammenfassend folgendes: Nach dem Gesetz können wir 15 Rappen pro 1000 Franken Versicherungskapital für die Unterstützung von Anschaffungen zum Schutze gegen Brandschaden ausrichten. Die 15 Rappen haben wir seit 1947 immer bezogen. Man hat einen Fonds schaffen müssen, wonach im Verlaufe der Jahre fast 1 Million Franken mehr ausbezahlt wurde, weil grössere Begehren gestellt wurden.

Wenn wir die 15 Rappen nicht erhöhen können — das geht nicht, ohne von den Grundeigentümern grössere Prämien zu erhalten —, werden wir nichts ändern können. Wir müssen also zuerst das Gesetz

über die Versicherung der Gebäude revidieren, dann erst das Beitragsdekret und das Dekret über die Brandversicherungsanstalt.

In legislativer Hinsicht arbeiten wir seit 1952 mit dem Beginn der Revision des Feuerwehrgesetzes auf diesem Gebiet dauernd und können schon jetzt sagen, dass wir während einiger Jahre im Grossen Rat auf diesem Gebiet Revisionen werden zu beraten haben, die teilweise auch dem Volke zu unterbreiten sind.

Wir sind bereit, die Aenderungen herbeizuführen, aber wir können das Beitragsdekret nicht im Sinne der Erhöhung der Beiträge ändern, wenn wir nicht grössere Beiträge der Grundeigentümer erhalten.

Nun hat Herr Grossrat Krauchthaler drei Punkte zur Diskussion gestellt. Bei Einzelhöfen sollen Feuerweiher von mindestens 20 Kubikmetern Fassung subventioniert werden. Diese Feuerweiher sollen aus Holz erstellt werden dürfen — im Paragraphen 5 Litera b ist bestimmt, dass die für Löschzwecke nötigen, gut gelegenen und kunstgerecht in Mauerwerk oder Beton erstellten Feuerweiher mit mindestens 30 Kubikmeter nutzbarem Inhalt subventioniert werden. Diese Bestimmung ist klar, auch in bezug auf die Mindestfassung. In der Praxis werden nicht nur Weiher mit 50 Kubikmetern Inhalt subventioniert, sondern man geht bis auf 30 Kubikmeter hinunter. Immerhin werden Weiher mit weniger als 50 Kubikmetern Fassung seltener subventioniert. Im Brandfalle muss eben ein Minimum von Wasser zur Verfügung sein. Herr Grossrat Krauchthaler argumentiert mit der eigenen Gemeinde, wo er Feuerwehrkommandant ist. Dort kennt er natürlich die Verhältnisse sehr gut. Aber man darf diese nicht verallgemeinern. Meistens braucht man einen grossen Feuerweiher, damit man einen allfälligen Brand mit einiger Aussicht auf Erfolg bekämpfen kann. Wir müssen uns also gut überlegen, ob wir schon Weiher mit mindestens 20 Kubikmetern Inhalt subventionieren wollen.

Feuerweiher aus Beton dienen 40 bis 100 Jahre lang. Ein Feuerweiher aus Holz würde 10 bis 30 Jahre lang halten. Wir haben alles Interesse daran, dass die Weiher solid gebaut werden. Holzweiher würden vielleicht nicht rechtzeitig repariert, und im entscheidenden Moment wären sie nicht mit Wasser gefüllt. Daher können wir ihm zu diesem Begehren keinen guten Bescheid geben. Wir werden nämlich kaum Holzweiher unterstützen können. Wir berücksichtigen bei dieser Stellungnahme auch die Tendenz der Technik auf diesem Gebiet.

Schliesslich verlangt Herr Grossrat Krauchthaler, dass auch kleine Motorspritzen gleich wie grosse subventioniert werden. In Paragraph 5 Litera c des Dekretes sind die Beiträge an Motorspritzen mit 15 bis 20 Prozent bestimmt. Der Beitrag ist entsprechend der Leistungsfähigkeit der Spritze abgestuft. Für Automobilspritzen werden 20 Prozent ausgerichtet, für Motorspritzen mit mindestens 1000 Minutenlitern 18 Prozent, für Motorspritzen mit 100 bis 1000 Litern 16 Prozent. Die Abstufung nach der Leistungsfähigkeit ist gerechtfertigt, denn an die grossen Anschaffungskosten einer leistungsfähigen Spritze müssen wir mehr leisten als für kleine Spritzen. Eine kleine Motorspritze kostet 3000 bis 4000 Franken, wäh-

rend eine grosse normale Motorspritze 10 000 bis 12 000 Franken kostet.

Ich unterstreiche die Ausführungen, die ich bei der Behandlung des Postulates Boss machte. Wir sind bereit, das Beitragsdekret zu revidieren, werden an die Arbeit gehen, sobald wir wissen, ob wir die gesetzlichen Bestimmungen so ändern können, dass wir vermehrte Beiträge erhalten. Bei der Revision des Beitragsdekretes wird sich Gelegenheit bieten, die Punkte, die Herr Grossrat Krauchthaler zur Diskussion gestellt hat, zu behandeln. Die Holzweiher werden wir kaum subventionieren. Hingegen wird es wahrscheinlich möglich sein, seinem Wunsche in bezug auf kleine Motorspritzen durch eine Ausnahmebestimmung einigermassen Rechnung zu tragen. Die Entwicklung hat eine andere Richtung eingeschlagen, indem nicht mehr Handdruckspritzen, sondern Motorspritzen angeschafft werden. Ob wir Feuerweiher schon von 20 Kubikmetern an subventionieren wollen, werden wir uns wohl überlegen müssen. Die beiden letztgenannten Punkte werden wir also gründlich prüfen; in bezug auf die Subventionierung von Feuerweihern aus Holz muss ich aber jetzt schon einen abschlägigen Bescheid geben.

Krauchthaler. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 12. November 1958, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Amstutz, Châtelain, Hönger, Hürzeler, Mischler, Nahrath, Schaffroth, Schaffter, Tanner, Voyame.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Landry und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der AHV-Renten

(Siehe Seiten 243/244 hievor)

M. Landry. Lorsque les experts ont élaboré le projet de loi sur l'assurance-vieillesse et survivants, ils ont sousestimé les cotisations des assurés. Celles-ci, versées aux Fonds centraux de compensation, ont rapidement contribué à l'augmentation de ce capital qui atteint presque 5 milliards de francs à fin 1957: 4,330 millions des Fonds centraux de compensation, 466 millions du Fonds spécial, 186 millions comme provision des Fonds centraux de compensation.

Le rendement de ce capital a augmenté et il est actuellement de 3,63 %.

Malgré trois revisions de l'AVS qui ont apporté, il faut le dire, de notables améliorations aux bénéficiaires de rentes et aux cotisants, les finances de l'AVS continuent à être très satisfaisantes. En 1957, il a été encaissé 682,7 millions de cotisations, soit une augmentation de 38,1 millions par rapport à 1956.

L'excédent des recettes de 1957 est de 337,3 millions, qui sont allés grossir le Fonds de compensation. Même après la quatrième revision de l'AVS, ce fonds continue à augmenter et dépasse les prévisions des experts. Il est probable que 1958 ne sera pas aussi favorable à l'AVS que les années précédentes, mais néanmoins le revenu national suisse continue à être considérable, ce qui est à l'honneur de notre pays, et il faut espérer qu'il le restera.

Le coût de la vie a aussi suivi une courbe ascendante inquiétante. Il n'a jamais été aussi élevé et rien n'indique qu'il sera stabilisé. L'économie suisse dépend trop de l'étranger pour qu'elle puisse influencer les prix. Une hausse du coût de la vie entraîne celle des salaires. C'est une loi à laquelle nous n'échappons pas. Des adaptations sont donc nécessaires pour permettre à chacun de vivre.

En 1956, l'Assemblée fédérale a procédé à la quatrième revision de l'AVS, qui a apporté: 1. une

amélioration des rentes ordinaires et partielles; 2. une diminution, pour la femme, de l'âge donnant droit aux rentes; 3. le versement des rentes transitoires aux ressortissants suisses résidant à l'étranger; 4. la diminution des cotisations dues par les personnes exerçant une activité lucrative indépendante, obtenue en particulier en étendant le champ d'application du barème dégressif des cotisations.

Cette revision a eu d'heureux effets et a rendu plus sociale une institution qui, justement, doit l'être totalement.

Au cours des délibérations parlementaires, il a été précisé au Conseil national, et en particulier lors des séances du Conseil national du mois de juin 1956 et du mois de septembre de la même année, que cette quatrième revision serait suivie d'une cinquième qui apporterait une augmentation importante des rentes. Il semble qu'à l'Office fédéral des assurances sociales on a l'intention d'attendre quelques années — je précise bien, quelques -, d'établir un nouveau bilan technique de l'AVS (on nous dit que celui de 1958 sera déficitaire de 40 millions), de mener à chef l'assuranceinvalidité, de reviser les dispositions légales concernant les allocations aux militaires, avant de procéder à cette cinquième revision de l'AVS. Tout en souhaitant que les projets de l'Office fédéral des assurances sociales aboutissent, nous sommes d'avis qu'au vu de la hausse constante du coût de la vie, une revision de l'AVS devient urgente. Il convient surtout d'augmenter les rentes tout en maintenant à l'AVS son caractère d'assurance et en ne la transformant pas en institution

Notre fraction n'est pas seule de cet avis puisque deux initiatives relatives à une augmentation des rentes sont en cours. De même, par voie de pétition, plus de 150 000 citoyens ont demandé au Conseil fédéral d'activer les travaux de la cinquième revision de l'AVS. Cette requête, qui émane du peuple, encore souverain chez nous, ne doit pas être ignorée et se heurter, comme on le voit, à l'administration fédérale.

D'autres motions dans ce but ont déjà été déposées aux Chambres fédérales et acceptées. Il est nécessaire aussi que notre Grand Conseil, conformément à l'article 26, chiffre 5, de la Constitution cantonale, use de son droit d'initiative et charge le Gouvernement d'intervenir auprès du Conseil fédéral afin que celui-ci prenne toutes mesures utiles pour accélérer la revision de l'AVS.

Ce n'est pas la première fois qu'un canton insiste auprès des autorités fédérales afin que l'AVS soit améliorée. Je cite, à titre d'exemple, pour la quatrième revision, l'initiative de Bâle-Campagne, du 1^{er} mars 1956. qui a la teneur suivante: « Le 19 décembre 1955, le Grand Conseil de Bâle-Campagne, à l'unanimité, a adopté la motion suivante et chargé le Conseil d'Etat de transmettre son vœu aux autorités fédérales. »

Le 1^{er} février 1956, une requête du Conseil d'Etat de Bâle-Ville a également été déposée. Elle considérait qu'il était d'une urgente nécessité de reviser l'AVS.

Il y a d'autres exemples encore d'interventions des cantons. Je cite celui de Genève, en date du 10 mars 1956. Sur la base d'un arrêté législatif du Grand Conseil du canton de Genève du 10 mars 1956, le Conseil d'Etat a demandé au Conseil fédéral de retenir certaines propositions pour la revision de la loi.

Enfin un autre canton encore est intervenu: le canton de Vaud, qui a remis, le 30 décembre 1955, une résolution du Grand Conseil du dit canton, du 22 novembre 1955, demandant la revision de l'AVS.

Toutes ces initiatives, je le répète, concernent la quatrième revision de l'AVS, mais je tiens à préciser qu'une initiative de la part d'un canton est parfaitement légale et appropriée.

Le Grand Conseil du canton de Berne, montrant ainsi qu'il est en faveur du progrès social, acceptera certainement cette motion de la Fraction radicale. Tous les bénéficiaires de rentes AVS en seront reconnaissants. Les rentes servies actuellement ne permettent plus à une personne seule ou à un couple de vivre. Il convient de les relever fortement. Je sais que cela coûtera beaucoup d'argent. Je sais aussi qu'on a déclaré qu'une augmentation des rentes de 5 % coûterait aujourd'hui 60 millions. Mais les Fonds centraux atteignent presque les 5 milliards, de sorte que l'oeuvre de 1958 ne sera nullement mise en péril si elle est adaptée à son but: permettre à chaque assuré de toucher une rente qui donne les moyens de vivre, non pas chichement, mais normalement.

Pendant la période de haute conjoncture, la plupart des personnes ayant dépassé 63 ou 65 ans étaient occupées. Aujourd'hui, ces ouvriers et ces ouvrières ne trouvent plus de travail. On a procédé a des licenciements non seulement d'étrangers, mais aussi de gens âgés et il faut que ceux-ci puissent vivre. C'est pourquoi je vous demande, au nom de notre fraction, d'accepter cette motion qui se justifie et qui est, avant tout, un acte de solidarité.

J'ajoute que lors de la semaine en faveur de la vieillesse, organisée par l'Association jurassienne et bernoise de défense des vieillards, invalides, veuves et orphelins, la pétition a recueilli plus de 26 000 signatures et des appels ont été adressés à diverses personnalités en vue d'accélérer la cinquième revision de l'AVS. Le Comité de cette association a eu le plaisir de recevoir spontanément des réponses affirmatives de trois membres du Gouvernement. Nous pensons donc que celui-ci se fera l'interprète du Grand Conseil auprès de la Confédération pour qu'on active une revision qui, promise en 1956, lors des débats des 25 juin et 12 septembre, se fait longtemps attendre et devient de plus en plus urgente.

Tous les groupes du Grand Conseil qui ont inscrit à leur programme le progrès social montreront, par le vote de la motion de la Fraction radicale, qu'une intervention du Gouvernement bernois se justifie pleinement et qu'elle vient à son heure.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Landry wünscht, dass der Kanton Bern durch den Grossen Rat beim Bund eine Standesinitiative zur Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung einreicht. Der Regierungsrat lehnt die Motion aus drei materiellen und einem formellen Grund ab.

Der erste materielle Grund der Ablehnung liegt darin, dass Herr Grossrat Landry, gestützt auf das Initiativrecht eine Beschleunigung der 5. Revision der AHV im Sinne einer entsprechenden Erhöhung der Renten verlangt. Wenn er diese Erhöhung der Renten für die 6. Revision verlangen würde, hätte man darüber diskutieren können. Bei der 5. Revision der AHV können jedoch die Rentenerhöhungen ganz einfach nicht vorgenommen werden.

Was will die 5. Revision der AHV? Die 5. Revision der AHV, wie sie vom eidgenössischen Sozialversicherungsamt konzipiert ist, besteht darin, dass im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung einzelne wenige Bestimmungen, insbesondere die pro rata-Berechnung der Renten in das AHV-Gesetz aufgenommen werden sollen.

Der zweite materielle Grund der Ablehnung liegt in der Marschroute. Wir müssen uns über diese Marschroute klar sein. Beim Bund ist es ebenso wie beim Kanton unmöglich, grosse Revisionswerke nebeneinander und miteinander zu diskutieren. Die Kommissionsmitglieder zur Vorberatung der Invalidenversicherung sind aufgeboten, nächsten Mittwoch bis Samstag die Invalidenversicherung vorzubereiten. Neben der Invalidenversicherung wird es zweifellos nicht möglich sein, auch noch über das Rentensystem der Altersund Hinterlassenenversicherung zu beraten. Die Marschroute ist also gegeben: Zuerst soll die Invalidenversicherung geschaffen werden. Es ist ja bereits in der Vorbereitung der Sitzungen der nächsten Woche erklärt worden, dass man unter Umständen eine ausserordentliche Session für die Beratung der Invalidenversicherung durchführen wolle. Die Frage der Invalidenversicherung steht heute also im Vordergrund. Diese Beratungen werden derart grosse Schwierigkeiten bieten, dass es zweifellos nicht möglich sein wird, noch an die Revision der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung heranzutreten.

Der dritte materielle Grund der Ablehnung liegt darin, dass Herr Grossrat Landry eigentlich die 6. Revision meint, wo auf Grund der technischen Bilanz der Alters- und Hinterlassenenversicherung geprüft wird, ob wiederum eine Erhöhung der Renten durchgeführt werden kann. Ich möchte hier betonen, dass das Problem in den eidgenössischen Räten bestens bekannt ist. Ich erinnere an die Eingänge, die beim Bund bereits erledigt sind oder gegenwärtig noch laufen. Vom eidgenössischen Parlament wurden für die 6. Revision der AHV folgende Begehren bereits angenommen: Motion Vilars/Bringolf vom 3. Dezember 1957, angenommen am 19. Juni 1958; Postulat Max Weber vom 4. Dezember 1957, angenommen am 19. Juni 1958; Postulat Bodenmann vom 5. Dezember 1957, angenommen am 24. September 1958. In der vergangenen Herbstsession der eidgenössischen Räte wurde eine Motion Guinand, die ebenfalls diese Materie beschlägt, eingereicht. Die freisinnige Fraktion hat also hier ihren Vorstoss durch ihren Fraktionspräsidenten in den eidgenössischen Räten bereits gemacht.

Angekündigt wurden: 1. Eine Verfassungsinitiative der Sozialdemokraten, wodurch der Beitrag der öffentlichen Hand erhöht und die Renten gewissermassen der Entwicklung angepasst werden sollen. 2. Eine Verfassungsinitiative der Unabhängigen und Demokraten zur Einführung der Indexrenten. Ich zweifle nicht, dass in der De-

zembersession mindestens noch ein Vorstoss in Sachen AHV-Revision erfolgen wird.

Das Problem, das hier zur Diskussion gestellt werden soll, ist beim Bund bestens bekannt. Es geht also nicht mehr darum, dort einen Vorstoss zu machen, damit der Bund etwas vorkehrt. Vielmehr würde es sich darum handeln —darüber hätte sich Herr Grossrat Landry äussern müssenwas für Vorschläge gemacht werden sollen, die der Bund zu verwirklichen hätte. Wenn man sich nämlich die verschiedenen Vorstösse, die bereits unternommen worden sind, vor Augen hält, so muss man sich doch ganz klar sein, dass man mit der vorgeschlagenen Standesinitiative beim Bund vollständig offene Türen einrennt, sofern man nur verlangt, dass eine Revision der AHV durchgeführt werden soll. Ein konkreter materieller Vorschlag, was revidiert werden soll, wurde nicht gemacht. Das wäre aber das Wesentlichste. Ein solcher konkreter Vorschlag müsste ausgearbeitet werden, damit man sieht, was möglich und tragbar wäre.

Wenn Herr Grossrat Landry mit der Initiative eines andern Kantons operiert, so möchte ich ihm zu bedenken geben, dass er diese nicht überschätzen darf. Ich habe von Herrn Dr. Brühwiler, Sekretär der Bundesversammlung, einen Bericht über das Schicksal eingereichter Standesinitiativen erhalten. Am 24. September 1948 wurde eine Standesinitiative des Kantons Bern eingericht. Sie betraf die Sanierung der bernischen Privatbahnen. Sie wurde abgeschrieben, weil sie mit dem neuen Eisenbahngesetz gegenstandslos geworden war. Am 13. März 1952 reichte der Kanton Wallis in Sachen AHV-Renten eine Standesinitiative ein. Diese Initiative wurde ebenfalls, weil gegenstandslos geworden, abgeschrieben. Am 1. März 1956 reichte der Kanton Baselland eine Standesinitiative betreffend die Revision der AHV ein. Es ist der von Herrn Grossrat Landry angetönte Vorstoss. Diese Standesinitiative wurde ebenfalls abgeschrieben infolge der 4. Revision der AHV. Es kann aber keine Rede davon sein, dass diese Standesinitiative von Baselland die 4. Revision der AHV in die Wege geleitet hätte. Am 26. April 1954 reichte der Kanton Zürich eine Standesinitiative betreffend Geschworenengerichte ein. Es ist die einzige Standesinitiative, die in den letzten Jahren behandelt wurde. Aus dieser Liste ersehen Sie, dass solche Standesinitiativen Materien zum Gegenstand haben, die eigentlich kantonale Interessen berühren. Unsere letzte Initiative vom 24. September 1948 betraf, wie gesagt, die Sanierung der bernischen Dekretsbahnen und war somit berechtigt.

Formell ist zu sagen, dass wir erstens einmal die Standesinitiativen nicht überschätzen dürfen und sodann sollten die Standesinitiativen nicht dazu dienen, um von den Kantonen aus in eidgnössischer Politik zu machen. Die Standesinitiativen sind das Instrument, um kantonale Probleme beim Bund zur Diskussion zu stellen. Bei der AHV ist daher eine solche Standesinitiative nicht nötig. Aus diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, die Motion Landry abzulehnen.

Le Président. Il résulte des déclarations de M. Gnägi que la motion de la Fraction radicale est combattue par le Conseil-exécutif.

Hadorn. Namens der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beantrage ich Ihnen, die Motion im Sinne der Ausführungen des Sprechers der Regierung abzulehnen. Auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist für einen angemessenen Ausbau der AHV. Ich verweise diesbezüglich auf die verschiedenen Vorstösse ihrer Vertreter im eidgenössischen Parlament. Die Grossratsfraktion der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei erachtet aber das Instrument der Standesinitiative als ungeeignet. Sie ist wie die Regierung der Auffassung, dass dieses Mittel für speziell bernische Anliegen reserviert bleiben sollte, wie das bei der Standesinitiative betreffend die bernischen Dekretsbahnen der Fall war. Im übrigen hat man im «Bund» lesen können, dass die 5. Revision der AHV heute im eidgenössischen Parlament anhängig gemacht sei und dass deshalb auf diese Standesinitiative verzichtet werden könne. Diese Auffassung wurde inzwischen offenbar wieder fallen gelassen. Sachlich hat sich aber nach meiner Auffassung an der Sache seither nichts geändert Bei aller Sympathie für einen angemessenen Ausbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung lehnt die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei die Motion von Herrn Kollege Landry vor allem aus formellen Gründen

M. Hauri. Je n'entends pas prendre position ici au sujet de la motion développée par M. Landry. Le parti socialiste est en faveur d'une cinquième revision de l'AVS. Il l'a prouvé puisqu'il a été le premier à lancer une initiative fédérale en faveur de cette revision. Une chose m'étonne cependant, Messieurs, c'est que M. Landry soit du même avis que nous autres socialistes, car, dans le numéro d'août 1958 du « Radical jurassien », on pouvait lire le passage suivant, consacré à la votation sur la réforme des finances fédérales: « Désemparés, les socialistes enfoncent aujourd'hui une porte ouverte avec leur projet d'initiative pour une cinquième revision de l'AVS. Ils se mettent à la remorque d'une pétition populaire sans caractère politique. C'est là de la haute stratégie politique qui sombre dans le ridicule.»

Je pense donc, Messieurs, que, selon les termes employés par ses propres amis politiques, M. Landry et avec lui la Fraction radicale font eux aussi, à la remorque du parti socialiste, « de la haute stratégie politique qui sombre dans le ridicule». S'il juge que tel n'est pas le cas, je prierai M. Landry d'intervenir auprès du rédacteur responsable pour qu'il fasse preuve d'un peu plus de « fair play » à l'égard d'un adversaire politique correct et d'un peu moins de démagogie autour d'un sujet qui ne le mérite pas.

Schneider. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion lehnt diese Standesinitiative, lanciert durch die freisinnige Fraktion, ab. Die Frage der Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist etwas sehr Wichtiges. Die sozialdemokratische Partei hat im Verlaufe des letzten Jahrzehnts immer und immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass sich die AHV in der Richtung einer Existenzgrundlage für die alten Leute entwickeln müsse. Eine Standesinitiative im

jetzigen Moment zu lancieren, ist ein Schlag ins Wasser, weil ja gegenwärtig diese Frage der AHV immer wieder zur Diskussion steht. Es kommt nicht einfach darauf an, dass man aus rein parteipolitischen Motiven heraus diese Standesinitiative einreicht, denn im gleichen Atemzug, da diese Standesinitiative lanciert wurde, fiel man im «Bund» über die Initiative der sozialdemokratischen Partei her. Die Initiative der sozialdemokratischen Partei will auch eine Revision der Renten, sie stellt aber sofort auch die Frage der Finanzierung. Das Problem bei der Sozialversicherung besteht nicht einfach darin, dass man Forderungen stellt, Revisionen verlangt, sei es die 4., 5. oder 6. Revision, sondern entscheidend ist, dass man auch aufzeigt, wie die nötigen finanziellen Mittel beschafft werden sollen. Die sozialdemokratische Initiative verlangt eine Erhöhung der Renten durch die Erhöhung des Anteils der öffentlichen Hand. Das bedeutet, dass der Bund und die Kantone mehr aufwenden müssen, weil sich auch in dieser Beziehung die Verhältnisse geändert haben. Damit ist die ganze Frage der AHV-Revision wieder erneut zur Diskussion gestellt worden. Es hat somit gar keinen Sinn, das Instrument der Standesinitiative anzuwenden. Ich gehe ebenfalls mit der Regierung darin einig, dass man das Instrument der Standesinitiative für kantonale Fragen in den Vordergrund rücken muss. Wir haben ja ein eidgenössisches Parlament, wo Fragen, die auf eidgenössischer Ebene liegen, von unseren Vertretern zur Diskussion gestellt werden können. Das sind die Ueberlegungen, die die sozialdemokratische Fraktion veranlasst haben, den Vorstoss der freisinnigen Fraktion abzulehnen.

Achermann. Auch die konservativ-christlichsoziale Fraktion lehnt die Motion, so wie sie formuliert ist, ab. Gestatten Sie mir zunächst als Beamter des Sozialversicherungsamtes zu unterstreichen, dass ich das, was Herr Regierungsrat Gnägi über die Arbeitsbelastung gesagt hat, nur bestätigen kann. Wir Beamte des eidgenössischen Sozialversicherungsamtes wollen uns nicht um eine Arbeit drücken. Im Gegenteil, wir freuen uns, dass wir uns dem Volke zur Verfügung stellen und immer wieder am Ausbau der Sozialversicherung arbeiten können. Aber alles hat ein Mass. Wir sind gegenwärtig mit der Invalidenversicherung derart in einem Arbeitsdruck, dass es einfach unmöglich ist, im Moment, wo die Invalidenversicherung zur Diskussion steht, noch weitere Fragen sofort in Angriff zu nehmen.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt erwähnen, auf den zu wenig Gewicht gelegt wurde. Man muss die Sozialversicherungsfragen — das ist die Auffassung unserer Fraktion — auch im Sinne einer Gesamtschau betrachten. Man kann die Arbeiten nicht einseitig in einer bestimmten Richtung vorwärtstreiben. Sie alle wissen, dass wir nicht nur die Altersversicherung, sondern auch noch andere wichtige soziale Aufgaben zu lösen haben. Im Vordergrund steht die Invalidenversicherung. Wenn Sie die Botschaft lesen, werden Sie daraus ersehen, dass man aus finanziellen Gründen mit einer sehr minimalen Rente für die Invaliden rechnet. Bevor man daher bei der AHV um eine Erhöhung der Renten nachsucht, sollte man darnach trachten, eine Besserstellung bei der In-

validenversicherung eintreten zu lassen. Wir haben noch andere soziale Versicherungszweige, so die Familienzulagen und die Krankenversicherung, die beide der Lösung harren. Das kostet alles Geld. Ich unterstütze die Ausführungen von Herrn Schneider. Wenn man schon all diese Verbesserungen will, muss man auch den Weg aufzeigen, wie die Finanzierung erfolgen soll. Die finanzielle Lage im Kanton Bern ist zur Zeit sehr angespannt, und die sozialen Ausgaben des Bundes belasten nicht nur den Bund selber, sondern bis zu einem wesentlichen Teil auch unseren Kanton. Aus diesen Gründen muss eine Revision der AHV wohl überlegt sein. Wir sind nicht gegen eine notwendige Erhöhung der Renten. Dies muss aber nach einer gründlichen Untersuchung geschehen, so wie es vom Sprecher des Regierungsrates ausgeführt wurde.

M. Landry. Permettez-moi de répondre à quelques-unes des objections soulevées au cours du débat.

Au sujet du droit d'initiative cantonal, M. le Conseiller d'Etat, directeur de l'Economie publique, a précisé qu'il s'agissait uniquement d'affaires cantonales. Or, j'ai bien cité quatre initiatives de cantons: Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Vaud et Genève, qui ont demandé une quatrième revision de l'AVS. Ces initiatives ont eu un tel effet sur le Conseil fédéral et sur l'administration fédérale qu'elles ont été reproduites in extenso dans le message distribué aux Chambres. Cela montre que l'opinion d'un Grand Conseil est prépondérante dans une question aussi importante que l'augmentation des rentes d'AVS.

Je voudrais répondre aussi à ceux qui prétendent qu'on ne peut pas mener à chef simultanément l'assurance-invalidité et l'assurance-vieillesse et survivants, de même que l'augmentation des allocations pour perte de salaire et de gain. Je mets en doute ces affirmations parce que nous savons que, depuis deux ans, le projet d'assuranceinvalidité est terminé. Combien de temps faudrat-il attendre pour que le message soit publié et que les chambres en délibèrent? La loi sur l'assurance-invalidité est pratiquement prête et il en est de même de celle sur les allocations pour perte de salaire et de gain. J'estime donc qu'on ne surchargerait pas l'administration fédérale en lui demandant d'examiner la cinquième revision de l'AVS. Je ne parle pas de la sixième, parce que, lors des débats au sujet de la quatrième revision, on a bien spécifié, aux Chambres fédérales, que lors de la cinquième on augmenterait les rentes. Messieurs, à mon avis, il n'est plus possible d'attendre.

Je voudrais maintenant répondre à M. Hauri. Je ne suis malheureusement pas abonné à La Sentinelle, mais dans chaque journal politique on lit des articles qui émanent du rédacteur et si je voulais soulever la polémique que La Sentinelle a menée concernant l'affaire Vert-Automne, je pourrais renvoyer la balle à M. Hauri. Je suis sûr, Messieurs, que M. Hauri, tel que je le connais, si je lui avais présenté la motion de la Fraction radicale l'aurait signée, car il est favorable à une augmentation des rentes AVS et il met tout son coeur et toute sa conscience à atteindre ce but.

Messieurs, il ne faut pas négliger les 150 000 signatures qu'a recueillies l'initiative. On dit à

ceux qui les ont données: « Attendez. » Le débat d'aujourd'hui, les déclarations faites par les chefs de fractions qui ont inscrit le progrès social en tête de leur programme m'ont profondément déçu et décevront tous les gens âgés. D'après une statistique récente, les personnes âgées qui constituaient précédemment le 7 % de la population, en forment aujourd'hui le 18 %. C'est là un groupe important. M. Vallat a relevé avec pertinence, l'autre jour, le drame de ceux qui doivent quitter leur emploi. Et bien, Messieurs, ne décevez pas les 150 000 signataires de l'initiative par un vote négatif et faites vraiment une œuvre sociale. Que le canton de Berne, qui est reconnu comme un des grands cantons de la Suisse, fasse œuvre durable, fasse œuvre constructive en intervenant auprès des pouvoirs publics en faveur d'une cinquième revision de l'AVS.

Schneider. Ich hätte nicht geglaubt, dass wir hier die Gelegenheit erhalten, ein paar grundsätzliche Bemerkungen über die Sozialversicherung zu machen. Ich möchte jetzt nachdrücklich betonen: Es ist billig, von diesem Platz aus auf die Not der alten Leute hinzuweisen, wenn auf der anderen Seite die gleiche Partei, der Herr Landry angehört, im Augenblick, wo es darum geht, die erforderlichen Finanzen zu beschaffen, Front dagegen macht und ständig vom Sparen spricht. Die Sozialversicherung ist es wert, dass man sich für ihren Ausbau einsetzt. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass es entscheidend darauf ankommt, mutig die notwendigen Mittel zu bewilligen. Da hapert es, und zwar gerade bei der Freisinnigen Partei. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Auseinandersetzung vom 11. Mai. Da wurden grosse Sprüche gemacht in der Richtung des Sparens und in der Richtung des Entlastens. Man kann nicht entlasten und im gleichen Moment Forderungen nach einem weiteren Ausbau stellen. Das ist einfach unmöglich. Es hat gar keinen Sinn, wenn man hier deklamiert, wie arm unsere Alten sind. Wir wissen, dass die heutige Altersversicherung noch nicht den Stand einer Existenzgrundlage erreicht hat. Es geht aber nicht um die Altersversicherung, eine Reihe sozialer Aufgaben harren noch ihrer Erledigung. Herr Dr. Achermann hat darauf hingewiesen. Ich könnte den Katalog noch ergänzen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Einführung der Mutterschaftsversicherung. Wir wissen auch, wie notwendig die Revision der Unfall- und Krankenversicherung usw. ist. Wir Sozialdemokraten weisen seit weiss Gott wie lange auf diese Dinge hin. Immer wieder unterstreichen wir die Notwendigkeit parlamentarischer Vorstösse. Wir sind uns jedoch bewusst, dass auch die nötigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen. Man kann aber weder im Bund noch im Kanton von Abbaumassnahmen sprechen im gleichen Moment, wo man den Ausbau der Sozialversicherung verlangt.

Friedli. Ich verstehe sehr gut, dass man zweierlei Meinung bezüglich des Begehrens von Herrn Kollege Landry sein kann. Was mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, sind die Bemerkungen von Herrn Kollege Schneider. Hinsichtlich der So-

zialversicherung möchte ich hervorheben, dass er schlecht legitimiert ist, den Freisinnigen Vorwürfe zu machen und zu erklären, es seien gerade die Freisinnigen, die beim Ausbau der Sozialversicherung Schwierigkeiten machen oder überhaupt Schwierigkeiten gemacht haben, dass das Werk der AHV zustande kam. Wer die Geschichte der AHV verfolgt, wird zugeben müssen, dass die Linke und die Rechte da standen, um das Sozialwerk zu schaffen. Man wirft uns vor, man rede vom Sparen. Das Sparen ist wie das Ausgeben eine Aufgabe des Wirtschaftslebens und des Staates. Das möchte ich ausdrücklich gesagt haben. Jeder Familienvater muss sparen. Er kann nicht bloss ausgeben. Die Frage ist nur: Wo ist das Mass, was ist gerecht? Wir sind an einem fundamentalen Grundsatz angelangt. Was die Sozialdemokraten wollen, ist ein Ausbau der Versicherung auf Kosten der öffentlichen Hand. Demgegenüber habe ich die Auffassung, dass wenn man einen richtigen Ausbau der Versicherung will, auch der Versicherte selber mehr leisten muss, sonst kommt man langsam von einer Sozialversicherung zu einer Sozialversorgung, und dagegen wende ich mich.

Le Président. Je propose la clôture de la discussion.

Zustimmung.

M. Hauri. Deux mots seulement, Messieurs. M. Landry a dit tout à l'heure que s'il m'avait soumis la motion de la fraction radicale, je l'aurais certainement signée. Il ne l'a pas fait, mais je peux déclarer que je suis et serai toujours en faveur des améliorations des rentes AVS.

Quant à moi, j'ai posé à M. Landry la question de savoir s'il serait d'accord de signer l'initiative socialiste et M. Landry ne m'a pas répondu.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur zwei Bemerkungen als Ergänzung anbringen. Was die Verbesserung der Alters- und Hinterlassenenversicherung anbetrifft, gibt es nicht nur eine Solidarität der Jungen gegenüber den Alten, sondern auch noch eine Solidarität der Alten gegenüber den Jungen. Ich glaube nicht, dass man die Renten dauernd erhöhen kann für die Leute, die wenig oder keine Beiträge geleistet haben. Ueber diese Realität wollen wir uns klar sein. Der Ausbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung muss im Rahmen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit erfolgen.

Nun aber zum andern Punkt, der mich veranlasst, noch einmal das Wort zu ergreifen. Herr Grossrat Landry hat erklärt, dass die Standesinitiative Basel-Land ausserordentlich wichtig gewesen sei, weil sie in der Botschaft zur 4. Revision der AHV erwähnt wurde. Er hat fast den Eindruck erwecken wollen, als ob diese Standesinitiative der Ausgangspunkt zur 4. Revision der AHV gewesen sei. Herr Grossrat Landry hätte aber noch mehr als eine Seite von Eingaben ablesen können, die zur 4. Revision der AHV gemacht worden sind. Ich möchte Art. 93 BV vorlesen, in dessen Rahmen die Standesinitiativen gestellt werden müssen. Art. 93 BV lautet: «Jedem der beiden Räte und jedem Mit-

gliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.» Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass ein Vorstoss im Parlament oder ein diesbezüglicher Beschluss einer der beiden Räte genau das gleiche bedeuten was die Standesinitiative eines Kantons.

Die AHV ist zur Diskussion gestellt. Eine Standesinitiative ist aber nicht notwendig, da man ja noch gar nicht weiss, was vorgeschlagen werden soll. Für mich aber ist das Wichtigste, dass auch gesagt wird, was für Revisionspunkte anbegehrt werden. Ich möchte Ihnen beantragen, die Motion abzulehnen.

Le Président. J'ai reçu une lettre du Comité pour une cinquième revision de l'AVS-St-Imier, qui dit ce qui suit:

« La rencontre régionale des comités jurassien et bernois des associations de défense des vieillards, invalides, veuves et orphelins, le samedi 8 novembre 1958, à Tavannes, nous a confié le mandat de vous faire connaître qu'elle a voté à l'unanimité une résolution qui « approuve la motion déposée par M. le député Landry au nom de sa fraction et l'en remercie — demande au Grand Conseil de la faire sienne et au Conseil d'Etat du canton de Berne d'intervenir auprès des autorités fédérales pour réclamer une cinquième revision de l'assurance-vieillesse. »

Cette lettre étant adressée au Grand Conseil, j'avais le devoir de vous en donner connaissance avant de passer à la votation.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Minderheit Dagegen Grosse Mehrheit

Nachkredite für das Jahr 1958

(Siehe Nr. 29 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Haltiner und Regierungspräsident Siegenthaler, worauf die Nachkredite gutgeheissen werden.

Voranschlag für 1959

(Siehe Nrn. 22 und 23 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn man die Budgetdebatte dieses Jahres unter ein Motto stellen wollte, könnte man eines nehmen, das bereits im Vortrag der Finanzdirektion angetönt ist. Es wurde auch schon von der Presse aufgegriffen. Im Vortrag wird von der schmerzlichen Ueberraschung gesprochen, die man den Steuerpflichtigen bringe. Im Landwirtschaftskanton Bern darf man es vielleicht riskieren, dieses Motto ein bisschen drastisch und anschaulich zu umschreiben. Es gibt einen Spruch, der heisst: «Welch schmerzliche Enttäuschung, sagte der Hahn, als er vom Igel stieg.» (Heiterkeit.) Wenn Sie jetzt lachen, dann meinen Sie natürlich, ich denke an die Regierung, aber man könnte sich schliesslich auch vorstellen, dass die gestochen sind, die behauptet haben, man könne Steuern abbauen und auf Einnahmen verzichten. Es ist mit der Steuerpolitik wie mit dem Velofahren: bergab, geht es schnell, bergauf aber muss man treten und schwitzen, und man kommt viel langsamer voran.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen — nehmen Sie mir die Igelstacheln nicht tragisch, sie sind nicht vergiftet — wollen wir zur Sache selber übergehen.

Der Regierungsrat hat der Staatswirtschaftskommission das Budget mit dem Bericht der Finanzdirektion, der von der schmerzlichen Ueberraschung spricht, vorgelegt. Die Begründung für die Anträge einer Steuererhöhung ist im Vortrag enthalten. Die angeführten Gründe sind sicher teilweise richtig. Es ist mindestens nicht unverständlich, wenn der Regierungsrat — notabene nicht die Finanzdirektion allein — schliesslich zu seinen Anträgen gekommen ist. Die grossen gesetzlichen Aufgaben bestehen, und der riesige Nachholbedarf ist einfach nicht wegzudiskutieren.

Ich will mich nicht zum gesamten Inhalt des Vortrages äussern. Aber warum hat sich die Staatswirtschaftskommission, obwohl sie einen Teil der Argumentation der Regierung nicht widerlegen kann, einstimmig gegen die vorgeschlagene Steuererhöhung und die sofortige Einsetzung einer Kommission zur Revision von Artikel 46 und 61 gewendet? Nicht weil in der Presse ein unfreundlicher Wind geweht hätte, denn wann hätten je schon Steuererhöhungsanträge Grund zu Freudenausbrüchen gegeben! Die Staatswirtschaftskommission hätte nötigenfalls schon den Mut, unpopulär zu sein, aber man hat uns von der Regierungsbank aus im September ausdrücklich erklärt, es würden im November noch keine Anträge auf Steuererhöhung gestellt; zuerst werde ein Finanzbericht vorgelegt. Dieser Bericht liegt noch nicht vor. Der Vortrag zum Budget ist höchstens ein Embryo davon. Wir hatten in der Staatswirtschaftskommission das Gefühl, man wolle uns und den Rat mit einer schneidigen Attacke überrumpeln, um für ein Jahr mehr zusätzliche Einnahmen zu gewinnen. Bei allem Respekt für die unbestrittenen fechterischen und militärischen Fähigkeiten unseres Finanzdirektors und bei allem Verständnis, einmal die Witze über das Bernertempo zu widerlegen, wäre nach unserer Auffassung eine Ueberstürzung in dieser Angelegenheit falsch. Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen:

1. Das Budget, so wie es ist, vorzulegen, aber ohne die eingerechnete Steuererhöhung um einen Zehntel. Das Budget verschlechtert sich damit um ca. 8 Millionen. Das Finanzdefizit wäre in diesem Falle 32,5 Millionen statt 24,5 Millionen und der Reinaufwand würde statt 2,5 10,5 Millionen betragen. Die Regierung hat sich seither mit dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission einver-

standen erklärt und zieht den Antrag auf sofortige Steuererhöhung zurück. Unser Antrag soll — was ich vorhin gesagt habe, beweist es — kein Misstrauensvotum gegenüber dem Regierungsrate sein. Ursprünglich, d. h. als die Voranschläge der einzelnen Departemente vorlagen, betrug das Finanzdefizit 49 Millionen. Es wurde auf 32,5 Millionen herabgedrückt. Als man nicht mehr tiefer gehen konnte, suchte der Regierungsrat eben einen Ausweg über die Steuererhöhung.

- 2. Für den Augenblick übrigens im Einverständnis mit der Regierung keine Kommission für die Abänderung der Art. 46 und 61 des Steuergesetzes einzusetzen.
- 3. Die Finanzdirektion zu ersuchen, einen fundierten Finanzbericht vorzubereiten. Wir wissen allerdings, dass das Jahr 1959 ein eidgenössisches Wahljahr ist und dass Steuerfragen in solchen Momenten gerne ein Objekt für politisches Schauturnen am Popularitätsreck sind. Ich erinnere mich an das prächtige Riesenfleurier bei der Bundesfinanzreform. Es ist daher nicht zu vermuten, dass der Bericht sofort auftauchen wird. Der Bericht sollte nämlich auch Schlussfolgerungen bringen, und diese müssen in einer sachlichen Atmosphäre behandelt werden können.

Um mit Wilhelm Busch zu reden: «Nach diesem mit Wehmut gemachten Vermerke, fahren wir fort im löblichen Werke.»

4. Die Rechnung des Staates so zu ändern, dass das Konto «zu tilgender Aufwendungen» aus der Finanzrechnung herausgenommen und in der Vermögensrechnung untergebracht wird. Das können bei langfristigen grossen Verpflichtungen nach Richtlinien des Kantons selber die Gemeinden schon jetzt machen und tun es auch. Es ist nicht gesagt, dass die auf lange Zeit eingegangenen Verpflichtungen sofort von unserer Generation abgetragen werden müssen. Werke, die auf lange Zeit ihren Wert behalten, wie Strassen, Schulhaus-, Spital- und Universitätsbauten, sollen wenigstens zu einer erheblichen Tranche im Vermögen verbucht werden. Es handelt sich, wie gesagt, um Werte, wenn sie auch nicht realisierbar sind. Nimmt man eine zwanzigjährige Amortisationszeit, so müssen sie mit jährlich 5 %, nimmt man eine 25-jährige Amortisationszeit, so müssen sie jährlich mit 4 % bis auf 0 abgeschrieben werden. Wenn man beispielsweise 8 Millionen solcher Ausgaben aus der Finanzrechnung nimmt, steht sie wieder auf rund 24 Millionen. In der Vermögensrechnung kann man dann im Wertberichtigungskonto einen entsprechenden Posten aufnehmen. Wir haben schliesslich auch gewisse Eisenbahnaktien in unserer Vermögensrechnung, die, wenn man sie verkaufen wollte, nicht übermässig viel, wenn überhaupt etwas, eintragen würden. Wenn wir jährlich etwas abtragen, können wir auch mit anderen Aufgaben gut in dieser Weise vorgehen. Wir haben gerne davon Kenntnis genommen, dass man bereits in der nächsten Rechnung den Versuch machen will, unserem Wunsche Rechnung zu tragen. Natürlich muss in der Finanzrechnung ein Hinweis auf das Konto in der Vermögensrechnung enthalten sein.

Das sind neben dem Antrag, den Voranschlag, der in den einzelnen Posten gerechtfertigt und wohl

überlegt ist — korrigiert um die 8 Millionen Steuerzehntel — zu genehmigen, die Vorschläge der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission möchte deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie aus ihrer Kenntnis der dauernden gesetzlichen Verpflichtungen und der zukünftigen unabwendbaren Aufgaben des Kantons Bern, die Notwendigkeit einsieht, dass in nicht allzu langer Zeit mehr Mittel auf dem Steuerwege beschafft werden müssen. Für eine Illusionspolitik ist die Kommission nicht zu haben. Gerade weil die Kommission der Auffassung ist, diesmal gehe es noch ohne Steuererhöhung, muss das erwähnt werden. Unter uns gesagt: Ich wäre verwundert, wenn es im Rate wirklich Leute geben sollte, die tatsächlich darüber verwundert sind, dass wir nach dem letzten Loch, das im vergangenen Frühjahr aufgerissen wurde, ins Ungleichgewicht geraten sind. Wir werden noch mehr als bis jetzt jede Ausgabe auf ihre Berechtigung und Dringlichkeit prüfen. Wir werden in der Staatswirtschaftskommission versuchen, bei der Fahrt der bernischen Fortschrittslokomotive etwas Dampf zurückzunehmen, aber sie darf nicht wieder in die Remise gestellt werden, wo sie während der Krisen- und Kriegszeiten lange genug gestanden ist. Der Nachholbedarf im Kanton Bern ist keine Erfindung von Leuten, die gerne das Geld des Staates ausgeben möchten. Wir zahlen jetzt dafür, dass seinerzeit innerhalb von 22 Jahren ein einziges neues Schulhaus im ganzen Kanton Bern gebaut wurde. Auch an der Universität ist wirklich noch lange nicht alles, wie es sein sollte. Die Erneuerung unserer Verpflegungsanstalten ist ebenfalls kein Luxus. Davon haben wir uns erst kürzlich an Ort und Stelle überzeugt. Das Spitalwesen wird weiter grosse Anstrengungen von uns verlangen, und nach besseren Strassen rufen die am lautesten, die die Steuern noch weniger gerne als andere Leute zahlen. Darum sage ich noch einmal: Die bernische Fortschrittslokomotive hat auch dann, wenn wir allen Ballast abwerfen, noch eine schwere Last weiterzuziehen. Die bisherigen Brennstoffzufuhren mit den Reserven reichen noch für die nächsten 12 Monate. Der Zug muss aber auch nachher — nume nid gsprängt, aber gäng hü weiterfahren. Wir helfen gerne mit, Ballast zu vermeiden, sind aber entschieden dagegen, die Fahrt aufzuhalten. Ich beantrage Ihnen, den Anträgen der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen.

Schneiter. Es ist schade, dass der Kanton Bern nicht soviele Steuereinnahmen hat, wie es dieses Jahr Aepfel gibt, sonst hätten wir das Geld, das wir haben müssen. Ich möchte nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission, sondern im Namen unserer Fraktion zu der Frage Stellung nehmen, die heute vorliegt. Ohne Zweifel kann es mit der Budgetierung nicht einfach so weitergehen, denn wir werden auch in den nächsten Jahren Belastungen haben, die man einfach in der laufenden Rechnung oder in der Sonderrechnung unterbringen muss. Ich glaube nicht, dass es richtig ist, wenn Herr Schneider sagt, die schlechte Budgetlage sei auf die Bundesfinanzreform, auf den Ausfall aus den eidgenössischen Steuern zurückzuführen. Dieser Ausfall muss in Kauf genommen werden. Ich glaube jedoch, dass sich die Budgetlage hauptsächlich daraus ergibt, dass wir seit einigen Jahren

gewisse Ausgaben vorweg einfach in der laufenden Rechnung fixiert haben. Ich verwies beispielsweise auf den Volksbeschluss über Worben, wo es heisst, es werden so und soviele Millionen als Beitrag gesprochen, aber verteilt auf die Budgets 1958 bis 1961 usw. Ich will damit nicht sagen, dass die Ausgabe nicht gerechtfertigt sei, aber wenn solche Beschlüsse vorliegen, hat dies zur Folge, dass wenn man die laufenden Einnahmen decken will, bereits 10 bis 12 Millionen vorweg auf die einzelnen Budgets entfallen; dieses Geld muss selbstverständlich wieder irgendwo hereingebracht werden. Entweder müssen die Budgets gekürzt oder zusätzliche Einnahmen besorgt werden. Es werden noch verschiedene Volksbeschlüsse kommen; ich verweise auf die Inselbauten, den Bahnhof Bern, das Tierspital. Natürlich sind diese Ausgaben nicht schon in einigen Jahren zu decken. Es scheint mir richtig zu sein, dass man diese Sonderausgaben effektiv mit einer Sonderrechnung tilgt, wobei sich das Bernervolk auch darüber entscheiden muss, wie es diese Sonderrechnung tilgen will. Eine bestimmte Tilgung dieser Sonderausgaben wird kommen müssen. Wir warten noch auf die Vorschläge der Regierung. Ich möchte feststellen, dass unsere Fraktion nicht dagegen ist, dass man diese Sonderausgaben auch durch eine Sondereinnahme tilgen will; im übrigen aber unterstützen wir das heutige Budget gemäss den Ausführungen des Sprechers der Staatswirtschaftskommission.

Hubacher (Twann). Ich möchte nicht auf das Grundsätzliche des Voranschlages eintreten, aber im Zusammenhang mit der Budgetberatung 1959 auf ein dringendes Postulat hinweisen, das ich gestern eingereicht habe. Das Postulat betrifft Hilfsmassnahmen zugunsten der durch drei Missernten geschädigten Weinbauern. Es lautet:

«Nach zwei Missjahren (1956 und 1957), deren Erträge die Gestehungskosten im bernischen Weinbaugebiet bei weitem nicht zu decken vermochten, ist die Weinernte leider auch im Jahre 1958 defizitär ausgefallen.

Von allen drei Jahren ergab 1958 die quantitativ schlechteste Ernte; diese entspricht kaum einem Drittel einer Normalernte. Es ist deshalb den Weinbauern wiederum nicht möglich, die Aufwands-, Kapital- und Materialkosten im Rebbau zu decken. Es ist verständlich, dass dadurch viele Weinbauern ohne ihr Verschulden in eine finanzielle Zwangslage geraten sind.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und darüber dem Grossen Rate zu berichten, welche Hilfsmassnahmen eingeleitet werden können, um den Betroffenen zu helfen.»

Gemäss Geschäftsordnung ist es nicht möglich, dieses Postulat heute zu begründen. Die Begründung wird in der nächsten Februarsession erfolgen. Immerhin möchte ich den Herrn Finanzdirektor fragen, ob gestützt auf eine Eingabe der Produzentenorganisation im bernischen Weinbau, die im Zusammenhang steht mit meinem Postulat, bereits im Voranschlag 1959 dieser Angelegenheit Rechnung getragen werden kann. Sollte es auf dem Budgetwege nicht möglich sein, so hoffe ich, dass man auf dem Wege der Nachkredite diesen Begehren entsprechen könnte. Wir haben gestern einem Kredit für vorsorgliche Massnahmen zur

Verhinderung der Arbeitslosigkeit zugestimmt. Ich möchte nur feststellen, dass die bernischen Weinbauern nicht einen Verdienstausfall von drei oder vier Monaten, sondern von drei aufeinander folgenden Jahren haben. Es wird mich freuen, wenn die Finanzdirektion für diese ausserordentliche Situation Verständnis aufbringt.

Le Président. Nous prenons note que M. le député Hubacher développera son postulat lors de la session de février.

Schneider. Die Situation hat sich gegenüber dem Zeitpunkt, da wir den Voranschlag erhielten, insofern geändert, als die Regierung ihren Antrag auf Erhöhung der Steueranlage zurückgezogen hat. Im Grunde genommen hätte sie das nicht tun, hätte sich vielmehr auf Grund der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse innerhalb unseres Kantons in Minderheit versetzen lassen müssen. Der Kanton Bern braucht zweifellos Mehreinnahmen. Wie werden diese beschafft? Es war vielleicht irgendwie ein Vorprellen, die Anlageerhöhung zur Diskussion zu stellen, denn man hatte in der Septembersession die Zusicherung der Regierung erhalten, dass zuerst ein genauer Finanzbericht ausgearbeitet werde, der als Diskussionsgrundlage für den Grossen Rat dienen sollte, um sich darüber schlüssig zu werden, wie die grossen anfallenden Aufgaben, die dem Staat Bern überbunden sind, künftig finanziert werden sollen. Ich kann verstehen, dass die Regierung vorzeitig mit dieser Steueranlageerhöhung gekommen ist. Die Tatsache, dass die Regierung die Beratung des Budgets auf der Grundlage eines Finanzdefizites von 49 Millionen begonnen hat, zeigt, dass in jeder Direktion ein ausserordentlich grosser Finanzbedarf vorliegt, weil dringende Aufgaben im Vordergrund stehen. Durch Abstriche und durch den Vorschlag einer Anlageerhöhung gelangte man auf ein Finanzdefizit von 24,5 Millionen, das sich jetzt, da man auf die Anlageerhöhung verzichtet, auf 32,5 Millionen steigert.

Nun ist im Vortrag der Finanzdirektion aufgezählt, was im Verlaufe der letzten Jahre an Steuererleichterungen gewährt wurde und an Ausfällen für den Staat Bern entstanden ist. Zählt man alles zusammen, so ergibt sich eine ganz erhebliche Summe. Man wird aber dem ganzen Problem nicht gerecht, wenn man einfach zusammenzählt, denn die Zahlen, einzeln betrachtet, veranlassen zu Bemerkungen, die mit der Finanzbeschaffung einiges zu tun haben. Wir werden, wie gesagt, der Situation nicht gerecht, wenn wir einfach sagen: Im Jahre 1956 sind durch Steuergesetzrevision rund 19 Millionen ausgefallen, denn das erweckt den Eindruck, als ob seitens des Staates eine Geste gegenüber jenen gemacht worden sei, die das Bedürfnis hatten, die Steuern zu reduzieren. Wenn man auch durch die Steuergesetzrevision einen Ausfall hatte, muss man doch im gleichen Atemzuge erwähnen, dass nicht alles getan wurde, um in der Richtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Mittelbeschaffung, eine Revision unter Dach zu bringen. Gerade in der 1956er-Revision war es die Sozialdemokratische Partei und die sozialdemokratische

Grossratsfraktion, die die Forderung nach Senkung der Steuern stellte, aber gleichzeitig immer wieder verlangte, dass eine Gesetzesrevision im Blick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der einzelnen Volkskreise ausgerichtet werden muss. Wir von unserer Gruppe aus erklären, dass diese Ausbalancierung in der Richtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der einzelnen Volkskreise nicht bis zu dem Punkt getrieben wurde, wie es hätte geschehen müssen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass wir Sozialdemokraten, um den Ausfall, der durch die Entlastung bei den unteren und mittleren Einkommen entstand, etwas auszugleichen, die Weiterführung der Progression im Art. 46 über Fr. 85 000.— Einkommen hinaus verlangten, in der Meinung, dass dies die damalige Wirtschaftslage ohne weiteres zugelassen hätte. Unser Vorschlag ist bekanntlich abgelehnt worden. Damit will ich nicht sagen, dass die damalige Steuergesetzrevision schlecht gewesen sei. Ich habe immer die Meinung vertreten, dass sie einen guten Kompromiss darstellte. Wenn man über den Finanzbedarf unseres Kantons spricht, darf man nicht einfach solche Hinweise machen, ohne zuzugeben, dass die wirtschaftlich besser gestellten Kreise füglich mehr hätten leisten können. Hier müssen wir nämlich anpacken; hier müssen wir miteinander reden. Die Gelegenheit dazu wird sich bieten, wenn die Regierung ihren Finanzbericht vorlegt. Von meinem Gesichtspunkt aus ist es jedenfalls ganz selbstverständlich, dass man, wenn alle die anfallenden Aufgaben im Kanton Bern finanziert werden sollen, nicht darum herumkommt, diese grundsätzliche Frage anzuschneiden. Man wird auch nicht einfach bei der Mittelbeschaffung die zwei Artikel 46 und 61 herausgreifen und sagen können: So, diese müssen revidiert werden. Wir werden noch miteinander darüber zu reden haben, was revidiert werden soll. Von unserem Gesichtspunkt aus werden wir jedenfalls noch einiges dazu zu sagen haben.

Die ganze Diskussion über unser Budget wird einfach dadurch überschattet, dass wir in einer Zeit leben, wo dem Staat eine grosse Anzahl von Aufgaben gestellt ist, die dringend gelöst werden müssen, wobei aber die vorhandenen Mittel knapp sind. Sie werden verstehen, dass es mich etwas reizt, über diesen Punkt hier im Rate zu sprechen. Wir hatten im Verlaufe der letzten Jahre verschiedentlich die Möglichkeit, darüber zu reden und wiesen in einem bestimmten Zeitpunkt darauf, dass eine Lage eintreten werde, wo wir es bereuen müssen, eine Sondersteuer vorzeitig aufgehoben und die Steueranlage abgebaut zu haben. Ich darf heute feststellen und habe es schon damals festgestellt, dass wir Sozialdemokraten uns in guten Hosen befinden. Wir haben damals vorausgesehen, wie es herauskommt, wenn man sich einfach der Devise unterordnet: In guten Konjunkturzeiten hat der Staat genug Geld, also herunter mit den Steuern, unbekümmert darum, welche Aufgaben erfüllt werden sollen! Dann kommt eben die Zeit, wo trotz der sog. guten Konjunktur die Staatsfinanzen eben nicht so gut sind, weil eben die Aufgaben praktisch gleich geblieben oder noch grösser geworden sind. Wir Sozialdemokraten wurden von den bürgerlichen Parteien immer als diejenigen hingestellt, die die Steuern in die Höhe treiben,

die kein Verständnis für den Steuerzahler haben. Im grossen und ganzen war dies ein beliebter Slogan der bürgerlichen Kreise. Ich erinnere an die grossen Auseinandersetzungen bei der Bundesfinanzreform, wo man auch von der Finanzdirektion aus grosszügig auf 8 Millionen Franken verzichtete mit dem Hinweis darauf, dass die steuerliche Entlastung im Kanton Bern 45 Millionen betragen werde. Wir wiesen schon damals daraufhin, dass der Zeitpunkt kommen werde, wo alle jene einige Ueberlegungen anstellen werden, die dieser Argumentation auf den Leim gingen, und zwar deshalb, weil wohl Verschiedene auf dem Wege über die Bundesfinanzreform entlastet worden waren, die Rechnung aber via Kanton zurück kam. Diese Rechnung wird Ihnen nur nicht präsentiert, weil sich die Regierung nicht in Minderheit versetzen lassen will, da im September gewisse unvorsichtige Erklärungen vom Regierungstisch aus abgegeben wurden. Hier liegt der Grund, aber im Prinzip ist die Haltung der Sozialdemokratischen Partei

Es gab Leute, die sagten, die letzten Grossratswahlen seien etwas im Schatten der Auseinandersetzung über die Bundesfinanzreform gestanden und habe den Sozialdemokraten nicht gerade Erfolg gebracht. Das mag richtig sein, aber ich würde mich noch einmal genau gleich entscheiden, und zwar einfach deshalb, weil sich in den paar wenigen Monaten, die seit dieser Auseinandersetzung verflossen sind, ganz deutlich gezeigt hat, dass mit dem Schweizervolk in der Auseinandersetzung über die Bundesfinanzreform ein ganz pitoyables Spiel getrieben wurde. Die finanzstarken Kreise haben ein Spiel getrieben, für das sie heute die Verantwortung nicht mehr übernehmen können. Die genau gleiche Situation, die wir heute im Kanton haben, besteht im Bund im viel schlimmeren Masse. Man kann nicht auf der eidgenössischen Ebene einerseits grosse Mittel investieren, wie das auf dem Gebiete des Militärs der Fall ist — diese Mittel sind notwendig und stehen nicht zur Diskussion —, anderseits jedoch dem Volke Sand in die Augen streuen, indem man erklärt, der Staat habe diese Mittel gar nicht nötig. Wir sind heute auf eidgenössischer Ebene bei den Militärausgaben auf den ausserordentlich hohen Plafonds von 1,5 Milliarden angekommen. Künftig wird das ordentliche Militärbudget in unserem Lande eine Milliarde im Jahr betragen. Wenn noch Sonderausgaben dazu kommen, wissen wir, wie der Betrag aussehen wird. Zu allem hinzu sollten aber noch die grossen Ausgaben für die Sozialpolitik gemacht werden. Man kann in unserem Staate nicht eine Politik treiben in der Richtung des Steuerabbaus und dann glauben, es stünden noch Mittel zur Verfügung, um die sozialen Aufgaben erfüllen zu können. Ich sage Ihnen offen: Da kommt es auf ein Stück Ehrlichkeit an, nicht einfach darauf, dass man sich parteipolitisch auseinandersetzt; man muss den Beweis erbringen, dass man es mit der Sozialpolitik ehrlich meint, dass man wirklich unseren Staat in sozialer Beziehung ausbauen wird. Das können wir nicht, ohne die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die freisinnige Presse hat sich in der Diskussion über den Voranschlag das Problem wieder unendlich einfach gemacht, indem sie erklärt: Man muss sparen! — Wenn man sagt,

man muss sparen, geht man kurzerhand jedem Problem aus dem Weg.

Wenn man heute wieder mit dem Beispiel des guten Familienvaters operiert, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass der gute Familienvater, wenn er mit seinen Finanzen in der Klemme ist, gewisse Begehren, die an sich sehr dringlich wären, eben nicht erfüllen kann. Es steht jedoch nirgends geschrieben, dass darunter seine Familie nicht leide. Das Resultat ist meistens anders. Weil der gute Familienvater dies und jenes nicht erfüllen kann, wird die Familie geschädigt. Aehnlich ist es in der Volksgemeinschaft. Wenn Sie der Volksgemeinschaft Mittel vorenthalten, können Sie wohl vom Sparen reden, denn das ist wirklich gar zu einfach und klingt in den Ohren einzelner «Knauseri» sogar gut, aber die Volksgemeinschaft kann sich nicht entwickeln, ist unfähig, ihre Aufgaben zu erfüllen. So liegen die Dinge. Darum darf man sich nicht in einem Zeitpunkt, wo darüber diskutiert werden muss, wie die nötigen Mittel beschafft werden sollen, hinter der Wand verschanzen: Wir wollen sparen!

Uns Sozialdemokraten wird sehr gerne und sehr oft gesagt, wir seien rasch dabei, wenn es sich darum handle, öffentliche Mittel auszugeben. Praktisch sieht die Sache ganz anders aus. Ein Sozialdemokrat, der auch für die Finanzen Verantwortung trägt, weiss ganz genau, dass er nicht mehr ausgeben kann, als er besitzt. Der Unterschied besteht aber darin, dass wir uns ernsthaft bemühen, wie die erforderlichen Mittel beschafft werden können, damit es in unserem Staate möglich ist, das zu tun, was die Verhältnisse erfordern. Wir sind auch der Auffassung, dass man sparen muss. Wir sind auch überzeugt, dass man mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umzugehen hat. Wir sind auch der Meinung, dass man ein Schulhaus nicht zu übersetzten Preisen bauen soll, mit anderen Worten, dass die vorberatenden Behörden die Pflicht haben, zusammen mit der Regierung die einzelnen Projekte sehr genau zu überprüfen und in Relation zu setzen zu dem, was wirklich möglich ist.

Man kann sich bei solchen Auseinandersetzungen über die Finanzgestaltung unseres Staates nicht in Details verlieren. Es geht auch nicht um die Details, denn es gibt in allen Fraktionen verantwortungsbewusste Leute genug, die diese Details überprüfen. Es geht um viel mehr; es geht um die grosse grundsätzliche Auseinandersetzung, wie wir unseren Staat gestalten, vor allem wie wir die erforderlichen Mittel beschaffen wollen. Hier gehen die Meinungen sehr auseinander. Die Diskussionen über die Bundesfinanzreform haben das ganz eindeutig bewiesen, denn in der Praxis zeigen auch die bürgerlichen Parteien, wenn es gilt, Forderungen an den Staat zu stellen, keine grosse Zurückhaltung. Wir erleben das in der Stadt Bern mit einer sozialdemokratischen Mehrheit in der Exekutive. Ich habe noch nicht bemerkt, dass die freisinnige Partei in Sachen Finanzen sehr grosse Rücksicht nimmt. Mein Kollege Dübi, Schulvorsteher der Stadt Bern, hat immer zugeben müssen, dass er in dieser Beziehung keine Hemmungen hat. Das ist kein Vorwurf. Er steht genau so unter dem Druck der öffentlich-notwendigen Aufgaben wie irgendein anderer seiner Kollegen auch. Aber daraus wollen wir die Konsequenz ziehen. Wenn man schon so grosse Liebe zu unserer Volksgemeinschaft hat, wie das hin und wieder demonstriert wird, müssen wir auch grundsätzlich daran gehen, unsere Finanzgrundlagen zu überprüfen und vor allem der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eine viel grössere Bedeutung zumessen als bis anhin. Da scheiden sich die Geister zwischen den sozialdemokratischen und bürgerlichen Parteien. Wir müssen die Diskussion über unsere Kantonsfinanzen auch unter diesem Gesichtswinkel betrachten. Wir freuen uns jetzt schon auf den Finanzbericht, den wir von der Regierung erhalten werden, denn dort wird es sich zeigen, ob man einfach mit dem Steuerabbau oder mit dem Hinweis auf das Sparen zum Rechten kommt. Dann werden wir sehen, dass es noch etwas mehr braucht, als nur in politischer Propaganda zu machen. Schlussendlich ist es weitgehend eine Erziehungsfrage, dass wir auch als Parlament die Verantwortung für die Aufgaben tragen, die sich uns stellen. In diesem Sinne stimmen wir dem Budget so, wie es vorliegt, zu und werden in einem späteren Zeitpunkt die Gelegenheit wahrnehmen, unsere grundsätzlichen Bemerkungen zur Finanzlage unseres Kantons vorzubrin-

Dübi. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat ein Budget, das in der Finanzrechnung einen Ausgabenüberschuss von 24,5 Millionen vorsieht. Das ist doppelt soviel wie im Voranschlag 1957. Durch eine entsprechende, ich sage ausdrücklich Gestaltung des Voranschlages über die Vermögensveränderungen wurde das Defizit auf 2,5 Millionen reduziert. Das wäre an sich durchaus im bisherigen Rahmen, wie wir ihn gewohnt sind. Nun ist aber in der Finanzrechnung das Defizit nur deshalb auf 24,5 Millionen geblieben, weil vorgesehen war, die Steueranlage von 2,0 auf 2,1 zu erhöhen. Es ist mit Recht betont worden, dass dies in sehr überraschender Weise und völlig unerwartet geschehen ist, wenn wir uns an die Erklärungen erinnern, die der Regierungspräsident in der Septembersession abgegeben hat, also zu einem Zeitpunkt, da er die Budgetlage des Kantons überblicken konnte und sie ihm sicher auch bekannt war. Die Mehrausgaben in der Finanzrechnung sind umso auffälliger, als immerhin für das Jahr 1959 mit einem höheren Steuerertrag von 7,5 Millionen Franken gerechnet wird. Der Antrag auf Erhöhung der Steueranlage, die das Rechnungsergebnis um rund 8 Millionen verbessern sollte, ist nicht auf grosse Sympathie gestossen. Man hat es nicht verstanden, dass man eine solche Massnahme gleichsam als ultima ratio, d.h. als den einzig möglichen Ausweg, darstellte, um die gegenwärtige Budgetsituation zu überbrücken. Daneben konnten wir auch lesen, dass es nicht allein bei der Erhöhung der Steueranlage bleiben soll, sondern dass man gleichzeitig auch Revisionsanträge im Sinne einer Erhöhung der Steuergrundlagen in petto hat, nämlich die Revision der Artikel 46 und 61 des Steuergesetzes. Diese Revision wurde angekündigt, und sie hätte weitere 7 Millionen Franken eintragen sollen.

Die Regierung war gut beraten, dass sie den Antrag auf Steuererhöhung zurück zog. Jedenfalls ist dadurch unsere Fraktion der Notwendigkeit

enthoben worden, diesen Antrag zu bekämpfen. Unsere Fraktion ist nämlich nicht davon überzeugt, dass der Weg der Steuererhöhung wirklich der einzige Ausweg aus der gegenwärtigen kritischen Budgetlage ist. Im Vortrag der Finanzdirektion, der dem Grossen Rat zugestellt wurde, begnügt man sich mit dem Hinweis, dass nur bedeutende Steuererhöhungen Abhilfe bringen können. Vorschläge für andere Lösungen fehlen vollständig. Sie werden überhaupt nicht diskutiert. Dabei hat Herr Regierungspräsident Siegenthaler Herrn Kollege Schneider auf seine Anfrage im September, wie der Kanton Bern gedenke, den Ausfall aus der Finanzordnung von rund 8,6 Millionen aufzufangen, geantwortet, dass die Steuererleichterungen, die mit der neuen Finanzordnung gewährt wurden, absolut gerechtfertig seien. Das ist zweifellos auch die Meinung der überwiegenden Mehrheit des Schweizervolkes und unserer Fraktion. Unsere Fraktion übersieht durchaus nicht, dass der Kanton vor sehr grosse Aufgaben gestellt ist, dass die Ansprüche an die Finanzkraft des Kantons gewaltig gestiegen sind und noch ständig zunehmen. Als kantonales Parlament sehen wir genau, wie von allen Seiten Begehren an den Staat einlaufen, und zwar nicht nur solche von privater Seite um Ausrichtung von Subventionen. Ich erinnere an die Notwendigkeit, unsere verschiedenen Institute, ferner das Strassennetz usw. auszubauen. Das erfordert alles ausserordentliche Aufwendungen wenn man mit der Erfüllung dieser Aufgaben nicht allzu lange zuwarten will. Zur Hauptsache wird unsere Generation diese Lasten tragen müssen. Ich verweise auf den Ausbau der Insel im Betrage von 60 Millionen. Wenn der Ausbau einmal gemacht ist, hat man bestimmt für einige Jahre Ruhe. Jedenfalls ist nicht damit zu rechnen, dass man in den nächsten 20 bis 30 Jahren die Insel wiederum in diesem Ausmass ausbauen muss. Also ist es unsere Generation, die diese gewaltigen Lasten zu tragen hat. Von 1920 bis 1950 wurden wegen des beständigen Geburten- und damit Schülerrückganges, besonders in den Städten, keine neuen Schulhäuser gebaut. Hier wird unsere Generation auf lange Zeit hinaus gewaltige Aufwendungen erbringen müssen.

Dass der Steuerzahler, dessen verbessertes Einkommen durch die Progression immer schärfer erfasst wurde, auf Steuererleichterungen drängte, ist durchaus verständlich. Es ist nicht so, Herr Kollege Schneider, dass wir die Steueranlage abgebaut hätten, sondern wir haben einfach die Sondersteuer, die ohnehin terminmässig abgelaufen wäre, vorzeitig wegfallen lassen, weil der Ertrag, den man aus der Sondersteuer erwartete, viel früher erreicht wurde, als dies in der zeitlichen Begrenzung vorgesehen war. Es ist doch sicher auch verständlich, wenn sich der gleiche Steuerzahler zur Wehr setzt, wenn man schon sehr kurze Zeit, nachdem man die Erleichterungen gewährt hatte, diese bereits wieder aufheben will, und zwar zu einem Zeitpunkt, da die Teuerung weiter angestiegen ist, wo Handel und Gewerbe wegen der Arbeitszeitverkürzung mit höheren Produktionskosten rechnen müssen und unter anderem auch eine Taxerhöhung der Bahnen und vielleicht auch anderer öffentlicher Tarife in Aussicht steht. Wenn man heute beim Volk — das ist meine persönliche

Ueberzeugung — Steuererhöhungen durchbringen will, müssen sie sehr gut begründet sein, jedenfalls besser begründet, als das im Vortrag der Finanzdirektion an den Grossen Rat geschehen ist. Durch den Wegfall der Steuererhöhung steigt das Defizit in der Finanzrechnung auf 32,5 Millionen an, der Reinaufwand auf 10,5 Millionen. Von meinem Vorredner ist mit Recht betont worden, dass dem Grossen Rat gar nichts anderes übrigbleibt, als diesem Budget zuzustimmen. Ich glaube aber nicht, dass dies gerade mit grosser Begeisterung geschieht, im Gegenteil, wir wissen ja aus Erfahrung, dass es gar nicht bei den Zahlen, die das Budget enthält, bleibt, sondern dass im Laufe des Jahres 1959, wie in den vorangegangenen Jahren und auch in dieser Session, eine ganze Reihe von Nachkrediten dazu kommen, die das Rechnungsergebnis verschlechtern. Da das Reinvermögen des Kantons 100 Millionen beträgt und der Finanzdirektor im September erklärte, dass die Schulden des Kantons noch nie so wenig drückten, wenn ferner die staatlichen Domänen und Liegenschaften nicht etwa zum heutigen Wert, sondern zum amtlichen Wert eingesetzt sind, also noch eine stille Reserve bilden, vermag ein Rechnungsdefizit von rund 10 Millionen nicht zu alarmieren. Nach meinem Dafürhalten stellt es auch keine ausserordentliche Verschuldung dar, wenn es bei diesem Defizit sein Bewenden hat. Allerdings sind die Aussichten auf eine rasche Besserung der Finanzlage schlecht, jedenfalls nicht gut.

Nun wissen wir, dass ein Budget immer ungenau ist. Der Natur nach kann es nicht genau aufgestellt werden. Das definitive Rechnungsergebnis kann durch höhere Einnahmen, z. B. durch grössere Steuereingänge, als man erwartete, oder durch weniger Ausgaben, als vorgesehen waren, noch wesentlich verbessert werden. Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten.

Unsere Fraktion ist nun der Meinung, dass die gegenwärtige Budgetlage sowohl die Regierung als auch den Grossen Rat zu einer zurückhaltenden Finanzgebarung zwingt. Man muss bestehende Einnahmemöglichkeiten unbedingt wahrnehmen und die Bereitwilligkeit für die Uebernahme der Finanzierung neuer Aufgaben etwas dämpfen. Das heisst nun nicht, dass man rigoros sparen, dass der Staat allzu knauserig sein soll auch dort, wo die Notwendigkeit für neue oder vermehrte Ausgaben offenkundig ist. Es schadet aber nichts, wenn man da und dort mit Rücksicht auf die angespannte Budgetlage gelegentlich etwas weniger grosszügig ist als bisher. Der Bürger wird für eine solche Haltung sicher alles Verständnis aufbringen, jedenfalls mehr Verständnis, als wenn man die Steuererleichterungen, die vor kurzem gewährt wurden, und die angesichts der steigenden Teuerung ausserordentlich willkommen sind, jetzt schon wieder preisgeben soll. Ich bin dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ausserordentlich dankbar für seine Erklärung. Wir werden jedenfalls von unserer Kommission aus jede Ausgabe etwas genauer und schärfer betrachten und im Sinne der Dringlichkeit die Frage prüfen, ob es wirklich notwendig ist, dies oder jenes gerade jetzt auszuführen, oder ob es nicht angezeigt ist, verschiedenes ein wenig hinauszuschieben. — Ich kann die Staatswirtschaftskommission versichern, dass sie unsere

volle Unterstützung für eine solche Einstellung hat.

Unsere Fraktion beschäftigt natürlich auch die Frage, was weiter geschieht, ob man einfach die Situation so hinnehmen will, wie sie ist, oder ob man etwas dagegen unternehmen soll. Unsere Fraktion erwartet, wie die andern Fraktionen, möglichst bald einen Finanzbericht des Regierungsrates; wir erwarten auch durchdachte Vorschläge. Wir erwarten ferner nicht nur einen Finanzbericht, sondern wir möchten auch eine Art Finanzplan darüber haben, wie die Ausgaben der nächsten Jahre verteilt werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt wissen wir auch das Ergebnis der Rechnung 1958. Dieses Ergebnis sollte auch nach der Meinung des Finanzdirektors abgewartet werden, bevor man sich über die Massnahmen, die man zur Verbesserung der Finanzlage ergreifen muss, schlüssig wird. Ich möchte schon jetzt sagen, dass wir in diesem Bericht und in den entsprechenden Vorschlägen der Regierung nicht nur Anträge auf Steuererhöhungen erwarten, denn wenn die Einnahmen und Ausgaben nicht mehr in Einklang gebracht werden können, besteht schliesslich noch die Möglichkeit, die Ausgaben zu beschränken. Unsere Fraktion möchte nicht unterlassen, auf diese Möglichkeit hinzuweisen, auch auf die Gefahr hin, dass sie deswegen von Herrn Kollege Schneider erneut apostrophiert wird. Aber wir wollen uns keinen Illusionen hingeben. Ich kann Sie versichern, dass jede Steuererhöhung auf eine grosse Opposition stossen wird, und zwar nicht etwa nur in freisinnigen, in bürgerlichen Kreisen, sondern auch in sozialdemokratischen Kreisen, d. h. in den Kreisen sozialdemokratischer Wähler. Das kann ich Herrn Kollege Schneider jetzt schon voraussagen. Wenn Herr Kollege Schneider erklärt, die Steuererleichterungen sollten wirklich gerecht verteilt werden, was bei den Lösungen, wie sie sowohl auf kantonalem wie eidgenössischem Boden getroffen wurden, nicht geschehen sei, so kann ich ihm nur erwidern, dass hier die Meinungen ausserordentlich auseinandergehen.

Herr Kollege Schneider hat die Gelegenheit benützt, um bei der Beratung des Voranschlages 1959 auch etwas gegen die eidgenössische Finanzordnung zu polemisieren. Es sei mir gestattet, ebenfalls einiges vorzubringen, da er den Versuch unternimmt, die Niederlage, die seine Partei in der Abstimmung erlebte, nachträglich in ein etwas besseres Licht zu stellen. Er behauptet, dass die Kreise, die geholfen haben, die Finanzordnung durchzubringen, es mit der Finanzordnung nicht ehrlich meinten, dass sie sich um ihre Steuerpflicht drückten. Ich glaube, das sind einfach Behauptungen, Herr Kollege Schneider. Diese Behauptungen stimmen nicht. Wenn man schlechthin erklärt, durch diese Finanzordnung seien Verknappungen in der Budgetlage der Kantone entstanden, so verkennt man die Tatsachen. Herr Schneider sagt, man könne jetzt nicht einfach die Sparschraube anziehen. Damit widerspricht er sich selber, da er gleichzeitig erwähnt, sie seien selbstverständlich auch für das Sparen. Man kann auch hier die Aufgaben entsprechend der finanziellen Belastungsmöglichkeiten verteilen.

Es ist gesagt worden, sparen sei schön und gut. Es bestehen tatsächlich noch Möglichkeiten zum

Sparen. Ich möchte auf ein Beispiel hinweisen, das auch in unserer Fraktion aufgegriffen wurde. Wir haben in der Vorlage für den Ausbau der Insel gesehen, dass man für das Schwesternhaus und das Personalhaus einen m³-Preis von Fr. 160.— eingesetzt hat; in der Abstimmung wurde dieser Preis nachher auf Fr. 150.— reduziert. Die genau gleiche Aufgabe hat die Gemeinde Langenthal mit einem m³-Preis von Fr. 104.— gelöst. Der Kantonsbaumeister fuhr extra nach Langenthal, um zu erfahren, wie mit einem Aufwand, der um einen ganzen Drittel niedriger ist als beim Schwestern- und Personalhaus der Insel gebaut worden sei. Er musste zugeben, dass das, was dort gebaut wurde, seinen Zweck erfülle. Ich greife dieses Beispiel nur so heraus, um zu zeigen, wie gespart werden kann.

Herr Kollege Schneider hat gesagt, es gehe um die grosse Auseinandersetzung, wie man die Mittel beschaffe, die der Staat brauche, um seine Aufgaben zu erfüllen. Das ist durchaus richtig und wir teilen diese Auffassung. Aber es handelt sich immer um eine Frage des Masses, wieweit man gehen kann. Die Frage des Masses spielt auch eine wesentliche Rolle in der steuerlichen Belastung des Mitbürgers.

Berger (Linden). Herr Kollege Schneider hat sicher in dem einen Punkt recht, dass er sagt, der damalige Steuerabbau wäre besser unterblieben. Unter dem Druck der Verhältnisse hat man aber dannzumal dem Bürger entgegenkommen müssen.

Herr Kollege Schneider hat ferner unsere Ehrlichkeit in Sachen Sozialpolitik angezweifelt. Ich glaube aber, dass gerade die Bauern-, Gewerbeund Bürgerpartei bewiesen hat, wie sie in sozialer Beziehung denkt. Vielleicht besteht hier ein kleiner Unterschied. Für uns sind die sozialen Aufgaben eine Frage des Masses. Der Rahmen ist so gespannt, wie es die wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, wie es die wirtschaftliche Tragfähigkeit erlaubt. Gerade die mittelständischen Erwerbsgruppen sind gegenwärtig mit der Steuerbelastung sicher am Plafond. Durch die letzte Steuergesetzrevision wurden in erster Linie die mittelständischen Berufsgruppen betroffen. Sie sind nicht entlastet worden. Sie müssen eher mehr Steuern zahlen; das trifft namentlich für den Grundbesitz zu. Herr Schneider ist sicher so gescheit, dass er auch über die Landesgrenzen hinaus blickt und die Folgen erkennt, wenn man die Wirtschaft zu stark mit Steuern aller Art belastet. Wenn man unseren Lebensstandard mit dem ausserhalb unserer Grenzen vergleicht, müssen wir zugeben, dass es uns wesentlich besser geht. Der Vorschlag der Staatswirtschaftskommission scheint mir gut zu sein. Er ist vorzüglich durchdacht; er präjudiziert nichts für die Zukunft, sondern schafft nur Klarheit. Ich bin deshalb der Auffassung, dass man den Vorschlägen der Staatswirtschaftskommission zustimmen soll.

Bächtold. Ich glaube nicht, dass man behaupten kann, es gebe eine Partei, die die Steuer hinauftreibe, und es gebe andere Parteien, die sie herabdrücken. Das ist allzu sehr verallgemeinert. Wenn wir all die Begehren betrachten, die in der letzten Session gestellt wurden, Begehren auf Subventionen für Strassenbauten, öffentliche Gebäude usw., müssen wir doch erkennen, dass nicht nur

die Sozialdemokraten, sondern alle andern Parteien ebenfalls mithelfen, die Steuern hinaufzudrücken. Bei all den an den Staat gestellten Begehren kann es einen nicht verwundern, wenn eines Tages die Finanzdirektion erklärt, dass die Steuern nicht mehr ausreichen. Nun dürfte es nichts schaden, wenn für das nächste Jahr vielleicht ein Engpass eintritt, so dass bei der Aufstellung kantonaler Voranschläge für diese oder jene Aufgaben eine gewisse Zurückhaltung geübt werden muss. Es ist sicher nicht so, wie Herr Grossrat Schneider ausgeführt hat - vielleicht hat er es auch nicht so gemeint --, dass wenn in einer Familie gewisse Begehren nicht erfüllt werden können, die Familie darunter leide, und wenn im Staat die Begehren nicht erfüllt werden können, die Volksgemeinschaft darunter leide. Ich möchte nur an zwei Beispielen zeigen, dass es leicht möglich ist, Einschränkungen durchzuführen, ohne dass jemand darunter zu leiden hat. Herr Kollege Dübi hat bereits ein solches Beispiel angeführt. In Innertkirchen war ein Schulhaus zu bauen. Es wurde eine Baukommission, die zum Teil aus Fachleuten zusammengesetzt war, bestellt. Man wollte ein Schulhaus bauen, das allen Anforderungen entspricht und trotzdem ein Minimum an Kosten pro umbauten Raum erfordert. Es ist gelungen, das Schulhaus zu einem m³-Preis von Fr. 92.— zu bauen. In der letzten Session haben wir von m³-Preisen gehört, die bis Fr. 135.— gehen. Zugegeben, man kann nicht ohne weiteres vergleichen, wenn man die Umstände nicht genau kennt. Ich weiss aber, dass man das Schulhaus in Innertkirchen auch mit einem m³-Preis von Fr. 110.— hätte bauen können. Aber mit dem m³-Preis von Franken 92.— kann der Zweck des Schulhauses vollständig erfüllt werden. Das Schulhaus wird oft von Kommissionen besucht, die feststellen, dass das Schulhaus gut und solid gebaut ist und allen Anforderungen entspricht. Zudem ist noch zu bemerken, dass in einem Schulhaus weniger der Luxus, der in den Bau gesteckt wird, eine Rolle spielt, als die Leute, die darin lehren.

Ein weiteres Beispiel. In vielen Gemeinden ist es Usus geworden, dass ständigen Arbeitslosen auch in der höchsten Konjunktur Armenunterstützungen gewährt werden. Ich möchte auch da das Beispiel von Innertkirchen heranziehen. Der Armenreferent begnügte sich damit, von Zeit zu Zeit in den Familien nachzufragen, ob die Unterstützungen auch richtig ausbezahlt worden seien. Wir haben versucht, eine Anzahl dieser ewigen Arbeitslosen in den Arbeitsprozess einzugliedern. Wir forschten nach, wo Arbeitsmöglichkeiten auch für solche Leute bestehen, die von einer Unternehmung zur andern geschickt werden, und so dauernd arbeitslos sind. Es ist uns gelungen, den meisten dieser Leute ein Pöstchen zu verschaffen, das sie versehen können. Dadurch wurden die Ausgaben für Armenunterstützungen in der Gemeinde wesentlich reduziert. In dieser Beziehung schadet es vielleicht nichts, wenn etwas weniger Begehren berücksichtigt werden können. Auf der andern Seite dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben. Die Ansprüche an den Staat werden nicht zurückgehen, sondern im Gegenteil noch steigen. So wie ich die Situation sehe, werden wir später nicht darum herumkommen, uns nach vermehrten Einnahmen umzuschauen. Ich erinnere nur an die grossen Aufgaben des Strassenbaues, aber auch des Luftschutzbaues. Gerade dieses Kapitel muss man auch einmal heranziehen. Es genügt nicht, dass wir jährlich eine Milliarde und mit der Zeit noch mehr für die Armee ausgeben, wenn wir nicht auch dafür sorgen, dass die Zivilbevölkerung den nötigen Schutz erhält, damit die Armee im Bewusstsein kämpfen kann, dass die Zivilbevölkerung geschützt ist. In dieser Beziehung geht uns Schweden ganz energisch voran. Die Schweden sind bereits viel weiter als wir. Der Plan, wieviele Leute in den Städten bleiben müssen und wieviele man evakuieren kann, ist aufgestellt. Für die Leute, die in den Städten bleiben müssen, um den ganzen Betrieb aufrecht zu halten, wird gesorgt mit bombensicheren Unterständen, nicht nur mit behelfsmässigen trümmersicheren Unterständen, die im heutigen Kriege praktisch keinen Wert mehr haben. Auf diesem Gebiet warten unser noch grosse Aufgaben in den nächsten Jahren.

Zusammenfassend möchte ich nur bemerken, dass die Finanzdirektion und der Regierungsrat in seiner Gesamtheit zur Auffassung gelangten, dass die Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu klein sind. Das ist durchaus verständlich, aber auf der anderen Seite dürfte es, wie gesagt, nichts schaden, wenn einmal ein Jahr lang versucht wird, mit etwas weniger auszukommen, ohne dass man deswegen grundsätzlich die sozialen Aufwendungen und übrigen öffentlichen Erfordernisse vernachlässigt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass ich über die stattgefundene Debatte sehr befriedigt bin. Es wurden mir nicht alle Federn ausgerupft. Dass ich einige Federn lassen musste, liegt in der Natur der Sache. Wir haben auf der Finanzdirektion, gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrates, ein Budget ausgearbeitet mit 24,5 Millionen Defizit in der Finanzrechnung, 22 Millionen Ertragsüberschuss in der Vermögensveränderungsrechnung und 2,5 Millionen Reinaufwand im Gesamtvoranschlag. Dieses Budget beruht auf einer Steueranlage von 2,1. Die Finanzdirektion hatte, obwohl «selbstverständlich» der Finanzdirektor an der Steuererhöhung schuld ist, ein Defizit von 29,4 Millionen in der Finanzrechnung mit einem Reinaufwand von rund 5 Millionen im Gesamtbudget bei einer Steueranlage von 2,0 vorgelegt. Wir haben von der Finanzdirektion aus nicht den Antrag auf Steuererhöhung gestellt, weil ich persönlich der Meinung war, wir müssten wieder einmal, wie es 1953 letztmals geschah, einen umfassenden Finanzbericht ausarbeiten, dem Grossen Rat vorlegen und im Zusammenhang mit diesem Finanzbericht die weiteren Massnahmen beschliessen, wobei es eine Ermessensfrage ist, auf welchen Zeitpunkt man mit Steuererhöhungen operieren will. Als wir das Budget in Angriff nahmen, hatten wir als Ergebnis der eingereichten Voranschläge der verschiedenen Direktionen ein Defizit von 49 Millionen. Der Kantonsbuchhalter und meine Sekretäre, die sich mit den Vertretern der andern Direktionen herumschlagen mussten, hatten keinen beneidenswerten Stand. Die Budgetberatungen waren noch nie so zähe wie dieses Jahr. Das

Endergebnis war ein Finanzdefizit von 29,4 Millionen. Es gelang uns nicht, das Defizit weiter zu senken. Da kann mir Herr Ruchti vom «Bund» wohl sagen: Sparen! Es ist nichts einfacher als sparen, dann geht es! — Theoretisch stimmt das auf der Redaktionsstube oder sonst in einem Büro oder auch am Wirtshaustisch. Dort kann man sparen. Etwas schwieriger wird das Sparen, wenn man auf das Lebendige kommt, dort, wo ein Partner vorhanden ist, wo eine Aufgabe besteht, wo vom Staat etwas durchgeführt werden muss. Da ist das Sparen ein etwas anderes Problem.

Die Staatswirtschaftskommission hat den Antrag der Regierung auf Steuererhöhung desavouiert und der Regierungsrat hat die Steuererhöhung rückgängig gemacht. Ich persönlich kann mir gratulieren. Die Staatswirtschaftskommission hat genau meine Meinung, die ich im Regierungsrat zum Ausdruck brachte, übernommen. Ich habe immer erklärt, wir müssen eine möglichst konstante Steueranlage beibehalten; wir müssen auch in schlechten Zeiten vielleicht vom Staate aus gewisse Opfer bringen und nicht allzu rasch dreinschiessen. Ich habe aber in der Septembersession auch klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es auf Zeit und Dauer nicht geht.

Im Regierungsrat waren einzelne Herren über abgestrichene Budgetposten sehr unglücklich. Ich musste zugeben, dass es an und für sich schade sei, diesen und jenen Posten abzustreichen. Hierauf fiel der Antrag, diese Posten zu belassen und die Steueranlage um einen Zehntel zu erhöhen. Der Regierungsrat stand mit Ausnahme von mir, also mit 8 Stimmen, auf diesem Boden. Ich erklärte mich hierauf mit der Regierung solidarisch. Ich betonte, dass ich keine Opposition gegen diese Steuererhöhung mache, sie sei in Ordnung, man könne sie begründen, ich hätte aber im September die bekannte Erklärung abgegeben, dass ich lieber den Finanzbericht abgewartet hätte. So ist die Situation. Wenn der Regierungsrat die Steueranlage erhöhen wollte, hatte er Argumente dafür. Auf Zeit und Dauer kommt man ohne Mehreinnahmen nicht durch, sofern wir nicht eine ziemlich massive Schuldenwirtschaft einleiten wollen. Aber hier im Rate ist fast zum Ausdruck gekommen, es liege eine ganz neue Situation vor, dass man jetzt mit einem solchen Defizit rechnen müsse. Haben Sie vergessen, dass wir in der Rechnung 1956 bereits mit einem Finanzdefizit von 12 Millionen abschlossen? Haben Sie vergessen, dass die Rechnung 1957 mit einem Finanzdefizit von 25 Millionen abschloss? Von den 40 Millionen, die uns das Bernervolk für eine neue Anleihe bewilligte. haben wir noch 2,5 Millionen für 1958 übrig. Das Jahr 1958 hat nichts zu tun mit dem 1959er-Budget, wird aber mit einem Defizit von 25-30 Millionen abschliessen. Das muss natürlich finanziert werden; das Bernervolk wird neuerdings eine Anleihe beschliessen müssen, denn die 20 Millionen, die wir in Reserve haben, sind für die Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken bestimmt. Wenn wir mit jährlich 25—30 Millionen mehr Verschuldung rechnen wollen, geht das selbstverständlich zwei bis drei Jahre. Aber wir haben diese drei defizitären Jahre bereits vor dem Budget 1959. Ich glaube daher, dass die Regierung nicht so unrecht hatte, wenn sie erklärte: Ohne

Mehreinnahmen geht es einfach nicht. — Auch der ordentliche Haushalt, abgesehen vom ausserordentlichen — für das Tierspital haben wir noch keinen Franken ausgegeben —, ist heute angespannt. Die Regierung hat sich auch Rechenschaft darüber gegeben, dass 1959 die Entlastung im Zusammenhang mit der Bundesfinanzordnung eintritt. Sie hat sich daher auf den Standpunkt gestellt, dass wenn die Gesamtheit der bernischen Steuerpflichtigen eine Entlastung von 45 Millionen erfährt und der Staat in diesem Engpass steckt, man vielleicht 20-22 Millionen einholen und die andere Hälfte als Ersparnis für den Steuerpflichtigen reservieren müsste. Das wäre vielleicht psychologisch sogar klug, indem es dann nicht für ein Jahr eine grössere Entlastung gäbe, im nächsten Jahr aber wieder der Zugriff des Staates eine Mehrbelastung bringen würde. Die Begründung des Regierungsrates war also nicht ganz von der Hand zu weisen. Ich persönlich habe die Ueberzeugung, dass die Begründung, die den Regierungsrat bewogen hat, die Steueranlage zu erhöhen, viel für sich hat. Wir sind im Regierungsrat auch nicht etwa der Meinung, dass wir unter allen Umständen hinsichtlich der Steuern an der oberen Grenze der Tragfähigkeit angelangt seien. Es wäre eine bittere Erkenntnis, wenn man sagen müsste, dass die gegenwärtigen Steuerlasten à tout prix das maximal Erträgliche darstellen. Dabei haben wir natürlich nicht die Auffassung, man sollte leichthin die Belastung vermehren. Wenn es aber die Notwendigkeit erfordert, wird die Steuererhöhung trotzdem vorgenommen werden müssen. Im übrigen kann der Regierungsrat für sich in Anspruch nehmen, dass jedes einzelne seiner Mitglieder zu den bernischen Steuerpflichtigen gehört wie die andern Leute. Jeder Einzelne hat sich bereit gefunden, dieses Mehropfer zu übernehmen.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun einen anderen Beschluss gefasst. Wie sollen wir vom Regierungsrat aus dazu Stellung nehmen? Sollen wir uns der Staatswirtschaftskommission, die einstimmig beschlossen hat, widersetzen? Sollen wir mit fliegenden Fahnen untergehen? Das hat keinen Sinn. Wir waren im Regierungsrat in allen Parteien gleicher Meinung. In der Staatswirtschaftskommission waren ebenfalls alle Parteien der gleichen Auffassung. Warum uns also nicht verständigen? Warum nicht dem Grossen Rat die Aufgabe erleichtern, anstatt nachher einen Mehrheitsentscheid irgendwelcher Art zustande zu bringen, wobei ich voraussetze, dass die Fraktionen ihren Vertretern in der Staatswirtschaftskommission folgen würden. Ich glaube also, dass durch unsere Zustimmung zur Staatswirtschaftskommission in dieser Beziehung kein grosses Unglück passiert. Wir haben nun ein Defizit in der Finanzrechnung von 32,5 Millionen und einen Reinaufwand des Gesamtvoranschlages von 10,5 Millionen.

Der Grosse Rat soll bestimmen, ob er in einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur das Reinvermögen des Staates kurzerhand aufbrauchen will. Der Bund hat noch eine grosse Schuld infolge der ausserordentlichen Zeiten des Zweiten Weltkrieges. Soll der Staat Bern, der sich immer als guter Hausvater aufspielte und noch ein gewisses Reinvermögen aufwies, dieses Reinvermögen innert weniger Jahre ausgeben, so dass er ebenfalls zu

den überschuldeten Kantonen gehört, die mit Schuldenüberschüssen vor die Oeffentlichkeit treten müssen? Wir müssen das Reinvermögen möglichst unangetastet lassen. Wir haben Reserven und Rückstellungen gemacht, aber das ausgewiesene Reinvermögen nur ganz subtil behandelt. Mit der letzten Staatsrechnung haben wir das zweckgebundene Staatsvermögen ausgebucht, aber wenn wir in einem Jahr 10,5 Millionen und in einem andern Jahr vielleicht 10—15 Millionen aus dem Reinvermögen nehmen, sind die 52 Millionen buchwertmässiges Reinvermögen bald dahin. Es ist mir kein Trost, dass wir noch Reserven in unseren amtlichen Werten besitzen und Liegenschaften haben, die wir wesentlich teurer verkaufen könnten, als die Bilanz ausweist. Der Staat will diese Liegenschaften nicht veräussern; er kann diese Werte nicht realisieren. Es ist das Potential des Staates; aber wenn er nie die Absicht hat, dieses Potential in die Waagschale zu werfen, können wir auch nicht leichthin die Schulden vermehren. Wir werden also das Konto zu tilgender Aufwendungen mit der Rechnung 1958 und 1959 wesentlich stärker dotieren müssen. Dort entsteht noch eine Kontroverse, denn die Sonderrechnung kann man so oder anders darstellen. Man kann sie so machen, dass man die Finanzrechnung möglichst entlastet und grosse Bauaufgaben und ausserordentliche Aufwendungen direkt auf die Bilanz bucht und auf diese Weise den Eindruck erweckt, als sei die Rechnung einigermassen in Ordnung, da sie nur so und soviel Finanzdefizit aufweist. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass zum Finanzdefizit noch der Gesamtbetrag der Sonderrechnung dazu kommt, der auf dem Anleihenswege, also auf dem Wege des Schuldenmachens, finanziert werden muss. Wir sind auf der Finanzdirektion nach wie vor der Meinung, dass man nach dem Bruttoprinzip, nach dem Totalitätsprinzip vorgehen muss. Ich bin einverstanden, dass wir die Sonderrechnung ausbauen, aber wir können sie nicht so ausbauen, dass die Finanzrechnung als quantité négligeable links liegengelassen wird und wir direkt auf die Bilanz buchen. Wenn auch bei den Gemeinden eine solche Ordnung Platz gegriffen hat, sind wir doch nach wie vor der Auffassung, dass es schade wäre, wenn wir unsere Staatsbuchhaltung, die heute als umfassendes Bild des Finanzhaushaltes angesprochen werden kann, mit einer Art der Darstellung durchlöchern würden, die keinem zwingenden Gebot entspricht. Darüber brauchen wir aber nicht heute zu entscheiden. Das ganze Problem wird im Zusammenhang mit dem wiederholt angetönten Finanzbericht einer sehr gründlichen Prüfung unterzogen. Dabei werden wir auch zur Frage Stellung zu nehmen haben, ob wir die Finanzrechnung voll entlasten und den ausserordentlichen Aufwand direkt auf die Bilanz überbuchen wollen, wobei die Finanzrechnung nur mit den Tilgungsraten belastet würde. Man kann beide Wege beschreiten. Wir sind immer noch der Meinung, dass unser Weg der ehrliche und saubere Weg ist, auch auf die Gefahr hin, dass mit dieser Sonderrechnung recht empfindliche Finanzdefizite entstehen. Aber wie gesagt, das soll später entschieden werden, wenn der Finanzbericht vorliegt. Es handelt sich hier um ein technisches Problem, das einer gründlichen Abklärung bedarf. Als ich im «Bund» den

mit E. R. gezeichneten Leitartikel «Ewig knappe Staatsfinanzen» las, erschrak ich zuerst über den Begriff «ewig». Der Begriff «ewig» ist natürlich etwas abgewertet, seitdem das tausendjährige Reich nur ein Dutzend Jahre gedauert hat. Aber die Vergesslichkeit bei gewissen Herren ist gross. Der «Bund» ist ja jetzt nicht mehr ein freisinniges Blatt, er ist eine unabhängige liberale Tageszeitung (Heiterkeit). Bei diesen Herren ist die Vergesslichkeit so gross, dass sie sich nicht mehr erinnern, wie vor vier Jahren im «Bund» immer und immer wieder dem Volk eingehämmert wurde: «Der Staat bezieht Steuern auf Vorrat; herunter mit den Steuern!» Das ist genau der gleiche «Bund», der jetzt als Titel eines Leitartikels «Ewig knappe Staatsfinanzen» wählt. Dichtung und Wahrheit! Es tut mir leid, dies sagen zu müssen. Die andere These lautet: Der Staat muss sich in Gottes Namen nach der Decke strecken: die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten. Eine wunderbare These! Hat der Staat Finanzüberschüsse, kann er Reserven und Rückstellungen für kommende Zeiten machen, dann soll er die Steuern heruntersetzen. Der Steuerabbau ist erlaubt. Kommt der Staat aber in eine etwas knappere Situation, sollte er mehr Mittel haben, dann ruft man: Halt, das ist etwas anderes! Ein Steueraufbau kommt nicht mehr in Frage. Dafür wird in der Redaktionsstube theoretisiert und nach Noten am Zeug geflickt. Sollen wir uns darüber aufregen und eine solche Schreibweise ernst nehmen? Ich glaube, Sie sind mit mir einig, mich davon zu entbinden. Ich kann das nicht ernst nehmen. Es ist mir unmöglich, auf dieser Ebene zu diskutieren.

Zum Budget selber möchte ich keine weiteren Bemerkungen machen. Die Tatsache besteht, dass alle bisherigen Aufgaben weiter laufen, und zwar mit erhöhten Kosten. Wir haben unsere Staatsverwaltung durch einen anerkannten Experten prüfen lassen. Es konnten zum Teil Einsparungen erzielt werden, aber bei weitem nicht in dem Ausmasse, wie man glaubte, denn die bernische Staatsverwaltung war jederzeit eine verantwortbare gute Verwaltung. Dazu kommen neue Aufgaben mit jährlich wiederkehrenden Aufwendungen, Ich habe Ihnen eine Zusammenstellung der letzten zehn Jahre im Betrage von rund 45 Millionen Franken gegeben. Ueber den Steuerabbau kann man diskutieren. Wir haben trotzdem mehr Steuern eingenommen, denn die Progression hat sich wegen der höheren Nominaleinkommen schärfer ausgewirkt. Es wurden jedoch Gesetzesänderungen durchgeführt, die dem Staat einen Teil der Mittel entzogen, die er tatsächlich auf längere Zeit hinaus gut hätte brauchen können. Wenn man 1944 ein Steuergesetz gemacht hat, das ein bestimmtes Einkommen mit so und soviel Franken belastet, kann man nachher nicht, wenn durch die Teuerung ein anderes Einkommen auch in diese Progressionsstufe gerät, argumentieren, das sei einfach unerträglich, ungerecht, denn die Ausgaben des Staates laufen auch mit der Teuerung davon. Hätten wir nicht bestimmte Mehreinnahmen gehabt, hätten wir schon lange grundlegende neue Massnahmen treffen müssen.

Dazu kommen die neuen grossen Aufgaben, die zum Teil beschlossen sind, zum Teil aber noch erwartet werden. Persönlich bin ich überzeugt, dass

wenn man ein Programm aufstellen würde, um zu zeigen, was noch alles im Tief- und Hochbausektor gebaut werden muss, man eine ganze Reihe von Hunderten von Millionen bekäme. Es besteht also keine Gefahr, dass wir gegenwärtig zwar einige grosse Aufgaben haben, in ein paar Jahren aber nicht mehr. Das wäre ein vollständiger Irrglaube. Wir haben nämlich einen Nachholbedarf auf Jahrzehnte zurück. Die Tatsache besteht, dass im Ersten Weltkrieg nicht gebaut wurde. In der Krisenund Kriegszwischenzeit wurde nicht gebaut. Man hat gespart und immer wieder gespart. Damals aber hätte man billig bauen können. Während des Zweiten Weltkrieges hat man ebenfalls nicht gebaut. Auch in der ersten Nachkriegszeit wollte die Bautätigkeit nicht richtig einsetzen; man dachte eben an die Arbeitslosigkeit. Seit einigen Jahren ist der Hahn aufgedreht worden, weil es nicht mehr anders ging. Wir haben noch für Jahrzehnte Bauaufgaben. Wenn sich der Staat Bern seiner Tradition würdig erweisen will, wird er nicht einfach erklären können: Wir bauen nicht, wir haben zu wenig Geld, zu wenig Steuern auch in der Hochkonjunktur. Aber das sind politische Entscheide. Wer unbedingt keine Steuern zahlen will, ist für Sparsamkeit; er lässt gewisse staatliche Aufgaben im Verzug, lässt bestimmte Gebäude verlottern oder nicht so instand stellen, wie es einer gewissen staatlichen Ehre entsprechen würde. Wir haben also noch auf lange Sicht grosse Aufgaben zu erfüllen. Ich glaube deshalb nicht daran, dass wir die Ausgaben in einem bestimmten Zeitpunkt nach den Einnahmen richten können und der Staat alles andere weglassen müsste. Das würde heissen, dass man praktisch einen ständigen Abbau der Staatsausgaben und Staatsmassnahmen vornehmen müsste, in einer Zeit, wo die Teuerung langsam immer grösser wird und die Anforderungen, die von der Bürgerschaft an die Staatsfinanzen gestellt werden, von Jahr zu Jahr etwas zunehmen. Soviel zu den allgemeinen Ausführungen.

Nun ein Wort zu den einzelnen Voten. Herr Hubacher hat ein Postulat eingereicht und möchte wissen, ob man nicht im Zusammenhang mit dem Budget bereits etwas für die Rebbauern vorkehren sollte. Ende Oktober ist eine Eingabe eingetroffen, die Herrn Hubacher zu seinem Postulat veranlasste. Ich bin persönlich der Meinung, dass man selbstverständlich unsere Rebbauern nicht ihrem Schicksal überlassen kann. Es ist eine ausserordentliche Erscheinung, dass hintereinander drei Fehljahre eintraten. Ich hatte unlängst Gelegenheit, dem Rebgut der Stadt Bern in Neuenstadt einen Besuch abzustatten. Dort wird genau Buch geführt. Im Keller befinden sich schöne Tabellen. Früher begann man mit 300 Zubern. Als neue Tabellen notwendig waren, ging man nicht mehr auf 300 Zuber, sondern begann mit 400 Zubern. Man musste aber wieder neue Tabellen machen, weil man infolge der Missernten unter die 400 Zuber kam. Wegen des Rebgutes der Stadt Bern brauchen wir nicht unbedingt eine Aktion einzuleiten. Wir haben aber so und soviele Rebbauern, die in Gottes Namen aus dem Ertrag der Reben leben müssen. Wir werden also das Postulat Hubacher sowie die Eingabe sorgfältig prüfen. Ich kenne die Eingabe noch nicht in den Details. In der Februarsession wird dem Grossen Rat mundgerecht gemacht werden, dass den Rebbauern in einem bescheidenen Ausmass geholfen werden soll. Dafür wird dann gegebenenfalls ein Nachkredit bewilligt werden müssen, gleich wie für die Wiederinstandstellung der Kaserne Bern, die heute morgen durch Brand stark beschädigt wurde. Das sind unvorhergesehene Dinge, die man bei der Budgetierung nicht kennen kann.

Nun muss ich mich etwas mit den Ausführungen von Herrn Grossrat Schneider auseinandersetzen. Ich nehme an, dass er dies auch erwartet. Er wäre sicher nicht zufrieden, wenn ich auf seine interessanten Ausführungen einfach zur Tagesordnung schreiten würde. Ich bin mit ihm einig, dass der Regierungsrat an sich an seinem Beschluss hätte festhalten können. Ich glaube aber, es ist auch in Ordnung, wenn man die prächtige Einigkeit wieder herstellt. Die Regierung soll nicht in die Lage kommen, dass man mit den Fingern auf sie zeigt und sagt: Sie hat die Steuererhöhung gewollt; wie gut, dass man sich dagegen auflehnte; sie war ja gar nicht notwendig.

Herr Grossrat Schneider ist bezüglich der Steuergesetzrevision der Auffassung, man hätte nicht nur unten entlasten, sondern auch die Progression oben erweitern können. Ich kann nur einstimmen in all die Meinungen, die besagen: Dort gehen die Meinungen auseinander (Heiterkeit). Ich möchte aber feststellen, dass sich Herr Grossrat Schneider über den sozialen Gehalt unseres bernischen Steuergesetzes nicht ernsthaft beklagt. Zählen Sie alle Sozialabzüge zusammen und geben Sie sich Rechenschaft — es liegt dies in der Natur der Sache —, dass so und soviele Leute aus der Steuerpflicht fallen. Sie zahlen ihre Personalsteuer und erfüllen damit ihre Pflicht. Aber wenn wir 95 % des Einkommens von der Steuerpflicht befreien, dieser Steuerpflicht also nur noch 5 % mit den untersten Progressionssätzen unterstellen, und wenn wir auf der anderen Seite bei den höheren Einkommen vielleicht 5 oder 10 % des Einkommens freigeben, aber 95 % in die Steuerpflicht nehmen und die Progression auf 5 % laufen lassen, haben wir immerhin dem Postulat der sozialen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Rechnung getragen. Es ist eine Ermessensfrage, ob es genügt oder nicht. Wir wissen gut, dass an anderen Orten die Steuerbelastungen viel weiter gehen. Denken wir an Schweden und England. Aber wir wollen diese Verhältnisse nicht imitieren. Wir dürfen nicht vergessen, Herr Grossrat Schneider, dass wir in der Schweiz eine ausserordentlich liberale und föderative Staatsorganisation haben. Es kann jedermann wohnen, wo er will. Wir haben Kantone, die allerhand Entgegenkommen zeigen, wenn sie dadurch einen guten Steuerzahler anlocken können. Wir haben wohl ein Konkordat gegen Steuerabkommen, aber es nützt nichts, wenn die Hälfte der Kantone diesem Konkordat nicht beitritt. Wir hoffen, dass man auf Grund der Bundesfinanzordnung zum Rechten sieht, so dass die Steuerabkommen verschwinden.

Wenn der Staat eine beträchtlich erhöhte Steuerbelastung in Aussicht nehmen müsste, besteht nicht die Gefahr, dass der einzelne Bürger sagt: Es wird mir zu dumm, ich gehe in eine Gemeinde mit grosser Steuerkraft? Damit ist den andern Gemeinden wieder nicht gedient. Es geht immer um das gleiche Problem, um das Problem des Huhnes, das goldene Eier legt. Sollen wir ihm den Hals umdrehen? Dann legt es keine goldenen Eier mehr. Wir haben bis jetzt eine recht vernünftige Steuerpolitik betrieben. Wenn sich die bürgerlichen Kreise dagegen wehren, dass man hier einfach rigoros zugreift und das Letzte herausquetscht, wissen sie, warum. Ich glaube, dass dem Postulat der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Steuergestaltung nicht so schlecht Rechnung getragen wurde. Dort scheiden sich die Geister, hat Herr Grossrat Schneider gesagt. Ich bin hier restlos mit ihm einverstanden. Jawohl, dort scheiden sich die Geister, aber man kann wieder reden miteinander; dann findet man stets einen Weg, wo man am gemeinsamen Strick ziehen kann. Bis jetzt haben unsere Steuergesetze, nachdem sie den Rat passiert hatten, grosse Mehrheiten im Volke gefunden. Dass wir über die Revision der Artikel 46 und 61 des Steuergesetzes noch sprechen werden, da bin ich mit Herrn Grossrat Schneider restlos einverstanden. Es wird ja nicht eine Partei allein darüber befinden, sondern der gesamte Grosse Rat, und ich hoffe, dass er gute und vernünftige Beschlüsse fassen wird.

Herr Grossrat Schneider bedauert die Aufhebung der Sondersteuer. Der Steuerzehntel war zweckgebunden; man hätte ihn nicht länger als vorgesehen beziehen können. Ich habe es nicht gerne gesehen, dass Leute aus meinen eigenen Reihen diese Sondersteuer früher zu Fall brachten. Es handelte sich um eine Einbusse von etwas über 7 Millionen. Aber diese 7 Millionen machen die Suppe auch nicht fett. Wäre die Sondersteuer nicht termingemäss aufgehoben worden, hätte man nachher Jahr für Jahr durch Volksbeschlüsse die Bauprojekte über diese Sondersteuer finanzieren müssen, um eine Motivierung für die Weitererhebung der Sondersteuer zu haben. Sind Sie, Herr Grossrat Schneider, überzeugt, dass das Bernervolk in Zeiten der guten Rechnungsabschlüsse einer solchen Sonderfinanzierung zugestimmt hätte? Hätte man nicht gesagt: Nein, jetzt ist der Staat in der Lage, diese Bauaufgaben selber aus den laufenden Mitteln zu finanzieren. Diese Stimmen wären sicher laut geworden, und dann wäre es zu Auseinandersetzungen mit dem Volke gekommen. Aber trotzdem wäre diese Sondersteuer wahrscheinlich gefallen.

Wenn Herr Grossrat Schneider findet, dass die Sozialdemokraten in sehr guten Hosen sind, übernehme ich diesen Anspruch für meine eigene Partei ebenfalls. Politische Hosen sind nicht besonders gut (Heiterkeit). Aber so gut wie die politischen Hosen von Herrn Grossrat Schneider sind die meinigen auch. Wir zanken uns gelegentlich, aber wir verstehen uns auch und schaffen für die Zukunft konstruktiv

Herr Grossrat Schneider erklärt, bei der Bundesfinanzordnung habe man grossmütig auf 8,5 Millionen verzichtet. Ich möchte noch einmal betonen, dass wir über die Bundesfinanzordnung seit 1945 verhandelt haben. Wenn nun ein dritter Anlauf zu der beanstandeten Lösung kommt — besseres hat weder das Eidgenössische Finanzdepartement noch das Eidgenössische Parlament herausgebracht —, sind wir zur Auffassung gelangt: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem

Dach! Das ist nicht ein Argument, um uns bange zu machen. Ich bin felsenfest überzeugt, dass wir recht gehandelt haben. Ich würde es wieder genau gleich machen. Es ist noch nicht aller Tage Abend. Mit den Mitteln, die uns heute zur Verfügung stehen, werden wir nicht ewig auskommen. Aber warum nicht eine solche Entlastung einmal gewähren, um dem Volke nachher zeigen zu können: Schau, es ist nicht gegangen! So gut, wie wir seit Jahren sukzessive bis auf die heutige Einnahmenhöhe abgebaut haben, können wir in späteren Jahren auch wieder den Aufbau in die Wege leiten, sofern es sich als notwendig erweist. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass ich glaube, dass dies sehr leicht geht. Es wird nur im Kampfe möglich sein. Es ist kein Unglück, wenn auf der politischen Ebene mit ehrlichen und sauberen Waffen gekämpft wird.

Herr Grossrat Schneider sagt, meine Erklärung in der Septembersession sei unvorsichtig gewesen. (Wie ich sehe, wollte er mir nicht Unvorsichtigkeit vorwerfen. Ich nehme das zur Kenntnis.) Ich hatte mich vom Regierungsrat ermächtigen lassen, diese Erklärung abzugeben.

Herr Grossrat Schneider spricht vom pitoyablen Spiel mit dem Schweizervolk. Diesen Ausdruck muss ich mit Entschiedenheit und mit dem Brustton der Ueberzeugung zurückweisen. Ich persönlich habe auf jeden Fall das pitoyable Spiel nie in petto gehabt.

Ehrlichkeit in der Sozialpolitik. Die Eidgenossenschaft besteht seit 1291. Der Staat Bern ist seit 1353 im Bund der Eidgenossen. Wenn Sie das, was in den letzten 10 bis 15 Jahren in der Ausgestaltung der Sozialpolitik im Kanton Bern getan wurde, mit der Zeit seit dem Eintritt des Kantons Bern in die Eidgenossenschaft vergleichen, müssen Sie erkennen, dass die Ehrlichkeit in der Sozialpolitik auch in den bürgerlichen Parteien ausgesprochen gross ist.

Herr Grossrat Schneider hat die Frage des Ausmasses, des Tempos, der Tragfähigkeit angeschnitten. Die Wirtschaft muss die Sozialmassnahmen verdauen können, wenn sie leistungsfähig bleiben will. Gerade in der Sozialpolitik haben wir an einem überstürzten Tempo nicht das geringste Interesse. Auch in dieser Beziehung ist also die Situation klar. Ich bin mit dem Sparen einverstanden, sehe es aber als schwerwiegend an, wichtige Aufgaben nicht zu erfüllen. Sowohl die Regierung wie der Grosse Rat werden jedoch gegenüber wirklich wichtigen Aufgaben immer positiv eingestellt sein. Dafür habe ich keine Angst.

Herrn Grossrat Dübi möchte ich sagen, dass ich nicht so ganz an seine Ueberraschung glaube, die er wegen der Steuererhöhung empfunden hat. Wir haben ja schon vor etwa 14 Tagen oder drei Wochen davon gesprochen. In drei Wochen sollte es möglich sein, zu begreifen, dass eine Steuererhöhung bei der gegenwärtigen Finanzlage eigentlich vernünftig und notwendig sein könnte. Man tut als ob. Wenn Herr Grossrat Dübi sagt, er und seine Fraktion seien nicht davon überzeugt, dass die Steuererhöhung der einzig mögliche Weg sei, dann bin ich ausserordentlich dankbar, wenn ich für andere Lösungen noch einen konkreten Vorschlag erhalte.

Ich habe Ihnen Defizitzahlen genannt. Ob man mit der Sonderrechnung jongliert, ist ganz gleich-

gültig. Wir müssen die gesamte Finanzierung sicherstellen, die ordentliche und die Sonderrechnung. Wenn das Geld nicht eingeht, bleibt nichts anderes übrig, als Schulden zu machen. Wenn wir innerhalb von vier Jahren 100 Millionen Franken neue Schulden machen müssen, ergibt das gegenwärtig eine Mehrbelastung an Zins von mutmasslich 3,5 Millionen jährlich. Wenn die Verschuldung weitergeht, steigt auch diese Zinsbelastung. Dazu müssen wir noch mit 5 Millionen Tilgungsquoten auf diese 100 Millionen rechnen. Daraus ersehen Sie, wie rasch man in eine angespannte Lage gerät, indem man durch Zinslasten und Tilgungsraten wesentlich höhere Dauerbelastungen bekommt. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass man um eine gewisse Steuererhöhung einfach nicht herum kommt. Ohne Steuererhöhung ist die Entwicklung auf Zeit und Dauer nicht zu verantworten. Unsere Generation soll nicht die gesamten Lasten tragen. Da bin ich vollständig einverstanden. Auch Herr Grossrat Schneider hat auf dieses Problem hingewiesen. Wenn man aber voraussieht, dass auch die kommenden Generationen vielleicht noch grössere und kompliziertere Aufgaben zu finanzieren haben als wir, die wir in einer relativ wirtschaftlich günstigen Lage sind, so kann man nicht nur deswegen, weil es einem nicht gerade passt, eine Steuererhöhung durchzuführen, die ganze Last auf die kommenden Generationen abwälzen. Natürlich ist es richtig, dass, wenn die Insel gebaut ist, wir dann dort für 30 bis 50 Jahre Ruhe haben. Das gleiche gilt, wenn das Tierspital neu gebaut ist. Es liegen aber noch so viele dringende Bauaufgaben vor, dass wir auch in 10 und 20 Jahren noch nicht fertig sind. Wenn wir zuviel sparen, zurückhalten und dieses und jenes verschieben, wird viel aufgestaut. Umso länger müssen wir nachher auf anderes warten.

Ich hätte mich bald betroffen gefühlt, als Herr Grossrat Dübi sagte, es brauche eine bessere Begründung für eine Steuererhöhung, als wir sie gegeben haben. Es gibt Leute, denen auch die beste Begründung nichts nützt, weil sie nicht wollen (Heiterkeit). Es ist so: Man kann stechen und stechen. Der eine hat eine ziemlich empfindliche Haut, der andere aber ist dickhäutig. Das ist bei der Steuererhöhung auch so. Ich kann die Steuererhöhung nicht besser als mit reinen Tatsachen begründen. Ob das genügt oder nicht, ist wieder eine Ermessensfrage. Begeisterung für dieses Budget verlange ich nicht, Herr Dübi. Ich habe als kantonaler Finanzdirektor viel angenehmere Zeiten erlebt als gegenwärtig.

Herr Grossrat Dübi hat von einem Finanzplan gesprochen. Bei Herrn Schneider habe ich nein gesagt; soll ich bei Herrn Dübi ja sagen (Heiterkeit)? Das verlangt Herr Dübi sicher nicht von mir. Ich bin seit 1943 bei Bundesfinanzangelegenheiten stets dabei gewesen. Es wurden immer wieder Finanzpläne aufgestellt, nach drei Wochen stimmten sie aber nicht mehr. Ich denke persönlich so gut voraus, als es geht. Aber Finanzpläne stelle ich lieber nicht auf. Das hat keinen Sinn. Wir haben schon Schwierigkeiten genug bei der Aufstellung eines Budgets für ein Jahr. Sollen wir nun einen Finanzplan für fünf oder zehn Jahre aufstellen? Nun, wir wollen schauen. Der Grosse Rat kann schlussendlich einen Finanzplan beschliessen, und

dann wird er nach bestem Wissen und Können aufgestellt. Ob er stimmen wird oder nicht, das ist eine andere Frage.

Herr Grossrat Dübi hat den Bau des Schwesternhauses der Insel und des Schwesternhauses Langenthal erwähnt. Irgendetwas stimmt da nicht. Interessant ist, dass Bern beim Zieglerspital nicht billiger baute als es bei der Insel vorgesehen ist. Langenthal hat billiger gebaut. Wir können nicht beurteilen, ob der Bau gleichwertig ist oder ob die Langenthaler bescheidener waren.

In bezug auf die Schulhausbauten habe ich wiederholt mit der Erziehungsdirektion die Klinge gekreuzt, indem ich glaubte, es könne billiger gebaut werden. Ich kann die einzelnen Projekte nicht genau auf ihre Preiswürdigkeit überprüfen. Der Kanton Bern hatte immer die Gepflogenheit, gut, solid und auf lange Frist zu bauen. Es kostet etwas mehr, aber es hält länger. Vielleicht ist dieses Prinzip nicht ganz von der Hand zu weisen.

Mit den Ausführungen von Herrn Bächtold bin ich einverstanden. Ein gewisser Engpass schadet auch für den Staat nicht. Ich habe diesen Ausdruck gegenüber Herrn Bundesrat Streuli verwendet. Es wäre nun falsch, ihn abzulehnen, wenn er mir gegenüber gebraucht wird. Wir versuchen, uns mit diesem Engpass auseinanderzusetzen. Herr Grossrat Bächtold hat von Einsparungen beim Schulhausbau Innertkirchen gesprochen. Ich käme fast in Versuchung, die Personalhäuser der KWO, die auch in Innertkirchen gebaut wurden, zum Vergleich heranzuziehen. Man kann selbstverständlich im einen oder anderen Fall billiger bauen. Es kommt immer darauf an, was man will, wie man es will, was man zu erreichen gedenkt. Im übrigen bin ich mit Herrn Bächtold einverstanden, dass in Sachen Zivilschutz noch etwas mehr vorgekehrt werden sollte. Aber wenn er Schweden erwähnte, so ist zu sagen, dass Schweden auch die entsprechenden Steuerlasten zu tragen hat. Ich habe persönlich den Eindruck, dass auch unsere Sozialdemokraten noch immer froh sind, dass sie in der Schweiz wohnen können und nicht schwedische Steuerlasten zu tragen haben, obwohl Schweden ein sozialistisch regierter Staat ist. Die Sozialdemokraten kommen im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft bei der heutigen politischen Konstellation noch ganz gut aus. Wir können dem Fortschritt zum Durchbruch verhelfen, auch wenn es nicht im Galopp geht. Bleiben wir Berner: «Gäng hü, aber nid gsprängt.»

Tschannen. Ich komme nicht etwa wegen der ausserordentlichen Rechnung an dieses Pult; ich kann warten, bis der Finanzbericht vorliegt. Dann können wir uns messen. Ich möchte mich auch nicht mit den Finanzplänen auseinandersetzen, von denen der Herr Regierungspräsident gesagt hat, dass sie meistens nicht stimmen. Sicher ist, dass der Finanzplan vom 11. Mai weder im Kanton noch im Bund stimmt. Ich habe mich nur zum Wort gemeldet wegen einer Bemerkung von Herrn Kollege Dübi. Er hat den Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 herangezogen und gesagt, unser Beschluss von 1956 sei nicht ein eigentlicher Steuerabbau gewesen, die Aktion sei vielmehr ausgelaufen. Dem ist nicht ganz so. Es wurden 3 Millionen budgetiert, ungefähr gleichviel wie in den vorhergehenden Jahren. Man hat auch nur — gegen die Meinung des Finanzdirektors und gegen unsere Auffassung — das Vierfache, nämlich 11,7 Millionen auf einmal getilgt. Nun hätte man ruhig diesen Zehntel bis 1964 weiterbeziehen können. Er wurde vom Volk bis 1964 beschlossen, und zwar für Arbeitsbeschaffung, Krisenbekämpfung, Bodenverbesserungen und Meliorationen. Diese laufen weiter. Wir werden heute nachmittag das Geschäft einer Güterzusammenlegung behandeln, das fast eine Million kostet. Also hätten wir ruhig bis 1964 zuwarten können. Ich wollte das zur Steuer der Wahrheit noch anführen.

Le Président. Il m'appartient de résumer la situation de la façon suivante: Je constate que l'entrée en matière n'est pas combattue. Par ailleurs, le maintien de la quotité de l'impôt à 2 a été décidé par la Commission d'économie publique et le Gouvernement s'est rallié à cette proposition. Au sein du parlement, cette décision n'a pas rencontré d'opposition. La question de l'entrée en matière et celle de la quotité de l'impôt sont donc réglées. Y a-t-il une objection à cette manière de voir? . . . Tel n'est pas le cas.

Nous aborderons cet après-midi l'examen des différents chapitres du budget.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 12. November 1958, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder; abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Andres, Arn, Baumann, Bienz, Dubach, Graber (Burgdorf), Hönger, Hürzeler, Jaggi, Krauchthaler, Lädrach, Mischler, Nahrath, Patzen, Schaffroth, Schaffter, Stähli, Trächsel, Voyame, Weisskopf, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Egger und Saegesser.

Tagesordnung:

Voranschlag für 1959

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 402 hievor)

Detailberatung:

Allgemeine Verwaltung

Genehmigt.

Präsidialverwaltung

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

Genehmigt.

Sanitätsdirektion

Tschanz. Aus dem Budget ersehen wir, dass wieder ein Beitrag von 3 Millionen Franken für die Spitäler vorgesehen ist. Gleich gross war der Betrag für das laufende Jahr. Wir haben schon zwei Mal im Grossen Rat hierüber gemarktet. Wenn ich mich nicht irre, hat der Grosse Rat den Wunsch geäussert, über die Verteilung dieser 3 Millionen Franken sei endlich ein Schlüssel zu erstellen. Man hat allgemein die Auffassung, dass der Staat sich an den Aufwendungen für die Spitäler in prozentual immer gleichem Ausmasse beteiligen sollte. Die Teuerung geht weiter, so dass die Quote, die letztes Jahr noch 11,8 Prozent betrug, dieses Jahr mit dem gleichen Betrag von 3 Millionen nur noch etwa 11,3 Prozent ausmacht. Man sollte also einen festen Prozentsatz, zum Beispiel 12 oder 15 Prozent, beschliessen. Anfänglich waren es 35 Prozent, heute sind es nur noch 11 Prozent. Wenn man für 1959 den gleichen Prozentsatz einhalten wollte, wie er sich für das Vorjahr ergab, müsste der Staat 350 000 Franken mehr aufwenden. Ich will diesen Antrag nicht stellen, aber bitten, das nächste Mal den Verteilungs-

schlüssel zu beschaffen. Das Markten um diese Beiträge ist für uns eine unwürdige Situation. Ich weiss nicht, ob die Angelegenheit bewusst verzögert wird, oder ob man auf der Direktion keine Zeit dafür hat. Gestern, bei der Festsetzung der Beiträge für Spitalneubauten, sagte der Sanitätsdirektor mit starker Betonung, wenn sich der Kanton an den Baubeiträgen vermehrt beteiligen müsse, werde sein Einfluss auf die Gemeinden verstärkt; auch in der Gesamtkonzeption über den Bau von Spitälern würde die Gemeindeautonomie tangiert. Ich habe die Gelegenheit benützt, einen Bericht über das Bezirksspital Grosshöchstetten, verfasst von Dr. Schneider, auszuteilen, worin über Stand und Standort der Bezirksspitäler berichtet wird. Ich glaube, das deckt sich mit den Aeusserungen, die hier gemacht wurden. Ich empfehle den Bericht zur Lektüre und möchte wünschen, dass der Verteilungsschlüssel bald zustande komme.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission über den Posten von 3 Millionen Franken auch gesprochen, waren der Meinung, dass man ihn stehen lassen solle, obwohl beinahe mit Sicherheit ein Nachkredit nötig sein wird. Ich habe heute morgen angetönt, dass die ganze Frage in Bewegung ist und wir zu neuen Grundlagen kommen müssen. Gestern haben wir ein Dekret über Baubeiträge an Spitäler verabschiedet, das ausdrücklich als Uebergangslösung bezeichnet wurde. Das Gesetz wird kommen müssen. Dieses wird sich nicht nur auf diese Frage beschränken dürfen, sondern man wird die ganze Frage des kantonalen Spitalwesens global behandeln. Daher möchten wir eine Gesamtkonzeption sehen und haben das zum Ausdruck gebracht. Ein Gesamtüberblick über all diese Aufgaben, die uns im Zusammenhang mit dem Spitalwesen in den nächsten Jahren anfallen werden, ist fällig. Diese Aufgaben werden nicht klein sein, davor wollen wir die Augen nicht verschliessen. Jetzt mit kleinen Budgetkorrekturen nachzuhelfen, ändert nichts. Der Rat wird bestimmt, wenn die 3 Millionen Franken nicht ausreichen, die zusätzlichen Beiträge bewilligen. Im Hinblick auf das kommende Gesetz haben wir jetzt diese Detailfragen nicht lösen wollen, sondern streben eine Gesamtkonzeption an. Der Rat ist glaube ich damit einverstanden. An uns wird es nicht fehlen. Wir haben diesen Wunsch angemeldet; ich bin froh, wenn er hier unterstützt wird.

Genehmigt.

Justizdirektion

Genehmigt.

Polizeidirektion

Genehmigt.

Militärdirektion

Genehmigt.

Domänendirektion

Genehmigt.

Finanzdirektion

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass Sie auf Seite 96, Steuerverwaltung, sich die entsprechenden Korrekturen vorstellen müssen. Wir können diese nicht zu jedem einzelnen Posten geben, dass es zusammen die 8 Millionen Franken ausmacht. Aber die betreffenden Posten wären entsprechend niedriger anzusetzen, da der erhöhte Steuersatz nun eingerechnet ist, den wir nun eben nicht beschlossen haben.

Haltiner. Ich möchte nur fragen, was der Staat Bern mit den Fr. 350.—, die er gemäss Seite 90 unter der Rubrik 1915 Personalamt, eingesetzt hat, für die Weiterbildung des Personals machen will. Wir haben ungefähr 5000 Staatsbeamte. Aus den Reihen des Rates wurden schon Begehren gestellt, man möchte für die Weiterbildung des Personals im Rahmen des Möglichen etwas tun. Andere Verwaltungen wenden für diese Weiterbildung hunderttausende von Franken auf. Darum scheint mir der Posten von 350 Franken etwas mager. (Zwischenruf Geissbühler, Spiegel: eher rachitisch). Ich kann keinen Antrag stellen, weil ich nicht weiss, was der Kanton Bern mit den 350 Franken zu tun gedenkt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der Rechnung 1957 gar nichts ausgewiesen, im Budget 1958 auch nichts. Jetzt haben wir im Budget 1959 350 Franken. Ich weiss auch noch nicht genau, was wir damit machen werden.

Genehmigt.

Erziehungsdirektion

Nobel. Für Beiträge an die Stadttheater Bern und Biel wurde die Rechnung 1957 mit Franken 188 500.— belastet. Im Voranschlag 1958 waren es 177 500 Franken. Im Budget für 1959 geht man nun auf Fr. 320 000.—. Biel erhält unverändert 20 000 Franken, während man den Beitrag an das Stadttheater Bern verdoppelt. Das Stadttheater Bern hat ja, insbesondere durch den Rücktritt des Direktors, viel von sich reden machen, so dass man sich fragen kann, ob die Provinzstadt Biel vergessen worden sei und man darum den Beitrag unverändert auf 20 000 Franken belässt. Der Zuschuss der Stadt Biel an das Theater hat sich in den letzten Jahren wesentlich erhöht, sogar beinahe verdoppelt. Die Subvention ans Berner Stadttheater will ich nicht anfechten, sondern frage mich nur, warum der Beitrag plötzlich so stark angestiegen ist, ohne dass man daran denkt, dass auch in Biel ein Stadttheater existiert, das die Stadt im Jahr einige hunderttausend Franken kostet und wo man die kantonale Subvention ebenfalls anpassen dürfte. Ich stelle heute keinen Antrag, will nicht, dass, wie man sagt, das ganze Budget über den Haufen geworfen wird wegen eines einzigen Postens, möchte aber meinen Wunsch für das nächste Jahr anmelden und hoffe, dass dann Biel gleich behandelt werde wie Bern, selbstverständlich immer in der Relation der Grösse dieser Theater. Ich werde nächstes Jahr daran erinnern, bevor das Budget aufgestellt ist, werde das Problem aufwerfen und unsere Auffassung begründen.

Was geschieht im Jura? Bisher hat man für den Jura in Sachen Förderung des Theaters nichts gegeben. Es besteht dort kein Stadttheater. In vielen Ortschaften des Juras, zum Beispiel in Münster, gastieren französische Schauspieltruppen, wenn sie ihre Tournée in der Schweiz machen, zum Beispiel Gala Karsenty und Georges Herbert, die ja auch in Biel gastieren. Sicher könnte man die Frage ventilieren, ob es nicht angebracht wäre, zur Förderung der Kultur im Jura den Städten, die regelmässig solche Vorführungen veranstalten, hieran eine Subvention auszurichten.

Ich glaube nicht, dass wir ad libitum die Subventionen für das Stadttheater Bern hinaufsetzen können, ohne dass sich die andern Ortschaften zum Worte melden. Biel wird sich nicht mehr mit 20 000 Franken begnügen können. Wir werden zu gegebener Zeit hierauf zurückkommen.

Haltiner. Am 27. September dieses Jahres hat die Staatsbürgerliche Gesellschaft des Kantons Bern, der mehrere Mitglieder des Grossen Rates angehören, an die Erziehungsdirektion das Gesuch gestellt, man möchte ihr eine jährliche Subvention von 2000 Franken ausrichten. Ich bin beauftragt worden, dieses Geschäft in Erinnerung zu rufen, weil auf das Gesuch hin noch nichts vorgekehrt worden ist. Als Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen sind 68 000 Franken budgetiert. Ich weiss nun nicht, ob mit diesem Betrag dem genannten Gesuch stattgegeben werden kann. Auf Seite 102 des Budgets finden wir eine ganze Serie weiterer Beiträge. Als Subvenient figuriert darunter auch ein schweizerisches Institut an der Elfenbeinküste. Unter den Bemerkungen steht nichts darüber, was das ist. Ich bitte den Finanzdirektor, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion, dem Gesuch der Staatsbürgerlichen Gesellschaft wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich stelle keinen konkreten Antrag.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Stadttheater-Frage ist tatsächlich eine sehr unangenehme Angelegenheit, indem seit Jahr und Tag die Subventionen, die ausgerichtet wurden, nicht ausreichen. Die Defizite sind immer grösser, trotzdem man in bezug auf Gagen, Versicherungsfragen usw. nicht so weit hat gehen können, wie es unbedingt nötig wäre.

Zwischen der Stadt Bern und dem Kanton haben im Verlaufe des letzten Sommers wieder Verhandlungen stattgefunden. Es ging darum, dass die Stadt ihre Subvention auf 1,2 Millionen und der Kanton die seinige auf 300 000 Franken erhöht. Wir waren uns bewusst, dass wir mit dieser Erhöhung das bisherige Subventionsverhältnis von 1:6 für diesmal auf 1:4 abändern. Wir fanden aber, dass man für das Stadttheater Bern nochmals eine Geste machen müsse, damit eine geordnete Situation erreicht wird. Leider ist mittlerweile der Streit ausgebrochen, der zum Rücktritt des Direktors führte. Davon wussten wir im vergangenen Sommer noch nichts. Ich nehme an, das Berner Stadttheater werde zum Rechten schauen, damit es wieder festen Boden unter den Füssen erhält. Zu einer weiteren Erhöhung der Subvention könnte der Staat Bern nicht Hand bieten.

In Biel sind die Verhältnisse nicht gleich. Ich gebe ohne weiteres zu, dass Biel mit einigem Recht geltend machen könnte, es müsste, entsprechend seiner Grösse, einen höheren Beitrag haben. Noch zu Beginn meiner Amtszeit hatte Biel überhaupt keinen Beitrag. Vor sechs oder acht Jahren gewährten wir 20 000 Franken.

Für die Theaterförderung im Jura ist kein Gesuch gestellt worden. Wir können nicht, nur damit eine Subvention gegeben wird, irgendeine Theatergruppe unterstützen, sondern es muss ein konkreter Hintergrund da sein. Wenn ein Begehren konkret und gut motiviert eingereicht wird, wird die Regierung gewiss nicht zurückstehen, für Biel und den Jura eine neue Leistung in Aussicht zu nehmen. Die Finanzdirektion kann das aber nicht abschliessend beurteilen, und ich will mich daher jetzt nicht weiter dazu äussern.

Das Gesuch, von dem Herr Grossrat Haltiner sprach, ist Ende September eingetroffen, als wir an der Budgetgestaltung arbeiteten und das Defizit nicht genügend reduzieren konnten. Wir haben daher nicht einfach 2000 Franken Beitrag aufgenommen. Wir haben ja auch andere Beiträge, die anbegehrt wurden, nicht berücksichtigen können. Gewiss ist das Gesuch begründet, und man sollte ihm entsprechen können. Aber die Mittel reichen einfach nicht aus. Mitunter müssen dann leider gerade diejenigen Leute abgewiesen werden, die mit neuen Gesuchen kommen. In Zeiten guter Finanzlage kann man eher nachgeben als in angespannter Zeit. Das letztere ist jetzt der Fall. Ich bin Herrn Haltiner dankbar, dass er keinen Antrag stellt. Ich werde seinen Wunsch, das Gesuch sei wohlwollend zu prüfen, dem Erziehungsdirektor übermitteln, und auch wir nehmen das zur Kenntnis. Ueber das Ergebnis kann ich mich jetzt nicht

Genehmigt.

Baudirektion

Will. Ich danke für die Ausführungen des Finanzdirektors. Wir haben gehört, dass er und seine Mitarbeiter sicher sparen. Wir wollen damit aber nicht übertreiben, nicht von einem Extrem ins andere gelangen. Wir wissen, dass wir nicht etwa bei den Besoldungen oder bei der Erziehungsdirektion sparen können. Hingegen ist vielleicht bei der Baudirektion eine gewisse Sparmassnahme möglich. Die älteren der Ratskollegen erinnern sich, dass ich bei gewissen staatseigenen Bauten oder halbstaatlichen Anstalten auf Auswüchse aufmerksam gemacht habe. Ich glaube nicht, dass wir heute ein zweites Oberbipp machen würden, mit rund 3 Millionen Franken Baukosten für 60 Zöglinge, oder ein zweites Kehrsatz mit einem Oekonomiegebäude für über 700 000 Franken, für einen Betrieb von ca. 80 Jucharten, sicher auch nicht ein zweites Worben, wo man auch sehr weit gegangen ist. Man hörte gewisse Stimmen aus dem Seeland, ich kenne das zu wenig, die sagen, man hätte dort übertrieben. Wir sind also sehr froh, wenn die Finanzdirektion dafür sorgt, dass man in der Beziehung nicht zu weit geht, und begrüssen es, dass die Staatswirtschaftskommission neuerdings gerade bei Gemeindebauten Augenscheine vornimmt, um zu schauen, was nötig ist und was nicht. Wir sind ja dankbar für rechte Schulhäuser. Heute morgen ist aber gesagt worden, dass der Aufwand in einzelnen Fällen eher zu hoch war. Daran sind weder der Finanzdirektor noch der Baudirektor schuld. Wenn beispielsweise an ein Schulhaus eine Turnhalle angebaut werden muss, soll man nicht den ganzen alten Bau um 50 cm verbreitern — das kostet sehr viel —, um die Turnhalle im gewünschten Mass anbauen zu können, sondern nötigenfalls eben die Turnhalle 40 bis 50 cm schmäler bauen. So lässt sich da und dort etwas einsparen. Wenn es im Einzelfall auch keine sehr grossen Summen ausmacht, so gibt das zusammen doch einen hohen Betrag. Aehnlich verhält es sich mit Turn-, Spielund Pausenplätzen.

Das Tiefbauamt hat noch viele Kilometer Strassen staubfrei zu machen. Wir haben Kredite für Strassenkorrektionen und Strassenunterhalt. Einigen von Ihnen ist vielleicht schon aufgefallen, dass im Herbst, nachdem die Korrektionen zum grössten Teil durchgeführt wurden, plötzlich irgendwo ein Strassenstück überholt wird, weil der Belag nicht in Ordnung sei, oder die Strasse sehr stark bombiert ist. Im grossen und ganzen mag das Vorgehen recht sein. Aber der gewöhnliche Bürger und Strassenbenützer findet oft, es sei merkwürdig, dass diese Strasse plötzlich korrigiert werde, nachdem bisher gar niemand den Zustand beanstandet habe. Wir haben ein solches Beispiel aus der Gemeinde Langenthal. Dort erklärte man aus dem Kreisoberingenieurbüro, man hätte noch Kredite für den Strassenunterhalt und wolle daher dieses oder jenes Stück korrigieren. Darob waren die Anstösser und die, welche regelmässig über die Strasse gehen, verwundert. Die Kosten beliefen sich vielleicht auf 60 000 oder 70 000 Franken. Aber weil der Kredit nicht aufgebraucht war, musste noch irgendetwas geschehen. Solche Beispiele haben wir im Kanton verschiedene. Ich bitte, unter Umständen Kredite, die nicht aufgebraucht worden sind, auf das folgende Jahr zu übertragen und sie nicht unbedingt noch aufzubrauchen.

Ein anderer Punkt: Im Kanton Bern gibt es gute Strassenbaufirmen. Leider werden oft kleine Bauunternehmer, die auch gute Arbeit leisten können, sogar dann, wenn sie günstiger offerieren als die grossen Unternehmen, nicht berücksichtigt. Ich weiss nicht, ob man glaubt, sie wären nicht in der Lage, eine Strasse recht zu machen. Ich weiss Beispiele, wo man trotz bekannt guter Qualität der Arbeit — der Staat kann das übrigens kontrollieren — den kleinen Unternehmer nicht berücksichtigt, sondern den Auftrag an Firmen vergeben hat, die ihn viel weniger benötigten.

Im Strassenbau ist man manchmal über das Ziel hinausgeschossen, hat zum Teil einfach bezahlt, was verlangt wurde. Es ist sogar eine Tatsache, dass wir heute grosse Unternehmer haben, die vor zwanzig Jahren ihr Leben verdienen mussten, indem sie selbst schaufelten und heute ein hohes Einkommen versteuern. Wir sind natürlich froh über grosse Steuerzahler, aber man sollte auch andere Firmen berücksichtigen, und in Zukunft sollten die einzelnen Oberingenieurkreise etwas besser rechnen und zur Sache schauen.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich ergreife noch das Wort, damit es nicht aussieht, als ob wir zu den Einwendungen von Herrn Will überhaupt nichts zu sagen hätten. Wenn wir bei Staatsbauten in einzelnen Fällen Unglück hatten, so lagen ganz besondere Umstände vor. In Kehrsatz zum Beispiel gab der Boden

nach, man musste pfählen, was viel Geld kostete. So kann es einmal vorkommen, dass man für die Erstellung eines Gebäudes mehr ausgibt, als man normalerweise aufwenden würde. Aber schauen Sie sich Kehrsatz einmal an. Früher waren dort die Mädchen zusammengedrängt; die Raumverhältnisse waren für diese Schwererziehbaren vom sittlichen Standpunkt aus unhaltbar. Jetzt haben wir eine schöne Lösung.

Für Worben habe ich mich seinerzeit eingesetzt. Ich würde noch heute dazu stehen. Der Bau kommt nicht billig zu stehen, aber wenn er fertig ist, werden wir im Kanton Bern stolz darauf sein können, dass wir dort für die Aermsten eine gute Lösung geschaffen haben. Wenn man in Worben mit dem Kubikmeterpreis rechnet, ist der Bau nicht zu teuer. Gerade weil wir in bezug auf Anstalten, die morgen zur Sprache kommen, neue Anträge haben, möchte ich unterstreichen, dass die Staatswirtschaftskommission auch hier die Projekte sehr gut anschaut, bevor sie Zustimmung beantragt. Das wird sie weiterhin tun.

Bei den Schulhäusern sind wir tatsächlich daran, etwas mehr auf das Lebendige zu gehen. Ich bitte, im Kubikmeterpreis nicht das Ei des Kolumbus zu sehen, denn nicht alles hängt von dieser Faustregel ab, der Kubikmeterpreis kann sogar sehr täuschen. Hohe Dachräume über einem Gebäude bleiben vielleicht zum grossen Teil unausgenützt, aber dann erscheint der Kubikmeterpreis günstig. Wird jedoch der Raum bis zum äussersten ausgenützt, ergibt sich ein höherer Kubikmeterpreis.

Was nun die Strassen anbetrifft, ist es schade, dass der Baudirektor nicht da ist; auf seine Antwort hätte ich mich gefreut. Wenn da oder dort eine Korrektion der Strasse gemacht wird, bevor sie verlangt wurde, so besagt das gar nichts über deren Notwendigkeit. Da oder dort wären die Kosten vielleicht doppelt so hoch, wenn man ein Jahr zuwarten würde, weil kleine Schäden sich rasch vergrössern. Sofortige Reparaturen bedeuten im Strassenbau oft eine Ersparnis.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, wir müssen uns hüten, in der Beurteilung dieser Fragen allzusehr zu verallgemeinern. Herr Will sagt, Oberbipp würde man heute nicht mehr bauen. Dazu möchte ich ein Fragezeichen machen. 3 Millionen Franken für einen Bau, in dem 60 Zöglinge untergebracht werden können, ist sicher ein hoher Betrag. Aber man darf nicht vergessen, was damit alles zusammenhängt, zum Beispiel der Landwirtschaftsbetrieb, die handwerkliche Ausbildung, der Schulbetrieb usw.

In Kehrsatz ging es keineswegs nur um ein Oekonomiegebäude im weiteren Sinne. Es wurden eine Reihe von Einrichtungen eingebaut, die für Kehrsatz dringend nötig waren. Das verteuerte den Bau. Man wird auch in Zukunft jeden einzelnen Fall anschauen müssen, kann nicht generell sagen, man dürfe in Zukunft nicht mehr so viel auszahlen. Wir wollen die bernische Tradition hochhalten, wollen nicht zu billiger Pfuscherei übergehen, sondern qualitativ erstklassige Arbeit leisten. Das ist auf die Dauer immer noch am billigsten.

Normalien für Schulhausbauten: Ich teile die Auffassung von Herrn Grossrat Will. Es ist kein Jahr her, dass ich der Erziehungsdirektion einen Brief geschrieben habe mit der Bitte, sie möchte die Normalien nicht starr anwenden, sondern beachten, welche Anforderungen an die Schulhäuser gestellt werden. Es ist ein grosser Unterschied, ob ein Schulhaus in einer einfachen Bauerngemeinde oder in einem Stadtzentrum, in einer blühenden Industrie-Ortschaft gebaut werde, wo auch auf das Dorf- oder Stadtbild Rücksicht genommen werden muss. Das will nicht heissen, dass man auf dem Bauerndorfe schlechter bauen könne. Aber man darf keine überspitzten Anforderungen stellen. Was in der Stadt vielleicht allgemein üblich ist, ist auf dem Lande mitunter entbehrlich. Das zu untersuchen, sind wir an der Arbeit.

In bezug auf die Strassenkorrekturen bin ich nicht genau im Bilde, aber ich glaube nicht, dass man einfach Strassenstücke verbessern würde, weil gerade noch ein Kredit vorhanden ist, sondern es geht gewiss darum, dass ein Strassenstück in einem geschlossenen Programm noch nicht ausgeführt war und dann für den Ausbau der noch vorhandene Kredit verwendet wurde. Schon oft wurden Strassen korrigiert, deren Zustand nicht zu allgemeinen Klagen Anlass gegeben hat. In andern Fällen hat drei Mal und mehr gestupft werden müssen, weil die Strasse immer schlechter wurde, bis sie im Rahmen des Programms ausgebaut werden konnte.

Ich bin Herrn Grossrat Will dankbar, dass er das Problem aufgegriffen hat. Wir müssen auf der ganzen Linie zum Rechten schauen und sparen, natürlich ohne damit in eine Situation zu gelangen, in der wir die Aufgaben nicht mehr zweckentsprechend erfüllen würden.

Genehmigt.

Eisenbahndirektion

Genehmigt.

Forstdirektion

Genehmigt.

Landwirtschaftsdirektion

Zingre. Auf Seite 149 finden wir unter Nr. 947 den Vermerk, dass der Budgetposten für Prämien an Leistungskühe um 30 000 Franken erhöht sei, und dass die Unterstützung der Milchleistungserhebungen um 42 000 Franken höher seien als der Budgetposten des Jahres 1958. — Dieser budgetierte Betrag stellt auf den Stichtag des 30. Juni 1958 ab. In der Zwischenzeit wurde das Tierzuchtstatut erlassen. In der Viehzucht findet eine revolutionäre Bewegung statt. Die angegebene Anzahl Kontrolltiere ist in der Zwischenzeit auf 45 000 erhöht worden. Der Bund verpflichtet die Kantone, mitzumachen, auch in finanzieller Beziehung. An den Kantonen ist es, ihre gesetzliche Basis bis zum 1. Mai 1960 auszubauen, so dass man auf diesem Gebiete auf Nachkredite angewiesen ist. Ich beantrage nicht die Erhöhung des genannten Postens, wollte lediglich darauf hinweisen, dass in Anbetracht dieser Situation ein bedeutender Nachkredit wird beschlossen werden müssen. Ich bitte

den Rat, sozusagen auf Vorschuss, um Verständnis für diese Angelegenheit.

Genehmigt.

Fürsorgedirektion

Genehmigt.

Gemeindedirektion

Genehmigt.

Kirchendirektion

Genehmigt.

Vermögensveränderungen

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier ist nochmals die Korrektur zu machen, dass 32,5 Millionen Franken statt 24,5 Millionen im Finanzvoranschlag einzusetzen sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe keine weiteren Ausführungen zu dieser Rubrik zu machen. Wir müssen nun natürlich sämtliche Rubriken, die auf die Steueranlage Bezug haben, korrigieren. Den Rest lassen wir bestehen. Wir könnten zwar den Reinaufwand des Gesamtvoranschlages noch herabmindern, indem wir einen weiteren Teil der ausserordentlichen Ausgaben auf das Konto zu tilgender Aufwendungen übertragen und damit den Ertragsüberschuss der Vermögensveränderungen erhöhen. Wir schlagen das nicht vor, behalten uns aber vor, das beim Rechnungsabschluss zu machen. Wir möchten das Budget so wenig wie möglich ändern. Die Steueranlage bleibt auf 2,0. Wir korrigieren alle Positionen, die mit dieser Steueranlage in Verbindung stehen, nichts anderes.

Genehmigt.

Anhang

Le Président. Les statistiques sont très intéressantes et permettent de se faire une idée exacte des montants des diverses rubriques et des différences que peuvent présenter les unes ou les autres

Genehmigt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des abgeänderten

Budgets Einstimmigkeit

Niesenbahngesellschaft; Aufforstungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das vom Schweiz. Bundesrat am 13. August 1958 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Verbauprojekt «Schwandegg-Hegern» (Nr. 449 der eidg. Kontrolle) der Niesenbahngesellschaft, VI. Nachtragsprojekt, wird,

in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betr. das Forstwesen vom 20. August 1905, aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag bewilligt wie folgt:

Kostenvoranschlag	270 000.—
a) Kantonsbeitrag: 25 % oder höchstens	67 500.—
b) Zugesicherte Bundesbeiträge: für Kulturen und Lawinenver-	
bauungen, 60 % von Fr. 245 450.— für Wegsame und Verschiedenes,	147 270.—
40 % von Fr. 24 550.—	9 820.—
Total der Beiträge	224 590.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1967 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Niesenbahngesellschaft, gemäss Art. 38 des oben erwähnten Gesetzes, für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

Aufforstungsprojekt in Brienzwiler; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An das vom Schweizerischen Bundesrat am 13. August 1958 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Lawinenverbauprojekt «Alpogli-Wilerhorn», der Einwohnergemeinde Brienzwiler (Nr. 670 der eidg. Kontrolle), wird, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag von 25 % des Kostenvoranschlages von Fr. 790 000.— bewilligt oder höchstens Fr. 197 500.—.

Zugesicherter Bundesbeitrag: $65 \, ^{\text{0}/\text{0}}$ von Fr. 790 000.— = Fr. 513 500.—.

Vollendungstermin: Ende 1965.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Brienzwiler, für den dauernden Unterhalt der Werke und der Kulturen zu sorgen.

Kauf einer Liegenschaft in Unterseen-Interlaken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern, vertreten durch R. Schwammberger, Kreisoberförster in Unterseen-Interlaken, und Arnold Mösching, Matten bei Interlaken, abgeschlossene Kaufvertrag vom 5. September 1958 wird genehmigt.

Darnach verkauft A. Mösching dem Staate Bern die sog. Besitzung Rappard (Erbschaft Bürki) Matten-Grundbuchblatt Nr. 477 und 478, bestehend aus Wiesland, Gartenland, Wald, Park, Wege und Gebäudeplätze im Halte von 1,9288 ha, sowie Wohngebäude und Scheune, brandversichert für Fr. 58 000.—, zum Preise von Fr. 72 000.—. Der amtliche Wert beträgt Fr. 57 230.—.

Nutzen und Schaden beginnen am 1. Januar 1959. Auf Rechnung der Kaufsumme vergütet der Staat auf 1. Oktober 1958 eine Anzahlung von Fr. 30 000.—. Die Kaufrestanz von Franken 42 000.— wird fällig auf den 31. Dezember 1958.

Wegbau in Guggisberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Weggenossenschaft Riffenmatt-Sangernboden-Ottenleue sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der 1. Bauetappe (Teilstück Riffenmatt—Martisgraben) der Verbindungsstrasse Riffenmatt—Sangernboden. Die Kosten dieses 7,088 km langen Teilstückes sind auf Franken 2 700 000.— veranschlagt. Die befestigte Fahrbahn weist eine Breite von 4 m auf.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 945 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.
- 2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind.

Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

- 4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.
- 6. An anfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.
- 7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.
- 9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.
- 10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.
- 11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1965.
- 12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Landwirtschaftliche Siedlung in Saignelégier; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Landwirtschaftliche Siedlung «La Deute» Gemeinde Saignelégier. Jakob Schlüchter, Landwirt in Saignelégier, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung in Saignelégier, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 225 000.— und für die Wasserversorgung, die elektrische Leitung, die Umgebungsarbeiten und die Güllenverschlauchung auf Fr. 30 000.—, total höchstens auf Fr. 255 000.— festgesetzt.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens Fr. 76 500.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

- 1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.
- 2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.
- a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten errichtet.
- b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.
- 4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:
- a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bun-

desbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

- b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.
- 5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.
- 6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.
- 7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.
- 8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.
- 9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

Wegbau in Lauterbrunnen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Gemeinde Lauterbrunnen ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Wiederherstellung des Weges Mürren—Gimmelwald, der anlässlich des Unwetters vom 16./17. Februar 1958 schwer beschädigt wurde. Die Arbeiten umfassen 108 m Stütz- und Futtermauern, 20 m Holzkastenverbauung, 500 m Drainleitungen, 380 m Wasserleitungen, Einfallschächte, Planierungen, Humusieren und Begrünen. Die Kosten sind veranschlagt zu Fr. 200 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 70 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 937 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.
- 2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

- 3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.
- 4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.
- 6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.
- 7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.
- 9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss

Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

- 10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.
- 11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1961.
- 12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Güterzusammenlegung in Bangerten, Rapperswil und Schüpfen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Bangerten-Dieterswil-Seewil-Schwanden sucht um einen Beitrag nach an die auf Fr. 3 165 000.— veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung. Das Unternehmen umfasst 705 ha Güterzusammenlegung (Fr. 300 000.—), 29,1 km Wegbau (Fr. 950 000.—) und 255 ha Entwässerungen und Hauptleitungen (Fr. 1 915 000.—).

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 949 500.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.
- 2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

- 4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.
- 5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.
- 6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.
- 7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.
- 8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.
- 9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.
- 10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.
- 11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1964.
- 12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Motion der Herren Grossräte Hirsbrunner und Mitunterzeichner betreffend Benützung der Turn- und Sportplätze für zentrale Viehbestände-Schauen

(Siehe Seite 355 hievor)

Hirsbrunner. Am 5. September letzthin ist die eidgenössische Tierzuchtverordnung in Kraft getreten. Durch diese soll die Qualitätszucht wesentlich gefördert werden. Als Hauptziel wird die För-

derung der Leistungsfähigkeit im breiten Landesdurchschnitt angestrebt. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine ganze Reihe von Massnahmen vorgesehen, auf die ich nicht näher eintreten möchte. Eine Massnahme aber, die mit meiner Motion zusammenhängt, ist sehr wichtig, nämlich die Beurteilung der Tiere, das sogenannte Schauwesen. Dieses wird in der neuen Tierzucht-Verordnung nach ganz neuen Gesichtspunkten geordnet. Die Tiere sollen nicht mehr bloss nach dem Aeussern wie bisher beurteilt werden, sondern die Merkmale von Gesundheit, Widerstandskraft und Fruchtbarkeit sollen mehr Beachtung finden. Wohl die grösste Umstellung bringt die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Tiere punkto Abstammung, Eigenleistung und Leistung der Nachkommen. Diese neuen Beurteilungsgrundsätze bedingen eine Umstellung des heutigen Schauwesens. Für den Kanton Bern ergeben sich schon deshalb grosse Verpflichtungen, weil er Züchterkanton für die Simmentalerrasse ist. Erfreulicherweise hat unsere kantonale Landwirtschaftsdirektion nicht erst das Inkrafttreten der eidgenössischen Verordnung abgewartet, sondern hat schon während der Ausarbeitung versucht, unser Schauwesen den neuen Grundlagen anzupassen. Dafür danke ich unserem Landwirtschaftsdirektor sehr. Die Versuche haben befriedigt. In diesem Herbst haben das erste Mal sämtliche Beständeschauen zentral durchgeführt werden können. Während bisher an 56 kantonalen Schauen von den weiblichen Tieren mehr oder weniger nur die Elite aufgeführt wurde, so wird in Zukunft von den rund 400 bernischen Genossenschaften ein grosser Teil von den ca. 75 000 Zuchtbuchtieren aufgeführt.

Diesen Herbst sind die Schauen auf 307 Plätzen abgehalten worden. Es wurden fast sechs Mal mehr Plätze als bisher beansprucht. Viele dieser Schauen sind notbehelfsmässig auf Matten und Weiden durchgeführt worden. Es hat sich gezeigt, dass die Plätze bei Regen und weichem Boden nicht befriedigen und eine gerechte Beurteilung fast unmöglich machen. An vielen Orten ist man auf den Gedanken gekommen, für diese Schauen Turnplätze zu benützen. Leider ist man in der Erziehungsdirektion auf Widerstand gestossen; sie untersagte die Abhaltung von Viehschauen auf Turnplätzen aus hygienischen Gründen, hätte bei neuen Plätzen im Widerhandlungsfalle sogar die Subvention gesperrt. Mit dieser Auffassung kann sich aber der Grossteil der ländlichen Bevölkerung nicht abfinden. Man kann nicht einsehen, wieso diese Plätze von den 365 Tagen im Jahr nicht einen Tag als Schauplätze benützt werden könnten, umsomehr, als der Zeitpunkt der Schauen meist in die Herbstferien fällt. Die neuen Plätze haben ja meistens Hartbelag, der am gleichen Tag wieder sauber gewaschen werden kann. Auch die Frage der Anbindevorrichtung wäre gelöst. Diese Einrichtungen können mit Deckel zugedeckt werden, so dass auf dem Turnplatz kein Unfallrisiko besteht.

Sollen die Gemeinden neben Turnplätzen noch separate Viehschauplätze errichten, die ja ungefähr gleichviel kosten wie ein Turnplatz, aber nur einen einzigen Tag im Jahr gebraucht werden? Das wäre neben den Kosten auch ein doppelter Landverlust. Auch darum scheint es mir unverantwortlich, die Kombinationsmöglichkeit abzulehnen.

Ich möchte an einem kleinen Beispiel zeigen, wie es in der Praxis aussieht.

Siehen will ein neues Schulhaus mit Turnplatz erstellen. Die Viehzucht-Genossenschaft Siehen, die regional ungefähr dem Schulkreis entspricht, hat das Gesuch gestellt, mit der Einrichtung des Turnplatzes auch die Vorrichtungen für den Schauplatz bauen zu können. Dieses Gesuch wurde abgelehnt, der Turnplatz dürfe aus hygienischen Gründen nicht als Schauplatz benützt werden, es bestünde Infektionsgefahr, wenn die Kinder eventuell mit Ueberresten von tierischen Fäkalien in Berührung kämen. Die Erziehungsdirektion könnte, hiess es, die Verantwortung nicht übernehmen.

Dazu ist folgendes zu sagen: Der Schulbezirk Siehen hat eine rein landwirtschaftliche Bevölkerung und die Viehzucht ist fast die einzige Einnahmequelle dieser Leute. Alle Kinder, die dort in die Schule gehen, kommen daheim tagtäglich mit dem Vieh in Berührung. Es wird auch nicht zu vermeiden sein, dass sie hie und da sogar mit Kuhdreck in Berührung kommen. Trotzdem sind die Kinder gesund und munter, vielleicht sogar gesünder als die in neuen Stadtwohnungen mit den modernsten hygienischen Einrichtungen. Man kann daher nicht verstehen, warum gerade für diese Kinder eine so grosse Gefahr bestehen soll, wenn sie sich auf Turnplätze begeben würden, wo Viehschauen stattgefunden haben. Die Gefahr ist dort sicher nicht grösser, als sie zu Hause jeden Tag auch ist.

Das strikte Verbot dieser Kombination auch in speziellen Fällen kann im Volk einfach nicht verstanden werden. Von den kantonalen Schauen haben bisher nur fünf auf Turnplätzen stattgefunden, und dies schon seit Jahrzehnten, nämlich in Oey-Diemtigen, Oberdiessbach, Grosshöchstetten, Münsingen und Huttwil. Niemand wird behaupten, diese Ortschaften wären hinter dem Monde. Die meisten der dortigen Turnplätze haben nicht einmal Hartbelag, sondern nur Beschotterung, und die Reinhaltung ist daher noch viel schwieriger. Trotzdem habe ich noch nie von Unfällen oder Krankheiten von Kindern gehört, die auf Viehschauen zurückzuführen wären. Auch von Seite der Lehrerschaft sind an diesen Orten keine Klagen gemeldet worden, was ihr ein gutes Zeugnis ausstellt, soll doch auch die Schule mit den wirtschaftlichen Belangen ihrer Umgebung in Kontakt

Ich bin mir vollständig bewusst, dass nicht alle Turn- und Pausenplätze als Viehschauplätze in Frage kommen, sondern es wird sich um Einzelfälle handeln. Ich glaube, man dürfe den einzelnen Gemeindebehörden das nötige Fingerspitzengefühl dafür zumuten, beurteilen zu können, ob diese Kombination in Frage komme oder nicht. Der Regierungsrat wird die gefürchtete Verantwortlichkeit ruhig übernehmen können, kann doch damit abgelegenen Gemeinden ohne zusätzliche Staatsgelder ihre finanzielle Verpflichtung erleichtert werden.

In diesem Sinne bitte ich den Rat, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Begehren, gut hergerichtete Turn- und Spielplätze in ländlichen Gemeinden auch als Viehschauplätze zu benützen, wurde uns schon vor einiger Zeit gestellt. Wir haben diese Begehren auf dem Dienstweg abgeklärt. Vor allem haben wir die Erziehungsdirektion begrüsst, weiter die Sanitätsdirektion, die Baudirektion und die Finanzdirektion. Alle Direktionen, die an diesem Problem interessiert sind, hatten also Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Es wurden hauptsächlich Einwände medizinischer Art geltend gemacht. Man erklärte, es bestehe ein gewisses Risiko anaerober Wundinfektion (Starrkrampf, Gasbrand). Weiter könnten Schwierigkeiten auftreten wegen der Hülsen der Anbindevorrichtungen, die in den Boden versenkt werden. Unter Umständen würden diese, sofern sie vorstehen sollten, eine Unfallgefahr für die Schulkinder bedeuten, die sich auf dem Platz tummeln oder darauf turnen. Die Unfallversicherung hatte aber interessanterweise keine grossen Bedenken in dieser Beziehung. Die Viehschauplätze irgendwie auszuwählen, ohne dass man grosse Auslagen dafür hat, speziell für das Land, ist sehr schwierig. Darum regten sich nach unserer Ablehnung, die wir den betreffenden Kreisen bekanntgegeben hatten, nachher wieder verschiedene andere Kreise. So ist die Motion Hirsbrunner entstanden, die von 53 Grossräten mitunterzeichnet ist. Herr Grossrat Hirsbrunner hat Ihnen gesagt, wie man die Sache betrachten muss. In der Tat ist es so, dass man mit der Einführung der zentralen Schauen da und dort auf Widerspruch gestossen ist. Einzelne Kreise, namentlich in der Verwaltung, glaubten, wenn man von zentralen Schauen rede, sollten sie auch sehr stark zentralisiert sein. Diejenigen, die in der Viehzucht einigermassen daheim sind, wissen, dass es sich um eine Zentralisation handelt, die natürlich nicht über den Punkt hinausgehen kann, den man heute ungefähr erreicht hat. Herr Grossrat Hirsbrunner hat gesagt, dass man im gesamten Kanton 307 Plätze braucht. Man kann sich fragen, ob nicht bei einer Ausdehnung der prämiierten Tierbestände infolge der züchterischen Entwicklung da oder dort die Zahl dieser Plätze noch vermehrt werden muss. Darauf komme ich aber vorderhand nicht zu sprechen. Bei den Schauen in diesem Herbst konnte man feststellen, dass an allen Orten, wo das Vieh in Wiesen aufgestellt werden musste, eine Schwierigkeit in der Beurteilung entstand. Besonders bei Regenwetter ist es nicht einfach, eine derartige zentrale Schau durchzuführen. So ist es klar, dass immer wieder die Idee auftauchte, ob es sich nicht durchführen liesse, in bestimmten Gemeinden den schönen, zentralen Turn- und Pausenplatz des Schulhauses (der wahrscheinlich mit einem Hartbelag versehen ist) für die Veranstaltung einer solchen Schau zu benützen. Für die meisten Plätze handelt es sich nur um eine einmalige Benützung im Verlaufe eines Jahres.

In grösseren Ortschaften und Zentren wie z.B. Ostermundigen, Grindelwald, Lauterbrunnen, hat man Mehrzweckplätze, die auch als Parkplätze benutzt werden. In kleineren Gemeinden kann das nicht in Frage kommen. Deshalb fragt man sich, ob man nicht den vorhandenen Platz besser ausnützen könnte. Nach Art. 54 unseres alten kantonalen Viehzuchtgesetzes vom 17. Mai 1908 sind die Gemeinden verantwortlich für die Erstellung

solcher Plätze. Ich stelle mir vor, dass das auch im neuen Gesetz so bleiben wird. Man wird nicht den Staat dafür verantwortlich machen; diese Verantwortlichkeit muss bei den Gemeinden bleiben. Aus diesen Ueberlegungen kam die Regierung mehrheitlich zur Lösung, es sei der Entscheid den Gemeindebehörden anheimzustellen, es sei also in diesem Falle die Gemeindeautonomie zu respektieren und der Gemeinde der Entscheid zu überlassen, was sie in dieser Sache tun will. Man glaubt, dass mit einer derartigen Kombination die meisten Gemeinden in der Lage sind, eine sehr gute Einrichtung zu schaffen. Die Einrichtung selber wird ja die Gmeinde ohnehin zu zahlen haben. Sie darf diese Last nicht auf den Kanton überwälzen.

Ich komme noch einmal auf die Bedenken bezüglich der Gefahren zurück. Die meisten Kinder, die sich täglich auf diesen Turn- und Spielplätzen tummeln, sind fast ständig irgendwie in Kontakt mit derartigen Infektionsmöglichkeiten. Die Infektionsmöglichkeiten bestehen schliesslich auch auf jeder Strasse. Wenn ein Platz nach dem Gebrauch gut gereinigt wird, können wir uns wirklich nicht vorstellen, dass die Infektionsgefahr auf einem solchen Platz grösser sein soll als auf der Strasse.

Was das Ausgleiten anbetrifft, habe ich bereits vor mehr als einem Jahr der Erziehungsdirektion eine solche Musterhülse zur Verfügung gestellt. Der Deckel ist fest verschraubbar und die obere Seite gummiert, was auf jeden Fall dazu beiträgt, dass wenn die Hülse auf genau gleicher Höhe wie der Turnplatz eingelassen wird, die Gefahr des Ausgleitens sozusagen ausgeschlossen ist. Dass man beim Einbau vorsichtig sein muss, ist selbstverständlich. Natürlich wird man nicht dem Staat die Kosten für dieses Material aufladen können. Einer der Herren hat gefragt, ob der Staat dieses Material eventuell subventionieren könnte. Nein, das kann nicht in Frage kommen. Wir müssen eine klare Ausscheidung machen. Die Gemeinden müssen die Anbindevorrichtungen und die Hülsen anschaffen. Sie müssen auch dafür besorgt sein, dass das Material zwischenhinein wieder remisiert und versorgt wird. Der Staat würde einfach die Kosten für den Ausbau übernehmen, die er bis heute auch übernommen hat.

Hinsichtlich der Herrichtung des Platzes möchte ich bei dieser Gelegenheit, weil das entscheidend ist, nicht unterlassen, noch den Bericht der kantonalen Baudirektion bekanntzugeben. Die kantonale Baudirektion ist der Meinung, dass man dort, wo sich eine derartige Mehrzweckanlage aufdrängt, zum mindesten folgende vier Punkte berücksichtigen sollte:

- «1. Guter Asphaltbelag mit frostbeständigem und tragfähigem Unterbau (Reinhaltung der Platzfläche, Beschädigung des Belages durch Frost, durch Fahrzeugräder und Hufbeschlag).
- 2. Zweckmässiges Platz-Entwässerungssystem (schnelle Reinigungsmöglichkeit mit Hydrantenanschluss, schnelle Wiederverwendungsmöglichkeit für den Schulbetrieb).
- 3. Wegnehmbare Ausführung der Vieh-Anbindestangen, in starke Bodenhülsen (mit Deckel verschliessbar) zu versetzen (Hülsendeckel bündig mit Platzoberfläche, ferner verzinkte Ausführung,

Hülsenrohre mit Wasser-Auslauföffnung ins Steinbett, Rohre einbetoniert wegen Eindrücken durch Radbelastung, Deckel fixierbar mittelst Steckschlüssel).

4. Gesicherte Aufbewahrungsmöglichkeit für die transportablen Anbindestangen (Unfallgefahr für die Kinder).»

Ich möchte vorschlagen, dass sich die Gemeinden, die sich mit diesem Problem abgeben, vorher erkundigen, damit solche Einrichtungen sach- und fachgemäss erstellt werden. Wenn das beachtet wird, ist die Regierung bereit, die Motion, sofern sie in ein Postulat umgewandelt wird, entgegenzunehmen. Sie wird die Behandlung der Gesuche für den Bau von künftigen kombinierten Hartbelagplätzen entgegennehmen. Sie wird auch Hand dazu bieten, bereits vorhandene Plätze umzubauen, wenn dies der Wille der Gemeinde ist. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat mehrheitlich die Motion als Postulat entgegen.

Hirsbrunner. Nach den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors bin ich bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich möchte mich aber ausdrücklich auf die Zusicherung des Herrn Landwirtschaftsdirektors beziehen, dass die Gemeinde autonom sein soll, über die Verwendung dieser Turnplätze als Viehschauplätze zu bestimmen. Ich möchte noch beifügen, dass kein langes Prozedere mehr in der Regierung stattfinden sollte, damit man vorwärts machen kann. Die Sache ist heute, nicht erst in zwei bis drei Jahren, akut. Man sollte darnach trachten, dass wir bis nächsten Herbst dort, wo es in Frage kommt, die Plätze in diesem Sinne sollten herrichten können.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Ast betreffend Bekämpfung der Graseule

(Siehe Seite 356 hievor)

Ast. Anfangs Juni 1957 wurde aus verschiedenen Vorsassalpen im Simmental und Diemtigtal, vereinzelt auch im Saanenland, in der Gegend von Lenk und im Jura, ein auffälliges Schwinden des Grases bemerkt, und zwar derart, dass stellenweise der gelbe alte Rasenfilz wieder zum Vorschein kam. Unzählige graue, mit hellen Längsstreifen gezeichnete Raupen wanderten über Wege und Plätze, die man auf diesen Alpen noch nie gesehen hatte. Es handelte sich um Graseulenraupen, die als richtige «Graswürmer» das Gras direkt über dem Boden weggefressen hatten. Graseule nennt man den Schmetterling, einen kleinen Nachtfalter, dessen Weibchen zwischen 200 bis 400 Eier ablegen kann. Die Raupen verursachen den Schaden, indem sie die Gräser abfressen. Kleearten und Kräuter meiden sie. Eine ausgewachsene Raupe ist in der Lage, innert 24 Stunden Halme von über 50 cm Länge zu vertilgen.

Nachdem 1957 nur vereinzelte Weiden befallen waren, hat sich der Schädling im Sommer 1958 ganz enorm ausgebreitet, so dass nur aus dem Diemtig- und Simmental zwischen 60 bis 70 verschiedene Weiden und Alpen Schäden meldeten. Damit der Rat sich ein Bild der Schäden machen kann, habe ich einige Beispiele herausgeschrieben und mir die Mühe genommen, die Schäden auf verschiedenen Alpen anfangs Juli und später anfangs September zu besichtigen. Die Alp «Unteres Blachli» musste, nachdem auch das zum Heuen reservierte Stück geweidet war, vorzeitig geräumt werden. Auf dem «oberen Blachli» war der dritte Schlag von etwa 15 Jucharten, der anfangs Juli bestossen werden sollte, um diese Zeit bis auf den Hahnenfuss absolut kahlgefressen. Der Pächter dieser Alp musste drei Kühe und ein Rind absagen, und hatte wenigstens einen Zinsausfall von Franken 800.—. Er hatte weiter den ganzen Sommer wenig Gras, so dass das Vieh im Herbst mager, zehn Tage vor der Zeit abgetrieben werden musste.

Auf der Korporationsallmend «Brüscht» sah ich einen Zug der Raupen. Der Boden war buchstäblich lebendig, bis 120 Stück in Kuhtritten. Diese Alp hat einen Besatz von 140 Kühen. Die Abfahrt musste acht Tage früher als normal erfolgen. Das ergibt 1120 Tagwerke weniger oder einen Schaden von ca. Fr. 2000.—. Ein Tagwerk nach Schätzung der Alpschule beträgt Fr. 1.80 bis Fr. 2.—.

Die Alp «Schwandeli» ob Bächlen hat 20 Kühe Besatz. Sie ist im Sommer 1957 und auch diesen Sommer befallen worden. Der Pächter sömmerte beide Jahre sieben Kühe weniger, was bei einem Zins von Fr. 200.— pro Sommer einen Schaden von Fr. 1400.— ausmacht.

«Oberes Heiti»: Besatz 83 Kühe. Die Abfahrt erfolgte 10 Tage früher, was einen Schaden von Fr. 1600.— ausmacht.

Ich habe über 20 solcher Beispiele, die sich schadenmässig im gleichen Rahmen bewegen. Eine grössere Anzahl der Geschädigten sind Pächter, und werden dadurch empfindlich getroffen, indem sie eines Teils des Pachtzinses des abgesagten Mietviehs verlustig gehen. Glücklicherweise hatten wir einen überaus wuchsigen Sommer, sonst hätten verschiedene Alpen meiner Ansicht nach um Mitte August geräumt werden müssen. Man ist in den befallenen Gebieten sehr besorgt wegen der ungeheuren Ausbreitung im Sommer 1958. Bekämpfungsmassnahmen sind dringend notwendig, da man nicht weiss, wie sich die Vermehrung weiterentwickelt. Ich danke dem Herrn Landwirtschaftsdirektor, dass er sich der Sache annehmen wird und bitte den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sporadisch und periodisch treten diese Graseulenschäden auf im Tessin, im Jura (Chasseral-Kette, Creux du Van), dann im Emmental (Schynenalp) und nun besonders auch im Oberland. Der Schädling ist im Sommer, wenn man über die Weiden geht, als bräunlich-grauer Nachtfalter aus der Familie der Eulen erkennbar. Daher der Name Graseule. In Europa finden Sie diesen Schmetterling an allen Orten, von den Pyrenäen bis zum Ural, von Skandinavien bis zum Apennin. Vereinzelt fliegt er bei uns in den Mo-

naten Juli und August überall, besonders aber auf den Naturwiesen der Bergregionen. Er hält sich besonders in Gegenden auf, wo die Eierablage-Möglichkeit begünstigt ist. Durch verschiedene Faktoren hat sich in der letzten Zeit da und dort eine Massenvermehrung und rasche Steigerung der Population ergeben. Ob es sich um einen Zyklus handelt, wie z.B. beim Lärchenwickler, ist nicht bekannt. Beim Lärchenwickler haben wir beispielsweise einen 4-5-jährigen Zyklus. Die Eierablage geschieht bei der Graseule durch stossweises Fallenlassen der Eier ins Gras. Ein Weibchen legt 200 bis 300 Eier. Diese Eier überwintern und im Frühjahr entwickeln sie sich, sobald der Schnee fort ist. Wenn die Vegetation beginnt, schlüpfen kleine Räupchen aus. Diese Räupchen machen eine Entwicklungszeit von ungefähr zwei bis drei Wochen durch. Mit dem Grösserwerden entwickeln sie eine sehr beachtliche Gefrässigkeit. Interessanterweise fressen sie nur Gräser und lassen alle Arten Klee und Kräuter beiseite. Auf mageren feuchten (nicht trockenen) Naturwiesen, wie Alpen, kann der Schaden sehr gross werden. Erst im Moment, wo der Schaden erkennbar ist, wird er beachtet und dann erhalten wir jeweils die Meldung, dass verschiedene Alpen wieder vom Schädling befallen worden seien. Nach den Schadenmeldungen im Sommer 1957 aus dem Oberland und aus dem Jura haben wir eine Besichtigung angeordnet. Sie fand in Begleitung eines Entomologen und Experten statt und die Bergbauernschule gab einen Bericht heraus. Gestützt auf die Feststellungen, die von den Fachleuten gemacht wurden, hat man auch die Bekämpfungsmittel empfohlen. Bis heute sind leider diese Aktionen nicht durchgeführt worden, weil sie von den betroffenen Landeigentümern oder Bewirtschaftern allein hätten getragen werden müssen. Als Mittel zur Bekämpfung können in Frage kommen:

- 1. Mechanische Bekämpfungsmittel. Eine solche Bekämpfungsmethode ist aber auf den Alpen sehr schwierig. Man kann die Schädlinge nicht einfach mit Walzen oder auf ähnliche Weise zugrunde richten. Dieses mechanische Vorgehen kann also nicht in Frage kommen.
- Anwendung von Chemikalien. Dadurch würden die Schädlinge radikal vernichtet. In Frage kämen Gesarol, Terpan und DDT-Produkte. Wir wissen aber, dass gerade von jenen Kreisen, die sich mit der Verwendung von Chemikalien näher befassen, vor dieser chemischen Schädlingsbekämpfung gewarnt wird. So hat namentlich Herr Schenker von der eidgenössischen agr.-chem. Versuchsanstalt Liebefeld Bern bereits vor zwei Jahren von einer Bekämpfung mit Chemikalien abgeraten. Es ist ja bekannt, dass mit der Verwendung solcher Chemikalien auch die natürlichen Gegner all dieser Schädlinge gleichzeit vernichtet werden. Als natürliche Gegner dieser Schädlinge sind vor allem zu nenen: Fadenwürmer, Schlupfwespen aller Art, Raupenfliegen, Laufkäfer usw. Die Nachteile solcher Eingriffe in die Natur mit Chemikalien sind auch auf anderen Gebieten bekannt. Wir haben das bei der chemischen Bekämpfung der Maikäfer erfahren. Bei dieser Maikäferbekämpfung wurde von verschiedener Seite gegen den Eingriff, der vom Staat noch subventioniert wurde, rekla-

miert. Wir wissen heute auch noch nicht genau, wie weit solche chemischen Produkte im Tierkörper aufgespeichert und später vielleicht sogar in der Milch ausgeschieden werden. Daher möchten wir diese Mittel nicht öffentlich empfehlen. Wir werden vielleicht dort, wo man gewisse Gebiete einzäunen kann, in kleinerem Rahmen einen Versuch durchführen.

Dagegen hat das Ausbringen einer Aetzdüngung mit geöltem Kalkstickstoff (zwei bis drei Kilogramm je Are) eine ausserordentlich gute Wirkung gehabt. Dieser Kalkstickstoff ist zu Beginn der Vegetationsperiode auf die Wiesen zu streuen. Er ist sofort gegen die kleinen Räupchen wirksam, erzeugt aber im weitern auch eine Wirkung als Düngemittel.

Auf weite Sicht betrachtet, würde eine Düngung mit Phosphorsäure und Kali sehr gut sein. Das bringt die Kleearten zur Entwicklung, wodurch der Schaden ganz wesentlich reduziert werden könnte. Als Dünger kommen Thomasmehl, Knochenmehl, Hyperphosphat sowie Kalisalz in Frage.

In den Eingaben, die gemacht wurden, verlangt man in erster Linie eine Ertragsausfallentschädigung. Ich möchte deutlich hervorheben, dass wir uns auf ein ausserordentlich gefährliches Gebiet begeben, wenn wir vom bisherigen Grundsatz abweichen, dass Ertragsausfallentschädigungen nur in Katastrophenfällen zur Anwendung kommen sollen. Man kann sich leicht vorstellen, dass auch anderen Orten Ertragsausfälle festzustellen sind! Ich erinnere an die Ausführungen von Herrn Grossrat Hubacher betreffend den Rebbau bei Behandlung des Budgets. Auch beim Rebbau haben wir dieses Jahr einen grossen Ausfall. Ich habe mich bis heute trotzdem kategorisch geweigert, eine Ertragsausfallentschädigung in Aussicht zu nehmen. So prima vista kann gar nicht beurteilt werden, wieweit sich die Konsequenzen erstrecken und wie sich eine Durchlöcherung unserer Praxis auf die Wirtschaft auswirkt. Im Sinne unserer ordentlichen Aktionen habe ich mich aber bei Anlass einer Konferenz bereit erklärt, an die Bekämpfung des Schädlings einen Beitrag zu leisten, wie das bei der Maikäfer-Aktion und auch bei Mäuseinvasionen der Fall war. Man sollte bei diesem Grundsatz bleiben. Wir haben an dieser Konferenz 1/3 zu Lasten des Staates offeriert. Bei einem Versuch mit Kalkstickstoff würde das bei Einbezug der Transportkosten eine Verbilligung von Fr. 13.35 je 100 kg ausmachen. Anfragen bei den Gemeinden haben ergeben, dass nicht alle Gemeinden mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Insbesondere hat uns der Einwohnergemeinderat Diemtigen eine Eingabe zukommen lassen — sie ist zum Teil auch in der Presse publiziert worden -, worin schwere Bedenken gegen die Anwendung von Kalkstickstoff geäussert werden, und zwar wegen Vergiftungserscheinungen bei den Tieren, wegen des Milchertrages und wegen der Käsefabrikation aus solcher Milch. Diese Fragen sind aber bereits abgeklärt worden. Sie lassen sich ohne weiteres in Uebereinstimmung mit dem Milchregulativ bringen, was ich kürzlich auch einigen Grossräten aus dem Oberland erklärt habe. Ich möchte aber auf derartige Details nicht weiter eingehen. Wenn jedoch verlangt wird, dass man anstelle des Kalkstickstoffes das Thomasmehl verbilligen soll, so ist das ganz unmöglich. Wo sollten wir nachher die Aktion begrenzen? In einem gewissen Umfange ist auf allen Alpen irgendeine Schädigung durch diese Graseulen festzustellen. Wenn überall eine Düngung mit Thomasmehl und Kali vorgenommen würde, wäre der Rahmen der Aktion sofort gesprengt. Es würde sich eine Aktion ergeben, die sich nicht mehr unter dem Titel «Schädlingsbekämpfung» durchführen liesse, sondern quasi einer Verbilligung normaler Düngung im Oberland gleichkäme.

Es wäre nun vorerst abzuklären, wieviele Gemeinden sich an unserem Grossversuch beteiligen. Die Beteiligung steht natürlich jedermann frei. Wir werden niemanden zwingen. Ich werde auch in diesem Sinne der Gemeinde Diemtigen antworten. Abschliessend erkläre ich, dass ich das Postulat Ast im Namen der Regierung entgegennehme. Zum Teil sind die Massnahmen schon in vollem Gange.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Tannaz und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Entschädigungen an die Viehinspektoren

(Siehe Seite 355 hievor)

Tannaz. Ich habe im September anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Landwirtschaftsdirektion auf die Entschädigungen, oder besser gesagt, auf die Schreibvergütungen an die bernischen Viehinspektoren aufmerksam gemacht und im Sinne der Verbesserung dieser Vergütungen ein Postulat eingereicht. Ich möchte das Postulat kurz wie folgt begründen: Für alle Beamten und Funktionäre des Staates Bern sind in den letzten Jahren die Besoldungen und Entschädigungen zu verschiedenen Malen den heutigen Verhältnissen angepasst worden. Auch für nebenamtliche Tätigkeiten, ich möchte unsere Zivilstandsbeamten, die Sektionschefs usw. erwähnen, sind die Entschädigungen in den letzten Jahren ganz wesentlich verbessert worden. Nur die bernischen Viehinspektoren hat man vergessen oder übergangen. Möglicherweise sind sie in der Anmeldung ihrer Ansprüche viel zu bescheiden gewesen, oder es fehlte ihnen eine Organisation, die ihre sicher berechtigten Ansprüche vertrat. Tatsache ist, dass die Leute seit einem Vierteljahrhundert immer die gleiche Entschädigung beziehen. Sie haben heute noch eine ganze Reihe von Obliegenheiten zu erfüllen, die mit 20 Rappen für eine Verrichtung entschädigt werden, trotzdem diesen Funktionären in den letzten Jahren eine ganze Reihe zusätzlicher Arbeiten und Verantwortungen ohne jegliche Entschädigungen zugewiesen wurden. Eine Anpassung der Entschädigungen an die heutigen Verhältnisse und an die zur Zeit an einen Viehinspektor gestellten Anforderungen ist sicher vollauf gerechtfertigt, umso mehr, als ihre Arbeit nicht nur im

Schreiben von Gesundheitsscheinen besteht, sondern weil sie jahraus, jahrein von den Viehbesitzern als Vertrauensperson für alle möglichen Anliegen in Anspruch genommen werden.

Die Behandlung meines Postulates durch den Herrn Landwirtschaftsdirektor hat ergeben, dass die ganze Materie der Anpassung dieser Entschädigungen bedeutend weiter geht und komplizierter ist, als man ohnehin hätte annehmen können. Ich erkläre mich deshalb, um der Landwirtschaftsdirektion Gelegenheit zu einer gründlichen Prüfung all dieser Fragen zu geben, bereit, den Wortlaut meines Postulates abzuändern und neu zu redigieren:

«Die Entschädigungen und Schreibgebühren für die bernischen Viehinspektoren sind trotz vermehrter Obliegenheiten seit mehr als 20 Jahren unverändert geblieben, während für alle anderen haupt- und nebenamtlichen Beamten und Funktionäre des Staates die Besoldungen in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen den jeweiligen Verhältnissen angepasst worden sind. Der Regierungsrat wird eingeladen, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken und auch für die bernischen Viehinspektoren zeitgemässe Entschädigungen festzusetzen.»

Gegenüber dem alten Text sind also die beiden Wörter «möglichst rasch» gestrichen worden. Ich erwarte, dass das Postulat in der vorliegenden Form vom Regierungsrat entgegengenommen werden kann und ersuche um Erheblicherklärung.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem ich schon im September Gelegenheit hatte, mit Herrn Grossrat Tannaz wegen dieses Problems die Klinge zu kreuzen, kann ich mich heute kurz fassen. Auf die rechtlichen Grundlagen möchte ich nicht mehr zurückkommen, sondern nur erklären, dass alle Einnahmen, die nicht als Schreibgebühren von diesen Scheinen abgehen, an die Tierseuchenkasse kommen. Wenn die Tierseuchenkasse gut steht, kann man die Gebühren reduzieren. Das hat man seinerzeit getan. Als der Kasse immer mehr Geld entnommen werden musste, als ihr zufloss, musste man die Gebühren wieder erhöhen. Das ist eine Einnahme, auf die die Kasse zählt, und die wir ordentlicherweise haben müssen, um die Aufgaben, die die bernische Tierseuchenkasse in der Seuchenbekämpfung und in der Entschädigung der Viehinspektoren übernimmt, durchzuführen. Da die Tierseuchenkasse gegenwärtig sehr schlecht steht und wir das Maximum der Beiträge der Gemeinden und Tierbesitzer beziehen, habe ich im September erklärt, ich könne nicht verstehen, dass in diesem Moment die Inspektoren mit ihren Begehren kommen. Am 3. Oktober hat nun eine Konferenz mit dem Geschäftsführer des Verbandes bernischer Viehinspektoren stattgefunden. Dieser Geschäftsführer hat uns auf eine ganze Menge Dinge aufmerksam gemacht. Er hat dargelegt, was die Teuerung in den letzten Jahrzehnten ausmachte, dass vielfach die Zustellung der Scheine gewissermassen als Selbstverständlichkeit angeschaut werde; es gebe Leute, die einen Schein telephonisch bestellen und erwarten, dass man ihn bringe. Auch kämen die Leute zu jeder Tages- und Nachtzeit, um Scheine zu holen. Es bestehe eine

gewisse Schwierigkeit, die Sache zeitlich zu limitieren, eine Bürozeit festzulegen, wie man sie andernorts habe, weil man verlangen müsse, dass der Tierbesitzer, wenn ein Handel stattgefunden hat, den Schein sofort zu lösen habe. Wenn der Schein nicht sofort gelöst werden könne, gehe der Händler unter Umständen mit der Ware fort, und der Schein werde eventuell nicht gelöst. Also müssten die Inspektoren vielfach am Abend spät oder morgens früh wieder zur Verfügung stehen. Der Geschäftsführer hat auch gesagt, es müsse immer eine gewisse Reserve an Scheinen vorhanden sein.

Vor allem aber hat er die Ausbildung der Stellvertreter kritisiert. Ich habe diesen Punkt bereits im September erwähnt. Die Sache ist heute in Ordnung. Die Ausbildung der ordentlichen Viehinspektoren hat, mit Ausnahme des Jura, dieses Jahr im Kanton stattgefunden. Vor Jahresende findet sie nun auch im Jura statt. Man wird also am Schluss des Jahres soweit sein, dass alle Viehinspektoren ausgebildet sind. Bei den Stellvertretern haben wir verschiedene Anmeldungen hinsichtlich Wiederholungskursen, die wir aber im Kanton Bern nicht so gut durchführen können, wie dies in kleinen Kantonen der Fall ist.

Der Geschäftsführer hat namentlich auch betont, dass eine Erhöhung der Entschädigung für Auszüge, die den Gerichten abzugeben sind usw., erfolgen sollte. Die Scheine würden auch vielfach nicht bar bezahlt. Es gebe Leute, die die Scheine aufschreiben lassen. In diesem Falle kann der Viehinspektor das Geld erst später einziehen und muss wieder kontrollieren, ob alles stimmt.

Weiter hat der Geschäftsführer dargelegt, dass auch eine Entschädigung für die Lokale bezahlt werden sollte. Die Verhältnisse sind hier ausserordentlich ungleich. Wir haben Viehinspektoren, die ein Lokal brauchen könnten; andere verwahren die Scheine in irgendeiner Schublade, weil der Umsatz sehr klein ist. In diesem Punkte wäre es jedenfalls sehr schwer, eine Entschädigung für das Lokal festzulegen. Dass die Gemeinden dazu nicht verpflichtet werden können, scheint klar zu sein, denn die Viehinspektoren sind kantonale Funktionäre zum Unterschied beispielsweise der Fleischschauer, die Angestellte der Gemeinden sind. Es gibt jedoch einzelne Gemeinden, die den Viehinspektoren ein Fixum geben, sei es als Entschädigung für die Präsenzzeit oder als Entschädigung für das Lokal, das sie benützen.

Ich habe damit ein gewaltiges Bouquet an Wünschen in Empfang genommen. Deshalb bin ich in der Annahme bestärkt worden, dass es nicht möglich sein werde, innert kurzer Zeit dem Grossen Rat über alles Bericht zu erstatten. Darum erklärte ich im Schosse des Regierungsrates, wenn man das Postulat annehme, in dem es heisse «möglichst bald», dann werde man innert Jahresfrist kommen und fragen: Was ist gemacht worden? Ich beantragte daher Ablehnung des Postulates, da es unmöglich sei, in kurzer Zeit den Begehren Rechnung zu tragen. Nachdem nun Herr Grossrat Tannaz erklärt hat, er sei bereit, den Text entsprechend zu ändern und die Worte «möglichst bald» wegzulassen, bin ich vom Regierungsrat aus ermächtigt, das Postulat entgegenzunehmen. Ich nehme also das Postulat im abgeänderten Sinne

zuhanden des Regierungsrates und der Landwirtschaftsdirektion entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Le Président. Au sujet de la durée de la session, je désire vous donner les renseignements suivants: Jeudi, séance à 8 heures 30. Resteront à notre ordre du jour, après la séance de jeudi, les affaires de la Direction des travaux publics, l'initiative des sociétés coopératives (je crois que la commission compétente siège encore aujourd'hui et nous ne

connaissons pas encore l'issue de ses délibérations), les votations. Etant donné que nous avons beaucoup avancé, nous prévoyons de terminer nos travaux mardi à midi.

Schluss der Sitzung um 16.15 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 13. November 1958, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Hönger, Huber (Hasliberg), Hürzeler, Kästli, Rihs, Schaffroth, Schaffter, Schneider, Voyame.

Tagesordnung:

Schulhausbauten/Turnhallen/Lehrerwohnungen in Bönigen, Steffisburg, Champoz

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Baumgartner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

T.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle in Bönigen betragen Fr. 1 400 000.—.

Mit der neuen Schulanlage sollen an Raum geschaffen werden: Vier Klassenzimmer, ein Physikraum, ein Reservezimmer, sechs Luftschutzräume, ein Lehrerzimmer mit Bibliothek, ein Singsaal, eine 4-Zimmer-Abwartswohnung, ein Zwischentrakt, zwei Handfertigkeitsräume, ein Militärkantonnement mit Küche, ein Duschenraum mit zwei Garderoben und vier Kabinenduschen, ein Schwingraum, ein Mobiliarraum, eine Turnhalle, ein Geräteraum für Innenund Aussengeräte, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, eine aufklappbare Bühne, sowie die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen, Nebenund Putzräume. Im weitern werden erstellt: Ein Pausenplatz, ein Trockenturnplatz, ein Geräteplatz, Geräte- und Sprunggruben, eine Laufbahn und eine Spielwiese.

Der durchschnittliche m³-Preis beträgt Franken 102.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

I. Etappe: Schulhaus mit Abwartswohnung und Singsaal.

Gebäudekosten inkl. Wandtafeln Fr. und Honorar 601 800.—

Luftschutzräume 30 000.—

Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Veloscherm, Garten-	Fr.
arbeiten, Wäscheschirm	82 033.60
Künstlerische Ausschmückung Mobiliar, Bilderschmuck, Sandka-	3 000.—
sten, Projektionsapparat Installationen zum Gartenbassin,	48 616.15
Reinigungsapparat und Geräte,	
Thermometer und Papierkörbe Unvorhergesehenes und Honorar .	6827.75 11422.50
	783 700.—
Davon kommen für den ordent- lichen Staatsbeitrag nicht in Be-	
tracht: Mobiliar, Sandkasten, Fr.	
Projektionsapparat 48 616.15	
Zuleitung zu Gartenbas- sin und Wasserpflanzen-	
becken 2 448.— Künstlerische Aus-	
schmückung 3 000.—	
Mehrkosten Luftschutz- räume 30 000.—	
Reinigungsapparate und Geräte 5 048.75	
Einweihung, Aufrichte, Bauaustrocknung 3 368.25	
Rundspruch, Fassaden-	
uhr, Glühlampen, prov. Beleuchtung, Platten-	
spieler und Lautspre- cher, Feuerlöscher,	
Thermometer und Pa-	
pierkörbe 4 238.65 Abbruch des Zaunes,	
Vorhänge im Singsaal und Anteil Honorar 6 680.20	103 400.—
Verbleiben	
II. Etappe: Turnhalle mit Zwische	
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln,	
feste Turngeräte und Honorar Allgemeine Umgebungsarbeiten,	448 200.—
Kanalisation	26 000.—
räteplatz, Geräte und Sprunggru-	
ben, Laufbahn, Abfallkörbe usw., inkl. feste Turngeräte und Honorar	95 308.10
Platzbeleuchtung, Reinigungsappa- rat, Thermometer und Papierkörbe	14 614.60
Mobiliar	12 361.10
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht Bewegliche Turngeräte und Spiel-	12 000.—
kiste	7 816.20
Davien Irommon fün den endeut	616 300.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Klappbühne, Klavierpo-	
dest, Theatervorhänge . 10 666.40 Platzbeleuchtung, Ther-	
mometer, Abfallkörbe . 13 491.40 Mobiliar 12 361.10	
Hobelbänke und Werk- zeuge für Handfertigkeit 12 000.—	

Fr.

68 640.—
547 660.—
564 862.—
101 939.—
18 293.—
5 520.—
690 614.—

Fr.

Bewegliche Turngeräte

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag und der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle auf der Schönaumatte in Steffisburg betragen Franken 1578 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Sieben Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer mit einem Materialraum, Luftschutzräume, ein Handfertigkeits-raum mit Materialraum, eine 4-Zimmer-Abwartswohnung, eine Eingangs- und Pausenhalle, ein Singsaal, die erforderlichen Garderobenund WC-Anlagen, Nebenräume usw. Ferner eine Turnhalle, ein Turnausweichraum, ein Geräteraum, ein Turnlehrerzimmer, Duschen- und Garderobenräume, sowie ein Trockenturnplatz mit Gerätegrube, eine Spielwiese, ein Pausenplatz und die erforderlichen Umgebungsarbei-

Der Preis pro m³ umbauten Raumes für das Schulhaus beträgt Fr. 118.85 und für die Turnhalle Fr. 81.90.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Schulhaus

Reine Gebäudekosten inkl. Honorai	r 800 572.25
Umgebungsarbeiten, Pausenplatz	
usw	. 71 141.25
Luftschutzräume	. 21 600.—
Wandtafeln	. 11 586.—
Mobiliar	. 41 972.—
Löschgeräte, Vorhänge, Storen,	
Garderoben, künstlerische Aus-	
schmückung	. 34 700.—
Lohn-Preiserhöhungen	. 15 000.—
Architektenhonorar (exkl. Gebäu-	-
dekosten)	
Unvorhergesehenes	
•	1 017 000.—
	1 017 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: 21 600.—

Luftschutzmehrkosten Ständertafel, Löschgeräte, Vorhänge für Singsaal, Reservespiegel und 2. Bearbeitung des Hu-

6 468.musbodens . Künstl. Ausschmückung 10 000.— Mobiliar 41 972.—

> Verbleiben 936 960.-

Turnhalle

Reine Gebäudekosten, inkl. Honorar, Tieferlegung des Turnaus-weichraumes und feste Turngeräte 511 380.—

80 040.—

	Fr.
Umgebungsarbeiten	$3\ 524.$ —
Trockenturnplatz, Weichbodengru-	10.075
be, Spielwiese	19 875.—
kiste	11 036.—
Mobiliar	800.—
Mobiliar	1 165.—
Lohn- und Preisaufschläge Architektenhonorar exklusive für	5 000.—
Gebäudekosten	3 220.—
Unvorhergesehenes	5 000.—
	561 000.—
Davon sind für den ordentlichen	
Staatsbeitrag nicht subventionsbe-	
rechtigt:	
Bewegliche Turngeräte, Fr.	
Spielkiste	
Mobiliar 800.— Grammo und Platten-	
spieler 1165.—	
spieler 1165.— Feuerlöschgeräte 1100.—	
Reservespiegel und Röh-	
ren 370.—	
Ledermatten und Mat-	15.000
tenwagen <u>2 789.—</u>	17 260.—
Verbleiben	543 740.—
Es wird zugesichert:	
1. An die subventionsberechtig-	
ten Kosten von Fr. 1 480 700.— für	
das Schulhaus und die Turnhalle	
ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 =	
33 ⁰ / ₀	488 631.—
	100 001.
2. An die Kosten von Franken	
1 460 825.— (Fr. 1 480 700.— abzüglich Fr. 19 875.— für die Turnan-	
lagen im Freien) ein zusätzlicher	
Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von ¹ / ₂ ⁰ / ₀	
939 1 von $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$	7 304.—
höchstens	<u>495 935.—</u>

Den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die Gemeinde Champoz beabsichtigt, für die Lehrerschaft ein Haus mit zwei Wohnungen zu erstellen. Jede Wohnung (im Erdgeschoss und 1. Stock umfasst: vier Zimmer mit Küche, Bad und WC. Im Untergeschoss befinden sich die Heizung, die Keller, die Waschküche usw. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten, inbegriffen Franken 7000.— für die Aussenarbeiten, belaufen sich insgesamt auf Fr. 130 000.—. Baukosten: Fr. 134.50 per m³.

Für Wohnhäuser ist der subventionsberechtigte Kostenbeitrag pro Wohnung auf Franken 60 000.— begrenzt, im vorliegenden Fall Franken 120 000.—. Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Champoz bewilligt deshalb der Grosse Rat für die Erstellung dieses Wohnhauses einen ordentlichen Beitrag von 47 % und einen zusätzlichen Beitrag von 12½ %, insgesamt somit 59½ % von Fr. 120 000.—, höchstens aber Fr. 71 400.— (Konto 2000 939 1).

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Blindenanstalt Zollikofen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Voranschlag für den Neubau der Anstalt für Blinde und Sehschwache in Zollikofen beträgt Fr. 3 225 000.—.

Daran werden der Stiftung Bernische Privat-Blindenanstalt Spiez zugesichert als Beitrag des Staates Bern Fr. 950 000.— zu Lasten der Rubrik 2000 949 2.

Der Stiftung wird aufgetragen, den Einwendungen und der Empfehlung des Hochbauamtes, durch haushälterische Bauausführung die Kosten möglichst zu senken, Rechnung zu tragen.

Nicht voraussehbare und unvermeidliche Lohn- und Materialpreiserhöhungen vorbehalten, wird keine Erhöhung des Beitrages gewährt werden.

Von dem zugesicherten Beitrag sind der Stiftung Bernische Privat-Blindenanstalt Spiez auszurichten:

Fr. 500 000.— nach Errichtung des Rohbaues, frühestens auf 1. November 1959; Fr. 300 000.— nach Fertigstellung der Bauten, frühestens auf 1. November 1960; Fr. 150 000.— nach Abrechnung, frühestens auf 1. April 1961.

Interpellation des Herrn Grossrat Schorer über Forschungen an der Universität betreffend friedliche Verwendung der Atomenergie

(Siehe Seiten 244/245 hievor)

Schorer. Erlauben Sie mir ein paar Ausführungen zur Interpellation. Ich möchte vorausschicken, dass ihre Begründung weder beim Interpellanten, noch bei den Hörern die Kenntnis der Atomwissenschaft voraussetzt.

Jedermann ist klar, welch grosse Bedeutung schon jetzt der Atomenergie zukommt, und welches Gewicht man ihr für die Zukunft beimessen muss.

Ich habe meine Interpellation am 23. August eingereicht und mich auf eine bundesrätliche Botschaft vom 11. Juli bezogen. Dieser ist in der Zwischenzeit, durch einen Bundesbeschluss vom 2. Oktober, entsprochen worden. Gestützt auf zwei Bundesbeschlüsse, vom März und Oktober dieses Jahres, stellt die Eidgenossenschaft dem schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Jahren 1958 bis 1962 eine Summe von 50¹/₂ Millionen Franken zur Förderung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiete der Atomenergie und des Strahlenschutzes zur Verfügung. Das Geld soll für die sogenannte Grundlagenforschung verwendet werden. Die angewandte Forschung wird durch die Reaktor AG. in Würenlingen betrieben. Bei der Grundlagenforschung geht es darum, für die Menschheit die Kenntnis über die Atomenergie und die letzten Geheimnisse der Natur zu vergrössern. Das ist Sache der Wissenschaft. Die Grundlagenforschung wird in der Eidgenössischen Technischen Hochschule und daneben an den kantonalen Hochschulen betrieben. Der schweizerische Nationalfonds hat die Aufgabe, die Gelder zweckentsprechend zuzuteilen, um die Forschung, vorab auch den Nachwuchs von jungen Forschern, den Wissenschaftern von morgen, zu fördern. Der Bund verlangt, dass seine Gelder in den Hochschulen für zusätzliche Leistungen, namentlich für zusätzliche Forschungen, verwendet werden, und dass damit nicht einfach der ordentliche Betrieb der Hochschule ganz oder teilweise finanziert werde. Mit diesen Bundesmitteln muss also etwas erstrebt und wenn möglich erreicht werden, das über den ordentlichen Betrieb der Hochschule und ihrer Institute hinausgeht.

Wie verhält es sich mit Bern? Finanzmässig kann man damit rechnen, dass für die fünf Jahre 1958 bis 1962 unsern Forschern der Universität 5 bis 8 Millionen Franken von den Bundesgeldern zur Verfügung gestellt werden. Diese Gelder dürfen für zusätzliche Forschungsprogramme, für zusätzliche aussergewöhnliche Arbeiten verwendet werden, sowohl um zusätzliche Wissenschafter zu besolden, wie auch für die Anschaffung des Materials, der Spezialapparate usw. Aber der Bund erlaubt nicht, dass man aus den Sondergeldern auch die nötigen Räume beschaffe. Diese zur Verfügung zu stellen, erwartet der Bund vom Kanton.

Die Atomforschung und die Forschung über den Strahlenschutz umfasst eine ganze Reihe von Wissenschaftszweigen, Physik, Chemie, Medizin, Biologie, Genealogie, Paläontologie und ein paar andere Gebiete.

Wie steht es in Bern in bezug auf die Forschungsprogramme? Wie verhält es sich mit der Besetzung unserer Lehrstühle, mit der Leitung unserer Hochschulinstitute? Können wir dort die nötigen Leute finden, um zusätzliche Forschungen durchzuführen? Es bestehen bereits fertige Forschungsprogramme, die von Wissenschaftern der medizinischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät aufgestellt worden sind. Diese Forschungsprogramme legen arbeitsmässig fest, was im Verlaufe von Monaten und Jahren alles erprobt werden soll.

Nachwuchs ist vorhanden. Wir haben junge Kräfte, die ihre Studien abgeschlossen haben, den ersten Schritt in die wissenschaftliche Laufbahn taten, sich an den Forschungsarbeiten betätigen möchten und darin vielleicht sogar ihre Lebensaufgabe sehen. — Was uns fehlt, sind zum Teil die nötigen Laboratorien, in denen auch die Spezialapparate aufgestellt werden können. Es besteht ein Volksbeschluss über das neue Institut für exakte Wissenschaften, mit dessen Bau schon angefangen wurde. Wir können damit rechnen, dass in diesem Bau die physikalischen und auch die zusätzlichen Forschungen für Atomenergie und Strahlenschutz durchgeführt werden können, so weit es Sachgebiete der Physik angeht. Wir haben auf dem medizinischen Gebiet bereits eine sogenannte Betatronanlage im Inselspital. Das ist eine Einrichtung, die die Elektronen beschleunigt. Dieses Gebiet ist uns noch einigermassen bekannt. Aus Atomkraft werden mit dieser Apparatur Röntgenstrahlen von besonderer Wirksamkeit hergestellt. Das Betatron und die Röntgenstrahlen, die von dort ausgehen, braucht man für die Krankenbehandlung, so dass für die Forschung, rein

wissenschaftliche Erhebungen und Experimente, nicht mehr viel übrigbleibt. Es ist daher vorgesehen, aus den Bundeskrediten noch eine zweite, verbesserte Betatronanlage anzuschaffen und die dann in erster Linie der Forschung zur Verfügung zu stellen. Man wird untersuchen müssen, wo der Platz geschaffen werden kann.

Ein Isotopenlaboratorium für medizinische Bedürfnisse haben wir bereits in der Insel.

Wir wissen alle, dass seit dem Zweiten Weltkrieg die technischen Feststellungen und Erfindungen einen unerhörten Fortschritt machen. Die Entwicklung ist sprunghaft vor sich gegangen. Daher muss die Forschung viel mehr Aufwand treiben, die wissenschaftlichen Institute brauchen viel mehr Einrichtungen, um in der technischen Entwicklung nachzukommen und sich mit all den Fragen zu befassen, die sich beim schon erreichten Fortschritt stellen, und um möglichst bald weitere Ziele zu erreichen.

Es fragt sich, ob der Kanton Bern in seiner Universität den nötigen Raum für die beste Ausnützung der Mittel habe, die der Bund für die zusätzliche Forschung zur Verfügung stellt. Der Bund hat eingesehen, dass man von den Kantonen nicht verlangen kann, dass sie all das, was in der Schweiz an Forschung möglich sein könnte, selber tragen. Er mutet ihnen also nur zu, die nötigen Räume und Installationsanschlüsse zu schaffen.

Es ist interessant zu vernehmen, was man heute schon aus dem Stande der Atomforschung für die Wirtschaft leisten kann. Ihnen allen ist bekannt, dass man mit den Kernreaktoren Energie erzeugt. Weniger bekannt ist vielleicht, dass man mit den radioaktiven Stoffen und Strahlen auch bereits gewisse Erfolge in der Industrie erreicht hat. Auch auf dem biologischen Gebiet hat man angefangen, die Atomkräfte zu verwenden. In Amerika hatte man Erfolge bei der Züchtung von Maissorten unter dem Einfluss von Atomstrahlen. Im Getreidebau hat man in Norwegen eine neue ertragsreiche Gerste unter Verwendung von Atomstrahlen zustandegebracht.

Etwas, das jedermann angehen wird: Es wird die Zeit kommen, wo man auch Vorräte für die Einlagerung durch Atomkraft sterilisiert.

Nicht allein für die Landwirtschaft, sondern für die ganze nationale Wirtschaft und die Weltwirtschaft wird das, was wir heute auf dem Gebiete des Strahlenschutzes wissen, und was die Wissenschaft noch herausbringen wird, einen gewaltigen Einfluss haben.

Ich habe schon versucht, anzudeuten, welche Einrichtungen in Bern vorhanden sind, habe namentlich auf die Verhältnisse in der Physik und der Medizin hingewiesen, wo weitgehend für das Nötige gesorgt ist. Eine Lücke besteht bei der organischen und bei der anorganischen Chemie. Wir brauchen keine gewaltigen Mittel, um die nötigen Bauten zu errichten, damit das zusätzliche Forschungsprogramm von der Berner Universität abgewickelt werden kann.

Ein Blick auf andere Universitäten: In Genf, Lausanne, Freiburg und Zürich bestehen bereits Isotopenlaboratorien für medizinische, biologische und geneologische Forschungen. All die Laboratorien hat man zum Teil in neue Gebäude plaziert, zum Teil in Bauten untergebracht, die den Universitäten schon jetzt zur Verfügung standen. An der ETH will man die Bauten für Chemie und Physik, wie wir es bereits vernahmen, bedeutend erweitern und sie in den Dienst der zusätzlichen Grundlagenforschung auf dem Gebiete der Atomenergie und des Strahlenschutzes stellen.

Für uns stellt sich die Frage, ob die grossen Mittel, die der Bund auch unserer Universität für die Forschung auf diesem Gebiete (Atomenergie und Strahlenschutz) zur Verfügung stellt, nicht gewisse Massnahmen erfordern, damit man die Forschungsprogramme, die zum grossen Teil schon vorhanden sind, abwickeln kann, und damit auch der Kanton Bern Physiker, Chemiker, Aerzte und weitere Wissenschafter, ebenso die nötigen Hilfskräfte hat, die mit dem neuesten Stand der Wissenschaft und Forschung und mit den modernsten Methoden vertraut sind.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. M. le député Schorer demande quelles mesures ont été prévues pour que le programme de recherches scientifiques financé par la Confédération — et il a fait allusion ici surtout à l'énergie atomique — puisse être exécuté aussi à l'Université de Berne.

Messieurs les députés, nous suivons le problème de très près et depuis plusieurs années. Nous connaissons l'effort de la Confédération. Nous savons qu'il existe un arrêté fédéral du 19 mars 1958, qui prévoit une dépense de $10^{1/2}$ millions et que cette somme doit être remise au Fonds national de la recherche scientifique pour l'exercice 1958. Nous connaissons aussi le tout récent message du Conseil fédéral, du 11 juillet 1958, qui prévoit une somme de 40 millions pour les subventions aux recherches scientifiques pendant la période 1959 à 1962, dont, dit-on — car l'information n'est pas officielle — 7 à 8 millions seront affectés à l'Université de Berne.

Cependant, cette aide fédérale pose des conditions expresses: c'est que les travaux de recherches et la formation des spécialistes dans le domaine de l'énergie atomique et de la protection contre les radiations soient entrepris immédiatement par les universités et que, d'autre part, les fonds ne soient employés ni pour les frais ordinaires d'exploitation et d'équipement des instituts universitaires, ni pour le financement des travaux de construction. Il s'agit donc beaucoup plus d'un encouragement pour les cantons universitaires à augmenter leur budget et à accroître leurs dépenses dans le domaine de la recherche que d'une aide véritable donnée à ces cantons. Ils sont encouragés à faire un effort, la facture étant payée en grande partie par les cantons eux-mêmes.

La répartition des fonds fédéraux — cinquante millions environ — est faite par le Fonds national de la recherche scientifique. Je puis dire à M. le D^r Schorer que le canton de Berne est largement représenté dans l'état-major du Fonds et que les intérêts bernois ne seront pas lésés. Le Président du Fonds est le professeur von Muralt; le président de l'Assemblée générale du Fonds est le professeur Hahnloser, tous deux de l'Université de Berne. Deux ou trois autres professeurs siègent dans le Conseil de Fondation et j'ai aussi l'honneur d'en faire partie et d'y défendre les intérêts de l'Université de Berne.

Les directives de la Confédération sont précises: il est interdit de toucher à l'autonomie cantonale en matière d'instruction, et la Confédération doit se borner à encourager les cantons universitaires. Telle est, Messieurs, la situation générale.

Reste maintenant à répondre à la question qu'a posée M. le député Schorer: quel est le programme que prévoit le canton de Berne, compte tenu de l'aide fédérale?

- 1. Nous voulons éviter tout éparpillement et j'ai moi-même déclaré à la Conférence suisse des directeurs de l'instruction publique qu'il n'appartient pas aux cantons universitaires de concurrencer l'Ecole polytechnique fédérale. Celle-ci forme des ingénieurs et des techniciens et les universités cantonales doivent former des savants et des chercheurs dans le domaine de la médecine, de la physique, de la biologie. Les universités doivent laisser à l'Ecole polytechnique fédérale et à l'Ecole d'ingénieurs de Lausanne la charge de préparer les futurs techniciens.
- 2. En revanche, l'Université de Berne doit profiter de l'aide fédérale pour intensifier les études sur les effets chimiques de la radioactivité, cette radioactivité qui joue un grand rôle, paraît-il, dans la biologie et la biochimie, dans la question de la stérilisation des plantes, de la croissance et de la conservation des fruits et des légumes. A l'heure actuelle, à l'Institut de botanique, des études sérieuses sont faites à ce sujet.

Quant à la protection contre les radiations, elle appartient au domaine de la médecine et de la biochimie, tandis que les instituts de physique étudieront la chimie nucléaire, mais non pas les applications de l'énergie atomique. Enfin, nous pensons que dans le domaine de la minéralogie et de la géologie, des travaux doivent pouvoir être entrepris aussi, notamment pour la recherche des gisements d'uranium. Je puis déclarer à Messieurs les députés que, l'année dernière et il y a deux ans, c'est grâce aux travaux scientifiques de l'Institut de physique de l'Université de Berne qu'on a pu analyser les eaux des citernes des Franches-Montagnes pour connaître leur degré de radioactivité.

Si les subventions fédérales doivent encourager la recherche scientifique, elles ne doivent pas, cependant, pousser à des dépenses exagérées. J'ai entendu hier, ici même, les appels d'un certain nombre de députés demandant de ne pas enfler les dépenses et d'être prudent dans l'élaboration du budget. Consultez, Messieurs, le budget de 1959. Une somme de 14 millions est prévue pour l'Université de Berne, et lorsqu'on évoque les laboratoires de Fribourg et de Neuchâtel, je voudrais vous rappeler que le budget de l'Université de Fribourg est à peine de 2 millions et celui de Neuchâtel de 2 millions et demi, alors que celui de l'Université de Berne est de 14 millions. Il me paraît donc que, dans ce domaine-là, le Directeur de l'instruction publique est tenu à une certaine prudence. A mon avis, le rôle de la Direction de l'instruction publique est, je pense, de coordonner les efforts des savants, selon les idées développées par la Confédération dans ses messages; il est peut-être d'éperonner un peu les uns, de freiner un peu les autres.

Comme l'a dit M. le D^r Schorer, il y a deux problèmes: celui des lovaux et celui de la formation des équipes de savants, en d'autres termes celui de la relève scientifique.

En ce qui concerne les locaux, nous avons actuellement deux demandes à l'étude à la Direction de l'instruction publique et à celle des travaux publics, en vue de créer des locaux destinés à la recherche, et dont la construction est subventionnable par la Confédération.

Nous avons une demande de l'Institut de chimie et une demande de l'Institut de minéralogie.

Pour l'Institut de chimie, nous étudions actuellement la possibilité de lui adjoindre un laboratoire de chimie nucléaire qui doit servir à la fois à la recherche — importante pour la formation des jeunes savants — et à l'enseignement. Le coût de ce laboratoire de chimie nucléaire est estimé à 5 ou 600 000 francs, et le crédit à cet effet vous sera demandé lors de la session de février.

D'autre part, l'Institut de minéralogie demande un laboratoire spécial. Ce problème est à l'étude.

A côté de la question des locaux, il y a celle de la formation des savants. Dans ce domaine, nous n'avons pas encore de demandes massives des instituts pour la création de nouveaux postes d'assistants, de stagiaires et de spécialistes. Lorsque les demandes nous seront parvenues, nous ferons notre devoir et nous les étudierons objectivement.

Les exemples que je viens de donner prouvent, je pense, combien les charges que nous prenons sont lourdes pour l'Etat de Berne. Il est certain qu'elles donneront lieu à discussion, d'autant plus et je voudrais le dire à M. le Dr Schorer, à l'intention peut-être de certains chercheurs, savants, je ne dirai pas professeurs, qui s'impatientent un peu et voudraient avoir immédiatement de grands instituts — d'autant plus, dis-je, qu'il n'y a aucune obligation légale pour un canton, parce qu'il reçoit des subventions fédérales, de construire immédiatement des bâtiments pour de nouveaux instituts qui coûteront des millions et des millions. Berne a toujours fait son devoir et continuera à le faire. Nous mettrons à la disposition des savants et des étudiants, selon un plan mûri et bien étudié, les locaux et le matériel nécessaire. Cependant, je le répète, nous ne voulons pas obéir à des pressions sous prétexte que le pactole nous est envoyé par la Confédération. Nous prendrons contact — et cela me paraît essentiel — avec les autres cantons universitaires, spécialement avec Bâle et Zurich, qui travaillent dans les mêmes conditions que Berne, et qui ont de grandes universités, fréquentées par 2500 à 3000 étudiants, et des budgets universitaires de 10 à 14 millions, de l'ordre du nôtre. Nous estimons qu'il ne convient pas, dans ce domaine-là, de partir en franc-tireur, mais qu'une collaboration est indispensable entre les trois grandes universités de la Suisse alémanique: Zurich, Bâle et Berne. C'est dans cet esprit-là que nous continuerons, tout en songeant à l'ensemble du budget, et je voudrais insister une fois encore sur le fait que, sur un budget total de 77 millions, nous consacrons une somme de quelque 15 millions à l'Université.

Tout en songeant à l'ensemble de l'œuvre à accomplir, nous voulons préparer la relève scientifique. La tâche nous sera facilitée dès 1961, puisque vous savez qu'il y a trois semaines, l'auguste, le vétuste institut de physique de l'université a été l'objet d'un exercice de défense passive. Il a été dynamité, a volé en éclats, de sorte que le terrain est libre et que les travaux de construction du nouvel institut de physique et des sciences exactes commenceront dès le printemps prochain. Nous espérons que cet institut pourra être ouvert en automne 1961. Son ouverture permettra de faire de la place dans d'autres instituts actuellement trop chargés et nous pourrons alors examiner avec bienveillance et objectivité les problèmes qui se poseront pour la formation des jeunes chercheurs et savants de notre université, car, comme M. le Dr Schorer, nous sommes convaincus que, dans le monde de demain, une nation pourra surtout s'affirmer par la valeur de ses ingénieurs, de ses techniciens, de ses savants et de ses chercheurs.

Schorer. Ich bin von der Auskunft befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Scherz betreffend Schulreisen nach dem Ausland

(Siehe Seite 244 hievor)

Scherz. Ich kann mich in der Begründung meiner Interpellation ganz kurz fassen. Im Februar dieses Jahres habe ich in einer Einfachen Anfrage den Erziehungsdirektor um Auskunft ersucht, ob für Schulreisen der höheren Klassen nicht nur Ausflüge mit Ziel ins Ausland, sondern auch in den Berner Jura berücksichtigt werden könnten. Ich stellte die Anfrage, weil man immer mehr von Schulreisen ins Ausland hört. Es war sicher nicht meine Absicht, die Schulreisen mit ausländischem Ziel zu kritisieren.

Der Zweck meiner Interpellation ist der, die Schüler des alten Kantonsteils vermehrt mit den Schönheiten des Juras bekanntzumachen, und zwar bevor man Reisen ins Ausland unternimmt. Ich habe selber als Handelsschüler von Neuenstadt den Jura kennen gelernt und darf sagen, dass meine damaligen Ausflüge zu den schönsten Erinnerungen gehören. Im «Jura libre» vom 9. Juli 1958 wurde meine Anfrage wie folgt glossiert:

« Sublime, n'est-ce pas, cette invitation à ne pas faire de voyages à l'étranger! Et délicate, de la part d'un représentant de l'industrie hôtelière bernoise! On veut espérer que les touristes étrangers, pas si bêtes, s'arrangeront désormais pour ne point sortir de leur pays, ou, tout au moins, qu'ils abandonneront les hôtels de Gstaad aux écoliers bernois. Quant aux Jurassiens, ils préfèrent les Iles Borromées à la fosse aux ours. »

Die Leute um den «Jura libre» haben es also fertiggebracht, ihren Lesern, in Verdrehung aller Tatsachen, meine Intervention so zu präsentieren, dass die bernische Hotellerie gegen die Auslandreisen unserer Schweizer Bürger sturmlaufe. Ganz im Gegensatz zu diesen perfiden Unterschiebungen hat unsere Hotellerie immer für die Freizügigkeit im Reiseverkehr plädiert. Ich glaube nicht, dass es einen Wert hat, sich lange mit der Giftmischung nach dem Rezept des «Jura libre» abzugeben,

möchte aber, nachdem in der genannten Zeitung auch die bernische Hotellerie angegriffen worden ist, nochmals den Sinn meiner Interpellation hervorgehoben haben und wäre dem Erziehungsdirektor dankbar, wenn er mir bestätigen könnte, dass er mich richtig verstanden hat.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. M. le député Scherz est intervenu à deux reprises pour que les élèves de notre canton apprennent à découvrir leur pays grâce aux courses scolaires, selon la vieille formule, affichée un peu partout de 1930 à 1939: « Va et découvre ton pays. »

M. Scherz était intervenu une première fois lors de la discussion du rapport de gestion de 1955. Je lui avais alors répondu, sans connaître les commentaires du «Jura libre»: «M. Scherz est intervenu à propos des courses scolaires. Je veux bien rappeler aux commissions d'école, et surtout à celles des écoles moyennes, l'intérêt qu'il y a à ce que les courses scolaires aient lieu dans notre pays, et insister sur la grande valeur patriotique et éducative de ces courses. » J'ajoutais: « Je fais pourtant une seule exception pour les dernières classes du gymnase et des écoles normales. Les élèves ont étudié l'histoire de l'art et je ne vois aucun inconvénient — à condition de garder la mesure · qu'ils fassent un voyage à Venise, à Florence ou dans d'autres villes d'art de première importance. »

Messieurs, je n'ai pas changé d'idée depuis 1955. Je suis d'accord avec M. Scherz, et ce ne sont pas les thèses du « Jura libre » qui me feront modifier mon opinion. Si, en 1956 et en 1957, de nombreuses classes de tout le canton — et non seulement du Jura — ont franchi les Alpes, cela est dû au cinquantenaire du Simplon, en 1956, et au soixantequinzième anniversaire du Gotthard l'année dernière, à l'occasion desquels des billets à prix réduit ont été accordés aux écoles. Nous sommes prêts, Messieurs les députés, à lancer un appel, par l'entremise de la « Feuille officielle scolaire », pour que, dans la mesure du possible (il s'agit d'une question d'intelligente appréciation), les voyages scolaires aient lieu dans le pays, que ce soit dans le canton ou dans l'ensemble de la Confédération. Si, sur 3000 classes de l'ancien canton, 10 % visitent le Jura (ce qui représente environ 10 à 15 000 écoliers), cela constituera un apport pour les chemins de fer, pour les auberges, pour le tourisme jurassien en général, sans compter la valeur morale des échanges. Le Jura profiterait plus encore que l'ancien canton de ces visites si 1/10e des classes s'y rendait en course d'école. Alors qu'il recevrait environ 300 classes, ce serait seulement une soixantaine de classes jurassiennes (sur 600) qui visiteraient Berne, ses musées ou l'Oberland.

Récemment encore, aux Chambres fédérales, un député a demandé que les cours de répétition aient lieu le plus possible dans des régions autres que celle à laquelle appartient la troupe, afin que les Suisses apprennent à se connaître. Se connaître, du moins entre Confédérés dignes de ce nom, c'est s'estimer, se respecter, s'apprécier; on ne s'envoie plus alors, selon la malheureuse expression du « Jura libre », ni les uns ni les autres, aux Rangiers ou à la Fosse aux ours.

Je tiens à dire ici, en tant que Jurassien, que le jour où un journal bernois se permettrait de faire des commentaires dans l'esprit du « Jura libre » sur le marché-concours de Saignelégier et d'écrire que les paysans bernois feraient mieux d'aller à Genève ou en Savoie plutôt qu'aux Franches-Montagnes, je serais le premier à protester, au nom de mon patriotisme helvétique, contre des assertions de ce genre-là.

La conférence des inspecteurs du canton étudie actuellement, d'entente avec la Société des instituteurs bernois, la publication d'un guide pour courses scolaires à l'intention du corps enseignant. Je puis donc tranquilliser M. Scherz: nous plaçons le pays au-dessus de tout. Nous cherchons, par les courses scolaires, à révéler aux enfants les beautés de notre pays, que ces beautés se trouvent au Tessin, dans l'Oberland, dans le Seeland, au Jura ou dans le canton de Thurgovie. Nous entendons constamment mettre l'accent sur ce qui rapproche, car c'est le rôle de l'éducation, et non sur ce qui sépare. De sorte que, avec ou sans l'appui du « Jura libre », nous continuerons à lutter avec le corps enseignant pour que les élèves des diverses régions de notre canton apprennent à se connaître, à s'estimer et à se respecter.

Scherz. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Ackermann (Spiegel) betreffend Ferienregelung in der Schweiz

(Siehe Seite 244 hievor)

Ackermann (Spiegel). Man hat meiner Interpellation den hochklingenden Titel «Ferienregelung in der Schweiz» gegeben. Wir wollen aber miteinander ganz bescheiden über die Ferienregelung im Kanton Bern reden.

Das Ferienproblem ist ein weitgehend menschliches Problem. Diese komplexe Materie darf sich nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten, sondern dies hat nach menschlichen Gesichtspunkten zu geschehen.

Ferien spielen in unserer Gesellschaft eine sehr grosse Rolle. Diese hat sich, durch die Entwicklung bedingt, geändert. Der weitaus grösste Teil unserer Bevölkerung kann Ferien machen, und zwar länger als früher, und ihre Gestaltung hat sich geändert.

Das musste sich auch auf die Schulferien auswirken. Arbeiter und Angestellte können ihre Ferien nicht frei festsetzen, sondern müssen Rücksicht auf die Mitarbeiter des Betriebes nehmen. In unserem Lande bildet die Familie glücklicherweise die Urzelle der Gesellschaft. Will diese Familie aber gemeinsam Ferien machen, ergeben sich daraus Schwierigkeiten, die durch die Entwicklung bedingt sind. — Schulärztliche, psychologische, physiologische und auch pädagogische Ueberlegungen gestalten dieses Ferienproblem nicht leichter. Man muss darüber reden und versuchen, bessere Lösungen zu finden als bisher. Es wäre falsch zu glauben, alles Bisherige sei schlecht und alles Neue wäre gut. Nach gründlichem Studium wird man

das Gute übernehmen und es durch neue Ideen ergänzen.

Im Zuge der Diskussion ist die Schweizerische Reisekasse mit ihrem Vorschlag an die Oeffentlichkeit getreten. Er tendiert nach einer Verlängerung der Sommerferien. Um das durchzuführen, müsste künftig die Schule nicht im Frühjahr, sondern im Herbst beginnen. Die Vorschläge der Schweizerischen Reisekasse haben weite Verbreitung gefunden, sind in der Oeffentlichkeit auf grosses Interesse gestossen. Es scheint daher richtig, die gegenwärtig etwas unbestimmte Diskussion über dieses Problem zu fördern und auch die Auffassung unserer Regierung darüber zu kennen; denn im Primarschul-Gesetz und im Mittelschul-Gesetz sind die Grundlagen für die Ferienordnung, auch für den Frühjahrsbeginn des Schuljahres, enthalten.

Ich habe gesagt, dass die Schwierigkeiten unter anderem dadurch entstanden sind, dass die Arbeitnehmer ihre Ferien nicht frei wählen können. Je kürzer die Sommerferien der Schulkinder sind, umso schwieriger wird es für die Familien sein, die Ferien gemeinsam zu verbringen. — Im Primarschul-Gesetz (Artikel 55) ist festgelegt, dass während wenigstens 35 Wochen im Jahr Schule gehalten werden muss. Im Mittelschul-Gesetz ist die minimale Schulwochenzahl mit 39 bestimmt. Daraus ergeben sich für Mittelschule und Primarschule unterschiedliche Ferienbestimmungen, jedenfalls sind in vielen Gemeinden die Ferien der Primarschüler und der Mittelschüler nicht gleich lang. Wenn nun eine Familie Kinder in der Primarschule und in der Mittelschule gleichzeitig hat, führt das zu Komplikationen. Das hat mich veranlasst, die Regierung zu fragen, ob man, um diese Verhältnisse zu bessern, nicht eine Aenderung der Bestimmungen als zweckmässig erachte.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. L'opinion publique est préoccupée, à l'heure actuelle, par deux problèmes d'ordre scolaire: d'une part le problème de la semaine scolaire de cinq jours, de l'autre celui de la répartition des vacances, spécialement en été, l'année scolaire débutant éventuellement en automne.

Nous avons partiellement résolu la première question. Je vous ai fait distribuer, hier, une circulaire qui a été envoyée à toutes les commissions d'école, et j'ai tenu à orienter les députés à ce sujet.

Le deuxième problème, soulevé par l'interpellation de M. Ackermann (Spiegel), a fait l'objet d'une étude parue dans une brochure éditée par la Caisse suisse de voyages sous le titre « Un nouveau régime des vacances en Suisse ». Nous avons lu cette brochure; nous l'avons étudiée; elle a fait l'objet de débats à la Conférence cantonale des inspecteurs où nous avons entendu M. Althaus, directeur de la Caisse de voyages, auteur de la brochure, ainsi que M. le Dr Lauener, ancien médecin scolaire de la Ville de Berne.

Permettez-moi, Messieurs, une appréciation personnelle de la situation.

Il faut reconnaître que l'industrialisation rapide de notre pays, qui entraîne la concentration des populations dans les villes, a amené la généralisation des vacances, a créé le besoin de fuir la ville, de fuir l'usine, de fuir le bruit. Il en résulte, à certaines périodes de l'année, de véritables migrations, notamment en juillet et en août. Les hôtels, les pensions, les chalets, les lieux de villégiature sont pris d'assaut. En vertu de la loi de l'offre et de la demande, les prix augmentent, et cela d'autant plus que les hôtels, les pensions, les chalets ne sont souvent occupés que pendant deux ou trois mois de l'année; d'où l'idée, inspirée davantage par des considérations économiques que scolaires, de répartir les vacances sur une période plus longue.

D'autre part, je dois constater qu'à l'étranger, presque partout, l'année scolaire commence en automne. En Suisse, sur les vingt-cinq régimes scolaires en vigueur, un certain nombre prévoient le début de l'année scolaire en automne. C'est, si je ne fais erreur, le cas de Genève, Tessin, Valais et Fribourg. L'avantage de ce régime, c'est que l'élève, qui a passé les examens en juin ou en juillet, commence l'année scolaire bien reposé. En outre, les enfants sont en général moins fatigués en été qu'au printemps, époque des maladies et des épidémies. Il y a donc, il faut le reconnaître, des arguments valables et positifs, même du point de vue scolaire, dans la brochure éditée par la Caisse suisse de voyages.

Mais faut-il modifier les dispositions légales actuelles? Le législateur bernois, Messieurs, est en général prudent et il agit de manière empirique. Il part, chaque fois que faire se peut, du principe de la responsabilité des communes dans l'organisation de l'école. Notre système bernois est à l'opposé du régime jacobin appliqué chez notre grande voisine de l'Ouest, où les vacances sont fixées par un arrêté du Ministre de l'éducation nationale, arrêté qui s'applique à tout le pays, qu'il s'agisse de Paris, d'un village perdu dans la montagne ou de la Bretagne. Les vacances commencent et se terminent à une date fixe. L'esprit de centralisation a même été poussé si loin en France que, dans toutes les écoles du même degré, l'histoire et la géographie sont enseignées le même jour et à la même heure!

Nous avons, nous, une conception opposée. Nous ne voulons pas, dans le domaine scolaire, d'un habit de confection pour la République et canton de Berne. Nous voulons un vêtement sur mesure, qui convienne à chaque commune.

Le législateur — et M. Ackermann y a fait allusion — a fixé le minimum des semaines d'école. Il ne parle pas des vacances. A l'article 55 de la loi sur les écoles primaires, il est prévu un minimum de 35 semaines d'école, ce qui implique 17 semaines de vacances, et pour les écoles primaires supérieures un minimum de 37 semaines d'école, donc 15 semaines de vacances. Dans les cas spéciaux, la Direction de l'instruction publique peut même abaisser à 34 le nombre des semaines d'école. En outre, à l'article 56, il est stipulé simplement qu'à l'époque de Noël et de Nouvel an et à la fin de l'année scolaire, il y aura des vacances d'au moins 8 jours. Sous réserve de ces dispositions, les commissions d'école peuvent répartir très librement les semaines de classe; je pense, quant à moi, que ces dispositions sont sages.

Pour l'école secondaire, l'article 35 précise qu'il y aura 39 semaines d'école par an, et les commissions peuvent fixer librement les vacances.

Je voudrais, à ce propos, insister sur un point, car je sais que nombre d'entre vous siègent dans les conseils communaux et dans les commissions d'école. La loi bernoise est très large au sujet des vacances. Je me souviens d'avoir lu, lors des débats du Grand Conseil, en 1956, des commentaires de journaux de la Suisse orientale au sujet de nos 39 semaines d'école. Ces commentaires disaient notamment: «Der Kanton Bern bleibt Ferienparadies».

Je ne veux nullement taquiner M. Ackermann, mais j'ai constaté, dans l'appendice de la brochure de la caisse suisse de voyages, que la commune où les jours de vacances sont les moins nombreux est Kreuzlingen, avec 84 jours, et celle où ils sont les plus élevés est Köniz, qui tient le record avec 108 jours! Vient ensuite Berthoud avec 106 jours. Ces deux communes bernoises sont en tête de liste au sujet des jours de vacances. Tant mieux pour leurs écoliers!

Dans le cadre des lois, les commissions d'école peuvent concentrer les vacances pendant certaines périodes. Or, jusqu'ici, seules quelques communes alpestres ont profité de cet avantage en fixant toutes les vacances en été pour permettre aux parents d'envoyer les enfants à l'alpage. Il ne s'agit pas, dans ce cas-là, de séjours dans des pensions ou sur les plages de Rimini! Par conséquent, bien que certains arguments de la Caisse suisse de voyages soient plausibles, nous ne voulons pas leur donner un caractère impératif dans le cadre cantonal. Nous ne voulons pas froisser l'autonomie des communes, car nous désirons, que le régime des vacances soit laissé à l'appréciation de chacune d'elles, dans le cadre de la loi.

Je vous citerai un seul exemple. La ville de Porrentruy, où j'ai vécu longtemps, connaît le régime français des vacances: 8 semaines de vacances d'été, du 15 juillet au 15 septembre, alors que nombre de petites communes rurales des alentours de Porrentruy ont un régime tout à fait différent. Dans d'autres régions, il y a 5 semaines de vacances en été, trois semaines en automne. Je voudrais dire à ce propos à M. Ackermann que Köniz peut se donner le régime qui lui convient, mais qu'Oberbalm et Guggisberg ont le droit d'organiser leurs vacances scolaires d'autre manière que les régions urbaines. Les vacances doivent être adaptées aux conditions locales et « économiques », bien que je n'aime pas beaucoup employer ce dernier terme, afin d'assurer partout une bonne fréquentation des écoles. Dans les villages, il faut que les vacances soient en rapport avec les travaux agricoles, faute de quoi nous risquerions d'avoir un nombre beaucoup plus élevé de dénonciations et d'amendes que ce n'est le cas actuellement.

L'organisation des vacances doit donc rester l'affaire des communes. Ordonner des vacances depuis Berne ou même en conseiller les dates, conformément à un certain calendrier, serait une hérésie dans un Etat aux conditions si variées. Nous avons déjà beaucoup de peine à maintenir le régime des 35 semaines d'école dans une série de petites communes de l'Emmental ou de l'Oberland, à cause de l'économie alpestre. Si nous laissions faire ces communes, ce n'est pas 35 semaines d'école qu'elles rendraient obligatoires, mais 30! A mon avis, ce qui convient à une commune alpes-

tre ne convient pas à une commune industrielle, où il faut que les élèves soient préparés le mieux possible à l'entrée en apprentissage. Il est possible de leur donner, dès l'école primaire, des leçons de dessin technique, par exemple. Prévoir partout 35 semaines d'école serait donc une recul dans l'instruction.

Quant à l'école secondaire, je pense qu'on ne peut guère fixer le quantum à moins de 38 ou 39 semaines sans compromettre la préparation au gymnase.

En outre, dans les communes qui possèdent une école primaire et une école secondaire, il importe que les vacances aient lieu en même temps dans les deux écoles, dans l'intérêt non seulement des enfants, mais des familles.

En conclusion, Messieurs les députés, si les thèses de la Caisse suisse de voyages contiennent des arguments valables, dont certains méritent d'être retenus, si elles représentent un effort en vue d'adapter les vacances scolaires aux conditions économiques et sociales actuelles, il faut pourtant se souvenir — et je me permets d'insister sur ce point — que les vacances scolaires sont destinées tout d'abord aux élèves, un peu moins aux maîtres d'école, un peu moins encore à l'hôtellerie et aux entreprises de tourisme.

On ne peut pas contenter, dans ce domaine comme dans beaucoup d'autres, tout le monde et son père! A mon avis, la solution la meilleure consiste à laisser aux communes le soin d'organiser les vacances dans le cadre de la loi. Une revision de la loi scolaire pour augmenter ou diminuer le nombre des semaines d'école et pour supprimer les prescriptions relatives aux vacances de Noël et de Nouvel an se heurterait, devant le peuple, à une très vive opposition. Une telle formule ne conviendrait en effet ni aux communes rurales, ni aux grandes communes citadines. Le problème n'est d'ailleurs pas encore mûr, comme l'a dit M. Ackermann avec beaucoup de pertinence. On en discute dans l'opinion publique, et je suis d'avis que le législateur ne doit pas jouer le rôle d'un pionnier. Il faut laisser certaines communes faire des expériences et en déduire des conclusions; mais nous ne voulons pas, nous, envoyer des ukases de Berne et imposer des règles générales dans ce domaine.

En bref, la Direction de l'instruction publique ne veut pas fixer de prescriptions uniformes au sujet des vacances scolaires. Elle estime que le système actuel est bon, qu'il est favorable aux familles, qu'il convient aux communes et que les commissions d'école doivent prendre leurs responsabilités

Il me semble que M. Ackermann, qui est directeur des écoles de Köniz, peut se déclarer satisfait de ma réponse puisque je dis que c'est dans le cadre de l'autonomie communale que doit être résolue la question des vacances scolaires, et non pas par un ukase de la Direction de l'instruction publique.

Ackermann (Spiegel). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Le Président. M. Baumgartner a demandé l'ouverture de la discussion, conformément à l'article

61 du Règlement. A moins que l'assemblée n'en décide autrement — et je constate que tel n'est pas le cas — j'ouvre la discussion.

M. Baumgartner. Dans sa péroraison, M. Moine a dit qu'il fallait laisser aux communes le soin de fixer les vacances scolaires. Chez nous, les vacances sont fixées par une commission centrale des écoles, qui comprend le Président, le Directeur et le gérant des écoles.

Jusqu'ici, nous avions cinq semaines de vacances en été, deux semaines en automne, trois en hiver et trois au printemps. Or, l'été passé, en raison du Tir fédéral, nous avons dû donner six semaines de vacances en été. A la fin du mois d'octobre, la commission centrale s'est réunie pour fixer les vacances de l'année 1959—1960. Une longue discussion a eu lieu à propos des vacances d'été. Certains ont pris goût aux vacances de six semaines en été. D'autres ont même demandé huit semaines en été, comme cela est le cas dans certaines régions de la Suisse romande.

Nous avons procédé à une votation consultative. Les huit semaines ont été éliminées. Une petite majorité s'est prononcée pour le retour aux vacances de cinq semaines. Chose curieuse, les Romands se sont déclarés en majorité pour des vacances de six semaines en été; les Suisses allemands veulent cinq semaines. Nous avons consulté par écrit 5000 parents, qui ont dû répondre à la question suivante: Voulez-vous cinq ou six semaines de vacances en été? Nous ajoutions que si les vacances d'été étaient prolongées, les vacances d'hiver seraient réduites d'autant.

Nous constatons qu'il est difficile de rompre avec une tradition et que si l'on veut modifier une situation existante, il faut préparer soigneusement l'opinion publique, notamment par la voie de la presse.

Burren. Der Interpellant sagt, er sei teilweise befriedigt. Wir können nicht darüber abstimmen. Durch die Berichterstattung könnte die Meinung aufkommen, der Grosse Rat schliesse sich der Erklärung von Kollege Ackermann an. Als Vorsteher des Schulwesens einer mittleren Stadt erkläre ich daher, dass ich von der Antwort des Erziehungsdirektors vollkommen befriedigt bin.

Ruef. Ich unterstütze die Ausführungen des Erziehungsdirektors. Als Vertreter des Oberlandes habe ich volles Verständnis für die Bestrebungen, die Saison der Hotellerie zu verlängern. An diesem Problem ist die Volkswirtschaft des Oberlandes sehr interessiert — Verlängerung im Frühjahr, im Sommer und im Herbst. Aber ich möchte auf zwei Punkte hinweisen, die der Erziehungsdirektor schon ausführte. Wir haben in der Schweiz eine föderalistische Struktur, das heisst jeder Kanton hat eine unterschiedliche organische Entwicklung. Dies trifft auch auf das Schulwesen zu. Man kann nicht ohne weiteres irgendwelche Beispiele übernehmen. Auch innerhalb des Kantons Bern sind von der Ajoie bis zur Grimsel die Verhältnisse sehr unterschiedlich. — Man sagt, die Ferientechniker gemeint sind die Lehrer — wären sehr froh, wenn sich ein anderer einmal auf diesem Gebiet versuchte. Das Ansetzen der Ferien darf nur vom

körperlichen Wohl und der geistigen Förderung des Kindes aus bestimmt werden. Alles andere muss im Hintergrunde bleiben. Die Schulferien dürfen also nicht nach wirtschaftlichen oder touristischen Gesichtspunkten festgelegt werden. Ich unterstütze sehr die Ausführungen des Erziehungsdirektors.

Dekret betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen

(Siehe Nr. 30 der Beilagen)

Eintretensfrage

Graber (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen. Aus 14 Gesuchen hat der Synodalrat eine sorgfältige Auswahl getroffen und beantragt zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in Bümpliz sowie die Umwandlung von fünf Hilfspfarrstellen in volle Stellen in Melchnau, Thun, Sigriswil, Mett und Burgdorf. — In der evangelisch-reformierten Landeskirche besteht immer noch ein grosser Nachholbedarf an Pfarrstellen. In städtischen Gemeinden sind die Hauptgründe dafür die Bevölkerungszunahme. Das trifft in den vorliegenden Fällen auf Mett, Burgdorf und Bümpliz zu. Bei anderen Gemeinden sind es mehr die geographischen Verhältnisse, die den Ausbau der Pfarrämter unumgänglich machen. Dies trifft im vorliegenden Fall für Melchnau und Sigriswil zu. — Einen Sonderfall stellt das französische Pfarramt in Thun dar, das die seelsorgerische Tätigkeit in Thun, Burgdorf, Interlaken, Iseltwald und der Heilstätte Heiligenschwendi umfasst.

In den Gesuchen stösst man immer auf ähnliche Begründungen, zum Beispiel die, es sei den überlasteten Pfarrern nicht möglich, Hausbesuche zu machen und so Kontakt mit den Kirchgemeinde-Mitgliedern zu erhalten, was doch wichtige Voraussetzung für die Verbundenheit zwischen der Kirche und den Angehörigen der Kirchgemeinde sei. In andern Fällen wird bewiesen, dass die Hilfspfarrer praktisch das Amt eines selbständigen Pfarrers ausüben. Es kann einem Hilfspfarrer nicht zugemutet werden, nach jahrelanger Tätigkeit weiter eine Hilfspfarrstelle zu versehen, wenn er das Gefühl hat, er könnte ein volles Pfarramt übernehmen, wobei es sich nicht etwa nur um materielle Fragen, sondern noch mehr um psychologische Gründe handelt. Man kann es den Hilfspfarrherren nicht verargen, wenn sie sich andernorts um ein volles Pfarramt bewerben. Häufiger Pfarrwechsel aber gefährdet die Kontinuität in der seelsorgerischen Betreuung. — Schliesslich aber werden den Kirchgemeinden, die Hilfspfarrämter haben, sehr grosse finanzielle Opfer zugemutet, die sicher nach einer gewissen Zeitspanne, wie es bei diesen Gesuchen mehrheitlich der Fall ist, abgelöst werden sollten. In den im Dekret berücksichtigten Kirchgemeinden bestehen, mit Ausnahme von Bümpliz, seit Jahren Vikariate und Hilfspfarrstellen, so dass in jedem Falle die Berechtigung einer vollen Pfarrstelle anerkannt werden muss. Daher beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Artikelweise Beratung

Titel und Ingress.

Art. 1—3

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Melchnau eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Gondiswil;

in der Kirchgemeinde Thun eine sechste Pfarrstelle für die Betreuung der französisch sprechenden Bevölkerung des Oberlandes und des Emmentals (Sitz in Thun);

in der Kirchgemeinde Sigriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Merligen;

in der Kirchgemeinde Mett eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Burgdorf eine fünfte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Bümpliz eine fünfte Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

- § 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.
- § 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Melchnau (Gondiswil), Thun (französisches Hilfspfarramt), Sigriswil (Merligen), Mett und Burgdorf hinfällig.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Ablösung der Unterhaltspflicht für das Kirchgebäude von Kerzers

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hauri, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren der evangelischreformierten Kirchgemeinde Kerzers beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

- 1. Die Unterhaltspflicht des Staates Bern für das Kirchengebäude von Kerzers (§ 9 der Uebereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der Gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. Jänner/6. Hornung 1889) wird aufgehoben und auf die evangelischreformierte Kirchgemeinde von Kerzers übertragen. Der Kirchgemeinde wird ein Ablösungsbetrag von Fr. 135 000.— ausgerichtet, wovon Fr. 25 000.— in einen Unterhaltsfonds anzulegen sind.
- 2. Diese Ausgabe ist dem Konto 2700 949 für das Jahr 1959 zu belasten. Eine erste Rate von Fr. 55 000.— ist fällig bei Baubeginn, die zweite Rate von Fr. 55 000.— nach Abschluss der Renovationsarbeiten. Die in einen Unterhaltsfonds anzulegenden Fr. 25 000.— sind ebenfalls nach Abschluss der Renovationsarbeiten zahlbar.
- 3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Kerzers abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und den Staatsrat des Kantons Freiburg.

Interpellation des Herrn Grossrat Haltiner betreffend Universitätspfarramt

(Siehe Seite 244 hievor)

Haltiner. Meine Interpellation vom 8. September 1958 befasst sich mit dem Konflikt, der zwischen dem evangelischen Pfarramt an der Universität Bern und der bernischen Kirchensynode ausgebrochen ist. Das Pfarramt ist personell mit dem Inhaber des evangelischen Vikariats italienischer Sprache vereinigt. Beide Stellen versieht Pfarrer Dr. Neidhart.

Hier, im Grossratssaal, ist das Geschäft schon von der evangelischen Kirchensynode mehrmals lebhaft, aber nie abschliessend behandelt worden. Seit ich die Interpellation eingereicht habe, hat sich die Lage nach meinen Feststellungen eher noch verschärft. Die Diskussion hat einen Hitzegrad erreicht, der das Interesse der Regierung an diesem Geschäft unbedingt wachrufen muss.

Die Interpellation ersucht Regierung und Kirchendirektor, in dieser Angelegenheit, die das rein Innerkirchliche nach meinem Dafürhalten überschreitet, ihre guten Dienste zu leihen und frägt an, welche Schritte und Massnahmen die Regierung in Aussicht nehme.

Vielleicht ist es nötig, ein paar Vorbemerkungen vorauszuschicken. Es ist natürlich nicht die Absicht des Interpellanten, sich in innerkirchliche Angelegenheiten einzumischen. Der Staat ist zwar Gesetzgeber und Lohnauszahler, hat auch eine Kirchendirektion. Der Staat muss sich auch, nach Artikel 5 des Kirchengesetzes vom Jahr 1945, gegen Uebergriffe zur Wehr setzen, wie das ja früher unter dem Regime von Kirchendirektor Feldmann zum Ausdruck gebracht worden ist.

Der Sprechende kennt die Hauptprotagonisten der Angelegenheit nicht. Er war im Moment, als die Interpellation gestartet wurde, lediglich auf die Ergebnisse der Beratungen in der bernischen Kirchensynode und im Synodalrat angewiesen; davon erhalten die Grossräte jeweilen ein Protokoll zugestellt.

Seit Jahren bestehen Auseinandersetzungen, und man stösst auf eigenartige Zustände. Es sind zwei Problemkreise zu unterscheiden, erstens der des Universitäts-Pfarramtes Bern oder genauer des evangelischen Pfarramtes der Universität Bern, zweitens des Vikariates der «Chiesa Evangelica di lingua italiana». Wie gesagt, besteht Personalunion, indem Herr Pfarrer Dr. Neidhart beide Posten bekleidet, und zwar das Universitäts-Pfarramt seit dem 1. Januar 1946, das Vikariat der «Chiesa Evangelica» seit dem 11. Februar 1945.

Die rechtliche Stellung des Hochschul-Pfarramtes ist an sich nicht ganz klar, das hat bereits im Jahr 1949 der damalige Kirchendirektor Dr. Markus Feldmann erklärt. Die Anstellung beruht auf einer Vereinbarung, die weder staatlich noch kirchlich genau geregelt ist. Verhandlungen über das Geschäft sind schon im Jahr 1949 in Aussicht gestellt worden. Es gibt zwar ein Reglement vom Jahr 1956, das der Universitäts-Kirchgemeinde Organe gibt, eine Versammlung und einen Ausschuss; es besteht aber eine derartige Verschachtelung von Kompetenzen und Organen, dass die Studenten im Jahre 1956 mit Recht eine Denkschrift verfassten, die gewisse Misstände, insbesondere die Ueberschneidung der Kompetenzen, meines Erachtens mit Recht, geisselt. In dieser Denkschrift ist unter anderem festgehalten worden, dass die Organe der «Gemeinde» gar nie richtig ihres Amtes gewaltet haben.

Am 15. September 1958, also nach dem Einreichen meiner Interpellation, ist eine Eingabe des Ausschusses der evangelischen Universitäts-Kirchgemeinde Bern an die Kirchendirektion abgegangen, worin man konkrete Postulate stellt, die eine Besserung des bemängelten Zustandes herbeiführen sollten, in erster Linie eine bessere Rechtsgrundlage für das Pfarramt; Grundlage sollte die bernische Gesetzgebung sein, wie es in anderen bernischen Pfarrämtern der Fall sei.

Man war und ist bestrebt, auch für die «Chiesa Evangelica di lingua italiana» eine richtige Rechtsgrundlage zustandezubringen. Die Kirchgemeinde ist seinerzeit auf Initiative eines unserer Mitbürger in Bern, Dr. Ulrico Stampa, ehemals Adjunkt des Eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen, ins Leben gerufen worden, weil sie einem Bedürfnis namentlich für die Protestanten italienischer Sprache entsprochen hat, die aus den bündneri-

schen Tälern und von andern Orten her nach Bern gezogen sind. Man arbeitete einen Statuten-Entwurf aus, der schon 1948 genehmigt wurde. Dann versickerte die Geschichte wieder, weil massgebende Leute der Gemeinde von Bern weggezogen seien. Das Geschäft selbst wurde nicht erledigt. Nachher haben andere initiative Mitglieder die Sache anhandgenommen und versucht, ins Gespräch zu kommen.

All die Jahre hindurch hatte man den Eindruck, dass der Synodalrat seine Machtposition auf diesem Gebiet nicht preisgeben wolle. So steht groteskerweise fest, dass die gleichen Organe, die die evangelische Universitäts-Kirchgemeinde treuen, auch das Vikariat für die evangelische Kirche italienischer Sprache hätten übernehmen sollen, Organe, die sich mehrheitlich aus Deutschschweizern zusammengesetzt hätten. Das war ein Unikum sonderglichen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich auch hier Kritik Luft zu schaffen versuchte. Man sah sich zudem veranlasst, das Fehlen eines Reglementes für die «Chiesa Evangelica di lingua italiana» in der Kirchensynode selbst zu bemängeln.

Wir haben uns also mit einem ernsten Problem zu befassen, das eine rechtliche, eine soziale, aber auch eine sehr persönliche Seite aufweist.

Die Kompetenzen des Staates sind in der Staatsverfassung und im Kirchengesetz niedergelegt. Neue Kirchgemeinden und Pfarrstellen bewilligt der Grosse Rat. Die Aufnahme in den Kirchendienst vollzieht der Regierungsrat, der auch Hilfsgeistlichen-Stellen zu bewilligen hat. Die Pfarrwahl selbst ist Sache der Kirchgemeinde. Die Kirchendirektion besorgt die Ausschreibung von Pfarrstellen in Anstalten und wählt dort die Pfarrer. — Wir haben also eine verwickelte Situation, die eine Spezialität für Juristen sein könnte, aber nicht für den Sprechenden. — Streitigkeiten über die Höhe der Leistungspflicht — diese Frage ist mitunter auch zu prüfen — entscheidet der Regierungsrat.

Die soziale Seite des Problems der Universitäts-Kirchgemeinde und der «Chiesa Evangelica» ist namentlich in der unzureichenden Besoldung zu suchen, die im Falle von Pfarrer Neidhart sich in einer Höhe zwischen der Besoldung eines Hilfsgeistlichen und der eines ordentlichen Pfarrers bewegt, aber fast 8000 Franken unter der Besoldung eines ordentlichen Pfarrers liegt. Der Inhaber des italienischen Vikariats musste jahrelang um die Zubilligung von Teuerungszulagen, die man sämtlichen Staatsbeamten, auch den Pfarrern bewilligt hat, kämpfen. Sie sind ihm erst im März 1958 zusammen für mehrere Jahre —, nach jahrelangem Hin und Her, zugebilligt worden, allerdings ohne Verzugszins. Man hat eine schikanöse Methode in Aussicht gestellt, um die Betreibungskosten für die «Chiesa evangelica» mit dem Tropfenzähler zuzubilligen, und hat den Stelleninhaber mit einer Kreditsperre bedroht.

Damit kommen wir zur persönlichen Seite. Obwohl die besagte Eingabe der Studenten von diesen selbst verfasst worden ist, und die seitherigen Schritte auch von andern Kreisen, die ich seit der Eingabe meiner Interpellation kennen gelernt habe, wärmstens unterstützt worden sind, wird nun eine Kopfjägerei gegen Pfarrer Neidhart ins-

zeniert; man will ihn verantwortlich machen für alles, was in der Kirchgemeinde der Universität und des Vikariates der «Chiesa Evangelica di lingua italiana» passiert ist. Die Angelegenheit ist sehr betrüblich. Pfarrer Neidhart wurde persönlich in einer Art und Weise angegriffen, die man schlechterdings nicht für glaubhaft halten würde, namentlich wenn man bedenkt, dass es sich um einen Mann handelt, der im 60. Altersjahr steht und seine Aufgaben in jeder Beziehung zur Zufriedenheit der Angehörigen beider Kirchgemeinden, der Universitätsgemeinde und der «Chiesa evangelica», erfüllt hat.

Herr Kirchendirektor Moser steht vor einer nicht sehr dankbaren Aufgabe. Ich glaube aber, dass er sich, umgürtet mit dem Schwert der Justitia, an den gordischen Knoten heranmachen muss, um ihn allenfalls zu durchhauen, oder er muss versuchen, der neunköpfigen Hydra den Kopf abzuschlagen.

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Interpellant die Situation ziemlich ausführlich dargestellt und damit eigentlich die Fragen vielfach selbst beantwortet hat, könnte ich mich hier kurz fassen. Es würde ja auch zu weit führen, wenn ich alles rekapitulieren wollte, das in Sachen Hochschul-Pfarramt und italienischem Vikariat geschehen ist. Ich will erklären, welches die heutige Situation ist und was die Kirchendirektion zur Verbesserung der Verhältnisse beitragen kann.

Das Hochschul-Pfarramt besteht seit 1946 für die Studenten und Dozenten der Hochschule. Das italienische Vikariat hat schon früher bestanden, war etwas eingeschlafen, wurde aber 1945 wieder aktiviert, dies zur Betreuung der italienisch Sprechenden der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Das Hochschul-Pfarramt und das italienische Vikariat werden, wie Sie hörten, seit Jahren von Pfarrer Neidhart betreut. Der Nachteil der heutigen Situation besteht darin, dass beiden Stellen eine genügende rechtliche Grundlage fehlt. Pfarrer Neidhart steht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zu den innerkirchlichen Behörden, nämlich des Synodalrates und der Gesamt-Kirchgemeinde Bern. Die Kosten für das Universitäts-Pfarramt trägt die kirchliche Zentralkasse zu 60 Prozent, die Gesamt-Kirchgemeinde Bern zu 40 Prozent. Früher wurden sie je zur Hälfte übernommen. Die Kosten für das italienische Vikariat wurden ebenfalls von beiden erwähnten Institutionen getragen, nämlich von der kirchlichen Zentralkasse seit 1945 mit rund 44 000 Franken, von der Gesamt-Kirchgemeinde Bern mit rund 64 500 Franken.

Die Auseinandersetzungen der letzten Jahre sind unseres Erachtens auf die ungenügende Organisation und die unbefriedigenden Verhältnisse für die beiden Aemter auf der ganzen Linie zurückzuführen. Das Grundlegende, die Finanzen, hat man jeweilen über das Budget beschafft. Im Laufe der Jahre wurden dann einige Reglemente geschaffen, einige Kommissionen bestellt usw. Eigentlich haben alle in Frage kommenden Stellen in diese beiden Aemter hineingeredet. Praktisch ist es ja so, dass der, welcher zahlt, auch mitentschei-

den will. So haben hineingeredet: die Landeskirche: der Synodalrat, die Kirchensynode, auf Seite der Gesamt-Kirchgemeinde: der Gesamt-Kirchgemeinderat und die Kirchenverwaltungskommission; dann sind die Kreise der Universität und ein Ausschuss der Studentenschaft zu nennen, und eine besondere Kommission hat auch noch mitgesprochen. — Es ist schwer, auf dieser Grundlage eine saubere Organisation zustandezubringen.

Im italienischen Vikariat, das in Personalunion betreut wird, war die Situation ähnlich. Auch hier hat man sich über die Finanzierung und darüber gestritten, wer etwas zu sagen habe und wer nicht.

Ich will keine Vorwürfe austeilen. Sicher sind, infolge dieser unsicheren Organisation, auf beiden Seiten Fehler gemacht worden, sowohl bei der arbeitgebenden Behörde wie auch bei Pfarrer Neidhart. — Daraus ist dann der dritte Fall entstanden, das heisst der Fall desjenigen, der die beiden Aemter betreut. Das ist der Fall Pfarrer Neidhart. Dieser Fall hat sich im Laufe des Frühjahrs zugespitzt, als der Kirchmeier der Stadt plötzlich entdeckte, dass offenbar die Grundlage bei Pfarrer Neidhart für die Zugehörigkeit zur Landeskirche nicht ganz klar sei. Er hat als Führer des Stimm- und Steuerregisters der Gesamt-Kirchgemeinde Bern Pfarrer Neidhart aufgefordert, die Unterlagen beizubringen, dass er der evangelisch-reformierten Landeskirche angehöre, sonst müsste er ihn aus dem Stimm- und Steuerregister streichen. Pfarrer Neidhart hat natürlich seine Unterlagen, gestützt auf die er in die bernische Landeskirche aufgenommen wurde, unterbreitet, aber die genügtem dem Kirchmeier der Stadt Bern nicht, und er hat daher anfangs September 1958, kurz nachdem die Interpellation von Herrn Haltiner eingereicht worden war, Pfarrer Neidhart aus dem Stimm- und Steuerregister der Stadt Bern gestrichen. Pfarrer Neidhart hat dagegen Beschwerde geführt. Das Verfahren ist gegenwärtig bei der Kirchendirektion hängig. Sie hat die Beteiligten zur Vernehmlassung eingeladen. Die Kirchendirektion war verpflichtet, auch einen Bericht der kirchlichen Oberbehörde, des Synodalrates, einzufordern. Dieser wurde eben abgegeben. Ich werde darauf zurückkommen. Nun muss ich als Kirchendirektor den Entscheid fällen, ob Pfarrer Neidhart, der zwölf Jahre lang im Universitäts-Pfarramt und im italienischen Vikariat predigte, Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche sei, oder ob er römisch-katholisch sei. Für diesen Entscheid bin ich nicht zu beneiden.

Mit diesem Entscheid, der die höchst persönliche Seite der Angelegenheit beschlägt, sind natürlich die andern Probleme noch nicht gelöst, die das Hochschul-Pfarramt und das italienische Vikariat betreffen. Diese Probleme müssen sicher unabhängig von der Person des Herrn Pfarrer Neidhart gelöst werden. Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten. Ich betone, es fehlt auch hier nicht am guten Willen der kirchlichen Behörden. Aber die Angelegenheit ist nicht einfach. Von den Kreisen des Hochschul-Pfarramtes wird ge-wünscht, dass man dieses Amt einmal aus den privatrechtlichen Abmachungen herausnehme und ein wirkliches Amt schaffe. Die Leute drängen darauf, dass man das Universitäts-Pfarramt verstaatliche, eine staatliche Pfarrstelle schaffe. Als Beispiel nennen sie das Pfarramt für die Heil- und

Pflegeanstalten Münsingen und Waldau, das der Staat in einem Dekret geschaffen hat. Dieses Beispiel wirkt auf den ersten Blick überzeugend, aber man kann es für das Universitäts-Pfarramt doch nicht ohne weiteres heranziehen, dies aus verschiedenen Gründen. An der Universitäts-Kirchgemeinde haben wir, wenn man den Ausdruck brauchen darf, keine so geschlossene Gesellschaft wie in Münsingen und in der Waldau. Die Hochschulgemeinde ist im Gegenteil weit verstreut. Die Studenten kommen aus der Stadt und vom Lande, haben in der Stadt vielleicht nicht einmal Wohnsitz erworben. Diese Studenten wohnen in allen Quartieren der Stadt und somit in verschiedenen (Münstergemeinde, Kirchgemeinden Paulusgemeinde, Johannesgemeinde usw.). Darum ist die Angelegenheit nicht einfach. Zudem gehören ja die ungefähr 2500 Studenten der Universität nicht alle der evangelisch-reformierten Landeskirche an. Sie sind zum Teil römisch-katholisch oder christ-katholisch. Wenn wir für die Evangelisch-Reformierten ein Hochschul-Pfarramt schaffen, so fragt es sich dann, ob wir das nicht für andere auch tun müssten. An diese Konsequenzen muss man denken. Darum müssen wir ausserordentlich vorsichtig sein. Wenn man wünscht, dass ein staatliches Pfarramt geschaffen werde, müssen wir auf jeden Fall auch die Bedürfnisfrage ganz genau abklären.

Ich bin daher eher der Auffassung, man werde bei einer innerkirchlichen Regelung bleiben. Wie man die gestalten wird, kann ich heute nicht sagen. Wir müssen einen Rechtsträger finden und darauf bauend das Pfarramt gestalten. Entweder müsste die Kirchensynode des Kantons durch Beschluss das Pfarramt schaffen, oder die Gesamt-Kirchgemeinde Bern hätte einen Beschluss zu fassen. Ueber die finanzielle Ordnung könnte man diskutieren. Heute hat man Budgetbeschlüsse und Reglemente in beiden Kreisen. Das befriedigt nicht. Ich muss das zugeben.

Nachdem aber in den kirchlichen Behörden die innerkirchliche Regelung nicht etwa abgelehnt wird, bin ich der Auffassung, dass man kein staatliches Pfarramt schaffen sollte, solange man auf innerkirchlichem Boden die Angelegenheit lösen kann. Dann schaffen wir auch nicht unerfreuliche Präjudizien.

Aehnlich verhält es sich mit dem italienischen Vikariat. Dort sind die Voraussetzungen zwar nicht ganz die gleichen. Die italienisch-reformierte Kirchgemeinde ist klein. Vielleicht bietet sich auch dort auf dem innerkirchlichen Weg, über die Schaffung eines Gemeinde-Vikariates, gestützt auf die Kirchenordnung, eine Lösung. Wenn man das nicht wünscht, bestünde die Möglichkeit, dass die italienische Gemeinde selbst einen Rechtsträger schafft, zum Beispiel einen Verein, der die finanziellen Fragen mit der Stadt und der Kirchensynode regeln würde. Es bestehen also auf innerkirchlichem Weg Möglichkeiten. Soviel ich in der kurzen Zeit, während der ich im Amt bin, feststellen konnte, sind die innerkirchlichen Behörden absolut geneigt, das Problem auf diesem Boden zu lösen. Solange wir das können, wollen wir kein staatliches Pfarramt.

Um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, braucht es den guten Willen beider Parteien. Ich bin überzeugt, dass der vorhanden ist, aber

man hat jahrelang aneinander vorbei geredet. Es ist nicht einfach, alle Bestrebungen auf einen Nenner zu bringen. Ich glaube aber, die Angelegenheit sei für eine endgültige Lösung reif.

Zur Beschwerde, die ich zu entscheiden habe, will ich andeutungsweise sagen, ohne mich auf einen Entscheid zu verpflichten: Ich glaube nicht, dass man in bezug auf Pfarrer Neidhart nach zwölf Jahren sagen könnte, er sei katholisch. Diese Meinung hat auch die kirchliche Oberbehörde nicht. Ich glaube, der Kirchmeier der Stadt Bern ist über das Ziel hinausgeschossen. Gemäss der Kirchenverfassung wird einer Mitglied der evangelischreformierten Landeskirche entweder durch Taufe oder durch späteren schriftlichen Beitritt. Es werden auch andere Möglichkeiten aufgezählt. -Wenn einer, gestützt auf eine Empfehlung der Prüfungskommission und auf Empfehlung der kirchlichen Oberbehörden in den bernischen Kirchendienst aufgenommen wird, auch mit Rücksicht darauf, dass er vorher im Bündnerland jahrelang im evangelischen Kirchendienst stand, bedeutet das doch eine Aufnahme, die etwas mehr darstellt als eine Postkarte, auf der man schreibt: «Ich ersuche um Aufnahme in die evangelisch-reformierte Landeskirche.» Ich betrachte die Aufnahme in den evangelisch-reformierten Kirchendienst, gestützt auf die genannten Empfehlungen, als einen qualifizierten Beitritt zur Landeskirche. Das ist sicher mehr als eine blosse Beitrittserklärung. -Ich glaube, auf dieser Grundlage werde der Entscheid gefällt. Damit könnte die persönliche Angelegenheit des Herrn Pfarrer Neidhart ad acta gelegt werden. Ein Entscheid in dieser Richtung scheint mir auch in dem Sinne angezeigt, dass man nicht hintendrein der Prüfungskommission, dem Synodalrat und sogar dem Regierungsrat, die die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst genehmigt haben, in den Rücken schiesst. Damit wäre der Sache nicht gedient.

Wenn das erledigt ist, können wir weiter verhandeln. Die Kirchendirektion ist bereit, der Frage des reformierten Hochschul-Pfarramtes und des italienischen Vikariates ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Sie ist auch bereit, mit den kirchlichen Behörden — wir kommen nicht darum herum — die Frage zu besprechen, und hofft, sie in absehbarer Zeit zu einem alle Teile befriedigenden Abschluss zu bringen.

Haltiner. Ich möchte, glaube das im Namen von Ihnen allen tun zu können, dem Kirchendirektor für seine erfrischende, offene Antwort herzlich danken und erkläre mich befriedigt.

Mittelländische Verpflegungsanstalt Riggisberg; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hauri, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Hochuli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Mittelländischen Verpflegungsanstalt Riggisberg an die Erstellung eines Neubaues für Unreinliche mit Gesamtkosten von Franken 1 995 000.— ein Beitrag von 50 %, höchstens jedoch von Fr. 997 500.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen. Die Mehrkosten für den allfälligen Ausbau der Luftschutzräume sind in der Abrechnung getrennt zu halten.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) und ist je zur Hälfte in die Staatsvoranschläge 1959 und 1960 aufzunehmen.

Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl

(Siehe Nr. 31 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. Hauri, rapporteur de la Commission d'économie publique. Comme l'arrêté populaire qui vous est soumis entraîne des dépenses dépassant un million, la Commission d'économie publique a estimé qu'elle devait se rendre sur les lieux afin de se rendre compte des conditions actuelles.

Il faut bien reconnaître — et cette constatation est valable aussi bien pour Dettenbühl que pour Riggisberg — qu'il s'agit de subventions pour des institutions qui s'occupent de malades dont la condition est épouvantable et qui sont totalement incapables de subvenir eux-mêmes à leurs besoins. Tous les membres de la Commission d'économie publique qui sont entrés dans les locaux réservés aux gâteux, aussi bien à Riggisberg qu'à Dettenbühl, sont unanimes à reconnaître qu'il faut une abnégation dont chacun ne se sent pas capable pour soigner de tels malades et pour vivre avec eux.

L'intendant de Dettenbühl nous a fait remarquer, d'autre part, que ceux qui ont la santé ont une noble tâche à accomplir à l'égard de personnes aussi déficientes, que, sous certains régimes, on n'a pas hésité à supprimer parce qu'elles n'apportent aucun tribut à la communauté.

Je désirais présenter ces quelques remarques à titre de préambule. Avant de passer aux détails de cette question, je voudrais encore, au nom de la Commission d'économie publique, rectifier un article paru dans le « Beobachter ». Dans son numéro du 15 août 1958, cette revue bimensuelle, qui paraît à Bâle, entendait, dans un article à sensation, faire la leçon aux autorités bernoises et elle leur repro-

chait de s'occuper, dans le cas de Dettenbühl, des porcs et de l'agriculture mieux que des malades.

Nous n'entendons pas demander conseil au « Beobachter » quant à la manière de diriger nos établissements, d'autant plus que l'auteur de cet article ne serait pas capable de s'occuper lui-même de Dettenbühl et beaucoup moins encore des malades qui y sont hospitalisés.

Il est bon de rappeler d'autre part que c'est précisément le canton de Bâle-Ville qui envoie ses pensionnaires gâteux à Dettenbühl et que la Direction des œuvres sociales de ce canton estime donc que Dettenbühl leur convient et qu'ils y sont bien soignés.

L'asile de Dettenbühl a fait établir en 1945 un projet d'aménagement du complexe de l'établissement, afin qu'il réponde aux exigences d'une exploitation et d'une économie rationnelles. Une partie du projet est déjà réalisée. Il importe maintenant d'exécuter une nouvelle étape comprenant la construction d'une division pour les malades, division comptant 89 lits. Cette division sera établie à l'endroit où se trouvent actuellement les bâtiments occupés par l'exploitation agricole et qui seront démolis. Il a fallu de ce fait reconstruire ces derniers en premier lieu. Il sera possible, en cas de besoin, d'ajouter deux lits dans chaque chambre. La division des hommes gâteux comprendra 43 lits et sera aménagée de façon rationnelle, à côté de la division déjà construite pour les femmes en 1948.

Depuis cette date, il n'y a pas eu de mutation parmi le personnel s'occupant des femmes, ce qui n'est pas le cas parmi celui de la division des hommes. On espère qu'après les transformations prévues, il en sera de même dans cette dernière division.

En ce qui concerne la cuisine, les frais, devisés à 829 000 francs, peuvent paraître élevés, mais il faut dire qu'elle est actuellement installée dans un bâtiment menaçant de tomber en ruines et dont l'aération est faite au moyen de deux fenêtres seulement, ce qui est tout à fait insuffisant pour son cubage. Les locaux adjacents, situés au nord, sont au sous-sol du bâtiment actuel. Il est prévu une installation frigorifique importante, car l'asile abrite en moyenne 400 personnes, dont 35 employés. Il serait utile que les produits de l'exploitation agricole puissent être conservés afin d'assurer leur utilisation rationnelle.

Lors de la construction de la cuisine, on aménagera également une nouvelle salle à manger pour le personnel et on raccordera le chauffage. Ces travaux exigeront l'installation provisoire d'une cuisine dans une baraque. Toutes les remarques formulées par le service des bâtiments, auquel les plans ont été soumis, seront prises en considération.

Le devis comporte, pour la division des malades, fr. 1782 352.—, pour la division des gâteux fr. 760 442.—, pour la cuisine fr. 829 000.—; les travaux accessoires sont devisés à fr. 286 300.—, soit au total une somme de fr. 3 658 094.—. Nous proposons un taux de subventionnement identique à celui qui a été appliqué à d'autres institutions, à savoir: 40 % pour la division des malades: francs 712 940.80; 50 % pour la division des gâteux: francs 380 221.—; 20 % pour les autres travaux: francs

223 060.—, soit au total une somme de francs 1 316 221.80.

L'exécution des travaux est prévue au cours des années 1959 à 1962. La dépense peut donc être répartie sur les budgets de 1960 à 1961, qui porteront à cet effet chacun une somme de francs 600 000.—; le solde de fr. 116 221.80 sera porté au budget de 1962. —

Les sommes seront versées au fur et à mesure de l'avancement des travaux. Les dépassements causés par le renchérissement et l'augmentation des salaires devraient pouvoir bénéficier de subventions complémentaires. Il ne sera pas demandé de participation financière aux communes intéressées.

La direction de l'établissement a calculé le service des intérêts à 4 %, ce qui représente un montant annuel de fr. 94 050.—, qu'il faudra trouver par une augmentation de la quote-part des communes. Le nombre des journées de pension étant d'environ fr. 136 000.—, l'augmentation du prix de pension de 1 franc par jour, approuvée par l'Assemblée des présidents des communes intéressées, procurera les sommes nécessaires.

La Commission d'économie publique vous propose, dans ce cas également, d'approuver l'arrêté populaire qui vous est soumis et de recommander au peuple bernois de faire de même.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Artikelweise Beratung

Art. 1

Achermann. Gestatten Sie mir eine untergeordnete Bemerkung zum Artikel 1. Es ist die Rede von der Abteilung für männliche Unreinliche. Ich bin der Auffassung, dass der Ausdruck nicht mehr im heutigen Sprachbrauch steht und ein würdigerer Ausdruck gewählt werden sollte. Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen, ob man nicht sagen könnte «für die Abteilung für männliche Pflegebedürftige». Ich weise besonders darauf hin, dass es sich um einen Volksbeschluss handelt. Es scheint mir, dass wir mit Rücksicht auf diese armen pflegebedürftigen Leute einen würdigeren Ausdruck wählen sollten.

Le Président. M. Achermann propose une modification du texte allemand.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales. On s'est disputé dèjà bien des fois sur ces mots. On m'avait demandé de renoncer à l'usage du terme « idiot » et de le remplacer en français par « gâteux ». Maintenant, M. le député Achermann s'insurge contre le terme « Unreinliche ». Je sais bien qu'il n'est pas tout à fait exact, puisque, à la maison, j'ai un petit garçon et une petite fille de deux et trois ans qui sont « unreinlich » et qui ne sont certainement pas idiots.

Je peux promettre à M. Achermann de chercher un terme convenant mieux, mais je ne peux pas lui donner l'assurance de le trouver.

Angenommen.

Beschluss:

1. An die subventionsberechtigten Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues der Verpflegungsanstalt Dettenbühl, die auf Fr. 3 658 094.— veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Krankenabteilung 40 %, für die Abteilung für männliche Unreinliche 50 % und für die übrigen Arbeiten 20 %, insgesamt höchstens Franken 1 316 222.—.

Ziff. 2-5

Angenommen.

Beschluss:

- Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.
- 3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im Absatz 1 genannten Subventionssätzen zu gewähren.
- 4. Die Verpflegungsanstalt Dettenbühl hat der Direktion des Fürsorgewesens nach Fertigstellung der Bauten die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, einzureichen.
- 5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss

betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Arni (Bangerten) betreffend Verzeichnis der bernischen Fürsorgeorganisationen

(Siehe Seite 356 hievor)

Arni (Bangerten). Ich könnte mit der Begründung meines Postulates die Worte brauchen, die seinerzeit die Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern im Jahre 1931 ihrem «Führer durch die öffentliche und private Fürsorge der Stadt Bern» vorangesetzt hat. Die Herausgeberin stellt dort fest, dass die soziale Hilfe heute einen solchen Um-

fang angenommen und eine solche Vielfältigkeit erreicht hat, dass es sogar Leuten, die in der Fürsorge berufstätig sind, nicht leicht sei, einen Ueberblick zu behalten und über die einzelnen Hilfsmöglichkeiten genügend unterrichtet zu sein.

Wenn selbst Fürsorgekreise der Stadt Bern einen Führer verlangen, wäre es nicht abwegig, einen solchen für den Kanton zu erstellen. Neben dem stadtbernischen Führer durch die Soziale Fürsorge bestehen sicher in einzelnen Gemeinden Verzeichnisse, die dort den Funktionären dienen. Es gibt übrigens auch ein schweizerisches Verzeichnis, das in kleinem Druck viele hundert Seiten umfasst. Man kann dieses Buch kaum verwenden, ohne sich in dessen komplizierte Systematik einzuarbeiten.

Es kann sich nicht darum handeln, die eigentlichen Gemeindeeinrichtungen auf dem Gebiet des Fürsorgewesens in ein kantonales oder schweizerisches Verzeichnis aufzunehmen. Das ergäbe ein Werk, das das bestehende schweizerische Verzeichnis weit übertreffen würde. Was all denen, die auf dem Gebiet der Fürsorge tätig sind, dienen würde, wäre ein Verzeichnis über die kantonalen und halbstaatlichen Für- und Vorsorgeinstitutionen aller Art, die über die eigentlichen Gemeindekreise hinausgehen. Der Stoff muss unbedingt abgegrenzt werden. Das Verzeichnis kann nur die Gebiete der Vor- und Fürsorgetätigkeit umfassen, bei denen es um hilfsbedürftige Menschen geht. Eingeschlossen werden müssten auch gewisse Stiftungen ausserhalb der Gemeinde, die von regionaler oder kantonaler Bedeutung sind. Das grosse Gebiet der Erziehung und körperlichen Ausbildung müsste jedenfalls nur so weit erfasst werden, als es mehr oder weniger direkt oder indirekt ins Gebiet der Fürsorge einschlägt, also Institutionen betrifft, die sich mit körperlichen oder geistigen Gebrechen

Die Regierungsstatthalterämter in den einzelnen Landesteilen wären vorzüglich in der Lage, umfassende Erhebungen für die kantonale Fürsorgedirektion durchzuführen, die das Material zusammenfassen und sichten würde.

Ein solcher Führer müsste in nicht allzu grossen Zeitabständen nachgeführt werden. Das Verzeichnis, das die Stadt Bern erstellt hat, stammt wie gesagt aus dem Jahre 1931 und ist offenbar überholungsbedürftig. — Unerlässlich erscheint mir sodann, dass das Nachschlagewerk an gewisse Kreise gratis oder zu stark ermässigtem Preise abgegeben wird. Der Staat legt heute für Vor- und Fürsorge auf allen Gebieten sehr grosse Beträge aus. Im Blick auf dieses Sammelwerk dürfte dann nicht etwa am falschen Ort gespart werden. Unzählige Menschen bringen grosse zeitliche Opfer für die soziale Betätigung, so dass man diese Arbeit wohl durch Uebergabe eines Uebersicht- und Nachschlagewerkes erleichtern darf.

Man spricht manchmal von Doppelspurigkeiten und Ueberschneidungen auf dem Gebiete der sozialen Tätigkeit. Gelegentlich gibt es auch Missbräuche in der Beanspruchung der privaten wie öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen. Auch auf diesem Gebiet hat es immer Künstler gegeben. Dieses Verzeichnis könnte wiederum vorzügliche Dienste leisten, um die Fürsorgetätigkeit noch besser zu koordinieren.

Ab und zu ertönt der Ruf nach einer Zusammenfassung verschiedener in ähnlicher Richtung verlaufender sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Bestrebungen. Auch in der Hinsicht könnte das erwähnte Verzeichnis gute Dienste leisten. Hierzu möchte ich aber bemerken, dass grundsätzlich die einzelnen Bestrebungen niemals torpediert werden dürfen, denn es gibt viel zu viele Leute, die das Bedürfnis haben, sich auf einem sozialen Gebiete zu betätigen. Wir müssen in der Beziehung also sehr vorsichtig sein.

Ich danke dem Direktor des Fürsorgewesens für die Bereitschaft, dieses Postulat zur wohlwollenden Prüfung und Behandlung entgegenzunehmen. Ich gebe gerne der Hoffnung Ausdruck, dass es möglich sein werde, mein Postulat in einer relativ kurzen Zeit zu verwirklichen. Dieses Nachschlagewerk würde weiten Kreisen wertvolle Dienste leisten.

M. Huber, Directeur des œuvres sociales. Je n'ai rien à ajouter à l'exposé que vient de faire M. le député Arni au sujet de la nécessité qu'il y aurait, pour le canton de Berne, de disposer d'une liste complète des organisations et institutions sociales, privées et publiques.

Comme l'orateur l'a relevé, il existe pour les besoins de notre canton un catalogue établi en 1904, rédigé par M. Kurt Demme, mais ce catalogue est aujourd'hui vieilli. Notre Direction possède aussi, pour l'usage interne, un répertoire des divers établissements, maisons d'éducation, etc., mais il n'embrasse pas tout le domaine d'activité des œuvres sociales.

Nous reconnaissons très volontiers que le postulat de M. le député Arni est fondé et nous avons l'intention de faire établir une liste telle qu'il la demande. Nous la ferons paraître comme numéro spécial des Communications officielles et nous la tiendrons régulièrement à jour.

C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte le postulat présenté par M. Arni.

Le Président. Le postulat de M. Arni est accepté par le Gouvernement.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Le Président. Nous sommes arrivés à la fin de notre ordre du jour d'aujourd'hui.

Je dois vous dire que nos travaux ont avancé rapidement et qu'il nous reste à peine assez de matière pour lundi après-midi et mardi matin. Nous terminerons donc notre session en tout cas mardi à midi

Dans ces conditions, je vous propose de fixer la séance de lundi à 14 heures 30 au lieu de 14 heures 15.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 17. November 1958, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Christen, Denzler, Dübi, Hönger, Hürzeler, Schaffroth, Schaffter, Tschanz, Zingre.

Tagesordnung:

Bachverbauung in Trachselwald

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung des Dürrgrabens, Projekt 1956

Mit Beschluss vom 26. November 1957 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 200 000.— veranschlagte Verbauung des Dürrgrabens in der Gemeinde Trachselwald einen Bundesbeitrag von 33½ % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 66 660.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Trachselwald ein Staatsbeitrag von 33½ % der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 67 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten. Die Gemeinde Trachselwald haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Der Beschluss des Bundesrates vom 26. November 1957 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt. Dies gilt insbesondere für folgende fischereiwirtschaftliche Bedingungen:
- a) Bei den neu zu erstellenden Sperren ist die Ueberfallhöhe auf 60 cm zu begrenzen.

- b) Die Fallböden sind mit einem Gefälle gegen die Stirnwand der Sperren hin anzulegen. Die dadurch entstehenden Tosbecken haben an ihrer tiefsten Stelle eine Wassertiefe von mindestens 40 cm aufzuweisen.
- c) Die Ufer sind, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten, durch Blockwürfe statt Betonmauern zu sichern.
- d) Der Fischereiberechtigte ist von der Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie von allfälligen Trockenlegungen einzelner Bachstrecken rechtzeitig zu verständigen.
- e) Betonarbeiten sind so auszuführen, dass kein Zementwasser in das Bachbett abfliesst.
- f) Für Arbeiten im Bachbett während der Forellenschonzeit ist von der kantonalen Forstdirektion eine besondere Bewilligung einzuholen.
- g) Den fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers während der Bauzeit ist Folge zu leisten.
- h) Allfällige Schadenersatzforderungen des Fischereiberechtigten sind durch die Bauherrschaft direkt zu erledigen.
- 4. Ueber fertiggestellte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, worauf die Auszahlungen der Teilbeträge erfolgen.
- 5. Die Gemeinde Trachselwald hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesratsbeschluss vom 26. November 1957 der Gemeinde Trachselwald zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Strasse in Oberwil im Simmental; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Oberwil im Simmental; Staatsbeitrag an den Ausbau der Dorfzufahrt

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Oberwil im Simmental an die auf Fr. 272 900.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb und Baumentschädigungen) für den Ausbau der 918 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, von der Bahnüberführung bis zum «Hirschen» im Dorf Oberwil ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 136 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu

vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

- 2. Die Fahrbahn ist durchgehend auf 4,80 m Breite auszubauen.
- 3. Für die Beitragsberechnung an die neue Unterführung unter der SEZ kommt der von der Gemeinde zu tragende Baukostenanteil in Betracht.
- 4. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Bachverbauung in Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez; Korrektion der Kander zwischen Engstligen und Stegweid; Projekt VI/1957

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 13. Juni 1958 an die auf Fr. 670 000.— veranschlagte Verbauung der Kander zwischen Engstligen und Stegweid in den Gemeinden Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez einen Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 160 800.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 201 000.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die zuständigen Organe der Gemeinden und Korporationen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.
- 3. Der Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1958 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

- 4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.
- 5. Die Gemeinden Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Die Regierungsstatthalter von Frutigen und Niedersimmental werden beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1958 den Gemeinden Frutigen, Reichenbach, Aeschi, Wimmis und Spiez zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Gemeindestrasse in Golaten; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bienz. Ihm antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Golaten an die auf Fr. 215 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der insgesamt 1315 m langen Teilstrecken der Gemeindestrasse Golaten Kerzers, vom Dorf Golaten bis zur Gemeindegrenze, Wileroltigen-Golaten, ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 107 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

- 1. Die Strecken auf den Gemeindegebieten von Golaten (828 m lang) und Kerzers (487 m lang) sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- Die Gemeinde Golaten hat dafür zu sorgen, dass auch die ausgebaute Strasse auf dem Gebiet der Gemeinde Kerzers dauernd gut unterhalten wird.
- 3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Monbijou-Brücke in Bern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 Al. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Bern an die Baukosten der Monbijoubrücke, die auf 6,84 Millionen Franken veranschlagt ist und im Zuge der neuen Strassenverbindung zwischen Kirchenfeld- und Mattenhofquartier liegt, ein Staatsbeitrag von 1 Million Franken aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert.

Bedingungen:

- 1. Die Ausführungspläne für die Monbijoubrücke sind vor Baubeginn der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen; ebenso sind ihr allfällige Planänderungen während des Baues zur Kenntnis zu bringen.
- 2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung der kantonalen Baudirektion. Der Kreisoberingenieur ist laufend über den Stand der Bauarbeiten zu orientieren.
- 3. Die Auszahlung erfolgt ratenweise, gestützt auf belegte Abrechnungen und nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

Gemeindestrasse in Grindelwald; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Grindelwald an die auf Fr. 217 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 515 m langen Gemeindestrasse von der Staatsstrasse bei Rothenegg bis zur Station Grund WAB ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Franken 65 100.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
- 2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnug nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsstrasse Bern-Biel; Plangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in der Gemeinde Rapperswil gelegenen Teilstrecke der Autostrasse Bern—Biel einen Strassenplan ausarbeiten lassen, der in der Zeit vom 12. April bis 3. Mai 1958 auf der Gemeindeschreiberei Rapperswil öffentlich aufgelegt worden ist.

Die während der Auflagefrist eingelangten 13 Einsprachen wurden bis auf 6 auf dem Verhandlungsweg zurückgezogen und in Rechtsverwahrungen umgewandelt, nachdem den Einsprechern am 15. August 1958 ein abgeänderter Plan mit einem dem Begehren der Flurgenossenschaft Bangerten-Dieterswil-Schwanden entsprechenden Trasse vorgelegt worden war, welches nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschlusses bildet. Von den verbleibenden 6 Einsprachen hat diejenige des Wilfried Lüthi, Architekt, Dunantstrasse 20, Bern, den Charakter einer Rechtsverwahrung. Bei den unerledigt gebliebenen Einsprachen handelt es sich um folgende:

1. Flurgenossenschaft Bangerten-Dieterswil-Schwanden, in Dieterswil.

Die Einsprecherin wendet sich gegen die Linienführung der Strasse und verlangt

- a) im Gebiet des Hard-Hardrains eine Verschiebung um ca. 20—30 m nach Norden;
- b) im Gebiet des Hintuackers eine solche von ca. 20 bis 50 m nach Süden;
- c) im Gebiet der Fluerain-Holle die Erstellung einer Ueberführung.

Die Einsprecherin ist bereit, unter folgenden Bedingungen das für die Anlage der Autostrassenteilstrecke benötigte Land zur Verfügung zu stellen:

- Ueber alle den Strassenbau betreffenden Fragen muss zwischen ihr und der kantonalen Baudirektion eine Vereinbarung getroffen werden.
- Die Kosten der Landbeschaffung müssen zu Lasten des Strassenbaus gehen.
- Die durch den Strassenbau bedingten Mehrkosten des Meliorationsunternehmens inkl.
 Anpassungsarbeiten müssen zu Lasten des Strassenbaus übernommen werden.
- Entsprechend der Belastung und den sich ergebenden Vorteilen für den Strassenbau soll dieser einen angemessenen Beitrag an die Korrektion des Lyssbaches leisten.

Dazu ist in erster Linie folgendes zu bemerken: In der Gemeinde Rapperswil ist das Meliorationsunternehmen «Bangerten-Dieterswil-Seewil-Schwanden» in Arbeit. Der Neuantritt der Grundstücke wurde auf den Herbst 1959 festgesetzt. Aus diesem Grunde muss der in den Gemeinden Urtenen, Wiggiswil, Deisswil, Schüpfen, Grossaffoltern, Seedorf, Lyss und Kappelen gleichzeitig aufgelegte Strassenplan zuerst für das Gemeindegebiet Rapperswil genehmigt werden. Das Strassentrasse muss in die Neuzuteilung eingebaut werden. Wenn vorgängig die Einsprachen aus den andern 8 Gemeinden behandelt werden müssten, hätte das eine empfindliche Verzögerung des genannten Meliorationsunternehmens zur Folge. Es sei aber ausdrücklich gesagt, dass die vorliegende Plangenehmigung kein Präjudiz für die Behandlung der Einsprachen in den übrigen Gemeinden bedeuten soll.

Zu den einzelnen Begehren der Einsprecherin ist folgendes zu sagen:

- lit. a kann entsprochen werden.
- lit. b kann entsprochen werden.
- lit. c kann erst verwirklicht werden, wenn das neue Wegnetz der laufenden Güterzusammenlegung tatsächlich eine Ueberführung erfordert. Im Auflageplan 1:5000 wurden grundsätzlich nur Staatsstrassen mit den Neuanlagen gekreuzt. Die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Nutzung nach weiteren Kreuzungen treten erst bei der Bearbeitung der Wegnetze der Güterregulierungen hervor. Diese neuen Kreuzungen werden im Auflageverfahren der Neuzuteilungsentwürfe festgelegt.

Die an die Bereitschaft zur Landabtretung geknüpften Bedingungen berühren die Linienführung der Autostrasse auf dem Gemeindegebiet von Rapperswil nicht. Sie müssen daher einer konferenziellen Behandlung zwischen den Direktionen der Landwirtschaft, der Bauten und der Einsprecherin vorbehalten bleiben. Es liegt im Bestreben der Koordination von Strassenbau und Güterzusammenlegung, dass sämtliche durch die Neuanlage der Autostrasse zerstückelten Parzellen wieder zu Wirtschaftseinheiten zusammengefügt werden.

Der Einsprache kann im Sinne obstehender Ausführungen entsprochen werden. Soweit sie mit ihrer Forderung darüber hinausgeht, ist sie öffentlich-rechtlich unbegründet. Als Rechtsverwahrung bleibt sie unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

2. Flurgenossenschaft des Münchenbuchsee-Mooses.

Hier handelt es sich um eine grundsätzliche Einsprache zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten namentlich in bezug auf die Drainage. Für den Fall der Abweisung wurde Rechtsverwahrung eingereicht. Die teilweise schon heute erneuerungsbedürftigen Drainageleitungen sind beim Strassenbau anzupassen. Die Einsprache ist daher öffentlichrechtlich unbegründet. Als Rechtsverwahrung bleibt sie unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

- 3.Jakob Junker, alt Zimmerpolier, Moosaffoltern.
 - 4. Frau Elise Imhof-Meyer, Moosaffoltern.

Beide Einsprecher befürchten eine vollständige Entwertung ihrer Liegenschaften durch den entstehenden Damm, auf welchem die heutige Rapperswilstrasse später über die Auto-

strasse geführt wird. Dadurch, dass dem Begehren der Einsprecherin Ziffer 1 hievor entsprochen wird, wird das Trasse der Neuanlage im Gebiet der betreffenden Parzellen um ca. 50 m nach Süden verlegt. Dem Wunsch der beiden Einsprecher, den Kreuzungspunkt Autostrasse-Rapperswilstrasse um 100 m weiter südlich festzulegen, kann daher teilweise entsprochen werden. Darüber hinausgehend sind die beiden Einsprachen öffentlichrechtlich unbegründet und fallen als Rechtsverwahrungen unter den Schutz der Drittmannsrechte.

5. Fritz Sutter, Bäckermeister, Rüti bei Riggisberg.

Der Einsprecher wendet sich gegen die Linienführung der neuen Autostrasse, weil er der Ueberzeugung ist, dass die Strasse und mit ihr das in Frage stehende Verbindungsstück weiter südlich durchgeführt werden könne, wo keine Häuser und Gärten im Wege stehen. Er befürchtet eine weitgehende Ueberdeckung seiner Parzelle Nr. 3240 durch die ca. 3 m hohen Erddämme mit ihrem Böschungsfuss. Der Einsprecher möchte eine Werteinbusse seiner Bauparzelle vermeiden, weshalb die Einsprache den einer Rechtsverwahrung Charakter Rechtsverwahrungen bleiben unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt. Oeffentlichrechtlich ist die Einsprache unbegrün-

Der Gemeinderat von Moosaffoltern und Ernst Stähli, Landwirt, Moosaffoltern, beide vertreten durch Fürsprecher Franz Müller, Münchenbuchsee, haben Rechtsverwahrungen eingereicht, welche unter dem Vorbehalt der Drittmannsrechte geschützt bleiben.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

- 1. Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird dem von der Baudirektion öffentlich aufgelegten und auf Grund der Einspracheverhandlungen vom 15. August 1958 abgeänderten Strassenplan für die Neuanlage der in der Gemeinde Rapperswil gelegenen Teilstrecke der Autostrasse Bern—Biel unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten die Genehmigung erteilt.
- 2. Soweit den Einsprachen nicht entsprochen werden konnte, werden diese als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Aarberg wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Rapperswil sowie den Einsprechern, Rechtsverwahrern und Vertretern von solchen zu eröffnen.

Neue Grauholzstrasse in der Gemeinde Bolligen; Plangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hubacher, Friedli, Metzger. Ihnen antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Von den im Februar/März 1957 in den Gemeinden Bern, Bolligen, Moosseedorf und Urtenen öffentlich aufgelegten Strassenplänen für die neue Grauholzstrasse, welche ein Bestandteil der Autobahn Bern—Zürich bildet, hat der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1958 vorerst die Strassenpläne für die Teilstrecke vom Forsthaus (Allmendwald) bis Gemeindegrenze Mattstetten inkl. den Plan für den provisorischen Anschluss der neuen Bielstrasse genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter dem Vorbehalt der Drittmannsrechte und unter Abweisung der nicht anders erledigten Einsprachen. Nicht genehmigt wurden die Pläne vom Wankdorfplatz bis zum Forsthaus. Der Regierungsrat hatte sich auf Antrag der Staatswirtschaftskommission bereit erklärt, das genannte Teilstück der Grauholzstrasse einer nochmaligen Ueberprüfung zu unterziehen und insbesondere die von der Viertelsgemeinde Ittigen in Vorschlag gebrachte Linienführung westlich der Worbla technisch und wirtschaftlich zu untersuchen. Dem Projekt 1954 hatten sich beinahe unüberwindbare Schwierigkeiten in den Weg gestellt, worunter namentlich die Worbla AG., Papiermühle, der Schweizerische Metallund Uhrenarbeiterverband und der Gemeinderat der Viertelsgemeinde Ittigen zu nennen sind. Während die Worbla AG. für den Fall der Ausführung des Viaduktes über ihr Fabrikareal mit einer Fabrikverlegung nach auswärts drohte und Schadenersatz- und Inkonvenienzforderungen von 19,5 Millionen Franken präsentierte, setzte sich der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband für die Erhaltung des Arbeitsplatzes von ca. 400 Arbeitern und Arbeiterinnen ein. Der Gemeinderat von Ittigen wehrte sich gegen die Dreiteilung seines Gemeindegebietes und befürchtete eine Lähmung der Bautätigkeit im Gebiet der Papiermühle als Folge des Viadukts sowie eine Verhinderung der baulichen Weiterentwicklung des Fabrikationsbetriebes der Worbla. Allein auf dem Gebiet der Viertelsgemeinde Ittigen hätte der Grosse Rat 35 unerledigte Einsprachen beurteilen müssen. Aus den genannten Gründen liess die Baudirektion unverzüglich neue Projektpläne für die Variante West ausarbeiten und legte sie auf.

Gegen die vom 16. August bis 5. September 1958 auf der Gemeindeschreiberei der Viertelsgemeinde Ittigen aufgelegten Strassenpläne für die Linienführung Variante West wurden innert nützlicher Frist drei Einsprachen und 20 Rechtsverwahrungen eingereicht. Die Einsprachen stammen von

- 1. Burgergemeinde der Stadt Bern, Domänenverwaltung.
- Frau Wwe. Johanna Ida Gosteli geb. Salzmann und deren Töchter Johanna Esther und Martha, Altikofenweg 17, Worblaufen, vertreten durch Fürsprecher Karl Maurer, Thun.

3. Wasserversorgung der Gemeinde Zollikofen, vertreten durch die Wasserkommission.

Rechtsverwahrungen haben eingereicht:

- 1. Gebr. Balzli, Landwirte, Ittigen.
- Geschwister Balzli, Landwirte, Rain, Papiermühle.
- 3. Johann Balzli, Landwirt, Habstetten-Bolligen.
- 4. Hans Bienz, Landwirt, Ittigen.
- 5. Rudolf Burkhalter, Bahnangestellter, Ittigenmoos, Worblaufen.
- Gaswerk und Wasserversorgung der Stadt Bern.
- 7. Johann Heimann, Fischrain, Worblaufen, vertreten durch Fürsprecher S. Persitz, Bern.
- 8. Gebr. Kiener, Stockacker, Habstetten-Bolligen.
- Ernst Kräuchi, Landwirt, Aespliz, Papiermühle.
- Geschwister Maurer, Landwirte, Habstetten-Bolligen.
- 11. Familie Müller, Landwirte, Fischrain, Worblaufen.
- 12. Geschwister Schenk, Worblaufen.
- 13. Johann und Rud. Schneider, Landwirte, Ittigen.
- Schützengesellschaft Papiermühle-Worblaufen.
- Ernst Stämpfli, Landwirt, Habstetten-Bolligen.
- 16. Otto Stämpfli, Landwirt, Ittigen.
- 17. Schwestern Stämpfli, Zelgli, Habstetten-Bolligen.
- 18. Rudolf Widmer, Landwirt, Kappelisacker, Papiermühle.
- 19. Worbla AG., Papiermühle, vertreten durch Fürsprecher Rud. Huber, Bern.
- 20. Friedrich Wyss, Landwirt, Kappelisacker, Papiermühle.

Die beiden Rechtsverwahrungen von Walter Heiniger, Worblaufenstrasse 33, Bern, und Frau Alice Schläfli-Heusser, Worblaufenstrasse 45, Bern, beide vertreten durch Fürsprecher R. Huber, Bern, beziehen sich auf das im Gemeindegebiet von Bern liegende Reststück der neuen Grauholzstrasse bis zum Wankdorfplatz. Da das Studium desselben zusammen mit der Planung Wankdorfplatz erfolgen muss, wird das fehlende Teilstück und damit auch die Behandlung der genannten Rechtsverwahrungen einer spätern Genehmigung vorbehalten.

Während das frühere Auflageprojekt 1954 eine direkte Linienführung aufwies, die über das Plateau von Kappelisacker führte und das Worblental am östlichen Ende des Fabrikareals der Worbla AG. mit einem ca. 380 m langen Viadukt überquerte, holt die neue Variante West stark nach Westen aus und führt in einem grossen Bogen um das Industriegelände der Worbla AG. herum. Sie überbrückt das Tal auf der Höhe der SBB-Linie mit einem 288 m langen Kunstbauwerk.

Die Gegenüberstellung der beiden Projekte ergibt folgendes Bild:

1. Effektive Länge des Projektes . . . 3521 m Effektive Länge der Variante West 4010 m

- Die Variante ist also um 489 m oder um 14 % länger.
- Virtuelle Länge des Projektes . . . 3561 m
 Virtuelle Länge der Variante West 4143 m
 Die Differenz beträgt somit 582 m
 zu Gunsten des Projektes, das günstigere Steigungsverhältnisse aufweist.

- 5. Totaler Landbedarf
 nach Projekt 29,4 Jucharten
 nach Variante West 39,6 Jucharten
 Das Projekt nimmt somit
 10,2 Jucharten Land weniger in Anspruch.
- 6. Totale Baukosten (ohne Landerwerb)
 nach Projekt 8,881 Mio Fr.
 nach Variante 10,140 Mio Fr.
 Rein baukostenmässig ist das Projekt der
 Variante West um rund 1,2 Mio Franken überlegen.
- 7. Verkehrsaufwand.

Infolge Mehrlänge und ungünstigerer Steigungsverhältnisse ist auf der Variante West mit einem jährlichen Verkehrsaufwand zu rechnen, der um rund 600 000 Franken höher ist als auf der Projektstrecke, was einer kapitalisierten Summe von 11,8 Mio Franken entspricht.

Die Folgerungen, die sich aus der Gegenüberstellung ergeben, sprechen eindeutig und überzeugend zu Gunsten des Projektes 1954. Dabei fällt der Umstand stark ins Gewicht, dass der Landbedarf um 34 % geringer ist als bei der Variante West. Die Tatsache, dass es möglich ist, bei der Ueberwindung einer kurzen Autobahnstrecke von 3,5 km 10,2 Jucharten Kulturland einzusparen, muss nachdenklich stimmen. Weiter kommt beim Vergleich der Streckenlängen im Verkehrsaufwand, dessen Mehrbetriebskosten ausschliesslich die Autobahnbenützer zu tragen haben, der Vorzug des Projektes 1954 entscheidend zur Auswirkung. Weniger ins Gewicht dürfte der Unterschied in den reinen Baukosten fallen, da es möglich scheint, durch Einsparungen in den Erdarbeiten (Einschnitt Eygut) diesen um 40 bis 50 % herunter zu setzen. Bei der Variante West ist der kürzere Worblentalviadukt als Vorteil anzuerkennen.

Das Bild, welches sich aus der Gegenüberstellung der beiden Projekte ergibt, ändert sich schlagartig zu Gunsten der Variante West, wenn man die Anzahl der unerledigt gebliebenen Einsprachen und der Rechtsverwahrungen sowie

die Höhe der Inkonvenienz- und Schadenersatzforderungen miteinander vergleicht. Während die Worbla AG. für den Fall der Genehmigung des Projektes 1954 eine Schadenersatz- und Inkonvenienzforderung von 19,5 Millionen Franken geltend machte, beschränkt sie bei der Variante West ihre Rechtsverwahrung auf ungefähr einen Hundertstel des früher geforderten Betrages. Die gegen das Auflageprojekt 1954 organisierte Gegnerschaft liess einen Kampf auf Biegen oder Brechen erwarten, wodurch die Verwirklichung der neuen Grauholzstrasse überhaupt in Frage gestellt oder zeitlich stark verzögert worden wäre. Nun haben sich die früheren Opponenten in der Viertelsgemeinde Ittigen während der Auflage der Variante West so stark für diese eingesetzt, dass gegen die neue Linienführung nur relativ wenig Einwände erhoben wurden. Es bleibt daher dem Regierungsrat nach sorgfältiger Abwägung des Pro und Contra nichts anderes übrig, als auf die Variante West einzutreten und dem Grossen Rat die Einsprachen zur Erledigung zu unterbreiten.

Zu den einzelnen Einsprachen:

1. Burgergemeinde der Stadt Bern, Domänenverwaltung.

Die Einsprecherin erachtet es im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Stadt Bern als unzweckmässig, die Westtangente, welche zur Umfahrung der Stadt dienen soll, in unmittelbarer Nähe des Stadtrandes durchzuführen und damit von den wenigen Baulandreserven der Stadt grosse Flächen zu beanspruchen. Für die Parzelle Nr. 944 bedeute das Ausholen der Grauholzstrasse infolge der vorgesehenen Westtangente, dass zwischen Bahnlinie und Grauholzstrasse ein Landstück von ca. 2 Jucharten abgeschnitten werde. Da aus den Plänen nicht ersichtlich sei, auf welche Weise dieser Landstreifen vom Pächter in Zukunft bewirtschaftet werden könne, verlangt die Einsprecherin, dass eine befahrbare Ueberführung von der Parzelle 944 in den genannten Reststreifen erstellt wird.

Nachdem der Burgergemeinde die Erstellung eines für Fuhrwerke und Personen passierbaren Kunstbauwerkes in Aussicht gestellt wurde, wandelte sie die Einsprache in eine Rechtsverwahrung um. Daneben hat sie auch für sämtliche ihr durch die neue Grauholzstrasse entstehenden Nachteile und Inkonvenienzen volle Entschädigung und Realersatz verlangt. Der Staat wäre gegebenenfalls auch zum Erwerb des zwischen SBB und Autobahn gelegenen Landstreifens bereit.

2. Frau Wwe. Johanna Ida Gosteli geb. Salzmann und deren Töchter Johanna Esther und Martha, Altikofenweg 17, Worblaufen, vertreten durch Fürsprecher Karl Maurer, Thun, können sich mit der vorgesehenen Strassenführung nach Variante West nicht einverstanden erklären. Sie werfen dem heute vorgelegten Projekt vor, es entspreche nicht den öffentlichen Interessen, sondern berücksichtige viel zu stark die privaten Einwände der Worbla AG., der Gemeinde Ittigen und anderer früherer Einsprecher. Die neue Linienführung habe zur Folge,

dass die ganze bisher vollkommen arrondierte Besitzung der Einsprecherinnen in unhaltbarer Weise zerstückelt werde, und dass die einzelnen noch verbleibenden Teilstücke schwer an Wert einbüssen müssen. Für den Fall der Abweisung der Einsprache behalten sich die Einsprecherinnen alle Rechte auf Entschädigung für abzutretendes Land, Inkonvenienzen usw. vor. Eine genügende Entschädigung erblicken die Einsprecherinnen nur in der Leistung von Realersatz. Abschliessend stellen sie den Antrag, von den zuständigen Organen zu einer persönlichen Aussprache eingeladen zu werden. Wegen Ferienabwesenheit des die Einsprecherinnen vertretenden Anwaltes nahm der zuständige Kreisoberingenieur mit einer der drei Einsprecherinnen telephonisch Fühlung auf. Anlässlich dieser Fühlungnahme liess sich keine Geneigtheit zum Einspracherückzug feststellen. Die Einsprecherinnen und deren Anwalt werden im Enteignungsverfahren Gelegenheit haben, zu Wort zu kommen. Was die geltend gemachten Zerschneidungen der Grundstücke anbetrifft, sind solche bei der Aufstellung von Strassenplänen leider unvermeidbar. Es lassen sich aber oft Lösungen finden, durch welche die Zerstückelungsnachteile erheblich vermindert werden (Güterzusammenlegung, Baulandumlegung). Im vorliegenden Fall, wo es sich um die an die SBB anstossenden Randparzellen Nrn. 899 und 913 handelt, können die Auswirkungen der Zerschneidungen durch die genannten Massnahmen leider nur teilweise behoben werden. Der Staat ist iedoch bereit, die betreffenden Parzellen, evtl. die ganze Liegenschaft, von den Einsprecherinnen zu erwerben. Dadurch würde es ihm möglich, den immer wiederkehrenden Forderungen nach Realersatz zu entsprechen, obschon er rechtlich nicht dazu verpflichtet ist.

Die Einsprache ist öffentlichrechtlich unbegründet und muss daher abgewiesen werden. Als Rechtsverwahrung steht sie unter dem Schutz der Drittmannsrechte.

3. Die Wasserversorgung Zollikofen, vertreten durch die Wasserkommission, hat Einsprache erhoben, weil die vorgesehene Terrainaufschüttung bei Profil Nr. 77 eine Verlegung der Zuflussleitungen der Wasserversorgung in einen Kontrollschacht mit Einstiegschächten beidseits der Strasse bedinge. Diese Einsprache ist privatrechtlicher Natur und hat den Charakter einer Rechtsverwahrung. Sie fällt daher unter den Schutz der Drittmannsrechte. Es kann der Einsprecherin heute schon die Erstellung eines passierbaren Kanals zugesichert werden.

Bei den 20 Rechtsverwahrungen begegnen wir vielfach Einwänden wegen Zerschneidungen, wodurch namentlich landwirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden. Ferner wird in den meisten Fällen Realersatz gefordert. In bezug auf die Zerschneidungen der Grundstücke wird auf das oben Gesagte verwiesen. Der Staat wird allen Schaden ersetzen, der mit der Enteignung und deren Zwecken im Zusammenhang steht. Alle Rechtsverwahrungen bleiben unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.

Demnach wird

beschlossen:

Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird den von der Baudirektion aufgelegten Strassenplänen in der Viertelsgemeinde Ittigen: Eygut-Ittigenmoos-Forsthaus unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter Abweisung der noch verbleibenden Einsprache der Witwe Johanna Ida Gosteli und deren Töchter die Genehmigung erteilt.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss den abgewiesenen Einsprecherinnen, vertreten durch ihren Anwalt, zu eröffnen. Je ein Doppel des Beschlusses ist den Personen, die eine Rechtsverwahrung eingereicht haben, oder deren Einsprachen als Rechtsverwahrungen bezeichnet worden sind, orientierungshalber auszuhändigen.

Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten in der Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen

(Siehe Nr. 32 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Volksbeschluss hat eine lange Vorgeschichte. Unsere kantonale landwirtschaftliche Schule Rütti wird 1960 100 Jahre alt. Diese Vorlage ist nicht etwa wie ein Lehrstuhl einzuschätzen, den man den Hundertjährigen schenkt, gleichgültig, ob sie ihn brauchen oder nicht. Diese Vorlage ist seit 1951 studiert worden. Dass Erneuerungen nötig sind, hat die Staatswirtschaftskommission an Ort und Stelle gesehen. Das Schulgebäude stammt von 1899. Seither sind für Schulzwecke keine Schulbauten oder grösseren Umbauten mehr vorgenommen worden, mit Ausnahme des neuen Saalbaues.

Für die Einzelheiten des Geschäftes verweise ich auf den ausführlichen gedruckten Vortrag. Es mangelt an Wohnungen für verheiratete Angestellte. Die Waschküche dient unzweckmässigerweise auch als Schlachtlokal. Die Wagnerei und Schlosserei genügen den Anforderungen bestimmt nicht mehr. Demonstrationsräume fehlen; im Winter und bei schlechtem Wetter sollte man zum Beispiel Tiere für schulmässige Beurteilung in einem Raum vorführen können. Die Schulzimmer, mit Ausnahme von zweien, die renoviert wurden, sind schlecht beleuchtet und schlecht möbliert. Wenn etwa gesagt wird, im Kanton Bern komme zuerst die Landwirtschaft, dann nochmals die Landwirtschaft dran und erst viel später kämen andere Kreise an die Reihe, so hatten wir bei der Besichtigung der Schule Rütti dieses Gefühl nicht. Die Schüler werden dort sicher nicht verwöhnt. Die Staatswirtschaftskommission überzeugte sich auch bei scharfer Beurteilung der Dringlichkeit, die vorzunehmen sich die Staatswirtschaftskommission besonders angesichts der jetzigen Budgetlage zur Pflicht machen muss —, dass Erneuerungen notwendig sind. Es ist höchste Zeit, dass die Unterkunft der Schüler im Schulgebäude verbessert wird. Das gleiche gilt von den sanitären Anlagen, die defekt sind. Für die 200 Schüler sind nur sieben Douchen vorhanden. Ein Umkleideraum besteht nicht. Die Heizung stammt vom Jahr 1899. Dass sie nicht modern und auch nicht rentabel ist, lässt sich leicht erkennen.

Vorgesehen ist der Neubau eines Lehr- und Demonstrationsgebäudes, mit Werkstätten und Anstaltswohnungen. Dort wird die neue Transformatorenstation gebaut. Man will auch Einstellräume, Lehrerzimmer, Versammlungszimmer usw. und unten einen Handfertigkeitsraum schaffen. Die Pläne machen einen guten Eindruck. Das Projekt scheint praktisch und klar, macht nicht den Eindruck von etwas Gesuchtem.

Man hat jetzt auf der Rütti die Zentralstelle für Maschinenberatung eingerichtet. Auf Grund von Erfahrungen in andern Ländern darf angenommen werden, dass diese Beratungsstelle stark benützt werden wird. Auch für diese werden die geeigneten Räume vorhanden sein.

Dieser Neubau wird Fr. 927 000.- kosten.

Weiter wird dort, wo die alte Winterschule steht, ein neues Oekonomiegebäude erstellt. Dort wird auch die Wäscherei und das Schlachtlokal eingerichtet (nicht etwa wieder beides im gleichen Raum), ferner eine Dreizimmerwohnung, ein Einstellraum und ein Demonstrationsraum. Angebaut wird eine zentrale Pumpstation für Jauche. Im Voranschlag ist auch eine neue Verschlauchungsanlage inbegriffen. Dieser Bau wird Fr. 431 000.—kosten.

Dann wird das Schulgebäude renoviert. Das kostet mit der neuen Heizanlage Fr. 542 000.—, inklusive alle Renovationen und Umbauten.

In der Ecke Richtung Molkereischule wird ein Angestellten-Wohnhaus mit vier Vierzimmerwohnungen gebaut, das Fr. 263 000.— kosten wird.

Weitere Kosten entstehen durch die Kanalisation, die Transformatorenstation und die Erschliessungsarbeiten.

Das Ganze wird 2¹/₂ Millionen Franken kosten. Das ist eine bedeutende Summe. Wir würden Ihnen nicht empfehlen, darauf einzutreten, wenn wir nicht gesehen hätten, dass wirklich das, was vorgesehen ist, nötig ist. Die Anforderungen an die Bauern wachsen. Die Oeffentlichkeit — dazu gehören auch wir — verlangt rationelles Arbeiten und Umstellungsfähigkeit. Geben wir unserer landwirtschaftlichen Schule die Einrichtungen, die sie benötigt, um einen Nachwuchs heranzuziehen, der den Sinn für die Tradition mit dem Sinne für das gute Neue verbindet! Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf den Volksbeschluss einzutreten.

Bienz. Wir haben gegenwärtig viele Bauaufgaben im Kanton, und es wird allerorten viel vom Staat gefordert. Wir haben bei der Budgetberatung gesehen, wo man sparen könnte. Aus den einleitenden Worten des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission will ich nicht ableiten (weil er sagt, 1960 sei das hundertjährige Jubiläum der Schule), dass man bei dieser Vorlage zu sparen anfangen sollte. Wir machen nämlich nicht einem Jubilaren

ein Geschenk, sondern beschliessen etwas sehr Nötiges. Ich war vor 30 Jahren Rüttischüler. Schon damals hätten wir vieles gerne anders gestaltet gesehen. Der Kommissionspräsident sagte, dass die Anforderungen an die junge Bauerngeneration steigen, und dass diese gut geschult sein müsse, um die erforderliche Rationalisierung und die kostensparenden Massnahmen in ihren Betrieben durchführen zu können. Rationelle Betriebsweise muss in der Schule gezeigt werden können. Der Unterricht darf aber nicht vom Wetter abhängig sein, umsoweniger, als die Bauernsöhne ja im Winter zur Schule gehen. Daher ist es sehr wichtig, dass Vorführungen usw. unter Dach stattfinden können. Ich empfehle Ihnen, das Geschäft gutzuheissen. Ich danke dafür.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Artikelweise Beratung

Ziff. 1

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin hoffentlich nicht falsch verstanden worden. Den Hundertjährigen schenkt man einen Lehnstuhl, gleichgültig ob sie ihn brauchen oder nicht. Diese Vorlage kann nicht mit einem solchen Geschenk verglichen werden, denn sie ist dringend notwendig.

Angenommen.

Beschluss:

Für die Erstellung eines Lehr-, Demonstrations- und Werkstattgebäudes, eines Oekonomiegebäudes und eines Personalhauses sowie für Umbau- und Renovationsarbeiten im alten Schulhaus der Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen wird ein Kredit von Franken 2 553 550.— bewilligt.

Ziff. 2

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier handelt es sich um die Belastung der Budgetrubriken.

Angenommen.

Beschluss:

- 2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 2 299 360.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
 - b) Fr. 254 190.— der Landwirtschaftsdirektion über die Budgetrubrik 2415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).

Ziff. 3 und 4

- 3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten in der Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen

Gesamtabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Einstimmigkeit

Motion der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Anschluss der Fremdenorte und Bergbauern-Dörfer an den Talverkehr

(Siehe Seite 355 hievor)

Boss. Der Motion, die ich einreichte, gingen langjährige Beobachtungen voraus. Ich sehe im engeren Oberland, dass die Erschliessung abgelegener Gebiete sich immer mehr aufdrängt. Den letzten Anstoss zur Motion aber gab mir das Bekanntwerden der Tatsache, dass die Strasse nach Isenfluh, die seinerzeit mit 650 000 Franken budgetiert worden war, nun mit etwa 1,3 Millionen Franken veranschlagt wird.

Sie werden vielleicht gedacht haben, es sei überspitzt, die Erschliessung abgelegener Ortschaften als Lebensfrage der dortigen Bevölkerung zu bezeichnen. Dass es sich aber tatsächlich um Sein oder Nichtsein gewisser Ortschaften handelt, will ich an ein paar Beispielen darlegen. Ich nehme sie aus meiner engeren Heimat, könnte aber ebensogut Beispiele von Hangsiedelungen im Frutigtal, von Terrassendörfern im Simmental und andernorts wählen. — Gimmelwald liegt zuhinterst im Lauterbrunnental auf der linken Talseite, also auf der gleichen Seite wie Mürren, ist ein unerschlossenes Bergbauerndorf, 1400 Meter hoch, mit 170 Einwohnern. Von 1927 bis 1939 bestand dort eine zweiklassige Primarschule mit 30 bis 40 Kindern. Heute besteht eine einzige Primarschulklasse mit 19 Schülern. Die Bevölkerung betrug 1935 220, 1941 204 und 1957 173 Seelen. Im Zeitraum 1946 bis 1956 sind 8 Haushaltungen mit total 34 Personen aus Gimmelwald ausgewandert. Allein im Jahre 1954 sind 5 Gimmelwalder im Moment, wo sie heirateten, weggezogen. Die Leute sahen keine Möglichkeit, dort oben einen Haushalt durchzubringen. Im Jahre 1956 ist dort kein Kind geboren worden, im Jahre 1957 waren es nur zwei.

Hand in Hand mit dem Rückgang der Bevölkerung erfolgt ein Rückgang der Bewirtschaftung. Die Alpen, die Felder und der Wald können nicht mehr so bewirtschaftet werden, wie es nötig wäre. Der Besatz der Gimmelwaldalp belief sich früher auf 170 bis 180 Stück Vieh. Jetzt sind es noch 160 Stück, wovon 60 Stück fremdes Vieh sind, das aus dem Unterland stammt und womit nachher die Bergbauern, die auf ihren Zuchtertrag angewiesen sind, konkurrenziert werden.

Vom Dörfchen Isenfluh ist Ihnen dies und jenes bekannt. Es liegt 1100 Meter hoch. Leider ist es ebenfalls sehr schwer zugänglich. Im Jahre 1880 zählte Isenfluh 176 Einwohner, heute sind es noch 78. Schüler waren damals 52, heute 15. Der Besatz der Alpen belief sich ehemals auf 124 Stück, heute sind es noch 88. Geissen und Schafe zählte man früher 200, jetzt noch 20. Auf der Isenfluhalp ist die Hälfte der Kuhrechte mit fremdem Vieh besetzt.

Die Leute, die seit mehr als 20 Jahren auf ein Gütersträsschen hoffen, haben nach den neuesten Berechnungen hiefür eine Belastung mit rund 200 000 Franken zu erwarten, dies nach Berücksichtigung der kantonalen und eidgenössischen Subventionen. Der Steuereingang beträgt aber nur 9000 bis 10 000 Franken im Jahr. Das sind erschütternde Zahlen.

Durch die Abwanderung werden die, welche bleiben, je länger je mehr überbeansprucht. Auch Frauen, Kinder, Grosseltern müssen arbeiten, was nur irgendwie in den Tag hineinzubringen ist.

Die Jungen, die die Ausweglosigkeit des Bergbauernlebens sehen, sind gerne bereit, die Konsequenzen zu ziehen und abzuwandern.

Zur Arbeitsbelastung ein Beispiel: Ein Bauer von Isenfluh hatte zwei Hirtenvorsassen, die eine 1400 Meter, die andere 1600 Meter hoch. Er beginnt um 4 Uhr morgens auf der Höhe von 1400 Meter mit Melken auf den beiden Vorsassen, geht dann zurück ins Dorf, um schnell die nötigsten Arbeiten zu besorgen, arbeitet dann aber während des Tages als Schreiner im Tal, auf 650 Metern Höhe, geht um 4 Uhr zurück ins Dorf, arbeitet dort am Abend und kommt so auf einen Arbeitstag von 16½ Stunden, das heisst solange muss er auf den Beinen sein. 4½ Stunden versäumt er mit dem Auf- und Abstieg. Die wöchentliche Arbeitsleistung beträgt etwa 100 Arbeitsstunden.

Dieses Beispiel illustriert deutlich das Erschliessungsproblem. Die Erschliessung sollte dem Bergbauern die unproduktiven Marschzeiten verringern, so dass er im Tal, neben der bäuerlichen Arbeit, einem Nebenverdienst nachgehen kann, oder dass mindestens grössere Söhne und Töchter die Möglichkeit hätten, sich zu schulen, auswärts eine Lehrzeit zu machen. Durch die Erschliessung würden auch Feriengäste die Wirtschaft abgelegener Flecken etwas beleben. Es gilt also nicht nur, das Gebiet für die Landwirtschaft zu erschliessen, sondern die Gebiete dem Fremdenverkehr zu öffnen. Wir haben im Oberland viele abgelegene aber wunderschöne Wandergebiete. Mit dem Ferienverkehr würde in manchem Bergdorf ein vermehrter Verdienst einziehen.

Durch die Erschliessung würde die Abwanderung gestoppt, sobald einmal das wirtschaftliche Gleichgewicht erreicht wäre. Dem chronischen Bargeldmangel in den Gebieten wäre abgeholfen. Der Kulturboden bliebe erhalten. Die Alpweiden würden richtig und mit eigenem Vieh bewirtschaftet. Der Fremdenverkehr würde der privaten Initiative der Leute viele Möglichkeiten öffnen.

Niemand, der Einblick ins Familienleben solcher Dorfbewohner hatte, wird die Notwendigkeit der rechtzeitigen Erschliessung verkennen. Schwierigkeit bietet nur die Finanzierung.

Den Begriff der Erschliessung möchte ich ziemlich weit fassen. Eine ganze Anzahl von Fremdenorten — bei uns handelt es sich speziell um Wen-

gen und Mürren — benötigt, obwohl eine Bahn besteht, unbedingt die Erschliessung durch eine Autostrasse, um den Fremdenverkehr erhalten zu können. Ohne Autostrasse können sie die Konkurrenz unter den Fremdenorten nicht längere Zeit bestehen. Das Hotelsterben, das zum Beispiel in Wengen herrscht, beweist, dass auch eine leistungsfähige Bergbahn, die mit allen Mitteln ausgebaut wurde, nicht in der Lage ist, einen Bergkurort für alle Zeiten auf der Höhe zu halten. Zusätzlich ist eine Strasse notwendig. Die Kurorte im Wallis haben bewiesen, dass das nicht unbedingt heisst, es werde der Autolärm in den Dorfkern hineingetragen. Die Erschliessung der vielen Ortschaften, die keinen Anschluss an den Talverkehr haben, der Bau von Strassen in Fremdenorten, die erst über eine Bahn verfügen, die Erschliessung von Weilern, später vielleicht auch grösserer Vorsassgebiete, werden ein reich befrachtetes Programm abgeben.

Mein Vorschlag wäre der, dass innerhalb des Oberlandes, dem Berggebiete des Kantons Bern, eine Kommission bestimmt werde, die die Probleme in engster Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftskommission studieren würde. Es wäre eine Dringlichkeitsskala zu erstellen, und nachher wären die Vorschläge der Regierung zu übermitteln. — Eine Kommission zu ernennen, bedeutet vielfach, dass man einige Jahre Zeit haben müsse, um die Probleme zu studieren. Aber diese Probleme ertragen es nicht, einige Jahre aufgeschoben zu werden. Sie sind zu dringlich. Früher glaubte man, Strassen könnten dort in dem Moment gebaut werden, wo wirtschaftlicher Notstand vor der Türe steht. Eine Strasse nach Gimmelwald ist tatsächlich als Notstandsarbeit projektiert. Aber wir haben in diesem Gebiet ja einen wirklichen Notstand. Ich glaube, der genüge, um das Vorhaben jetzt schon auszuführen.

Ob eine Strasse oder eine Seilbahn zu erstellen ist, hätte man von Fall zu Fall zu entscheiden. Jede Lösung müsste aber später allfällig steigenden Bedürfnissen gerecht werden können. Eine Seilbahn müsste leistungsfähig, eine Strasse breit genug sein. Auf der Strasse wird ja vielleicht später ein Autokurs eingerichtet.

Das kann aber, besonders auf eidgenössischer Ebene, mit den geltenden Subventionsvorschriften nicht erreicht werden. Ich erwähne nur zwei Beispiele. Die Gemeinde Saxeten musste gerade vor der Mobilmachung ein Gütersträsschen bauen. Dieses wird mit Jeeps und Autos, die beträchtliche Lasten mitführen, befahren. Die Gemeinde hatte im Jahre 1957 für Strassenunterhalt 9069 Franken auszugeben, dies bei rund 12 000 Franken Steuereingang im Jahr. — Einige von Ihnen wissen, was Meiringen und Schattenhalb mit der Scheideggstrasse erlebten, die als Güterstrasse erbaut wurde und die regelmässig von Postkursen mit grossen Wagen befahren wird, was die Strasse sehr beschädigt.

Es wird sich also darum handeln, auf spätere Entwicklungen von Anfang an Rücksicht zu nehmen.

Zur Mittelbeschaffung: Man versucht, Seilbahnen durch Ausgabe von Genossenschafts-Anteilen zu finanzieren. Da aber an den Bahnen nur ein beschränktes Interesse besteht, ist es nicht leicht, auf

diese Art das Geld zu beschaffen. Daher muss der Kanton zusätzliche Mittel bereitstellen, um die Erschliessungsprogramme zu ermöglichen. Der Kanton Wallis versuchte durch sein Gesetz vom 18. Mai 1927 eine Lösung. Der Artikel 6 dieses Gesetzes lautet: «Die kantonalen Beisteuern werden in folgendem Verhältnis entrichtet: 1. Von den wirklichen Ausgaben werden vorerst die zugesicherten kantonalen und eidgenössischen Beiträge, alle Bodenverbesserungen abgezogen. 2. Auf dem Restbetrag wird ein Beitrag von 40 Prozent für Gemeindestrassen erster Klasse und von 20 Prozent für Gemeindestrassen zweiter Klasse und Nebenstrassen zuerkannt.» (Der Kanton Wallis gibt den Gemeinden über die Subvention hinaus also noch Beisteuern.) In Artikel 11 steht: «Um die Bezahlung der festgesetzten Beisteuern sicherzustellen, wird der Staatsrat ermächtigt, eine Anleihe von 1,5 Millionen Franken aufzunehmen.» — Die Kosten für Seilbahnen belaufen sich nämlich in die hunderttausende von Franken. Das ersehen wir aus den Projekten für Stechelberg, Gimmelwald und Isenfluh. Daher lassen sie sich nicht ausführen, ohne dass der Kanton grössere Mittel ausrichtet.

Die Erschliessung der Berggebiete ist ein Gebot der Stunde. Man bedenke, dass es darum geht, die Nutzung des bergbäuerlichen Grundbesitzes, auch des Waldes und der Alpen, zu sichern. Dazu benötigt man zusätzliche Mittel, die nötigenfalls auf dem Anleihensweg beschafft werden müssen. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär schneidet ein Problem an, das ausserordentlich schwierig zu lösen sein wird, nämlich die Erschliessung abgelegener Gebiete durch bessere Zufahrt, und, ich füge bei, auch bessere Wegfahrt. Der Motionär hat Gimmelwald, Isenfluh und Saxeten genannt. Von diesen drei Ortschaften hat nur eine ein Strässchen, und diese muss dafür hohe Unterhaltskosten bezahlen. Wir wollen nicht untersuchen, ob das Strässchen in Saxeten etwas dazu beigetragen hat, dass die Leute eher in der Ortschaft bleiben. Als ich das letzte Mal oben war, erklärte mir der Gemeindeschreiber, heiratsfähige Burschen wären dort eine ganze Anzahl, aber sie bekämen keine Frau, auch nicht, wenn sie sich in Wilderswil usw. umschauten, denn keine wolle die Auflage auf sich nehmen, nach Saxeten zu ziehen. Wir dürfen uns also nicht einbilden, durch bessere Zufahrt würde das Problem gelöst. Wir müssen es weiter fassen. So wie man vor 50 oder 100 Jahren lebte, kann man heute einfach nicht mehr leben. Ich denke an meine väterliche Haushaltung, in der drei Mädchen und sieben Buben waren. Man kam mit drei Zimmern und einer grossen Küche aus. Heute wird alles bis ins hinterste Bergdörfchen hinauf besser eingerichtet, und das kostet mehr Geld. Um das bezahlen zu können, muss man mehr verdienen. Vor 70 bis 80 Jahren bestand das Tagwerk eines Bergbauern darin, etwa drei Kühe zu besorgen. Das tat er das ganze Jahr und fand dabei sein Auskommen. Heute ist das Arbeitsvolumen eines arbeitenden Schweizers, sei er in der Ebene oder in den Bergen tätig, unendlich viel grösser geworden. Manche Arbeitskraft in Bergdörfern vermag diesen erhöhten Anforderungen nicht mehr zu genügen. Die, welche

den Ort verlassen, sind oft die intelligenteren. — Darum sagte ich, wenn man eine bessere Zufahrt baue, sei das dann auch eine bessere Wegfahrt. Sie dient zuerst dazu, ins Tal an die Arbeit zu reisen. Aber schon nach einigen Jahren wird das als zu mühsam empfunden und es drängt sich die Umsiedelung ins Tal auf. Sie sehen, dass wir mit der Strasse der Entvölkerung der Berggebiete nicht Einhalt gebieten. Das ist meine Ueberzeugung. Verzeihen Sie mir, dass ich als Bergbewohner in der Hinsicht eine ein wenig ketzerische Ansicht äussere.

Damit will ich aber nicht etwa sagen, die Erschliessung der Bergorte wäre nicht notwendig. Können wir für diese Erschliessung, wie es der Motionär fordert, im Kanton Bern ein Gesamtprogramm machen? Seien Sie sich bewusst, was es bedeutet, für das ganze Kantonsgebiet einen Plan aufzustellen. Zum Lauterbrunnental kommt dann das Frutigtal, das Simmental, das Schwarzenburgische, der Jura, das Emmental mit seinen ebenfalls weit abgelegenen Dörfchen. Die Regierung glaubt daher, die Initiative zu solchen Erschliessungen müsse, wie bisher, von den Gemeinden und anderen Korporationen ausgehen. Das Bemühen des Kantons muss auch fernerhin darin bestehen, solche Initiativen so gut wie irgendwie möglich finanziell zu unterstützen.

Die Regierung war in einer Zwickmühle darüber, von welcher Direktion diese Motion zu behandeln sei. Ich glaube, sie sei bei mir am falschen Ort. Zwar kann es die Eisenbahndirektion sein, wenn es um Seilbahnen geht und muss die Baudirektion sein, wenn es um Strassen des öffentlichen Verkehrs geht, die breiter als 3,6 Meter sind, es muss aber die Landwirtschaftsdirektion sein, wenn es sich um landwirtschaftliche Güterwege handelt. Drei Direktionen kommen also in Frage, wovon zwei mir unterstellt sind; deshalb wohl wurde die Motion der Eisenbahndirektion überwiesen.

Wir müssen die einzelnen Erschliessungsarten untersuchen.

Für kleine Seilbahnen, die der Landwirtschaft und dem Forstverkehr dienen, die das Recht haben, maximal vier Personen in fahrplanmässigem Betrieb zu befördern, ist die Eisenbahndirektion des Kantons Bern zur Erteilung der Konzession zuständig; für Seilbahnen mit über vier Personen Fassungsvermögen ist das Eidgenössische Postund Eisenbahndepartement zuständig. — Die Finanzierung eines solchen Verkehrsmittels erfolgt meistens so, dass eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen ein Initiativkomitee gründen, welches ein generelles Projekt und den Finanzierungsplan auf Grund einer mutmasslichen Bauund Betriebsrechnung erstellt, sich auch über die Rechtsform des Unternehmens (Genossenschaft oder Aktiengesellschaft) schlüssig werden muss. Dann wird das Konzessionsgesuch eingereicht. -Für kleine Seilbahnen mit nur vier Personen Fassungsvermögen besteht erwiesenermassen im Kanton Bern kein grosses Interesse. Es besteht nur eine einzige derartige Seilbahn, nämlich die von Boden-Adelboden auf die Engstligenalp. Sie dient zum Teil auch dem Fremdenverkehr. Man darf nicht vergessen, dass der Betrieb einer Seilbahn viel Geld kostet. Man muss nicht nur die Anlage

abschreiben, sondern auch den Betrieb herauswirtschaften, denn jemand muss ja die Bahn bedienen. Die Betriebskosten herauszuwirtschaften, ist nur dann möglich, wenn die Seilbahn auch Einnahmen aus dem Fremdenverkehr hat. Wenn sie allein auf den Einheimischenverkehr angewiesen ist, rentiert sie kaum. Unter «rentieren» verstehe ich nicht einmal Verzinsung des Anlagekapitals, sondern Deckung der Betriebskosten und Abschreibungen in einer Höhe, dass die Seilbahn richtig unterhalten und erneuert werden kann. — Im Wallis bestehen eine Reihe von Seilbahnen. Ich erinnere an die Bahn Riddes—Isérables, Raron—Eischoll, Raron— Unterbäch, Stalden-Stalden-Ried nach Emd und Mund. Das sind Seilbahnen mit mehr als vier Personen Kapazität. Die können zum grössten Teil nur deswegen bestehen, weil ein Teil der Einnahmen aus Fremdenverkehr stammt. Wenn solche Bahnen dem Fremdenverkehr dienen, ist ihre Finanzierung erleichtert. Dienen sie nur dem Güter- und Personenverkehr der Einheimischen, so wird die Finanzierung über eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft schwieriger sein. Dann bleibt aber der Umweg, dass an die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern ein Gesuch gestellt wird, sie möge an die Kosten einer solchen Seilbahn, die der Erschliessung von Bergorten dient, zusammen mit dem Bund einen Beitrag ausrichten. Dieser kann gleich hoch sein wie der Beitrag an eine Strasse. — Es ist möglich, dass Isenfluh und Gimmelwald auf diesem Wege zu einer Seilbahn gelangen würden.

Ueber den Bau einer Strasse nach Mürren und nach Wengen haben wir schon viel gesprochen. Ich sagte damals, ich glaubte nicht, dass der Staat eine Staatsstrasse, oder sogar zwei Strassen innerhalb der gleichen Gemeinde, von einem Weiler zum andern, bauen könnte. Sowohl Mürren wie Wengen — es sind zwar Dörfer — liegen in der Gemeinde Lauterbrunnen. Ich sagte, wenn der Kanton beispielsweise 60 Prozent gäbe, könnte die Gemeinde die übrige Last doch nicht auf sich nehmen; die Strassen kämen auch kaum zustande, wenn der Staat 80 Prozent gäbe und Lauterbrunnen allein auf diesen Beitrag angewiesen wäre.

Eine Strasse, die nur zur Erschliessung einer Ortschaft wie Isenfluh dient, wird meistens ein schmaler landwirtschaftlicher Güterweg sein. Bei Erschliessung durch einen Strassenneubau kommt der Artikel 26 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes vom Jahre 1934 in Frage. Danach ist der Staat verpflichtet, seinen Beitrag zu geben, wenn das kantonale Interesse an diesem Bau vorhanden ist. Dies haben Sie eben bei der Subvention für die Brücke gesehen, die die Stadt Bern bauen will. Es wäre also zu untersuchen, ob für diese Strassenprojekte ein kantonales Interesse vorhanden sei. Wenn man das bejaht, muss der Staat einen Beitrag geben. Aber damit ist die Gemeinde, wie gesagt, noch nicht in der Lage, den Rest zu bezahlen, weil ihr jedenfalls grosse Summen aufzubringen verblei-

Der Artikel 26 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes handelt vom Ausbau bestehender Strassen. Da kann der Staat (muss aber nicht) einen Beitrag geben, wenn es sich um eine schwer belastete Gemeinde handelt. Meistens wird es sich natürlich um schwer belastete Gemeinden handeln. Also könnte der Staat mithelfen. Er müsste aber zuwei-

len furchtbar viel beitragen, damit die Gemeinde das Verbleibende aufbringen könnte.

Der letzte Weg ist also der landwirtschaftliche Güterweg. Ich glaube, das wird in der Zukunft das sein, was in diesen Fällen gebaut werden muss. Die Gemeinden müssen mit der Landwirtschaftsdirektion die Gesamtkosten und die Beitragshöhe abklären. Es sollte dann aber nicht so geschehen wie in Isenfluh, wo man den Kostenvoranschlag von 1946 für das Projekt zugrundelegte; seither sind nämlich die Kosten um über 100 Prozent gestiegen, so dass sie heute tatsächlich etwa 1,3 Millionen betragen dürften.

Ich will nicht ausrechnen, was eine solche Strasse pro Einwohner kostet. Die Zahl wäre ausserordentlich hoch. Ich weiss, wie nötig es ist, den Leuten, die in jenen Bergorten bleiben wollen, unter die Arme zu greifen. Wenn Bund und Kanton für einen landwirtschaftlichen Güterweg oder für eine Seilbahn je 30 bis 40 Prozent geben, so bildet das vielleicht die Grundlage, um zu helfen. Ob man die gesetzliche Grundlage verbessern kann, wäre eine Angelegenheit der Einzelberatung.

Weil gefordert wird, einen Erschliessungsplan für den ganzen Kanton aufzustellen, kann ich nicht so weit gehen, die Motion im Namen der Regierung entgegenzunehmen; denn wir möchten wie bis dahin den Gemeinden die Initiative überlassen. Ich glaube, es wäre nicht gut, wenn der Staat immer mehr Aufgaben der Gemeinde übernähme. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, zuzusichern, dass alle Einzelbegehren, die an uns herantreten, inklusive diejenigen aus Kurorten, wohlwollend geprüft werden. Sogar für Kurorte — im Vordergrund steht ja immer Wengen — lässt sich vielleicht die Lösung mit einem landwirtschaftlichen Güterweg finden, also via Landwirtschaftsdirektion; denn wenn es möglich war, von Saas-Grund nach Saas-Fee hinauf eine Strasse im forstwirtschaftlichen Interesse, mit Bundesbeitrag, zu erstellen, sollte das auch bei uns möglich sein. Ich weiss nicht, wieviel Holz von Saas-Fee nach Saas-Grund geführt wird; in Wengen wäre wahrscheinlich soviel Holz zu holen wie in Saas-Fee. — Wenn das möglich wäre, liesse sich weiter prüfen, ob man das gleiche machen könnte, wie das, was wir in der letzten Session hier für die Gemeinde Kappelen beschlossen haben. Im Zusammenhang mit einer Melioration landwirtschaftlicher Güter wurden Wege erstellt. Die Baudirektion beteiligte sich dann auch, damit eine breitere Strasse erstellt werden kann. Diese wird nun aus Beton gebaut und ist teilweise schon fertig. Auf diesem Wege könnte man den Begehren, nach reiflicher Prüfung, entsprechen. Aber verschonen Sie die Regierung davor, ein Programm aufstellen zu müssen. Vertrauen Sie darauf, dass wir die Begehren, die von den Gemeinden einlangen, mit allem Wohlwollen weiterhin prüfen. Ich muss daher den Motionär bitten, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln; dann können wir von Fall zu Fall prüfen, was weiter zu geschehen hat.

Boss. Nach diesen Zusicherungen des Baudirektors bin ich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden.

Michel (Meiringen). Gestatten Sie mir eine persönliche Erklärung. Nachdem die Motion in ein Postulat umgewandelt wurde, können wir darüber jetzt nicht diskutieren. Der Motionär hat auch unsere Gemeinde genannt. Da die Motion nicht angenommen wird, müssen umso eher Mittel und Wege gefunden werden, zu helfen. Grundsätzlich betrachtet, ist das Ganze ein Bergbauernproblem. Bedeutende Volkswirtschafter und Politiker sind zum Schluss gekommen, dass die Lösung dieser Probleme im Interesse des gesamten Staates liege. Eine Lösung ist aber nur durch Investitionen möglich, die weit über das bisher übliche Mass hinausgehen. Darum hätte ich lieber mitgeholfen, eine Motion anzunehmen als nur ein Postulat.

Bei der Gelegenheit frage ich mich, ob man im Rate nicht grundsätzlich auch über Postulate sollte diskutieren können.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Patzen und Mitunterzeichner betreffend Restaurierung des Schlosses Burgdorf.

(Siehe Seite 354 hievor)

Patzen. Meine Motion beschlägt kein so komplexes Gebiet wie die des Kollegen Boss. — Es ist für mich als Stadtpräsident von Burgdorf eine sehr schöne Aufgabe, die vorliegende Motion zu begründen. Ich trete nämlich für etwas ein, das nicht der Stadt Burgdorf oder dem Amtsbezirk, sondern dem Staat selber gehört. Es lohnt sich sicher, die Restauration dieses vielleicht schönsten und historisch bedeutendsten Schlosses im Kanton Bern weiterzuführen.

Es verhält sich nicht etwa so, dass bisher der Unterhalt des Schlosses vernachlässigt worden wäre. In den Jahren 1941 und 1956 sind gewisse Restaurationen durchgeführt worden. Unter anderem wurde der Wehrturm renoviert. Es ist das ehemalige Wächterhaus, in welchem früher die Kantonspolizei war. Alles, was die Baudirektion an der prächtigen Schlossanlage gebaut hat, wurde sorgfältig ausgeführt, und wir sind dafür dankbar. Nun möchten wir bitten, mit dieser Restaurierung weiterzufahren. Man könnte hier vielleicht versucht sein zu sagen, der Appetit komme mit dem Essen. — Im Zusammenhang mit der 600-Jahrfeier des Staates Bern war in Burgdorf, zum Teil im Schloss, eine sehr schöne historische Ausstellung. Auf diese Gelegenheit hin hat die Baudirektion den Rittersaal sehr schön renoviert. Sie sind als Grossräte herzlich willkommen, einmal das Schloss Burgdorf anzuschauen. Sie werden bestätigt finden, was ich Ihnen unterbreite.

Der Rittersaal-Verein von Burgdorf hat im Schloss zum Teil sehr schöne Sammlungen. Ich verweise auf die kleine Schrift «Wegleitung zur Ausstellung Burgdorf und das Emmental im Staate Bern».

Das Schloss und die Sammlung des Rittersaal-Vereins strahlt weit über den Bannkreis Burgdorfs hinaus. Burgdorf freut sich, wenigstens die Treuhänderin des Schlosses zu sein. Sie werden begreifen, dass wir Burgdorfer an diesem Schloss hangen, und dass auch der Rittersaal-Verein dazu schaut, soweit er seine Möglichkeiten dazu hat.

Bevor die kantonale Steuerveranlagungsbehörde Oberaargau-Emmental in das schöne Verwaltungsgebäude umgezogen ist, hatte der Staat die Büros zuhanden der Steuerverwaltung ausbauen lassen, weil sie sehr knapp an Platz war. Nachdem nun die Steuerverwaltung weg ist, sind die Räume leer. Der Rittersaal-Verein hat Verhandlungen mit Regierungspräsident Siegenthaler aufgenommen, um für sich mehr Räume zu erhalten. Die Verhandlungen sind auf gutem Wege. Wir müssen allerdings im Jahr dafür 3000 Franken zahlen, ebenso die Kosten gewisser Einrichtungen, die uns erstmals etwa 4000 Franken kosten werden. Alles, was der Staat auf unseren Wunsch hin in den Räumen installieren würde, müssten wir zu 7 Prozent verzinsen. Das wollte ich nur nebenbei sagen. Die Grossräte von Burgdorf oder des Amtes Burgdorf werden mit Regierungspräsident Siegenthaler also hierüber nochmals verhandeln, weil wir die Auffassung haben, die Sammlung des Rittersaal-Vereins diene ja nicht nur der nächsten Umgebung, sondern sei für alle Landesteile von Bedeutung. Man könnte sich daher denken, dass der Staat Bern sagen würde, man wolle gerade deswegen die Stadt Burgdorf nicht allein damit belasten. Der Rittersaal-Verein hat sowieso kein Geld, darum müssten ja die Beträge von der Gemeinde aufgebracht werden.

Obwohl ich nicht Historiker bin, gestatte ich mir, Ihnen einen kleinen historischen Ueberblick über die Schlossanlage zu geben. Ich zitiere aus dem Führer des Historikers Dr. Alfred Roth:

«Mit dem Bau der heutigen Burg begann Herzog Konrad II. von Zähringen (gestorben 1152), wahrscheinlich nach der Uebernahme des Rektorates über Burgund im Jahre 1127. Sie lag ziemlich genau in der Mitte des neuen Gebietes, das vom Rhein bis zum Genfersee und von den Alpen bis zum Jura reichte.

Der Bergfried und der innere Burgring, sowie die ersten Befestigungen am Alten Markt werden damals entstanden sein. Konrads Nachfolger, der Städtegründer Berchtold IV. (gestorben 1186) und Berchtold V. vergrösserten die Burg durch Pallas und äussern Burgring, erweiterten auch die Stadt und versahen sie mit Mauern und Türmen.

Der letzte Zähringer residierte oft in Burgdorf. Von hier aus unterwarf er den unbotmässigen Landadel in der Waadt, im Berner Oberland und im Wallis. Im Rittersaal mag er mit Kuno von Bubenberg die Erweiterung der Siedlung bei der Burg Nydeck besprochen haben, die ihm den Aareübergang zwischen Burgdorf und Freiburg noch besser sichern sollte. Man nimmt an, dass in diesem Zusammenhang die Gründung Bern erfolgte. Burgdorf bildete damals ein festes Bollwerk, das noch heute Respekt vor dem gewaltigen Willen einflösst, der es schuf. Glücklicherweise ist uns die ganze Burganlage aus der Blütezeit des Rittertums in ihren Hauptzügen wenig verändert erhalten geblieben, wenn auch im Laufe der Jahrhunderte Baufälliges ersetzt und gewisse Einrichtungen dem Wechsel der Zeiten entsprechend ergänzt werden mussten.

Wie heute, so schaute die wuchtige Burg ins Land hinaus, als Bern gegründet wurde. Und als die Männer auf dem Rütli zusammentraten, war sie schon über 100 Jahre alt. Manche Burg in deutschen Landen mag sie an Eleganz übertreffen, an Alter, Grösse und Ursprünglichkeit wohl kaum. Spiegelt sie nicht noch heute den alemannisch nüchternen, trutzigen Sinn ihrer Bauherren, der mächtigen Zähringer Herzöge wider.

Berchtold V. starb 1218 kinderlos. Sein Schwager, Ulrich von Kyburg, erbte seine Güter diesseits des Rheins. Als Landgrafen von Kleinburgund waren die Kyburger lange Zeit neben den Grafen von Savoyen die reichsten Herren der Westschweiz. Ihre Residenz Burgdorf sah damals auf dem Gelände zwischen Schloss und Stadt glänzende Turniere.»

Diese wenigen Sätze rücken die Bedeutung des Schlosses ins richtige Licht. Der Staat Bern hat verschiedene schöne Schlösser, zum Beispiel Trachselwald, Wimmis, Pruntrut, Jegenstorf. Ich war seinerzeit auch dabei, um für die Restauration von Pruntrut ein gutes Wort einzulegen. Viele Gewerbetreibende von Burgdorf haben an der Restaurierung des Schlosses Jegenstorf mitgearbeitet. — Die genannten Schlösser lassen sich aber nicht mit Burgdorf vergleichen, weil es Ritterschlösser waren, während Burgdorf ein landesherrlicher Sitz war. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Der Grosse Rat als oberste Behörde des Staates Bern darf stolz sein auf das Schloss Burgdorf.

Ich habe den Präsidenten des Rittersaal-Vereins gebeten, mir ganz kurz mitzuteilen, was renovationsbedürftig wäre. Das Schloss muss natürlich etappenweise restauriert werden. Im Innenbau sind alle Zementfussböden und Treppen sehr hässlich. Sodann müssen die Pavatex-Trennwände zwischen Rittersaal und romanischer Kapelle ersetzt werden. Diese wurden 1953 probeweise eingebaut, der Kantonsbaumeister hat den Ersatz zugesichert. Der Rittersaal ist wunderschön, den sollten Sie einmal anschauen. In der Verlängerung des Rittersaales, auf der Seite des Aufganges, war die Schlosskapelle. Die hat man vorderhand mit Pavatex abgeschrankt. Diese Wand soll also solider gestaltet werden. - Die WC im Südbau sind ungenügend. - Die Böden im Bergfried sollen gesichert werden, so dass der Turm ohne Gefahr besichtigt werden kann, ähnlich wie in Trachselwald. Zum Bergfried führt der Wehrgang, den man nur begehen sollte, wenn man eine Unfallversicherung besitzt. Der Kantonsbaumeister ist zwar anderer Ansicht. Es wäre wertvoll, das zu prüfen. — Sodann sollten die Räume im Nordbau, erster und zweiter Stock, renoviert werden.

Im Aeusseren der schönen Schlossanlage erwähne ich als revisionsbedürftig: 1. den Wehrgang, 2. alle Mauern mit Besenwurf, 3. die Hoffassade des Nordbaues (abblätternd), 4. die Nordfassade des ganzen Nordtraktes (geflickt), 5. den Untertorbogen (mit Zement verkleistert), 6. den Obertorbogen (abblätternd, wobei Malerei hervorkommt), 7. das Gartenhäuschen auf der Altane vor dem Pallas (toscanische Säulen), 8. den Kaninchenstall im oberen Hof, 9. die Ringenbergermauer im obern Hof (diese sollte ersetzt werden, weil sie meist aus ganz ortsfremdem Material besteht).

In der Umgebung ist als revisionsbedürftig zu nennen: 1. der Burggraben (dieser sollte ausgeputzt werden, denn er wird durch Abfälle immer mehr aufgefüllt), 2. der Burgwall (Erschliessung für die Oeffentlichkeit), 3. das Pestalozzi-Gartenhaus, 4. der Katzenstieg und der Armsünderweg, 5. der Garten beim Sodbrunnen, und 6. ist eine Durchforstung nötig.

Das Ersuchen, sich der Restauration anzunehmen, ist sicher nicht übertrieben. Ich bitte den Grossen Rat, meiner Motion zuzustimmen. Allerdings habe ich vernommen, dass sie in ein Postulat umgewandelt werden müsste.

Le Président. La motion de M. Patzen nous a replongé dans le passé. Il n'est peut-être pas inutile de songer de temps à autre à nos ancêtres.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich Sie wieder in die Gegenwart versetzen muss, nachdem uns Herr Grossrat Patzen ein herrliches Exposé aus der Vergangenheit gegeben hat. Wir Heutigen sind prosaischer Natur, vor allen Dingen rechnen wir sehr mit dem Geld; nicht nur wir im Staat, sondern auch Sie im Privatleben müssen alle damit rechnen. — Herr Grossrat Patzen hat gesagt, man könnte einwenden, in Burgdorf gehe es ein wenig nach dem Grundsatz «l'appétit vient en mangeant». Man könnte auch sagen, es gehe nach Wilhelm Busch: «Ein jeder Wunsch, wenn er erfüllt, kriegt augenblicklich Junge».

Wir haben im Schloss Burgdorf während meiner Amtsdauer verschiedenes renoviert, das sehr dringlich war. Wenn das Schloss Burgdorf das Einzige wäre, was wir im Kanton Bern an Amtssitzen zu unterhalten haben, so wäre es sehr wohl möglich, in den nächsten Jahren die Aufgabe zu bewältigen. Aber wir haben eine ganze Reihe von Amtssitzen, die teilweise ebenfalls in Schlössern untergebracht sind, die noch lange nicht in so gutem Zustand sich befinden wie Burgdorf. Aber es geht nicht darum, Herr Grossrat Patzen, dass wir etwa im Sinne hätten, das Schloss Burgdorf verlottern zu lassen. Wir haben durch die Renovationen der letzten Jahre gezeigt, dass wir darnach trachten, in Etappen weitere Renovationen vorzunehmen. Vom Standpunkt der Bewohnbarkeit ist es wünschenswert, die Heizung in Ordnung zu bringen. Das ist noch dringlicher als der Unterhalt des Armsünderweges. Dann bedürfen die Audienzlokale dringend der Renovation. Ebenfalls muss die Verbindung zwischen Audienzsaal und Treppenhaus geschaffen werden. — Der Ostbau und die Gartenanlage liegen uns selber auch am Herzen. Besonders renovationsbedürftig ist die Fassade im Süden. Das wissen wir alles. Aber neben Burgdorf warten Schwarzenburg, Fraubrunnen (wo wir dem Gerichtspräsidenten ein nur vorübergehendes Logis für seine Arbeitsräume angewiesen haben), Aarwangen, Aarberg, Frutigen (Neubau), Delsberg. Ohne die Wünschbarkeit der Gesamtrenovation des Schlosses Burgdorf in Abrede zu stellen, muss ich Herrn Grossrat Patzen bitten, die strikte Form der Motion zu verlassen. Ich könnte zwar so schlaumeierisch sein und sagen, mit der Erstattung eines Berichtes über die Gesamtrenovation sei die Motion erledigt, weil wir in einem eingehenden, begründeten Bericht über eine Gesamtrevision nicht viel mehr sagen könnten. Nur mit einem Bericht wäre ja Herrn Grossrat Patzen auch nicht gedient. Ich glaube daher, es sei besser, wenn er seine Motion in die weniger strikte Form des Postulates umwandle und wir ihm versprechen, dass wir das Schloss Burgdorf je und je im Auge behalten werden. Wir wissen, dass das ein kostbares Gebäude ist. Wir werden daran etappenweise soviel renovieren, wie uns neben der Renovation der erwähnten Amtssitze möglich ist.

Patzen. Ich habe damit gerechnet, dass die Umwandlung in ein Postulat verlangt wird. Ich anerkenne die Begründung, die der Baudirektor gegeben hat und bin mit dieser Umwandlung einverstanden, möchte mir aber erlauben zu sagen, dass ich der kantonalen Baudirektion keine Vorwürfe gemacht habe. Ich habe schon im Text der Motion anerkannt, dass wertvolle Restaurationen durchgeführt wurden. Ich habe auch nicht gesagt, das Schloss würde vernachlässigt. Ich kenne das Seilziehen zwischen Sparen und Ausgeben, war letzte Woche hier im Rate auch anwesend. Der Baudirektor hätte das also gar nicht sagen müssen. Ich bitte Sie also, das Postulat erheblich zu erklären. Der Baudirektor hat angedeutet, dass dieses dann nicht in eine Schublade gelange, sondern dass das Schloss etappenweise restauriert werde. Das ist das, was wir anstreben.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es lag mir ferne, Herrn Grossrat Patzen zu beleidigen. Ich war auch nicht der Meinung, er wüsste all das noch nicht, was ich soeben gesagt habe. Aber Sie sagen manchmal so unendlich viele Dinge, die ich auch schon weiss, und ich muss trotzdem zuhören. So darf ich wohl hie und da auch etwas sagen, das Sie schon wissen. Bitte seien Sie nicht so empfindlich.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Parietti betreffend Beibehaltung der Eisenbahnzüge Delle—Belfort

(Siehe Seite 357 hievor)

Parietti. A la session de septembre dernier, j'ai déposé l'interpellation suivante:

« L'existence de la ligne Berne—Paris est de nouveau mise en péril ensuite de la décision prise par la SNCF de supprimer l'autorail circulant les samedi, dimanche et jours fériés sur la ligne Belfort—Delle.

Toutes les communes françaises intéressées ainsi que la Chambre de commerce de Belfort ont protesté énergiquement contre cette décision.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'il convient d'intervenir avec vigueur pour le maintien de ces trains sur la ligne Delle—Belfort?

Il donnerait ainsi suite aux requêtes et aux vœux des associations et communes jurassiennes intéressées. »

Cette interpellation m'a été dictée par les circonstances.

Le mardi, 16 septembre, certains journaux français publiaient des informations — reprises par nos journaux régionaux — selon lesquelles de nouvelles restrictions allaient être imposées par la SNCF sur la ligne Belfort—Delle et notamment la suppression d'une paire de trains assurant le trafic frontalier entre la Suisse et la France. Permettezmoi de vous donner connaissance d'un communiqué à ce sujet publié dans le journal « L'Alsace », édité à Belfort. On y lit notamment:

« Réuni sous la présidence du maire, M. G. Grélat, le Conseil municipal de Delle s'est occupé de la très grave question des restrictions sans cesse croissantes apportées à la circulation sur la voie ferrée internationale de Paris à Berne par Belfort, Delle, Porrentruy. Il s'agit présentement de la suppression annoncée par la SNCF pour le 22 septembre courant de la double navette d'autorails fonctionnant, matin et soir, les samedis et dimanches.

Cette suppression, sous prétexte d'économie, n'est qu'une des nombreuses manifestations de la désaffection des administrations ferroviaires pour cette ligne, traitée de plus en plus en parent pauvre, au détriment des populations du Territoire de Belfort et du Jura bernois et ce au bénéfice des voies ferrées concurrentes, sans que celles-ci puissent se targuer d'avantages économiques supérieurs.

On se demande les raisons de cette désaffection qui coupe notamment Belfort de sa clientèle du Jura bernois. La cité de l'Alsthom — société qui a valu pourtant à la SNCF quelques-unes de ses performances les plus spectaculaires — mérite-t-elle un pareil traitement de défaveur?

Le Conseil municipal — la ville de Delle étant non moins intéressée à la question — a protesté contre cette nouvelle restriction, a demandé le rétablissement de la double navette en question, sans solution de continuité, navette qui devrait être rendue journalière par la création d'autres navettes, compte tenu des treize relations journalières existantes entre Delle et Porrentruy et compte tenu également des nombreuses correspondances à assurer à Belfort sur les lignes françaises au trafic en provenance ou à destination de la Suisse.

Le Conseil a, d'autre part, demandé un réexamen d'ensemble de l'utilisation de la ligne Paris—Berne par Belfort—Delle—Porrentruy, en vue de la revalorisation de cette ligne et de son électrification de pair avec celle de la ligne Mulhouse—Belfort. »

D'autre part, le Conseil général du territoire de Belfort, la Chambre de commerce ainsi que le conseil municipal de cette ville ont protesté avec énergie contre la suppression de ces communications. Il est à relever que ces organisations frontalières françaises sont en parfait accord avec les autorités et les organisations économiques jurassiennes.

Il ne faut pas oublier que toute la politique de la SNCF a visé, après la guerre, au maintien d'une série de lignes qu'elle a appelées lignes de grand trafic, au détriment d'autres qu'elle a qualifiées injustement de secondaires. C'est en raison de cette politique que seules les lignes de Vallorbe et Bâle ont été favorisées, et c'est ainsi que Bâle, notamment, bénéficie actuellement d'un tel volume de trafic que les services ferroviaires, postaux et douaniers de cette ville sont continuellement submergés. On est en droit de se demander, en parfaite communion d'idées avec nos amis frontaliers, si, comme le relate encore le journal « L'Alsace » que je citais tout à l'heure, la SNCF a véritablement décidé la suppression pure et simple de la voie ferrée Belfort—Delle, qui reste cependant d'un intérêt vital pour les régions traversées et correspond à la voie la plus courte et la plus rapide, quoi qu'on ait essayé de faire entre Paris et Berne.

J'ai déjà déclaré à diverses reprises dans cette enceinte qu'il est évident que la liaison ferroviaire Belfort—Berne n'intéresse pas seulement les territoires de Belfort et le Jura, mais bien tout le canton de Berne, en raison des importants sacrifices qu'il a consentis pour la construction du Lœtschberg et de son complément nécessaire, le tunnel de Moutier-Granges. Je tiens à le répéter et à signaler une nouvelle fois qu'au point de vue ferroviaire, la ligne Belfort-Delémont a une importance capitale pour le canton, puisqu'elle est la seule à assurer une liaison directe entre celui-ci et l'étranger. C'est pour toutes ces raisons que j'ai déposé mon interpellation afin d'obtenir du Conseil-exécutif des précisions sur les mesures pratiques qu'il a déjà prises et sur celles qu'il envisage d'appliquer pour revaloriser cette ligne, que le Jura considère et que le canton doit, lui aussi, considérer comme étant d'un intérêt vital pour leur développement.

Le Président. Monsieur le conseiller d'Etat Brawand répondra mardi matin à l'interpellation de M. Parietti.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 18. November 1958, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Denzler, Dübi, Hönger, Hürzeler, Lanz (Steffisburg), Nahrath, Schaffroth, Schaffter, Tschanz, Wilhelm, Zingre.

Petition

Der Ratspräsident gibt Kenntnis vom Eingang einer Petition von Herrn Eduard Surber, Bern, Brunnadernrain 19b, betreffend die Anlage von Mündelgeldern und deren Schutz vor Inflation. Sie geht an den Regierungsrat, resp. die Justizdirektion.

Le Président. Nous avons le regret d'annoncer au Grand Conseil le décès d'un ancien collègue, M. Fritz Schwarz, que beaucoup d'entre vous ont connu et qui a siégé parmi nous pendant plus de vingt ans. M. Schwarz était une figure très originale et on aimait beaucoup l'entendre en raison de ses idées non conformistes et toujours intéressantes. Nous garderons de lui un excellent souvenir.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Parietti betreffend Beibehaltung der Eisenbahnzüge Delle—Belfort

(Siehe Seite 461 hievor)

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht das erstemal, dass wir uns hier über die Linie Delle—Belfort unterhalten. Mit Rücksicht darauf aber, dass sich der Rat in der neuen Legislaturperiode wesentlich verändert hat und daher zum Teil mit früheren Diskussionen nicht vertraut ist — ich habe das aus einer kleinen, persönlichen Fühlungnahme mit einzelnen Herren geschlossen —, erachte ich es doch als notwendig, in grossen Zügen auf verschiedene Punkte zu sprechen zu kommen, die im Zusammenhang mit der Interpellation Parietti stehen. Jenen Herren, die sich für das Problem interessieren, empfehle ich, sich von der Eisenbahndirektion den Bericht vom August 1957 aushändigen zu las-

sen. Dort ist zuhanden des Grossen Rates festgehalten, wie das Problem liegt.

Zwischen Frankreich und der Schweiz bestehen verschiedene Grenzbahnhöfe, so Genf, Vallorbe, Les Verrières, Delle und Basel. Diese Grenzbahnhöfe waren vor dem Kriege 1914/18 recht gut frequentiert. Vor dem Friedensschluss 1918 waren die Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz ganz andere als heute, denn durch diesen Friedensschluss kam das Elsass an Frankreich. Solange das Elsass zu Deutschland gehörte, wickelte sich der Verkehr von Paris nach der Schweiz in grossem Masse über Belfort und Delle ab. Davon profitierte der bernische Jura, und selbstverständlich auch die Lötschbergbahn. Mit der Eingliederung des Elsass in das französische Territorium änderte sich dieser Zustand. Die Franzosen versuchten, ihre Güter solange über französisches Gebiet zu führen, als es nur irgendwie möglich war. Die längste französische Strecke von Paris nach Bern oder nach dem Gotthard führt über Basel. Darum wird ein grosser Teil des Verkehrs, der sich früher über Delle abwickelte, jetzt über Mühlhausen nach Basel geleitet. Heute verkehren über Les Verrières 10 Züge, über Vallorbe 18 Züge, über Delle 8 Züge, über Mülhausen-Basel aber 68. Aus diesen Zahlen ergibt sich wohl am besten, wie sich der Verkehr verschoben hat.

Zudem bestanden in Frankreich vor dem Friedensschluss 1918 verschiedene Eisenbahngesellschaften, die sich gegenseitig konkurrenzierten. Heute haben wir eine französische Nationalgesellschaft, die in Paris zentralisiert ist. Diese Gesellschaft, SNCF, trachtet darnach, einige wenige, für sie besonders wichtige Eisenbahnlinien vorzüglich auszubauen und alle anderen Linien fallen zu lassen. Dadurch wurden wir bereits auf dem Nebenbahnsektor betroffen, indem die Eisenbahnlinie Pfetterhausen-Bonfol längst nicht mehr voll betrieben wird. Gehen wir von St. Ursanne über St. Hypolyte nach Frankreich hinüber, so bietet sich uns genau die gleiche Erscheinung. Wir sehen vom Hochplateau aus zwar noch Eisenbahntrasses, aber keine Schienen mehr darauf. Die SNCF frägt solchen Linien nichts mehr nach. Sie konzentriert ihre ganze Kraft auf grosse Linien. Am liebsten würde sie nur noch die Linien über Basel und Genf, höchstens noch die Strecken über Vallorbe benützen. Les Verrières und vor allem Delle sind ihr unwichtig.

Um uns einigermassen gegen diese Uebermacht im internationalen Eisenbahnverkehr von Westen her zu wehren, wurde vor einiger Zeit eine internationale Kommission gebildet. Die SNCF hat in dieser Kommission drei Mitglieder, die Schweizerischen Bundesbahnen zwei, die Lötschbergbahn eines; Herr Direktor Bratschi ist dort der Vertreter des Kantons Bern. Diese Kommission hat, von uns aus gesehen, bis heute sehr gut gewirkt; sie konnte wenigstens verhindern, dass der Grenzbahnhof Delle überhaupt deklassiert wurde. Man konnte den bisherigen status quo aufrechterhalten. Um diesen Kampf zu führen, erhielten wir vor einigen Monaten eine Hilfe im sogenannten Delegierten für bernisch-französische Eisenbahnfragen, Herrn Ständerat Mœckli, alt Regierungsrat, der sich bemüht, den Kontakt mit den französischen, aber auch mit den eidgenössischen Behörden ständig

aufrechtzuerhalten, damit der Faden in diesen Verhandlungen nie abreisst. Herr Ständerat Mœckli hat bis jetzt zwei sehr interessante Berichte abgeliefert. Wir können daraus ersehen, dass er tüchtig an der Arbeit ist.

Bezüglich der Aufhebung der zwei Autorailkurse an Samstagen und Sonntagen zwischen Delle und Belfort ist folgendes zu sagen:

Die SNCF führte im ersten Entwurf zum Winterfahrplan 1958/1959 die bisherigen beiden Autorail-Zugspaare zwischen Delle und Belfort unverändert auf. Erst im endgültigen Entwurf wurden sie ohne Begründung und ohne mit irgendjemandem Rücksprache zu nehmen, gestrichen. Als wir uns bei der Betriebsabteilung der Generaldirektion der Bundesbahnen über dieses Vorgehen telefonisch erkundigten, erklärte man uns, die beiden Autorailkurse seien im Winterfahrplan enthalten. Wir machten darauf aufmerksam, dass dies zwar im ersten Entwurf der Fall gewesen sei, nicht mehr aber im definitiven. Aus diesem Telefongespräch erhellt ohne weiteres, dass es sich bei der NSCF um ein Ueberraschungsmanöver handelte, so dass sich kein Mensch wehren konnte. Da der Fahrplanwechsel am 28. September eintrat, war keine Gelegenheit mehr geboten, eine wirksame Gegenoffensive zu unternehmen. Wir haben uns sofort mit der SNCF in Verbindung gesetzt und um Auskunft über die Aufhebung der beiden Autorailkurse gebeten. Obwohl wir seither rechargierten, erhielten wir von der französischen Eisenbahngesellschaft bis heute noch keine Antwort. Natürlich hat auch der Delegierte für bernisch-französische Eisenbahnfragen sofort seine Verbindungen spielen lassen. Er gelangte an das Eidgenössische Amt für Verkehr und hat mit den Leuten aus der Region Belfort und in der Ajoie Verbindung aufgenommen. Wir wissen, dass aus der Region Belfort ein geharnischtes Schreiben nach Paris abging; wir haben jedoch in den letzten Jahren festgestellt, dass die Franzosen aus der Provinz im Grenzgebiet gerade soviel in Paris ausrichten wie die Berner, nämlich nichts. Ob es gelingen wird, wieder eine Verbesserung herbeizuführen, muss abgewartet werden. Auch ist daran zu erinnern, dass Herr Nationalrat Burgdorfer in der vergangenen Herbstsession der eidgenössischen Räte, nach Rücksprache mit dem bernischen Eisenbahndirektor, eine Kleine Anfrage über die Gründe der Aufhebung dieser Autorailkurse an Samstagen und Sonntagen einreichte.

Als Antwort auf alle diese Vorstösse der Eisenbahndirektion und des Delegierten für bernischfranzösische Eisenbahnfragen ist erst ein Schreiben der Schweizerischen Bundesbahnen vom 12. November dieses Jahres eingetroffen. Es lautet:

«Auf Ihr Schreiben vom 17. Oktober 1958 beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die SBB wurden von der SNCF über die geplante und inzwischen zur Tatsache gewordene Aufhebung von je zwei Autorailzügen an Samstagen und Sonntagen zwischen Belfort und Delle offiziell nicht verständigt. Die Aenderungen entnahmen wir erst kurz vor deren Inkraftsetzung den uns zugestellten Fahrplänen. Auf unsere Erkundigung konnten wir erfahren, dass die SNCF wegen der von der französischen Regierung angeordneten Sparmassnahmen zu dieser Einschrän-

kung gezwungen war. Ausschlaggebend war die ungenügende Besetzung der in Frage stehenden Züge. Obwohl es sich um eine interne Angelegenheit der SNCF handelt, haben wir nicht ermangelt, diese Zugseinschränkung an der diesjährigen europäischen Fahrplankonferenz in Leipzig zur Sprache zu bringen. Dabei wurde uns vom Vertreter der SNCF erklärt, dass seine Verwaltung unter den gegenwärtigen Umständen sich veranlasst sehe, an ihrem Entscheid festzuhalten. Es wurde geltend gemacht, dass es sich nicht durchwegs um Verkehrseinschränkungen handle, da diese Verbindungen, mit Ausnahme derjenigen des Zuges 2850 durch Autobusse hergestellt werden. Es stehen unserm Unternehmen keine Mittel zur Verfügung, um gegen diese Massnahme mehr zu unternehmen. Zu bemerken ist noch, dass die SNCF als aufgezwungene Sparmassnahme u. a. auch auf der Strecke Culoz—Genève ein Zugpaar aufgehoben und zwei weitere Zugleistungen zusammengelegt

Wir bedauern, Ihnen keinen bessern Bescheid geben zu können.»

Aus dem Schreiben der Schweizerischen Bundesbahnen geht hervor, dass die Einschränkung auf der Linie Delle nicht die einzige Sparmassnahme darstellt; auch auf der Linie über Genf, die ja viel besser frequentiert ist, wurden Einschränkungen vorgenommen. Umso schwieriger wird es sein, bei der Eisenbahnlinie Delle-Belfort etwas zu erreichen. Im Schreiben der SBB ist ferner darauf hingewiesen, dass der Grund zur Aufhebung der beiden Autorailkurse die schlechte Besetzung sei. Auf unsere Erkundigungen hin haben uns die Bundesbahnen mitgeteilt, dass die beiden Züge jeweils mit 5—10 Personen besetzt gewesen seien, das Fassungsvermögen betrug aber 70 Personen. Am besten wäre es natürlich, wenn es gelingen würde, das zu erreichen, was mit diesen Zügen beabsichtigt ist, nämlich den kleinen Grenzverkehr zwischen der Region Ajoie und der Region Belfort etwas zu beleben. Wenn weder von der einen noch von der andern Seite die Züge benützt werden, dürften alle unsere Anstrengungen, eine Besserung herbeizuführen, umsonst sein. Hier ist also in erster Linie der Hebel anzusetzen. Auf jeden Fall werden wir uns für die laufende Winterfahrplanperiode mit der jetzigen Regelung abfinden müssen. Wenn es auch gelänge, die zwei Autorailkurse unter Zwang und Druck durchzusetzen, nachdem der Fahrplan längst in Kraft getreten ist, wäre die Frequenz sicher noch schlechter als früher. Das würde den SNCF den Vorwand liefern, die Kurse endgültig fallen zu lassen, weil die Benützung ungenügend sei. Wir müssen deshalb die Verhandlungen über den Sommerfahrplan abwarten, um dannzumal mit aller Energie die Wiederherstellung der beiden Kurspaare zu verlangen. Aber ich richte den lebhaften Appell an die betroffenen Gegenden, diese Züge auch zu benützen, sonst wird man auch bei späterer Gelegenheit erneut zu kurz

Es tut mir leid, dass ich keine erfreulichere Mitteilung machen kann. Ich habe Ihnen dargelegt, welche Bemühungen wir unternommen haben. Wir werden uns auch weiterhin anstrengen, unser Bestes zu tun. Mehr vermögen wir leider in dieser Angelegenheit nicht. Le Président. M. Parietti n'a pas de déclaration à faire.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 und Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880; Abänderung

Herr Grossrat Haltiner, Präsident

- » » Freiburghaus (Landiswil), Vizepräsident
- » » Bischoff
- » » Burri
- » » Cattin
- » » Christen
- » » Graf
- » » Hadorn
- » » Landry
- » » Lanz (Wiedlisbach)
- » » Leuenberger
- » » Mosimann
- » » Niklaus-Richard
- » » Nobel
- » » Steffen
- » » Tschannen
- » » Zimmermann

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft

Herr Grossrat Fankhauser, Präsident

- » » Müller, Vizepräsident
- » » Ackermann
- » » Buchs
- » » Droz
- » » Gobat
- » » Hubacher (Twann)
- » » Jaggi
- ightarrow ightarrow Krauchthaler
- » » Lüthi
- imes imes Mischler
- » » Ribaut
- » » Schmidlin
- » » Tannaz
- » » Wilhelm

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Herr Grossrat Boss, Präsident

- » » Parietti, Vizepräsident
- » » Bucher
- » » Eichenberger
- » » Flückiger
- » » Gigandet
- » » Hänni

Herr Grossrat König (Grosshöchstetten)

Tüscher

- » Mordasini
 » Rollier
 » Schmutz
 » Trachsel
- » » Weibel » » Weisskopf

Dekret betreffend die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten

Herr Grossrat Scheidegger, Präsident

- » » Geissbühler, Vizepräsident
- » » Arn » » Brahier
- » » Huber (Hasliberg)
- » Jeisy
 » Juillerat
 » Klopfenstein
- » » Oesch (Oberbütschel)
- » » Wandfluh» » Willemain

Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten

Herr Grossrat Arni (Bangerten), Präsident

- » » Hochuli, Vizepräsident
- » » Achermann
- » » Bigler
- » » Duppenthaler
- » » Graber (Reichenbach)
- » » Kästli
- » » Messer
- » » Metzger
- » » Meyer
- » » Oester
- » » Rihs
- » » Schorer
- » » Wachter
- » » Zürcher (Jegenstorf)

I.

Volksbegehren betreffend die Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956

II.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

1. Beratung

(Siehe Nr. 33 der Beilagen)

Eintretensfrage

Zingg, Präsident der Kommission. Bei der kleinen, uns unterbreiteten Vorlage, geht es darum, wie die Rabatte und Rückvergütungen zu behan-

deln sind. In der Behandlung des Steuergesetzes im Jahre 1956 wurde der Genossenschaftsartikel 73 revidiert. Die Genossenschaften wurden schlechter gestellt, während im allgemeinen alle Steuerzahler eine Erleichterung erfuhren. Die Genossenschaften wurden zum Teil doppelt betroffen, indem in Artikel 73 Absatz 2 der Abzug vom Ertrag, der bisher 6 % betrug, auf 5 % reduziert wurde. Dazu kam, dass für den Einheitsansatz nicht mehr die bisherige Skala, die von 2,5 bis 4 % anstieg, ins neue Gesetz aufgenommen wurde. Seit 1956 gelten als Einheitsansätze diejenigen der Einkommenssteuer in Art. 46 von 2-5 %. Artikel 73 war bei der letzten Steuergesetzrevision sehr umstritten. Herr Finanzdirektor Siegenthaler schlug in der zweiten Lesung eine Verständigungslösung vor, die folgenden Wortlaut hatte: «Rückvergütungen und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften des Detailhandels ihren Mitgliedern auf Warenbezügen oder Leistungen gewähren, können vom Ertrag nicht abgezogen werden.» Die Genossenschaften konnten sich diesem Vorschlag anschliessen; sie betrachteten ihn als Verständigungsvorschlag; auch die sozialdemokratische Fraktion erklärte ihre Zustimmung. In dieser Regelung, die Herr Regierungsrat Siegenthaler vorschlug, war insofern eine Gleichstellung erreicht, als die Rabatte der Rabattgesellschaften und der Konsumgenossenschaften gleich behandelt wurden, also überhaupt nicht mehr steuerpflichtig waren. Leider hat der Finanzdirektor seinen Antrag in letzter Stunde zurückgezogen. Er hat allerdings sein Bedauern darüber ausgesprochen, dass nun keine Verständigungslösung mehr herbeigeführt werden konnte. Damit hat der Herr Finanzdirektor aber ausdrücklich erklärt, dass in Art. 73 von keiner Verständigungslösung mehr gesprochen werden konnte. Der Rückzug erfolgte, obwohl Herr Finanzdirektor Siegenthaler am 16. Februar 1956, also vier Tage vor dem Rückzug erklärte, man erstrebe eine Gleichbehandlung; er könne keiner Lösung zustimmen, die ungleiches Recht enthalte; natürlich habe man 1944 das ungleiche Recht geschaffen, indem man die Rabatte im Detailhandel ausdrücklich ausgenommen habe, bei den Genossenschaften Rabatte und Rückvergütungen sachlich gleichgestellt habe; aber nachdem der genannte Expertenbericht vorliege, könne man über Rabatt und Rückvergütung ganz klare Bestimmungen aufstellen, damit eine gerechte Besteuerung erfolge. Obwohl der Regierungsrat sein Kind nicht verleugnete, aber von sich stiess, haben die Konsumgenossenschaften, auch die im Initiativkomitee vereinigten Organisationen, sich seiner angenommen. Das, worüber wir zuhanden des Volkes heute zu entscheiden haben, ist in der Wirkung nichts anderes als der seinerzeitige Antrag des Finanzdirektors. Ich möchte Sie ersuchen, bei der Diskussion und bei Ihren Erwägungen über den ganzen Fragenkomplex an diesen Umstand zu denken. Die Differenzen waren im ganzen nicht so gross. Obwohl die vorliegende Initiative, die fast von 45 000 Stimmberechtigten unterzeichnet wurde, auf der gleichen Grundlage steht wie der seinerzeitige Verständigungsantrag, beantragt Ihnen die Regierung und auch die Mehrheit der Kommission, das Volksbegehren sei dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen.

Regierungsrat und Kommission unterbreiten Ihnen einen Gegenvorschlag. Ursprünglich hatte die Regierung an eine andere Regelung gedacht. Es war lediglich vorgesehen, die 5 %, die heute in Art. 73 steuerfrei sind, auf 5,5 % zu erhöhen. Die eidgenössischen Räte hätten einen ähnlichen Beschluss bei der Wehrsteuer gefasst, der vom Volk angenommen wurde. Die Wehrsteuer geht allerdings weiter, indem die Besteuerung zu einem festen Satz von 3 % erfolgt, und zwar handelt es sich um eine Sondersteuer auf der Rückvergütung, soweit sie 5,5 % übersteigt. In der eidgenössischen Regelung werden aber auch die Rabatte erfasst.

Da die Initiative die Rückzugsklausel enthält, und das Initiativkomitee bereit wäre, die Initiative zurückzuziehen, wenn gewisse Voraussetzungen bestünden, verhandelte es mit der Finanzdirektion und erklärte, es sei bereit, den Rückzug zu vollziehen, wenn auch jetzt eine Angleichung an die neue Lage bei der Wehrsteuer erfolge. Das Initiativkomitee hat dabei folgende Punkte vorgeschlagen: 1. Besteuerung des Reinertrages ohne Mitberücksichtigung der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen; 2. separate Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen von Mitgliedern, soweit diese zusammengerechnet 5,5 % des Warenpreises übersteigen; 3. Ertragsbesteuerung nach den Einheitsansätzen der Einkommenssteuer (Art. 46 Steuergesetz) und Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte über 5,5 % zum Einheitssatz von 2 %.

Obwohl im Jahre 1956 der Sprecher des Gewerbes erklärte, es sei dannzumal beim besten Willen nicht einzusehen gewesen, warum ausgerechnet der Kanton Bern etwas anderes machen sollte, als was der Bund bei der Wehrsteuer seit Jahr und Tag mache, ist man heute nicht mehr bereit, wieder eine ähnliche Regelung im Kanton Bern einzuführen, wie sie die Wehrsteuerregelung vorsieht. Der Regierungsrat und die Mehrheit der Kommission lehnen es ab, eine solche Regelung einzuführen. Aber auch der ursprüngliche Gegenvorschlag der Regierung wird Ihnen heute nicht mehr unterbreitet. Es wird geltend gemacht, die volle Gleichbehandlung dieser beiden Unternehmungsformen könne herbeigeführt werden, indem jetzt die Rabatte der Rabattgeschäfte gleich zu besteuern seien wie die Rabatte und die Rückvergütungen der Konsumgenossenschaften, und zwar nicht von 5,5 % an, wie zuerst vorgeschlagen wurde, sondern von 5 % an.

Als die neue Regelung in der ersten Kommissionssitzung zur Sprache kam, meldete die Steuerverwaltung des Kantons Bern ihre Bedenken an, und in ihrer Vernehmlassung vom 8. Oktober führt sie u. a. folgendes aus: «Wir haben zu der in Prüfung stehenden Neuregelung schon anlässlich der Kommissionsverhandlungen unsere Zweifel geäussert und müssen hier unsere Bedenken erneut zum Ausdruck bringen.

1. Ein Grundprinzip des bernischen Steuergesetzes ist, dass jeder Steuerpflichtige entsprechend seinem wirklich erzielten Einkommen, Gewinn oder Ertrag besteuert werden soll. Es widerspricht diesem Grundprinzip, wenn einem Steuerpflichtigen etwas zugerechnet und damit besteuert werden soll, das er gar nicht eingenommen hat (Teil der Barrabatte), oder wenn eine unbedingt zugesicherte Rückerstattung des Kaufpreises (Markenrabatt) nur zum Teil als einkommens-, gewinn- oder ertragsschmälernd anerkannt wird.

- 2. Aufwendungen, die Gewinnungskosten darstellen, sind nach Art. 34 und 35 Absatz 1 des Steuergesetzes in vollem Umfange vom rohen Einkommen abziehbar. Es bedeutet einen Einbruch in diesen Grundsatz, wenn für eine bestimmte Art von Gewinnungskosten der volle Abzug nicht gewährt wird.
- 3. Wir sind der Auffassung, dass die gewerbeund wirtschaftspolitischen Probleme, die sich aus einem als unbefriedigend empfundenen Rabattsystem ergeben, nicht im Steuergesetz gelöst werden können. Wenn dennoch der Versuch dazu unternommen werden sollte, geht es nicht, ohne dass Besteuerungsgrundsätze aufgegeben oder durchlöchert werden.
- 4. Die Beschränkung des Rabattabzuges wird bei der Veranlagung sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung zu Schwierigkeiten führen (Verhältnis der Barrabatte zu den Markenrabatten und zum rabattfreien Umsatz usw.).»

Die Bedenken, die hier geäussert werden, können nicht einfach leichthin ignoriert werden. Schon in der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass es schwer halten würde, die Barrabatte zu erfassen. Besonders ins Gewicht fallen die bei den Ausverkäufen gewährten besonders hohen Rabatte. Auch sie müssten erfasst werden. Damit könnte allerdings vielleicht das Ausverkaufswesen bekämpft werden, aber ob die Kaufhäuser und die Detaillisten der verschiedenen Branchen damit einverstanden wären, ist eine andere Frage.

Die Meinung des Herrn Finanzdirektors war im Jahre 1956 hinsichtlich dieser Punkte die gleiche wie die der Steuerverwaltung, denn er erklärte damals: «Wie oft habe ich schon dargelegt, wie wir uns in der Finanzverwaltung mit den Fachleuten bemühen, eine Lösung zu finden. Ich möchte festhalten, dass Rabatte und Rückvergütungen nicht das gleiche sind und unterschiedlich behandelt werden. Wir haben beim Rabatt im privaten Detailhandel keine Beschränkung. Ich wollte diese Beschränkung in Artikel 35 hineinnehmen. Ich habe mich aber überzeugt, dass das nicht möglich ist, weil der Rabatt Gewinnungskosten darstellt.»

Ich glaubte Ihnen klarlegen zu müssen, wie die Verhältnisse heute bezüglich der neuen Vorlage liegen. Ich erkläre nochmals, dass Ihnen die Kommissionsmehrheit zusammen mit der Regierung beantragt, die Initiative dem Volke zur Ablehnung zu empfehlen. Die gleiche Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen auch, die Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern unter Ziffer II dem Volke zur Annahme zu empfehlen. Eine Minderheit setzt sich für die Annahme der Initiative und für die Verwerfung des Gegenvorschlages ein.

Schilling. Es war nicht so leicht für den Herrn Kommissionspräsidenten, Bericht zu erstatten, da er gleichzeitig Präsident des Initiativkomitees ist, und man bekam manchmal den Eindruck, dass er mehr den Standpunkt der Kommissionsminderheit vertrat

Am Samstag erhielten Sie den «gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission» zugestellt. Dieser Antrag besteht aus zwei Abschnitten. Der erste befasst sich mit der Initiative, der zweite mit dem Gegenvorschlag.

Wir müssen klar sehen, was die Initiative will. Sie will die völlige Steuerbefreiung der Rückvergütungen der Genossenschaften. Nach dem neuen Steuergesetz sind bis 5 % steuerfrei; was darüber geht, muss als Einkommen nach § 46 versteuert werden. Die letzte Revision datiert vom 13. Mai 1956. Sie brachte eine Reihe Steuererleichterungen, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Initianten dem Gesetz wegen den Vorteilen zustimmen, aber wegen § 73 bereits eine Initiative im Auge hatten.

Seit 1919 wurde ein Teil der Rückvergütungen als Einkommen immer versteuert. Eine 40-jährige Praxis soll nun dahinfallen. Die Zeit hat bewiesen, dass die Konsumgenossenschaften dadurch in der Entfaltung nicht gehemmt wurden. Die Zahl der Vereine, der Mitglieder und der Verkaufsgeschäfte nahm zu; die Umsätze und die ausbezahlten Rückvergütungen stiegen. Ich möchte dies den Konsumgenossenschaften nicht etwa vorhalten, sondern ich sage es nur, um damit zu beleuchten, dass die Rückvergütungssteuer auf die Entwicklung nicht hemmend wirkt, also die Tragfähigkeit nicht bezweifelt werden kann. In dieser 40-jährigen Praxis ist die Auffassung verwurzelt, dass Rückvergütungen über einen gewissen Prozentsatz als Gewinn taxiert und versteuert werden. Diese Tatsache hat auch die Bundesfinanzordnung gebührend für sich beansprucht. Die Fraktion der BGB lehnt deshalb gemäss gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission die Initiative ab.

Vor der Session erhielten Sie den Vortrag der Regierung, worin beantragt wird, die $5\,^{0}/_{0}$ auf $5\,^{1}/_{2}\,^{0}/_{0}$ zu erhöhen. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag ab. Die Initianten sahen darin ein zu kleines Entgegenkommen; die Kommissionsmehrheit anerkannte die $5\,^{0}/_{0}$ als richtig.

Der Zwischenvorschlag der Initianten wurde von der Kommission ebenfalls abgelehnt mit der Begründung, dass die Besteuerung nach einem Einheitsansatz vom Prinzip der Leistungsfähigkeit und vom Grundsatz des Steuergesetzes abweiche. Bis anhin galt: Je grösser der Verdienst umso mehr Steuern. Mit dem Vorschlag kämen aber die grossen Konsumgenossenschaften gegenüber den kleineren auf dem Lande besser weg.

Es ging der Kommission nicht darum, sowohl die Initiative wie den Regierungsvorschlag und auch den Vorschlag des Initiativkomitees abzulehnen, sondern sie vertrat die Auffassung, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Daraus entstand Abschnitt II. Dieser sieht die Abänderung der §§ 35 und 73 im Sinne einer Angleichung vor, d. h. es wird eine Ungleichheit aus der Welt geschafft. Bis anhin sind nur die Rückvergütungen der Genossenschaften von einem gewissen Prozentsatz an versteuert worden, während die Rabatte aller andern Unternehmensformen ungeachtet der Höhe unbesteuert blieben. Durch diese Angleichung liegt eine Verbesserung des Steuergesetzes vor! De jure haben wir keine

Gleichstellung, indem die Begriffe Rückvergütungen und Rabatte auseinander gehalten bleiben; die Rückvergütungen der Genossenschaften werden in § 73 und die Rabatte aller andern in § 35 präzisiert. Man bewirkt damit eine de-facto-Gleichbehandlung. Diese Neuerung ist sehr wichtig und darf nicht unterschätzt werden.

Der gemeinsame Antrag schlägt 5 % als Limite vor. 1919 hatten wir 4 %, 1944 6 %, und ab 1956 sind es 5 %. Dies scheint den goldenen Mittelweg darzustellen, von dem man nicht abweichen sollte. Der Beweis der Nichttragfähigkeit kann nicht erbracht werden.

Wir wollen noch festhalten, dass weder Engros- noch Mi-gros-Handel, weder Werkstoffhandel noch Handel zu Nettopreisen oder Handel auf Kredit, sondern nur der Detailhandel mit Rückvergütungen oder Rabatten betroffen wird.

Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei empfiehlt, auf den gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission einzutreten, d. h. die Initiative laut Abschnitt I abzulehnen und dem Gegenvorschlag laut Abschnitt II zuzustimmen.

Winzenried. Letzten Mittwoch hatten wir Gelegenheit, in einem hitzigen und temperamentvollen Votum die Meinung von Herrn Kollege Schneider über Steuer- und Finanzprobleme anzuhören. Er vertrat insbesondere die Auffassung, dass bei der Steuerveranlagung mehr Gerechtigkeit beachtet werden müsse, indem der wirtschaftliche Faktor besser zu berücksichtigen und schliesslich dem Staat die Steuern zu entrichten seien, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötige.

Man warf uns Freisinnigen vor, wir seien Theoretiker und daher nicht in der Lage, praktische Vorschläge zu unterbreiten, wie die Finanzlage des Kantons verbessert werden könne.

Da es sich auch hier um ein finanzpolitisches Problem handelt, sei mir gestattet, dass ich mich vorerst ganz kurz mit den Ausführungen von Herrn Kollege Schneider auseinandersetze.

In einem Kommentar in der «Berner Tagwacht» war in den letzten Tagen zu lesen, wie gescheit die Stadträte der Stadt Bern handelten, dass sie die Budgetberatung im Stadtrat nicht zum Aufzäumen parteipolitischer Schlachtgäule verwendeten, insbesondere dann nicht, wenn keine positiven Vorschläge zu machen sind. Aber eben, der Herr Finanzdirektor der Stadt Bern ist ein Parteigenosse von Herrn Schneider, und ich wage sehr zu bezweifeln, ob der Fraktionschef der Sozialdemokraten hier im Ratssaal seinen offensichtlich parteipolitischen Schlachtgaul auch geritten hätte, wenn ein sozialdemokratischer Regierungsrat das Budget vertreten müsste. Reich an positiven Vorschlägen waren übrigens seine Ausführungen auch nicht.

Wieweit Theorie und Praxis aber auch bei den Herren Sozialdemokraten auseinanderliegen, geht ebenfalls aus der Haltung der sozialdemokratischen Kollegen in der grossrätlichen Kommission gegenüber dieser Vorlage hervor. Noch am gleichen Tage, da sich ihr Fraktionspräsident so eifrig für eine gerechte Besteuerung aller einsetzte und plädierte, man dürfe dem Staate die nötigen Mittel nicht vorenthalten, hätten seine Fraktionskollegen Gelegenheit gehabt, diese Erkenntnis in die Tat

umzusetzen. Statt dem bürgerlichen Vermittlungsvorschlag zuzustimmen, der eine gerechte Besteuerung für alle will, haben sie sich für einen neuen Steuerabbau einer bestimmten Unternehmungsform eingesetzt und wollen dem Staat somit finanzielle Mittel entziehen. Aber auch hier: Theorie auf der einen Seite und Praxis auf der andern.

Man ist sich offensichtlich in den Kreisen der Initianten nicht ganz einig, was mit der Volksinitiative eigentlich bezweckt werden soll. Einerseits hört man, dass es in erster Linie darum gehe, eine Ungerechtigkeit in der Besteuerung abzuschaffen. Nachdem es im Rahmen der Kommissionsverhandlungen gelungen war, eine Lösung zu finden, die dieser Forderung gerecht wird, tönte es plötzlich ganz anders, indem mit der Initiative eine wesentliche fiskalische Entlastung von einer sich ständig mehr ausbreitenden Unternehmungsform angestrebt werden soll.

Die Herren aus dem Kreise des Initiativkomitees fechten mit dem Argument, dass die Konsumvereine als einzige Gruppe von Steuerzahlern bei der letzten Revision des Steuergesetzes härter angefasst wurden als bisher, und somit mehr Steuern zu entrichten haben als unter dem alten Steuergesetz. Ich begreife ihren Unwillen über diese Feststellung sehr gut; denn ich glaube, auch in ihren Kreisen ist niemand über eine hohe Steuerrechnung beglückt, denn soweit geht auch bei den Sozialdemokraten die Liebe zum Staate nicht. Nicht einig gehe ich aber mit ihrer Argumentation, mit der sie versuchen, die Steuerschraube wieder zurückzudrehen. Wenn man offensichtlich jahrelang steuerliche Vorteile für sich beanspruchen und sich unter dem alten Steuergesetz gewaltig ausdehnen konnte, dann aber eine Gesetzesrevision Remedur schafft, ist das doch keine stichhaltige Begründung, um den vorherigen ungerechten Zustand wieder herbeizuführen; man kann höchstens der alten Herrlichkeit nachtrauern. Ich möchte hier auch erklären, dass das Gewerbe der neuen Fassung nicht etwa zustimmt, weil es die Auffassung vertritt, dass die Konzeption des heutigen bernischen Steuergesetzes falsch wäre, sondern einzig deshalb, um auch nur den leisesten Anschein einer ungerechten Besteuerung zu vermeiden, denn schliesslich bedeutet die Erfassung aller Rückvergütungen und Rabatte, soweit sie 5 % übersteigen, auch für gewisse gewerbliche Detaillisten eine neue zusätzliche steuerliche Belastung. Es ist dies der einzige Grund, warum man die Initiative nicht einfach ablehnt, sondern dem Gegenvorschlag zustimmt. Ich glaube im übrigen, es würde im Bernervolk im jetzigen Moment, wenn man von allgemeinen Steuererhöhungen spricht, um dem Staate vermehrte Mittel zu beschaffen, schlecht verstanden, wenn ausgerechnet durch eine Revision eines Artikels des Steuergesetzes für gewisse Kreise wesentliche Steuererleichterungen beschlossen würden. Bezüglich gewisser Bedenken der Juristen der Steuerverwaltung gegen die vorgeschlagene Formulierung möchte ich nicht allzu ängstlich sein.

Die Verhältnisse bei der Rückvergütungsbesteuerung in den kantonalen Steuergesetzen sind ausserordentlich unterschiedlich. Es gibt Kantone, die das System des bisherigen bernischen Steuergesetzes praktizieren, d. h. die nur die genossenschaft-

lichen Rückvergütungen an die Mitglieder erfassen, und es gibt Kantone, wo man alles erfasst, d. h. wo ähnlich wie bei der Wehrsteuer, kein Unterschied zwischen Genossenschaften, natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften gemacht wird. Wir haben eine Reihe kantonaler Steuergesetze neuesten Datums. Ich nenne nur die Gesetze des Kantons Wallis, des Kantons Uri und das allerneueste kantonale Steuergesetz des Kantons Schaffhausen, die alle ebenfalls die Gleichbehandlung realisierten. Das Steuergesetz des Kantons Wallis aus dem Jahre 1952, das Steuergesetz des Kantons Uri aus dem Jahre 1955 und das kantonale Steuergesetz des Kantons Schaffhausen aus dem Jahre 1958 besteuern überall Rabatte und Rückvergütungen, wenn sie die Höhe von 5 % übersteigen.

Man hat sich in der Kommission auch um die Höhe des Prozentsatzes gestritten. Bekanntlich ist man bei der Bundesfinanzreform zu einem Kompromissvorschlag von $5.5\,^{0}/_{0}$ gekommen. Dieser Satz wurde nur gewählt, um einen politischen Kompromiss abzuschliessen. Wie lange er sich in dieser Höhe aufrechterhalten lässt, ist nach dem Bericht zur Motion Piller sehr ungewiss. Im weitern gibt es noch eine Reihe anderer Kantone, die ebenfalls die Rückvergütungen und Rabatte besteuern, wenn sie über 5 0/0 hinausgehen. Ich nenne nur die Kantone Luzern, Nidwalden, Zug, Thurgau und Appenzell AR. Ich möchte übrigens auch noch in Erinnerung rufen, dass bei der Vorlage, die Herr alt Bundesrat Weber im Jahre 1953 ausarbeitete, im Verfassungstext ausdrücklich gesagt war, dass die Rückvergütungen und Rabatte, soweit sie 5 % übersteigen, steuerpflichtig sind. Die Genossenschaften haben diese Vorlage im Abstimmungskampf zusammen mit den Sozialdemokraten unterstützt, ohne dass sie sich an der prozentualen Höhe gestossen hätten.

Wenn es gelungen ist, die vorliegende Formulierung zu finden, glaube ich doch feststellen zu dürfen, dass die Initianten viel erreicht haben; sie stehen sicher besser da, wenn sie dieser Lösung zustimmen, als wenn sie durch einen Abstimmungskampf Steuererleichterungen für sich durchzusetzen versuchen, die weder wirtschaftlich gerechtfertigt noch im jetzigen Zeitpunkt der angespannten Staatsfinanzen politisch vertretbar sind.

Die freisinnige Fraktion bekämpft deshalb die Volksinitiative, unterstützt aber den Antrag der Regierung und der Kommission. Sie hofft, dass sich die Initianten ebenfalls dieser wirtschaftlich gerechten Lösung anschliessen können. Um allfälligen politischen Legendenbildungen vorzubeugen, möchte ich in aller Form erklären, dass unsere Hoffnung nicht etwa aus einer genossenschaftsfeindlichen Einstellung entspringt, sondern dass wir uns lediglich vom Gerechtigkeitssinn leiten lassen. Sollten wir hier nicht unterstützt werden, müssen wir eben den Kampf führen. Ohne so vermessen zu sein, den Herren vom Initiativkomitee Belehrungen und Ratschläge erteilen zu wollen, was sie zu unternehmen haben, möchte ich ihnen doch zu bedenken geben, dass wesentliche Argumente, die bei der Einreichung der Initiative vielleicht noch stichhaltig waren, mit der Annahme des Gegenvorschlages dahinfallen. Aber es schadet vielleicht gar nichts, wenn sie nun in aller Oeffentlichkeit Farbe bekennen müssen, worum es bei ihnen eigentlich geht, was im Vordergrund steht, eine wirtschaftliche Vorzugsstellung oder ein gerechtes Steuersystem.

Wenger (Seftigen). Bei der Behandlung dieser Angelegenheit muss man ins Jahr 1956 zurückblicken, als wir das Steuergesetz behandelten. Es gilt, sich wieder auf die Grundlagen zu besinnen. Man brachte damals, wie von den Gegnern gesagt wurde, eine Steuererleichterung, einen Steuerabbau. Es muss hier aber einmal betont werden, dass das ganze Steuergesetz revidiert wurde, um einen Steuerabbau durchzuführen. Alle haben gewisse Erleichterungen erfahren. Wie schon ausgeführt wurde, erfuhren die Konsumgenossenschaften eine Verschlechterung, erstens durch die Skala und zweitens durch den verkleinerten prozentualen Abzug der Rückvergütungen. Es war klar, dass man schon bei der Abstimmung über das Steuergesetz erklärte, man wolle deswegen allein nicht gegen das Steuergesetz stimmen; man behalte sich aber vor, eine Initiative einzureichen. Der Grund zur Einreichung der Initiative liegt in der Verschlechterung der Steuerverhältnisse. Die Verschlechterung ging so weit, dass sie in einzelnen Genossenschaften bis zum doppelten Steuerbetrag führte, den sie vorher zu bezahlen hatten. Der Bogen wurde ganz einfach überspannt. Es ist aber immer so: Wenn der Bogen überspannt wird, bricht er, und dann ist der Friede im Volke gefährdet. Wir haben an diesem Platze zur Genüge gewarnt, aber diese Warnungen sind auf fruchtlosen Boden gefallen.

Von den Genossenschaftsgegnern ist betont worden, sie gingen nie in einen Konsumladen hinein usw. Demgegenüber möchte ich die Loyalität der Genossenschafter festhalten. Es gab wenig Genossenschafter, die erklärten, sie würden nur im Genossenschaftsladen einkaufen. Es ging den Genossenschaftern um den Grundsatz, der bernisches Recht ist: Leben und leben lassen! Es ist unklug, an Grundsätzen zu rütteln, denn so geht der Friede verloren; es kommt zum Streit. Es ist ganz gut möglich, dass durch die Kämpfe auch die Loyalität der Genossenschafter gestört wird und Radikalisierungen stattfinden. Solche Radikalisierungen gereichen nie zum Nutzen des Volkes. Auf dem Lande ist es natürlich viel schlimmer als in der Stadt, denn auf dem Lande kennt man sich gegenseitig. Darum sollte man auf dem Lande in allem Frieden auszukommen suchen.

Es wurde gesagt, die Genossenschaften hätten eine Vorzugsstellung eingenommen, sie hätten zu wenig bezahlt und jetzt wollten sie gar nichts mehr bezahlen. Die Situation ist nicht ganz so. Die Genossenschaften haben nach dem alten Steuergesetz schon sehr viel bezahlt. Allen Sprüchen zum Trotz hat der Bürger dies auf seine eigene Art festgestellt. Grosse Sprüche, Gutachten und Gegengutachten sagen dem Steuerbürger nicht viel. Er kommt der Sache viel einfacher auf den Sprung. Er nimmt das Steuerbüchlein seiner Gemeinde zur Hand, er liest und zählt zusammen. Wenn er aus dem Steuerbüchlein seiner Gemeinde ersieht, dass die Konsumgenossenschaften obenan stehen, und dass man verschiedene andere Unternehmungen zusammenzählen muss, bis sie nur die Hälfte dessen erreichen, was die Konsumgenossenschaften zahlen, dann erkennt der Steuerbürger, dass dies der Wahrheit am nächsten kommt. Er gelangt zur Auffassung, dass der Staat jene Rösslein am meisten «klepft», die am meisten ziehen.

Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, wurde die Initiative eingereicht. Die Initiative liess den Weg für einen Gegenvorschlag offen. Wahrscheinlich erwarteten die Initianten, auf der Grundlage eines Gegenvorschlages zusammen verhandeln und die Initiative eventuell zurückziehen zu können, wenn man von der anderen Seite einsehe, dass man entgegenkommen und gewisse Erleichterungen zugestehen solle, die der Gerechtigkeit besser entsprechen. In einem ersten Vorschlag war dies der Fall. Man liess die Türe einen Spalt weit offen. Auf der Grundlage dieses ersten Gegenvorschlages hätte man diskutieren und vielleicht eine Lösung finden können. Es ging aber nicht lange, bis man die Türe zuschlug und dafür Art. 35 änderte. Man wollte den allgemeinen Satz auch für Rabatte auf 5 % ansetzen. Wird ein Problem dadurch gelöst, dass man eine begangene Ungerechtigkeit einfach auf andere ausdehnt? Ich glaube nicht. Dadurch wird das Unrecht nicht besser gemacht. Wir können deshalb dem Gegenvorschlag nicht zustimmen. Sehr schwerwiegend erscheint mir auch die Ueberlegung der Steuerverwaltung. Oder ist es vielleicht nicht schwerwiegend, wenn schon die Steuerverwaltung schreibt, dass Grundprinzipien durchbrochen werden? Da muss man sich fragen: Wo ist hier noch die Gerechtigkeit von der juristischen Seite her? Wenn die Steuerverwaltung sodann schreibt, dass die Rabatte nichts anderes seien als Preiskorrekturen, die man nicht gut aufrechnen und besteuern könne, wenn sie ferner erklärt, dass die Besteuerungsgrundsätze aufgegeben und durchlöchert werden, sollte man sich besinnen und sagen: Nein, auf diesem Wege wollen wir nicht weitergehen, wir müssen unbedingt eine bessere Lösung suchen. Wir können daher dem Gegenvorschlag unter gar keinen Umständen zu-

Man hat ausgeführt, dass die Konsumgenossenschaften blühen, sich weiter ausbreiten usw. Tatsache aber ist, dass keine neuen Filialen von den Konsumgenossenschaften eröffnet werden, es sei denn, man rufe sie. Aber auch dann kommen sie nicht immer gerne. Manchmal besinnt man sich jahrelang, ob man einen solchen Wunsch der Bürgerschaft erfüllen soll. Es ist nicht gut, wenn man auf dem Wege des Steuergesetzes die Konkurrenz zurückbinden will. Man sollte andere Wege suchen. Man muss den Weg der Gerechtigkeit gehen, wonach jeder nach seiner Tragfähigkeit besteuert wird. Dass die Konsumgenossenschaften diesem Weg beipflichten, ist sonnenklar. Das geht aus ihren Leistungen in den Gemeinden hervor. Ob die andern auch so denken, möchte ich offenlassen. Es gibt solche, die diesen Weg ebenfalls gehen, aber das Volk hat manchmal da und dort gewisse Zweifel und verhält sich auch entsprechend. Zum Schlusse betone ich noch einmal, dass wir dem Gegenvorschlag, so wie er lautet, unter keinen Umständen zustimmen können.

Le Président. Je n'entends nullement imposer le silence, mais je crois que les exposés pourraient peut-être être plus brefs, car, d'après mes informations, les opinions sont arrêtées et les discours ne changeront pas grand'chose aux positions prises. Si nous voulons terminer nos travaux ce matin, il importe que vous suiviez ma recommandation.

Schorer. Sie haben bereits von Herrn Kollege Winzenried gehört, warum die freisinnig-demokratische Fraktion Eintreten beantragt. Ich möchte mich darauf beschränken, auf einige Punkte hinzuweisen.

Es scheint mir unumgänglich zu sein, auch die geschichtliche Entwicklung dieser Sonderbestimmung, die für die Genossenschaften seit jeher im bernischen Steuergesetz gegolten hat, kurz zu beleuchten. Im Jahre 1913 entschied das bernische Verwaltungsgericht unter Berufung auf die eidgenössische Praxis, jede Rückleistung einer Genossenschaft an ihre Mitglieder, nenne man sie Rabatt, Skonto oder Rückvergütung, sei steuerpflichtig, denn es handle sich um einen Bestandteil des Gewinnes. Die Genossenschafter können ja über das Geld, das eingehe, und über das, was nach Tragung der Unkosten übrigbleibe, verfügen. Es sei nicht das gleiche, ob man einen Rabatt oder eine Rückvergütung irgendeinem fremden Kunden oder einem eigenen Mitglied gewähre. Dem Mitglied zahle man im Grunde genommen nichts anderes als das Geld zurück, über das es in der Mitgliederversammlung ohnehin verfügen könne. So war die Situation nach dem alten Steuergesetz von 1865, worauf sich die Praxis stützte, bis es zum Steuergesetz von 1918 kam. 1918 fand man, es sei nicht ganz billig, wenn der allgemeine Detailhandel die Rabatte abziehe, während man bei den Genossenschaften diesen Abzug nicht durchlasse, soweit Rückvergütung oder der Rabatt den Mitgliedern zufliesse. Daher erklärte man im Steuergesetz von 1918 aus Billigkeitsgründen 4 %, die, sei es in Form von Rückvergütungen oder Rabatten, an die Mitglieder von Genossenschaften gehen, als steuerfrei. Man kam also dem Unternehmen der Genossenschaft entgegen. Man erklärte, die Rabatte an die Genossenschafter seien nichts anderes als zum vorneherein zugesicherte Anteile am Reingewinn; was der Genossenschafter nicht als Rabatt beziehe, erhalte er nachher aus der Rückvergütung, sofern er von seinem Recht in diesem Sinne Gebrauch machen wolle. So ist die Sonderbestimmung entstanden, und mir liegt daran, zu betonen, dass diese Sonderbestimmung als Entgegenkommen, aus Billigkeitsrücksichten eingeführt wurde. Im Jahre 1944 ging man auf 6 %, im Jahre 1956 wieder auf 5 % zurück. Das ist der einzige wesentliche Unterschied, wenn Sie die Ansätze der Fassung vor 1956 und der Fassung nach 1956 vergleichen. Daneben gibt es gewisse Ueberschneidungen. Nun wurde die Frage aufgeworfen: Ist es überhaupt vor der Verfassung haltbar, dass gewisse Unternehmungen auch Rabatte, die an die Mitglieder gehen, nur bis zu einem gewissen Prozentsatz abziehen dürfen? Eine Konsumgenossenschaft des Oberlandes hat die Frage bis an das Bundesgericht weitergezogen. Dieses hat die Zulässigkeit bejaht, und zwar aus zwei Gründen. Der eine Grund entsprach der 50-jährigen Praxis des bernischen Verwaltungsgerichtes und verwies auf das Mitspracherecht der Genossenschafter. Im weitern führte

das Bundesgericht aus, wenn für die Genossenschaften ein besonderes Steuersystem gelte, müsse man in Kauf nehmen, dass in diesem besonderen Steuersystem auch eine besondere Regelung über die zulässigen Abzüge usw. für die Berechnung des steuerpflichtigen Reinertrages bestehe.

Nun möchte die Initiative — man kann schon sagen — alles umwerfen und die zugesicherten Rückerstattungen, erfolgen sie bei Genossenschaften oder anderen Unternehmungen, einfach unbegrenzt zum Abzug zulassen. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir dadurch mit der ganzen wohlbegründeten, auch eidgenössisch anerkannten bisherigen Praxis einfach in einen vollständigen Widerspruch geraten würden. Wir würden damit auch — wir dürfen das in der Diskussion nicht übergehen — ein grosses wirtschaftliches, steuerfähiges und steuermässig erfassbares Substrat, wie es sich in den Genossenschaftsumsätzen darstellt, einfach mehr oder weniger von der Besteuerung ausnehmen.

Man hat bereits den Bericht der Kommission Piller erwähnt. Es wird dort mit Recht darauf hingewiesen, dass es nicht das gleiche sei, ob eine Unternehmung im Grunde genommen ausschliesslich oder hauptsächlich auf Gewinn ziele, oder ob eine Unternehmung nicht gewinnstrebig sei. Wenn man einfach alles, was in irgendeiner Form an die Beteiligten oder an die Kunden geht, von der Besteuerung ausschliesst, entgeht dem Staat das Substrat grosser gewinnfähiger, aber nicht gewinnstrebiger, d. h. ihrem Zwecke nach nicht auf Gewinn ausgerichteter Unternehmungen. Deswegen wird in jenem Bericht eine ganz neue Lösung angeregt, auf die wir hier nicht eingehen wollen.

Mit dem, was jetzt vorgeschlagen wird, sucht man eine alte Differenz zu beseitigen. Die Begrenzung der Abzüge bei den Genossenschaften auf 5 %, deren Zulassung man ursprünglich aus Entgegenkommen eingeführt hat, wird heute von den Genossenschaften als eine Fessel, als eine Benachteiligung hingestellt. Nun haben wir einen Vorschlag, wonach Rabatte im ganzen Detailhandel nur bis zu einem gewissen Prozentsatz berücksichtigt werden sollen. Ich glaube, mehr kann man in Sachen Gleichstellung nicht verlangen. Ich darf darauf hinweisen, dass man der Genossenschaft sogar noch etwas entgegenkommen will, indem man in diesen 5 % auch allfällige Rückvergütungen berücksichtigt. Wenn also die Genossenschaft mit den Rabatten einmal nicht auf 5 % kommt, kann sie die Rückvergütungen bis zu dieser Höhe im Abzug mitberücksichtigen.

Die vorgeschlagene Lösung gibt hinsichtlich Fassung des Gesetzestextes nicht zu grossen Diskussionen Anlass. Man hat einfach die Bestimmungen der Art. 35 und 73 des Steuergesetzes entsprechend formuliert mit der Ergänzung, dass man die Begriffe Rabatte und Rückvergütungen, die man für die Besteuerung bei den Genossenschaften schon seit 50 Jahren kennt, umschreibt.

Man hat auf Bedenken hingewiesen, die von der Steuerverwaltung aus geäussert wurden. Diese Bedenken gehen nach zwei Richtungen. Einmal wird geltend gemacht: Man hat bis jetzt den Grundsatz der Besteuerung des reinen Einkommens befolgt und somit die Abzugsberechtigung für Rabatte jeden Ausmasses zugelassen, weil die Rabatte unter die Gewinnungskosten fallen. Auf der andern Seite erklärt die Steuerverwaltung, das Veranlagungsverfahren würde zu kompliziert. Darauf möchte ich erwidern: Die Erfassung von Rabatten über einen gewissen Prozentsatz hinaus ist seit Jahren im eidgenössischen Steuerrecht, nämlich im Wehrsteuerrecht, festgelegt und angewendet worden. Es bestehen übrigens derartige Bestimmungen auch bereits in andern Kantonen, wie schon Herr Kollege Winzenried ausgeführt hat. Bis jetzt kannte unser Steuergesetz bei den Genossenschaften diese Begrenzung ebenfalls, soweit es sich um Leistungen ihrer Mitglieder handelte. Man konnte bei den Genossenschaften die 5 %-Grenze erfassen, obwohl man erst noch zwischen Leistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder unterscheiden musste. Ich verstehe diese Opposition deshalb nicht.

Vielleicht ist es nicht unangebracht, wenn man in der gleichen Session, in der man um Steuererhöhungen kämpft, auch noch einen Moment an den Staat selber denkt. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann eher erwartet werden, dass der Staat bei der Besteuerung sowohl der Genossenschaften wie des übrigen Detailhandels ganz wesentlich besser wegkommt als bei der bisherigen Lösung, oder erst recht bei Annahme der Initiative. Dabei wird - das möchte ich noch einmal betonen die wirtschaftliche Tragfähigkeit berücksichtigt werden. Es handelt sich niemals darum, eine Unternehmung hoch oder höher zu besteuern, bei der die nötige Tragfähigkeit nicht vorliegt. Ich bitte Sie daher, auf die Anträge des Regierungsrates und der Kommission einzutreten.

Kaeser. Die Herren Vorredner haben bereits die Hauptsache dessen, was ich in meinem Referat ausführen wollte, gesagt. Wir hatten in der Kommission den Auftrag, zum Initiativbegehren auf Grund von Art. 73 Stellung zu nehmen. Im Verlaufe der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass zwischen Art. 73 und Art. 35 gewisse Interessengruppen bestehen. Art. 35 behandelt aber etwas ganz anderes als Art. 73. Art. 35 behandelt die Rabatte. Da steht es jedem Kaufmann frei, seine Verkaufspreise festzusetzen, wie es die eigentliche Marktlage verlangt, sei es, dass er einen Nettopreis macht oder gewisse Artikel zu Spezialrabatten ausschreiben lässt. Das ist sein freier Wille. Wir dürfen also in das Steuergesetz nicht eine Bestimmung aufnehmen, die den Freihandel in dieser Beziehung beschränkt. Ich bin der Auffassung, dass unsere heutige, durch die Diskussion bedingte Situation verlangt, Artikel 34 und 35 zur Neuberatung zurückzustellen. Die Bemerkungen der Herren der Steuerverwaltung dürfen nicht bagatellisiert werden. Sie sind begründet, denn diese Herren müssen sich nachher mit der Kundschaft herumschlagen. Mein Antrag geht dahin, Art. 34 und 35 zurückzustellen und zurückzukommen auf die Behandlung von Art. 73 in der Fassung des Regierungsrates vom 31. Oktober 1958.

M. Favre. On nous dit d'une part que la situation actuelle n'est pas équitable pour les sociétés coopératives, dont les rabais et les ristournes sont imposés dans une certaine mesure, alors que ceux d'autres entreprises ne le sont pas, d'où désavantage pour les sociétés coopératives. On nous affirme, d'autre part, que si l'initiative était acceptée, les sociétés coopératives bénéficieraient d'un privilège. Leurs ristournes ne seraient pas imposées du tout, alors que tel ne serait pas le cas pour celles d'autres entreprises, de sorte que les sociétés coopératives seraient avantagées.

D'après les déclarations qui nous ont été faites, aussi bien la situation actuelle que celle qui résulterait de l'acceptation de l'initiative seraient inéquitables. Il fallait donc trouver une autre solution, qui ne favorise ni les uns ni les autres et qui mette sur le même pied toutes les entreprises. C'est cette solution qui a été proposée par la Commission et par le Gouvernement. Pour des raisons d'équité, il convient donc de l'accepter.

Le Président. Je propose de clore la liste des orateurs.

Zustimmung.

Blaser (Zäziwil). Die Diskussion über die Genossenschaftsinitiative betreffend die Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten hat Anlass gegeben, die grundsätzliche Seite des Genossenschaftsproblems aufzuwerfen. Ich möchte hier doch feststellen, dass die Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten mit dem Genossenschaftsgedanken an sich wenig zu tun hat. Wir müssen uns klar sein, dass das Schwergewicht der Initiative der Konsumgenossenschaften im Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt. Wir sind uns wahrscheinlich klar darüber, wer im Wirtschaftsleben draussen stärker ist, der einzelne Detaillist oder die Konsumgenossenschaften, die vom kapitalkräftigen VSK gestützt werden. Ich möchte doch die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion ersuchen, auch hier ihr Prinzip bezüglich der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hoch zu halten und nicht auszuweichen, wenn es um die Konsumgenossenschaften geht. Die Genossenschaftsinitiative verfolgt verschiedene Ziele. Das erste Ziel geht dahin, dass die Konsumgenossenschaften weniger Steuern sollten bezahlen müssen. Nach dem Grundsatz der Besteuerung auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann dem Begehren einfach nicht zugestimmt werden, vor allem auch dann nicht, wenn wir die Finanzlage in unserem Kanton Bern betrachten. Weiter darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit der letzten Bundesfinanzordnung die kleinen und mittleren Genossenschaften ebenfalls entlastet wurden. Ein weiteres Begehren ist die Gleichstellung der Genossenschaften mit dem privaten Detailhandel. Das ist ein gewerbepolitisches Begehren, das von den Konsumgenossenschaften aufgegriffen wurde, das aber vom privaten Detailhandel unterstützt wird. Ein Vertreter der Konsumgenossenschaften in der grossrätlichen Kommission hat erklärt, es gehe nicht um 5 oder 5,5 %, sondern um gleiches Recht. Dieses gleiche Recht ist im neuen Entwurf der Regierung verwirklicht. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und mit Rücksicht darauf, dass die Gleichstellung nun verwirklicht wurde, sollten die Vertreter der Konsumgenossenschaften dem Gegenvorschlag zustimmen und sich dafür einsetzen, dass die Initiative zurückgezogen wird.

Erlauben Sie mir noch kurz ein Wort zur abstimmungspolitischen Seite. Wir kennen das Schicksal der Initiativen bei Volksabstimmungen, namentlich wenn ein vernünftiger Gegenvorschlag entgegengesetzt wird. Ich habe persönlich keine Angst vor dem Abstimmungskampf. Ich sehe nur die grosse Möglichkeit vor mir, dass das Volk Initiative und Gegenvorschlag ablehnen wird. Dann sind wir genau gleich weit wie heute. Die Konsumgenossenschaften haben nach meinem Dafürhalten sicher kein Interesse an einem Abstimmungskampf, denn heute besteht landauf, landab weitgehend ein Toleranzverhältnis. Durch den Abstimmungskampf würde dieses Toleranzverhältnis sicher gestört, und zwar zu Ungunsten der Konsumgenossenschaften, weil ihnen dann ein einseitiger politischer Stempel aufgedrückt würde. Aus diesen Ueberlegungen heraus brauche ich mich eigentlich diesem Abstimmungskampf nicht zu widersetzen, aber wenn man schon kämpfen will, sollten wir gescheiter um einen besseren «Knochen» kämpfen, als um die Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen. Ich bin sicher, dass Herr Kollege Schneider in diesem letzten Punkt im Grunde genommen mit mir einverstanden ist. Ich möchte Sie ersuchen, die Initiative abzulehnen.

Schneider. Bevor ich auf das Geschäft eintrete, möchte ich eine Bemerkung an die Adresse von Herrn Dr. Winzenried machen und dabei in aller Ruhe feststellen, dass er sehr lange gebraucht hat, um mir auf mein Votum zu antworten. Ich hätte es sehr begrüsst, wenn dies in jener Debatte selber geschehen wäre, aber es war für ihn wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt etwas schwer, das zu bestreiten, was ich gesagt habe, denn die freisinnige Fraktion hat in der Frage der Steuererhöhung, resp. der Steuersenkung ihre Haltung im Verlaufe der letzten Jahre so dokumentiert, dass es jetzt etwas schwer ist, dieses Verhalten in Abrede stellen zu wollen. Wenn er die Gangart anschlagen will, die er vorhin angeschlagen hat, so möchte ich ihm sagen, dass ich zu folgen imstande bin; vielleicht habe ich ein noch schnelleres Tempo als er. Aber die sozialdemokratische Grossratsfraktion hat sich in keiner Weise, Herr Dr. Winzenried, irgendwelche Vorwürfe hinsichtlich ihrer Haltung zum Staat Bern machen zu lassen. Die Beratungen der Steuergesetzrevision haben gezeigt, dass die sozialdemokratische Grossratsfraktion imstande ist, dort Konzessionen zu machen, wo sie es verantworten kann. Sie hat gezeigt, dass sie gegenüber dem Staate Bern Verantwortung trägt. Das war damals so, und wird auch künftighin so bleiben; ich kann Sie dessen versichern. Wir wissen, was wir dem Staate schuldig sind. Wir wissen, was die Arbeiterschaft für Interessen in diesem Staate hat, was sie sich im Verlaufe der Zeit erkämpft hat und was sie auch im jetzigen Moment verteidigen muss. Auf dieser Ebene wollen wir uns nicht bewegen. Vor allem soll man nicht das billige Verfahren einschlagen, uns in der Demokratie zum Vorwurf zu machen — das ist im Grunde genommen ein Witz —, dass wir uns gegenüber der Finanzpolitik des Staates, in dem wir nicht die Mehrheit haben, aufzutreten erlauben; es gehört doch zu den

demokratischen Gepflogenheiten, dass man sich über Fragen, die zur Diskussion stehen, gegenseitig auseinandersetzt, insbesondere auch dann, wenn der politische Gegner irgendetwas vorlegt, mit dem man nicht einverstanden ist. Wenn ich Ihnen, Herr Dr. Winzenried, folgen wollte, hört jede Diskussion auf; dann sind wir einfach Kopfnicker und können uns den Weg in den Grossen Rat ersparen.

Ich will nicht auf alle Details der Diskussion über die Initiative, wie sie durch die Konsumgenossenschaften aufgegriffen wurde, eintreten, sondern mich bewusst kurz halten, da die sozialdemokratische Grossratsfraktion beschlossen hat, den Gegenvorschlag der Regierung abzulehnen und in Gottes Namen den Kampf auszutragen. Wir haben im Verlaufe der letzten Jahre, als dieses Problem zur Diskussion stand, immer und immer wieder den Standpunkt vertreten, dass man sich in irgendeiner Form finden sollte. Ich stehe heute noch zu dieser Auffassung. Aber wenn man sich finden soll, bedeutet dies, dass man auf der andern Seite bereit ist, wirklich Konzessionen zu machen. Nun bedeutet der Gegenvorschlag, wie ihn die Regierung unterbreitet, praktisch kein Entgegenkommen. Im Gegenteil, die ganze Geschichte dieses Art. 73 ist ein Auf und Ab; sie zeigt, dass man im Grunde genommen wieder auf den Ausgangspunkt zurückkommt, wo die Diskussion begonnen hat. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Auseinandersetzung niemals Platz gegriffen hätte, wenn nicht seinerzeit bei der Gesetzesrevision der Satz von 6 auf 5 % herabgedrückt worden wäre. Damals geschah dies aus rein gewerbepolitischen Motiven. Man hat ganz bewusst die Genossenschaften treffen wollen. Ich habe das immer als sehr kurzsichtig betrachtet, denn die Genossenschaften erfüllen innerhalb unseres Staates eine Aufgabe, die nicht einfach künstlich behindert werden darf, wie das durch Art. 73 geschieht. Die Genossenschaften haben auch in ihrer Einstellung zum Staat und gegenüber den verschiedenen Wirtschaftsgruppen immer und immer wieder bewiesen, dass sie als vollwertige Mitglieder unserer Demokratie betrachtet werden müssen. Als Art. 73 zur Diskussion gestellt wurde, hat man auch die Mitglieder ins Auge gefasst. Die Mitglieder wurden aber in keiner Art und Weise getroffen. Auch da zeigt sich, dass man im Grunde genommen die Konsumgenossenschaften allein meinte.

Nun muss man sich ganz klar sein, dass man sich eine Zeitlang über ein bestimmtes Problem unterhalten kann. Wenn man aber sieht, dass nirgends der ernsthafte Wille vorhanden ist, wirklich zu einer Lösung zu gelangen, die beide Teile akzeptieren könnten, muss man den Kampf führen. Dieser Kampf muss jetzt geführt werden, denn es ist ja eine Verschlimmbesserung eingetreten, indem man noch Art. 35 miteinbezog, indem sogar ein Gegensatz zwischen Regierung und Verwaltung geschaffen wurde, da die Steuerverwaltung auf dem Standpunkt steht, dass die Durchführung dessen, was der Gegenvorschlag enthält, nicht möglich ist. Die praktischen Schwierigkeiten sind nämlich so gross, dass der Gegenvorschlag nicht realisiert werden kann. Es ist daher sicher, dass man seitens der Regierung einfach jenen Bestrebungen nachgegeben hat, die die Konsumgenossenschaften treffen wollen. Dass dies gewissen

Herren der Freisinnigen Partei Schwierigkeiten bereitet, kann ich verstehen. Unter ihnen gibt es eine ganze Reihe von Arbeitnehmervertretern, die Mühe haben werden, den Weg zu finden.

Wir müssen nun einfach die Diskussion abschliessen und den Entscheid im Kampfe draussen treffen. Die Initiative soll dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden. Wir werden dann sehen, ob die Parteien, die sich heute für den Gegenvorschlag der Regierung einsetzen, im Abstimmungskampf diese Geschlossenheit aufweisen, wie es heute den Anschein erweckt. Gerade den Herren in der BGB möchte ich bei dieser Gelegenheit sagen: Unsere Konsumgenossenschaften auf dem Lande draussen werden nicht in erster Linie von den Sozialdemokraten, sondern auch weitgehend vom bäuerlichen Element getragen. Eine grosse Anzahl von Bauern haben sehr grosses Verständnis für den Genossenschaftsgedanken. Herr Kollege Blaser wird mir zugeben müssen, dass wenn man den Bauern an den Genossenschaftsgedanken erinnert, er nicht abseits steht, sondern dafür Verständnis aufbringt. Es geht nicht darum, den Eindruck erwecken zu wollen, dass die Genossenschaften einfach ihren Anteil leisten sollen. Die Genossenschaften zahlen ihre Steuern viel besser als mancher, der sich hier in die Brust wirft und glaubt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Staat restlos zu erfüllen. Wir können genau kontrollieren, ob die Genossenschaften ihrer Steuerpflicht genügen. Sie legen Rechnung ab. Jedermann kann genau ersehen, wieviel versteuert wird usw. Es ist nicht so einfach, dies bei jedem Gewerbe festzustellen. Man muss also die Diskussion nicht auf diesen Boden verschieben. Die Diskussion läuft viel besser, wenn man das zugibt, was an der Wiege der Diskussion stand, nämlich die Genossenschaften vom gewerbepolitischen Gesichtspunkt aus zu treffen. Etwas anderes will man nicht. Man will doch die Rückvergütung darum besteuern, weil die Rückvergütung als ein Element der Konsumgenossenschaften in den Augen des Gewerbes immer etwas Stossendes gehabt hat. Es war ja gerade die Rückvergütung, die entscheidend dazu beigetragen hat, dass sich die Genossenschaften im Verlaufe der letzten Jahrzehnte entwickeln konnten. Die Rückvergütung ist gar nichts anderes als ein zurückgehaltener Rabatt, ist einfach ein Rabatt, den man dem Warenbezüger gewährt, nur mit dem Unterschied, dass er nicht sofort, sondern als Sparbatzen später ausgerichtet wird. Nun kann man mit dem besten Willen nicht sagen, dass eine Gleichstellung vorhanden war. Die Konsumgenossenschaften wurden eindeutig benachteiligt, indem man die Rückvergütungen von einem bestimmten Satz an besteuerte. Bei der Diskussion über den Art. 73 wurde auch in dieser Richtung demonstriert, indem man die 6 % auf 5 % herabsetzte. Damit hatte man bereits festgestellt, dass es sich um eine gewerbepolitische Massnahme handelt, und zwar meines Erachtens um eine sehr kurzsichtige, denn ich will Ihnen ganz offen sagen: Sie können die Genossenschaften zu dieser Auseinandersetzung zwingen, aber die Genossenschaften werden diesen Kampf um die Initiative führen. Ganz unbekümmert darum, wie das Ergebnis sein wird, werden Sie jedoch nicht verhindern können, dass die Genossenschaften ihre Struktur ändern.

Diese Möglichkeit besteht, und die Genossenschaften werden vermutlich zu dieser Strukturänderung gezwungen werden, sofern man grundsätzlich die Genossenschaften verschieden behandeln will als irgendein anderes Unternehmen. So liegt das Problem. Das können Sie nicht bestreiten. Darum wird es vernünftig sein, den Gegenvorschlag, wie ihn die Regierung unterbreitet, abzulehnen, in den Kampf zu ziehen und den Stimmbürger entscheiden zu lassen, ob es richtig ist, dass die Genossenschaften auch weiterhin benachteiligt werden sollen.

Wenger (Biel). Das Volksbegehren betreffend die Revision von Art. 73 ist in der Gewerbegruppe gründlich diskutiert worden; sie beantragt Ablehnung der Initiative. Die Gründe dafür sind bereits ausführlich dargelegt worden, so dass ich darauf verzichten kann, weiter darauf einzutreten. Mit der Steuergesetzrevision von 1956 konnte man einem langjährigen Streit wenigstens auf der einen Seite etwas Einhalt gebieten. Man hat immer davon gesprochen, dass Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung der Konsumgenossenschaften bestehen. Das ist mit dem neuen Steuergesetz geändert und korrigiert worden, nicht aber nach der Meinung der Konsumgenossenschaften. Im Moment, wo man über Steuererhöhungen im Kanton Bern spricht, kann man kaum einem Volksbegehren zustimmen, das für eine gewisse Wirtschaftsgruppe eine ziemlich grosse Steuererleichterung bringen will. Da handelt es sich nicht mehr nur um ein gewerbliches Postulat, sondern es betrifft alle Steuerzahler. Jeder wird sich fragen, ob es gerechtfertigt sei, dass er mit Steuererhöhungen belastet wird, während man eine finanzkräftige Wirtschaftsgruppe gleichzeitig entlastet. Das sind die Gründe, die die Gewerbegruppe dazu führen, Ablehnung des Volksbegehrens betreffend Revision von Art. 73 zu beantragen.

Dem Gegenvorschlag kann man zustimmen. Durch diese Zustimmung bieten wir Hand, um absolute Gleichheit in der steuerlichen Belastung der Rückvergütungen und Rabatte herzustellen. In Anbetracht der neuesten Entwicklung auf dem Lebensmittelsektor im Kanton Bern, wo wieder ein starker Konkurrent mit anderen Verkaufsmethoden aufgetaucht ist, dürfen sich sicher auch die Konsumgenossenschaften mit dem Vorschlag weitgehend einverstanden erklären. Wir sind mit den 5 % als Höchstgrenze einverstanden. Das ist ohne weiteres vertretbar, und wir möchten Sie bitten, dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Persönlich möchte ich noch folgende Bemerkung anbringen. Anlässlich der Budgetberatung hat Herr Kollege Schneider von dem Punkt gesprochen, wo sich die Geister scheiden. Dieser Punkt scheint auch hier erreicht zu sein. Nur scheint mir, dass hier die Rollen vertauscht sind. Sonst schiebt man den bürgerlichen Fraktionen zu, dass sie die finanzkräftigen Steuerzahler in Schutz nehmen; hier tut es die sozialdemokratische Fraktion. Niemand wird wohl behaupten wollen, dass die Konsumgenossenschaften wegen der steuerlichen Belastung arm oder sogar von den Steuern erdrückt werden könnten. Sie sind bei ihrer Aufwärtsentwicklung sicher in der Lage, eine angemessene Steuer zu entrichten. Herr Kollege Schnei-

der hat die Strukturänderung angetönt. Kurz vorher erklärte er jedoch, dass die Konsumgenossenschaften gerade wegen der Rückvergütung eine solche Entwicklung genommen haben. Ich wäre daher erstaunt, wenn sie eine Strukturänderung vornehmen und auf die Rückvergütungen verzichten würden.

Grädel. Herr Kollege Wenger hat recht, dass eigentlich alles gesagt wurde, was gesagt werden musste. Sie gestatten mir aber, dass ich als Begründer der Motion des nächsten Geschäftes kurz Stellung nehme. Je nachdem wie die Abstimmung ausfallen wird, werde ich die Motion eventuell zurückziehen.

Ein Malaise in der Besteuerung der Erwerbsgenossenschaften besteht schon seit vielen Jahren. Ich erinnere an die Kämpfe im Jahre 1944, als man von 5 auf 6 % ging, sowie an die Kämpfe im Jahre 1956, als man den Satz wieder auf 5 % senkte. Trotz dieser kleinen Erhöhung in der Besteuerung der Genossenschaften haben die Genossenschaften ihren Siegeszug weitergeführt. Sie haben grosse Neubauten erstellt und moderne Selbstbedienungsläden errichtet. Man hat viel darüber diskutiert, ob diese Belastung tragbar sei. Wenn wir diese grossen Neubauten der Konsumgenossenschaften sehen, erkennen wir, dass man sicher noch nicht am höchsten Punkt der Tragfähigkeit angelangt ist.

Herr Wenger (Seftigen) hat das Steuerbüchlein der Gemeinden erwähnt. Ich kann das nicht ganz unwidersprochen lassen. Er hat Gewerbetreibende, Detaillisten aus den Dörfern angeführt. Ich möchte Herrn Wenger sagen, dass er froh sein darf, wenn er nicht Detaillist, Krämer in einem kleinen Dorfe ist. Neben den Konsumgenossenschaften und Migrosläden führen diese Detaillisten kein rosiges Leben mehr. Dass sie keine grossen Steuern mehr bezahlen können, ist sicher allgemein bekannt. Ich möchte auch an das Gewerbe auf dem Lande erinnern, speziell an die Mangelberufe, wie Wagner usw., die heute nicht mehr recht ihr Auskommen finden können, und daher auch nicht mehr in der Lage sind, viele Steuern zu bezahlen.

Herr Kollege Schneider hat die fiskalische Belastung der Konsumgenossenschaften erwähnt. Die Aenderung im Gegenvorschlag macht den Konsumgenossenschaften aber jährlich, wenn ich richtig orientiert bin, nur ca. Fr. 60 000.— aus. Wenn man immer von Tragfähigkeit spricht, sollte diese Belastung noch getragen werden können.

Herr Kollege Schneider hat ferner die Definition der Rückvergütungen angeschnitten. Ich bin nicht ganz der gleichen Auffassung. Die Genossenschaften gewähren ihre Rückvergütungen den eingeschriebenen Mitgliedern. Die Höhe dieser Rückvergütung hängt von der Höhe des Geschäftsertrages ab und wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im allgemeinen sind es über 5 %, nämlich 6—8 %. Diese Rückvergütungen stellen ihrer rechtlichen Natur nach Reinertragsanteile dar, die wie andere vom Ergebnis abhängige Gewinnausschüttungen versteuert werden müssen, umso mehr, als die grossen modernen Genossenschaften den Charakter von Selbsthilfegenossenschaften, wie dies früher der Fall war, längst verloren haben. Dem Privathändler ist es bei seinen heutigen kleinen Margen gar nicht mehr möglich,

den Kunden mehr als 5 % Rabatt zu gewähren. Ich finde daher, dass der Gegenvorschlag des Regierungsrates und der Kommission nicht unbillig ist. Nachdem in Art. 35 gesagt ist, dass auch im Detailhandel die Rabatte bis auf 5 % als Gewinnungskosten abgezogen werden können, sollte man einen alten Streit begraben können, der bisher bei den Genossenschaften von 5 % an nicht mehr steuerfrei war. Damit ist man beiden Teilen auf halbem Wege entgegengekommen. Wie Herr Kollege Blaser gesagt hat, ist der Ausgang der Abstimmung ungewiss. Es wäre daher vorsichtiger, wenn man der Lösung der Kommission zustimmen würde.

Zimmermann. Wenn gesagt wird, mit dem Vorschlag der Regierung habe man einen guten Kompromiss gefunden, so muss ich doch fragen: Was ändert sich eigentlich mit diesem Kompromiss für die Konsumgenossenschaften? Ich denke hier wirklich an den Spruch: Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu. — Wenn man auf ein Unrecht ein zweites Unrecht folgen lässt, nennt man das im Grossen Rat einen Kompromiss. Wir haben jahrelang miteinander diskutiert und einander immer auf dem rechten Weg gefunden. Aber diesmal gibt es keine Lösung auf dem vorgeschlagenen Boden. Auf dieser Ebene können wir nicht miteinander diskutieren. Es gibt einen Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit, wonach man nur das zu versteuern hat, was man wirklich als Verdienst realisiert. Ein Detaillist, der seinen Kunden 6 bis 7 % Rabatt gewährt, muss 2 bis 3 % von etwas versteuern, das er gar nicht hat. Zeigen Sie mir bitte im Steuergesetz ein Korrelat dazu? Das gibt es einfach nicht. Darum liegt hier eine Ungerechtigkeit vor. Wir fürchten den Abstimmungskampf nicht. Wir werden an diesem Kampf Freude haben, und ich bin felsenfest überzeugt, dass wir ihn gewinnen werden. Herr Dr. Winzenried wird am Ende einsehen, wer recht bekommen hat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gestatte mir, zu der Angelegenheit ein paar kurze, grundsätzliche Bemerkungen anzubringen. Den Werdegang dieser Genossenschaftsbesteuerung können wir auf der Seite lassen; ich danke Herrn Grossrat Schorer, dass er auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bis ins Jahr 1918 zurückgegangen ist. Seit 1918 — wir wollen das nicht übersehen — haben wir die Genossenschaftsbesteuerung für Rabatte und Rückvergütungen, die einen bestimmten Prozentsatz übersteigen. Ausschlaggebend war in allen Steuergesetzen der Prozentsatz. 1918 wurden 4 % festgelegt, 1944 6 %, 1956 5 %. In allen drei Fällen haben wir einfach ein Stimmungsbild über die damalige Situation im Grossen Rat. Man hat auch 1944 die 6 % nicht von vorneherein als richtig angesehen, denn in der Wehrsteuerregelung hatten wir 5 %. Seit 40 Jahren ist also ein Prinzip in der Gesetzgebung verankert; nur im Ausmass sind im Verlaufe der Zeiten Aenderungen in diesem Prinzip eingetreten.

Die Initianten erklären nun, sie seien einverstanden, die Genossenschaften gemäss der Wehrsteuer zu besteuern. Dem muss ich entgegenhalten, dass ich als natürliche Person auch sehr froh

wäre, wenn ich im Kanton Bern nach den Prinzipien der Wehrsteuer besteuert würde. Sie alle, die Wehrsteuer bezahlen, stünden wahrscheinlich auf dem genau gleichen Boden. Es ist wohl nicht möglich, eine einzelne Wirtschaftsgruppe herauszugreifen und sie in der kantonalen Besteuerung der Wehrsteuer zu unterstellen, während alle übrigen nach kantonalen Normen, nach kantonalen Gesetzgebungsbestimmungen besteuert werden müssen. In der Initiative wird allerdings nicht von der Gleichstellung mit der Wehrsteuer gesprochen; die Initianten erklären aber, wenn man einen Gegenvorschlag nach den Prinzipien, wie sie in der Wehrsteuer enthalten sind, vorlege, könnten sie die Initiative zurückziehen. Das würde aber zu einem unhaltbaren Zustand führen. 1956 versuchten wir, eine gerechte Lösung zu bringen. Ich stand immer auf dem Standpunkt, dass die ungleiche Behandlung der Einzelunternehmungen gegenüber den Genossenschaften nicht zu befriedigen vermöge. Bei der Einzelunternehmung kann der eine 8 %, der andere 10 % usw. gewähren und diesen Prozentsatz in vollem Umfange für die Besteuerung abziehen, während die Genossenschaften das, was über einen bestimmten Prozentsatz hinausgeht, versteuern müssen. Ich stehe nach wie vor auf dem Boden, dass dies nicht gerecht ist. Aber es handelt sich um eine Frage des Ausmasses. Wie weit will man hinsichtlich ihrer steuerfreien Abzugsberechtigung gehen? Nachdem 1956 ein politischer Entscheid gefallen ist und man als Besteuerungsprinzip der Genossenschaften 5 % festgelegt hat — diese 5 % wurden in der Abstimmung auch vom Bernervolk genehmigt —, vermag ich nicht recht einzusehen, warum man von diesem Ansatz unbedingt abgehen sollte, wenn keine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Die Annahme der Initiative, d. h. völlige Steuerfreiheit aller Rabatt- und Rückvergütungen, also Gleichstellung mit den Rabatten der Detailhändler, hat die Konsequenz, dass die Genossenschaft ohne irgendwelche Schwierigkeit bestimmt, was sie an Steuern zu zahlen hat. Sie wird nämlich nicht mehr viel Steuern zahlen, denn ein grosser Teil der Steuern ergab sich daraus, dass noch ein Teil dieser Rabatte und Rückvergütungen zum Reingewinn aufgerechnet wurde, wodurch eine Steuerleistung entstand, die anerkennenswert ist. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, als ob die Genossenschaften im allgemeinen zu wenig Steuern bezahlten. Das trifft auch für die Migros zu; sie zahlt im Kanton Bern Steuern. Es wäre nicht in Ordnung, wenn dies nicht zuträfe. Aber bei allen diesen Fragen geht es um die Ausbalancierung auf einer tragfähigen Grundlage.

1956 wurde auch der neue Tarif festgelegt. Ich bin froh, dass dieser Punkt nicht auch noch zur Diskussion gestellt wird. 1944 hatten wir bekanntlich den Tarif 2,5 bis 4 %. Seit 1956 gelten 2 bis 5 %. Wir erfassten die leistungsfähigen Genossenschaften mit grossen Reingewinnen stärker. Auch das ist vollständig richtig. Wir befinden uns auf der Finanzdirektion in der etwas unangenehmen Lage, für die Genossenschaften eine Neubesteuerung suchen zu sollen. Der Bund hat diese Lösung auch nicht gefunden; die Motion Piller wurde ja abgelehnt. Eine Expertenkommission ist seit mehr als einem Jahr an der Arbeit, um diese Frage zu lösen.

Auch sie hat noch keine Lösung gefunden. Sodann haben wir die Motion Grädel der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Diese Motion sieht die Einführung einer Minimalsteuer oder einer Steuer auf dem Umsatz oder eine Kombination beider Arten vor. Minimalsteuer: Muss unbekümmert, ob ein Einkommen vorhanden ist, eine Minimalsteuer bezahlt werden? Das wäre der Inbegriff der Grundsatzlosigkeit, wenn man auf der andern Seite das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Tragfähigkeit in den Vordergrund rückt. Das geht also nicht. Umsatzsteuer: Ist ein Umsatz an sich ein Element für die Besteuerung bei der direkten Steuer mit Progression usw.? Auch das kommt sicher nicht in Frage. Ich kann mir vorstellen, dass ein sehr grosser Umsatz vorhanden ist, weil aber schlecht gewirtschaftet wurde oder weil schwierige Verhältnisse vorlagen, entstand trotz grossen Umsatzes ein Verlust. So etwas darf man nicht besteuern. Wenn wir also nicht zu einem neuen System der Genossenschaftsbesteuerung Hand bieten, so mögen Sie uns das nicht übel nehmen. In 10 oder 20 oder noch mehr Jahren werden Sie vielleicht eine gerechte Besteuerung der Genossenschaften gefunden haben. Aber dann müssen wir zuerst noch alle anderen Vergleiche auf denselben Nenner bringen. Bis jetzt vertraten die einen die Auffassung, eine gerechte Besteuerung der Genossenschaften liege vor, wenn sie möglichst viel bezahlen müssen, während die anderen erklärten, gerecht würden sie besteuert, wenn sie möglichst wenig zu zahlen hätten. So gelangten wir zu einem ersten Gegenvorschlag. 1956 wurde der Kampf um die Senkung des Prozentsatzes mit dem Argument geführt, der Bund habe bei der Wehrsteuer auch 5 %, es sei daher nicht einzusehen, dass man auf 6 % gehen müsse; andere Kantone seien auch auf 5 % gegangen, also solle man auch hier auf 5 % senken. Ich bin einverstanden, dass diese Senkung besser unterblieben wäre, dann hätten wir die grosse Diskussion jetzt nicht. Wir hätten dann die Genossenschaften bloss durch die Fortsetzung der Progression besser erfasst. Das wäre ein Fortschritt gewesen. Aber in den politischen Auseinandersetzungen muss man sich auch etwa sagen, es mache nichts, wenn man gelegentlich etwas unternimmt, das einem vielleicht nachher Ungelegenheiten bereitet. Auf weite Sicht beurteilt, wird schon eine Lösung möglich sein. So gelangten wir auf 5,5 %. Die Genossenschaften lehnten das aber als ungenügend ab. Wenn wir nun auf eine neue Grundlage gekommen sind, hat Herr Grossrat Schneider noch eine gewisse Vaterschaft zu übernehmen; er wies ja in der Präsidentenkonferenz auf das Ungenügen des regierungsrätlichen Gegenvorschlages hin und rügte, dass dieser die hohen Rabatte des nichtgenossenschaftlichen Detailhandels nicht auch erfasst. Ich habe diesen Gedanken aufgenommen und weiterverfolgt. Er ist nun im Gegenentwurf, wie er vorliegt, enthalten: 5 % Rabatt, was darüber hinaus geht, ist von Uebel. Es bleibt dem Einzelhändler, der mehr Rabatt geben will, unbenommen, mehr zu geben. Wenn der Konsum Denner 8 % geben will, ist das seine Sache. Das ist ein psychologischer Konkurrenzvorteil gegenüber allen jenen, die nur 5 % geben. Man darf das fiskalisch ruhig ein bisschen berücksichtigen. Wenn es ihm nicht passt, diese 3 %, die er mehr gibt, zu versteuern, steht es ihm frei, auf $5\,$ % zurückzugehen. In dieser Beziehung ist ein gewisser Fortschritt erzielt worden.

Bei den Genossenschaften geht es um 5, 5,5 oder 6 %. Aber die Genossenschaften leiden ja eigentlich unter dieser Konkurrenzmassnahme, die in höheren Rabatten zum Ausdruck kommt. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass die Genossenschaften ganz einfach den Standpunkt einnehmen: Wenn wir den Detailhändlern gleichgestellt sind, müssen wir das, was über die 5 % hinausgeht, aufrechnen und versteuern. Wenn man befürchtet, zuviel Steuern zahlen zu müssen, kann man von 8 auf 7,5 % oder wenn man vorher 7 % hatte, auf 6,5 % zurückgehen, um nicht zu stark mit Steuern belastet zu werden. Ich persönlich kann nicht einsehen, warum es nicht möglich sein sollte, darüber zu diskutieren. In dieser Beziehung sollte der Prozentsatz keine ausschlaggebende Rolle spielen. Für mich persönlich kann auf jeden Fall nur ein 5 %iger Ansatz als wirklich gerecht angesprochen werden, weil eben die grosse Masse unserer Detailhändler 5 % Rabatt gewährt. Wenn man auf der anderen Seite 5,5 oder 6 % gewährt, haben wir wiederum den psychologischen Konkurrenzvorteil für jene, die 1/2 oder 1 % mehr geben. Der Detaillist müsste nun eigentlich gezwungen werden, sofern er den Konkurrenzgleichstand erreichen wollte, seinerseits auch auf 5 oder 6 % zu gehen. Weil aber der grösste Teil auf 5 $^{0}/_{0}$ geht, sollte dies den Genossenschaften an sich nichts ausmachen.

Nun kommt allerdings das Argument der Steuerverwaltung. Ich habe zum Glück die Gepflogenheit, nicht einfach diktatorisch andere Meinungen zu unterdrücken. Ich hätte ja ohne weiteres, als ich den Bericht der Steuerverwaltung erhielt, die Möglichkeit gehabt, zu erklären: Donnerwetter, nehmt euch in acht; das bleibt in der Schublade; ich will nicht, dass die anderen erfahren, dass ihr nicht mit mir einverstanden seid! -Ich gehöre zu jenen, die gelegentlich auch gegen eine juristische Ueberlegung die Verantwortung übernehmen. Ich vermag der Argumentation der Steuerverwaltung einfach nicht ganz zu folgen. Wenn sie sagt: Es wird ein Prinzip durchbrochen, man kann nur das besteuern, was an reinem Einkommen vorliegt, wer Rabatt gewährt, hat Gewinnungskosten, und die muss er abziehen können, dann erwidere ich: Wir haben im Steuergesetz noch zwei andere Inkonsequenzen. Die eine haben wir bei den Genossenschaften in Artikel 73, wo wir nur eine bestimmte Minimalgrenze zulassen; was darüber hinausgeht, auch wenn es den Charakter der Gewinnungskosten hat, ist aufzurechnen. Die zweite Inkonsequenz betrifft unsere Liegenschaftsteuer der Gemeinden. Wir haben das Prinzip eingeführt, dass man Schulden nicht versteuern soll; die Liegenschaftsteuer jedoch nimmt auf dieses Prinzip nicht die geringste Rücksicht. Es handelte sich eben um eine politische Gegebenheit. Man musste es so machen; eine andere Lösung gab es nicht. Darum ist es das Recht des Gesetzgebers, eine Disposition zu treffen, die er als richtig betrachtet, auch wenn sie vielleicht im einen oder anderen Fall juristisch diskutiert werden kann. Auf jeden Fall widerspricht sie nicht Artikel 4 BV, nämlich der Rechtsgleichheit. Wenn wir eine solche Bestimmung in ein Gesetz aufnehmen, sehe ich persönlich nicht ein, was dagegen sprechen könnte.

Was nun die Durchführbarkeit anbetrifft, so ist zu sagen, dass die Sache auch beim Detailhandel so gut wie bei den Genossenschaften durchzuführen ist. Wer allen Käufern einen bestimmten Rabatt zusichert, entweder in der Form eines Barabzuges oder in der Form von Rabattmarken — nur darum geht es —, wird erfasst. Darum befürchte ich nicht, dass unsere Steuerverwaltung mit diesem Problem nicht fertig werden könnte.

Wir haben auf der einen Seite die Initiative. Ich betrachte sie persönlich als nicht annehmbar. Auf der anderen Seite haben wir einen Gegenvorschlag, der eine gewisse Wandlung durchgemacht hat, bis das herauskam, was vorliegt. Dieser Gegenvorschlag führt zu einer Gleichstellung des Einzelhandels mit der Genossenschaft. In dritter Linie haben wir eine Motion Grädel, die das ganze Problem der Genossenschaftsbesteuerung grundlegend überprüfen will. Nach meiner Auffassung besteht heute die beste Lösung in der Annahme des Gegenvorschlages. Sollte dieser Gegenvorschlag angenommen werden, wird der ganze Detailhandel, der bisher keinen Rabatt oder höchstens einen Rabatt bis 5 % gewährte, überhaupt nicht berührt. Im Detailhandel wird neu nur besteuert, was über einen Rabatt von 5 % hinausgeht. Die Genossenschaften werden an sich nicht berührt, erfahren aber nicht die Steuerentlastung, die sie gerne hätten. Bezüglich dieser Steuerentlastung muss ich bemerken, dass es nicht darauf ankommt, wieviel Steuern man unter bestimmten Gegebenheiten bezahlen muss, wenn es im Gesamtrahmen richtig ist. Warum soll eine Genossenschaft, wenn sie ein Einkommen von so und soviel auf absolut natürlicher Grundlage erzielt, die Steuern nicht entrichten müssen? Die Frage ist einfach, ob mit diesen 5 % und mit der Rückvergütung, die darüber hinaus aufgerechnet werden muss, ein Unrecht geschieht. Ich möchte das noch einmal bestreiten. Die Genossenschaft hat die Möglichkeit, sich anzupassen. Wenn Herr Grossrat Schneider von der Strukturänderung gesprochen hat, glaube ich nicht, dass die Genossenschaften alle Rabatte und Rückvergütungen abschaffen, sondern nur den Satz ändern wollen. Ist es so unmöglich, einen solchen Satz zu ändern, wenn man etwas weniger Steuern zahlen will? Die Gleichstellung ist doch ausserordentlich wertvoll. Es tut mir leid, dass wir nicht zu einer sauberen und als solche von allen Seiten gewollten Lösung kommen können. Aber wir befinden uns wieder auf einem Gebiet, das einen etwas politischen Einschlag hat. Da werden wir wahrscheinlich in absehbarer Zeit noch zu keiner Verständigungslösung gelangen, der alle mit Begeisterung zustimmen könnten. Der Gegenvorschlag ist ein Fortschritt. Ich anerkenne, dass die Genossenschaften, wenn sie nicht ihrerseits Massnahmen treffen, keine Steuererleichterung erfahren. Aber das ist auch nicht unbedingt notwendig. Die Genossenschaft kann ebenso gut Steuern zahlen wie andere. Ich möchte Ihnen Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Le Président. La situation est la suivante: Je vous proposerai de voter sur le fond en ce qui concerne l'initiative au cours d'une première votation.

En ce qui concerne la proposition de la Commission et du Gouvernement, j'estime que l'entrée en matière est combattue et je ferai donc voter sur l'entrée en matière.

Pour l'initiative, il n'y a pas d'entrée en matière; il s'agit d'une disposition constitutionnelle qui permet de voter directement sur le fond, d'autant plus qu'elle n'a qu'un seul article.

Je vous prie de me faire connaître si vous êtes d'accord avec cette procédure. Y a-t-il des oppositions? . . . Je constate qu'il n'y en a pas.

Zingg, Präsident der Kommission. Ich möchte doch zur Initiative noch etwas sagen, weil vom Herrn Finanzdirektor eine irrtümliche Darstellung vorgebracht wurde. Der Herr Finanzdirektor hat behauptet, dass die Initiative die vollständige Steuerfreiheit der Rabatte und Rückvergütungen bringe. Das stimmt nicht; der Text ist so zu verstehen, dass Rabatte oder ihnen gleichzustellende Rückvergütungen steuerfrei sind. Damit wäre die Gleichstellung gegenüber den Rabattgeschäften erreicht. Darüber hinaus gibt es noch für die Mitglieder eine Rückvergütung. Die Genossenschaften haben ausdrücklich erklärt, dass sie nicht steuerfrei sein wollen — der Herr Finanzdirektor hat das bestätigt --, aber es ist doch so, dass sie die Rückvergütung, die die Höhe der Rabatte an Nichtmitglieder überschreitet, auf Grund der Initiative noch versteuern. Ich glaubte, dies noch sagen zu müssen, da es nicht richtig wäre, über etwas abzustimmen, das nicht ganz klar ist.

I.

Volksbegehren

betreffend die Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956

Abstimmung:

Für den Antrag der Mehrheit . . 110 Stimmen Für den Antrag der Minderheit . . 64 Stimmen

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Das Volksbegehren vom 13. August 1957, lautend:

«Es sei der Art. 73 Absatz 2, zweiter Satz, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in folgende Bestimmung abzuändern: Bei Kaufabschluss zugesicherte Rabatte oder ihnen gleichzustellende Rückvergütungen, welche Genossenschaften allen Käufern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können vom Ertrag abgezogen werden.»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

Gesetz

über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

Abstimmung:

Für den Eintretensantrag der Mehrheit der Kommission . Grosse Mehrheit

Detailberatung:

Ziff. 1

Zingg, Präsident der Kommission. Ich möchte bezüglich Artikel 35 noch eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor richten. Es wurde erwähnt, dass auch die Ausverkäufe als Rabatte zu bezeichnen sind. Sie wissen, dass bei den Ausverkäufen Rabatte von 20, 30, 50 und mehr Prozent gewährt werden. Zu diesen Rabatten bei Ausverkäufen hat der Herr Finanzdirektor noch keine Stellung genommen. Ich möchte daher ausdrücklich fragen, ob bei den Ausverkäufen die Rabatte, die über 5 % hinausgehen, besteuert werden. Nach der Fassung des Art. 35 wäre dies der Fall. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, sich zu diesem Punkt noch zu äussern.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Ausverkaufsrabatte können nicht inbegriffen sein. Voraussetzung ist, dass man während des ganzen Jahres allen Käufern die gleichen Rabatte und Rückvergütungen gewährt. Der Ausverkauf aber ist ein Sonderrabatt, der nur während einer kurzen Frist Gültigkeit hat. Anders kann ich mir die Sache nicht vorstellen. Ich werde mich aber noch mit der Steuerverwaltung in Verbindung setzen. Wir haben mit der Steuerverwaltung über diesen Punkt nicht gesprochen. Dieser Fall kann in der zweiten Lesung noch genau festgelegt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953/13. Mai 1956 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 35:

Neuer Absatz 3: Im Detailhandel gewährte Rabatte werden nur bis zu 5 % als Gewinnungskosten anerkannt. Als Rabatte gelten Preisermässigungen, die allen Käufern zum voraus und unabhängig vom Geschäftseinkommen zugesichert und entweder durch unmittelbaren Abzug beim Kaufsabschluss oder durch Abgabe nachträglich einzulösender Marken oder in ähnlicher Weise gewährt werden.

Absatz 3 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 4.

Absatz 4 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 5.

Absatz 5 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 6.

Art. 73 Absatz 2:

Neuer zweiter und dritter Satz: Rückvergütungen oder ähnliche Leistungen sowie Rabatte im Sinne von Art.35 Absatz 3, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können insgesamt bis zu 5 % vom Ertrag abgezogen werden. Als Rückvergütungen gilt der Anteil am Reinertrag, der statutarisch oder nach Geschäftsplan im Verhältnis zu den Warenbezü-

gen den Mitgliedern ausgerichtet oder gutgeschrieben wird.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 13. August 1957 betreffend die Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956 zurückgezogen oder verworfen wird.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Grädel und Mitunterzeichner (BGB-Fraktion) betreffend fiskalische Entlastung des mittelständischen Detailhandels

(Siehe Seite 355 hievor)

Grädel. Ich möchte auf einen Betriebsunfall aufmerksam machen, der im Einladungsschreiben an die Grossräte enthalten ist. Meine Motion trägt nämlich den Titel: «Fiskalische Entlastung des mittelständischen Detailhandels». Es geht aber nicht um diese fiskalische Entlastung, sondern um die Gleichstellung der Erwerbsgenossenschaften mit dem Detailhandel. Durch die heutige Annahme des Gegenvorschlages des Regierungsrates und der Kommission wird meine Motion einstweilen hinfällig, obwohl der Gegenvorschlag nicht das bringt, was die Motion verlangt, nämlich die Einführung einer Minimalsteuer oder einer Steuer auf dem Umsatz oder eine Kombination beider Arten.

Ich bin bereit, diese Motion vorläufig mit folgender Bemerkung zurückzuziehen: Anlässlich der Beratung der Finanzordnung beim Bund wurde eine Expertenkommission zur Prüfung der steuerlichen Belastung der Erwerbsgenossenschaften gewählt. Wir möchten den Bericht dieser Kommission abwarten, um später eventuell vom Kanton aus dazu Stellung zu nehmen. Mit diesen paar Worten erkläre ich Rückzug meiner Motion.

Wahl des Präsidenten des Obergerichtes

Der Vorsitzende verliest das Rücktrittsschreiben von Herrn Obergerichtspräsident Dr. Kehrli und dankt diesem für die dem Staat während 40 Jahren geleisteten Dienste. Hierauf schreitet der Rat zur Wahl des neuen Obergerichtspräsidenten.

Bei 170 ausgeteilten und 170 eingelangten Wahlzetteln, wovon 33 leer und ungültig, in Betracht fallend 137, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Heinrich Joss, Bern, mit

137 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes

Bei 172 ausgeteilten und 171 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 47, in Betracht fallend 124, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Robert Zürcher, Obergerichtsschreiber, Bern, mit 123 Stimmen.

Beeidigung

Die Herren Heinrich Joss und Robert Zürcher sowie der in der September-Session gewählte Präsident des Verwaltungsgerichtes, Herr Prof. Dr. Roos, werden beeidigt.

Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes

Bei 172 ausgeteilten und 168 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 39, in Betracht fallend 129, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans *Jordi*, Baumeister in Wabern, mit 124 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes

Bei 169 ausgeteilten und 165 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 37, in Betracht fallend 128, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Walter Buser, Journalist, Bern, mit 127 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Rekurskommission

Bei 146 ausgeteilten und 141 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 46, in Betracht fallend 95, somit bei einem absoluten Mehr von 48 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Paul Andrey, Unternehmer, La Neuveville, mit 95 Stimmen.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht

Bei 157 ausgeteilten und 151 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 33, in Betracht fallend 118, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 100—105 Stimmen gewählt:

Herr Chêne Julien, Damvant;

- » Geissbühler Hans, Huttwil;
- » Gerber Jean, Bellelay.

Wahl von vier Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht

Bei 164 ausgeteilten und 155 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 24, in Betracht fallend 131, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 96—101 Stimmen gewählt:

Herr Indermühler Peter, Langenthal;

- » Lauener-Münger Hans, Wengen;
- » Rüefli Alfred, Lengnau;
- » Weber-Andres Johann, Bargen.
- » Dr. Heinz Winzenried erhielt 32 Stimmen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Brawand

(Siehe Seite 245 hievor)

Der Campingsport hat sich aus bescheidenen Anfängen — Zeltlager der Pfadfinder und anderer Jugendorganisationen — zu einer neuen Form des Ferienmachens aller Volksschichten entwickelt. Während es noch vor wenigen Jahren fast ausschliesslich Jugendliche und Familien mit bescheidenem Einkommen waren, die die Gelegenheit wahrnahmen, in der Umgebung von Kurorten oder anderswo billige Ferien zu verbringen, findet man heute auf den Campingplätzen Leute aller Stände, und neben den alten einfachen Zelten stehen Zelteinheiten, die sich in bezug auf den Komfort von gut eingerichteten Ferienhäusern nicht mehr wesentlich unterscheiden. Aus dem «Zeltlen», einer sozialpolitisch erwünschten Ferienart, ist ein eigentlicher Liebhabersport mit seinen Vor- und Nachteilen geworden, der die Behörden in zunehmendem Masse beschäftigt, wie gerade die Intervention von Grossrat Brawand zeigt. Seine Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

- 1. Zur Zeit bestehen weder kantonale noch eidgenössische Vorschriften über das Campingwesen. Nach Auffassung des Regierungsrates drängt sich der Erlass solcher Vorschriften auch nicht auf, da, wie gleich zu zeigen sein wird, die Gemeinden heute schon befugt sind, das Erstellen und den Betrieb von Campingplätzen an einschränkende Bedingungen zu knüpfen.
- 2. Campingplätze werden meist durch Einzelpersonen, eine Interessengruppe oder durch eigens geschaffene Organisationen betrieben, die den Ferienlustigen den erforderlichen Platz zum Aufstellen ihrer Zelte gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Man hat es hier mit einem Gewerbebetrieb zu tun, der zwar der verfassungsrechtlichen Handels- und Gewerbefreiheit teilhaftig ist, aber selbstverständlich den zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit und zum Schutze des Ortschafts- oder Landschaftsbildes gebotenen polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden kann.

Die Bernischen Gemeinden besorgen gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes die Ortspolizei. Nach § 1 des Ortspolizeidekretes sorgt die Ortspolizei innerhalb des Gemeindegebietes u. a. für den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegen Störungen und Gefährdungen. Die in den einzelnen Fällen zu treffenden polizeilichen Massnahmen sind gemäss § 4 des Dekretes in den verschiedenen Verwaltungs- und Polizeivorschriften entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder in das Ermessen bestimmter Organe gestellt. Für Eingriffe in die Rechte der Bürger bedarf es zwar an sich einer gesetzlichen Grundlage; das Bundesgericht hat jedoch gerade bei der Beurteilung einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Verbot eines Campingplatzes festgestellt, dass die Abwehr ernsthafter Gefahren, die der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt unmittelbar drohen, als selbstverständliche, elementare Aufgabe der Polizei anzusehen ist, «die auch dann erfüllt werden muss, wenn keine gesetzliche Bestimmung es vorsieht» (Zentralblatt für Staatsund Gemeindeverwaltung, Band 55, S. 211 ff.). Natürlich gilt auch hier, wie bei allen Eingriffen der Staatsgewalt in Rechte der Bürger, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit; ein Verbot eines Campingplatzes dürfte z.B. nicht ausgesprochen werden, wenn der erstrebte Zweck auch mit einschränkenden Bedingungen oder Auflagen erreicht werden kann.

Die vorstehend erwähnten Befugnisse der Ortspolizei beziehen sich auf den Fall, wo ein Campingplatz auf einem privaten Grundstück eingerichtet werden soll. Ihren eigenen Boden brauchen die Gemeinden natürlich ohnehin nicht zur Verfügung zu stellen. Denkbar wäre allerdings, dass eine Gemeinde dadurch, dass sie selber ein passendes Grundstück für das Camping zur Verfügung stellt, dem Entstehen solcher Plätze an ungeeigneten Orten zuvorkommt.

3. Gesetzliche Vorschriften, die der zahlenmässigen Beschränkung von Campingplätzen dienen sollen, würden gegen die verfassungsrechtlich garantierte Handels- und Gewerbefreiheit verstossen, können also von den Kantonen ohne vorherige

Revision von Art. 31 der Bundesverfassung nicht erlassen werden.

Brawand: Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Cattin

(Siehe Seite 245 hievor)

Der Ankauf der sieben in den Gemeinden Lajoux, Les Genevez und Montfaucon gelegenen Heimwesen verfolgte bekanntlich vor allem den Zweck, eine der öffentlichen Meinung in der dortigen Gegend widersprechende Verwendung dieser Grundstücke zu verhindern. Neben diesem Hauptziel war die Frage, was mit den Grundstücken nach dem Erwerb durch den Staat geschehen soll, von sekundärer Bedeutung, umsomehr, als damals sehr rasch und unter Umständen gehandelt werden musste, die keine langen Ueberlegungen über die künftige Verwendung der Heimwesen zuliessen. Sicher war und ist weiterhin, dass dieses Land nicht der Schaffung eines Panzerübungsplatzes dienen soll. Bereits beim Erwerb der Heimwesen durch den Staat wurde die Möglichkeit ins Auge gefasst, sie ganz oder teilweise der Eidgenossenschaft zur Errichtung einer Akklimatisationsanstalt für Militärpferde zur Verfügung zu stellen. Eine gewisse Bereitschaft hiezu scheint bei den zuständigen Bundesstellen vorhanden zu sein. Verhandlungen hierüber sind zwischen dem Kanton Bern und dem Eidgenössischen Militärdepartement tatsächlich eingeleitet worden. Sie sind zur Zeit noch in der Schwebe.

Gegenwärtig sind die sieben Heimwesen den bisherigen Eigentümern, bzw. Pächtern zur Bewirtschaftung verpachtet.

Cattin: Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Nahrath

(Siehe Seite 245 hievor)

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wird immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die Joratstrasse zwischen Orvin und Lamboing in einem kläglichen und gefährlichen Zustand befinde. Auf dieser ca. 7 km langen Gemeindestrasse stellt der Staat den Wegmeister und die Gemeinden Orvin und Lamboing liefern das Kiesmaterial. Weil die Gemeinden mit der Materiallieferung oft im Verzug sind, wickelt sich die Zusammenarbeit zwischen Wegmeisterpersonal und Gemeindebehörden nicht zur vollen Zufriedenheit ab.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen vom 26. Januar 1958 trat die Baudirektion durch Vermittlung des Kreisoberingenieurs mit der Gemeinde Lamboing in Verbindung, um die Finanzierungsmöglichkeiten des Strassenausbaues abzuklären. Ueberraschenderweise machte die Gemeinde Lamboing mit

Schreiben vom 19. April 1958 darauf aufmerksam, dass sich nach den Angaben des Grundbuchamtes die Joratstrasse auf ihrem Gemeindegebiet im Eigentum des Staates befinde, so dass sie sich veranlasst sehe, für die Unterhaltsleistungen der letzten zehn Jahre und für die Auslagen für ein im Jahre 1949 ausgebautes Teilstück dem Staat Rechnung zu stellen. Angesichts dieser neuen Situation leitete die Justizdirektion gemeinsam mit dem kantonalen Vermessungsamt eine Untersuchung zur einwandfreien Feststellung der Eigentumsverhältnisse auf Gemeindeboden Lamboing ein. Die umfangreichen Nachforschungen erstreckten sich bis in den Sommer hinein und ergaben folgendes:

Der Staat Bern ist im Grundbuch der Gemeinde Lamboing irrtümlich als Eigentümer der Strasse Lamboing—Orvin eingetragen worden. Dagegen ist im Grundbuch der Gemeinde Orvin richtigerweise für das Teilstück derselben Strasse die Gemeinde Orvin als Eigentümerin aufgeführt.

Dieses Resultat ist der Gemeinde Lamboing durch die Justizdirektion am 12. August 1958 mitgeteilt worden mit der Aufforderung, für die Grundbuchbereinigung besorgt zu sein. Durch diesen unerfreulichen Zwischenfall war es nicht möglich, an die Ausbauarbeiten heranzutreten und es bleibt heute bei der Haltung der Gemeinden nichts anderes übrig, als der Frage der Uebernahme der Joratstrasse durch den Staat näher zu treten.

Nach Art. 10 des Strassenbaugesetzes ist der Regierungsrat ermächtigt, die Einteilung der öffentlichen Strassen vorzunehmen oder die bisherige Einteilung nach Massgabe der Umstände abzuändern. Werden dabei Strassen einem andern Unterhaltspflichtigen zugewiesen, so sind sie vorher vom bisherigen Eigentümer in guten Zustand zu bringen, und es hat sich dieser überdies aus der Unterhaltspflicht loszukaufen. Die Loskaufsumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre. Besondere Verhältnisse oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Gestützt auf diese gesetzlichen Vorschriften wird die Baudirektion den Gemeinden Orvin und Lamboing die Uebernahmebedingungen unterbreiten und versuchen, eine Einigung zu erzielen.

Herr Nahrath ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 358 hievor)

Mit dem Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern vom 27. Oktober 1878 wurde dem Handarbeitsunterricht der ihm zukommende Platz in der bernischen Schule geschaffen. Im Laufe der Zeit ist dieses Unterrichtsfach von seiner isolierten Stellung in die Schule hineingewachsen. Das Mädchenhandarbeiten ist heute ein obligatorisches Unterrichtsfach (Art. 26 PSG vom 2. Dezember 1951 und Art. 23 MSG vom 3. März 1957) und untersteht damit grundsätzlich den gleichen Bestimmungen wie die anderen Fächer. Dadurch ist das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen fast

bedeutungslos geworden. Den gelegentlichen Einbau des Restbestandes an noch wirksamen Bestimmungen in andere Schulgesetze ziehen wir daher einer Revision dieses Spezialgesetzes vor.

Der besonders erwähnte Art. 2 des Arbeitsschulgesetzes hatte praktische Bedeutung, als auch für die übrigen Schulklassen weit höhere Schülerzahlen zulässig waren als heute. Der genannte Artikel ist formell noch in Kraft, doch ist er angesichts von Art. 23 PSG praktisch bedeutungslos geworden. Bei Teilung von Arbeitsschulklassen leitet die Erziehungsdirektion ihre Bewilligungskompetenz aus dem Art. 23 des Primarschulgesetzes ab.

Huwyler: Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Achermann

(Siehe Seite 358 hievor)

Nach Prüfung des Problems des Schuljahranfanges kann zu den drei Fragen der Einfachen Anfrage wie folgt Stellung genommen werden:

- 1. An der jetzigen Regelung, wonach das Schuljahr im Frühling beginnt und auch, mit Ausnahme der Oberprima der Gymnasien, im Frühling zu Ende geht, ist bis jetzt Kritik geübt worden:
- a) weil der Uebertritt in die Sekundarschule im Frühling dazu zwinge, die Aufnahmeexamen im Januar und Februar durchzuführen, in der Zeit also, in welcher die Kinder stark ermüdet und krankheitsanfällig seien;
- b) weil die weitgehende Konzentration der Ferien auf die Sommermonate beim Schuljahresbeginn im Herbst wesentlich leichter wäre, als beim Schuljahresbeginn im Frühling.

Die Uebermüdung der Examenskandidaten im Februar lässt sich zu einem grossen Teil auch durch die Kürze der Winterferien und die Anstrengung der Examensvorbereitung erklären. Jedenfalls muss man sich davor hüten, unsere Prüfungsprobleme mit einem Kunstgriff in der Kalendergestaltung beheben zu wollen.

Was die Konzentration der Ferien auf den Sommer betrifft, so ist deren Nützlichkeit noch sehr umstritten, und es ist durchaus unsicher, ob unsere Schulen die Verteilung der Ferien auf das Jahr anders vornehmen würden, wenn der Beginn des Schuljahres auf den Herbst verlegt würde.

Schwerwiegende Mängel der gegenwärtigen Ordnung, welche sich durch eine Verschiebung des Schuljahresbeginnes auf den Herbst beseitigen liessen, bestehen also nicht.

- 2. Notwendig ist eine Verschiebung des Schulbeginnes auf den Herbst nach dem oben Gesagten sicher nicht. Im Moment ist auch die Wünschbarkeit sehr zweifelhaft. Das Problem wird aber im Auge behalten.
- 3. Die Vornahme einer solchen Aenderung müsste auf dem Weg über die Revision von Art. 54 Abs. 2 des Primarschulgesetzes gehen. Praktisch wäre es aber nicht möglich, diesen Absatz zu än-

dern, ohne den vorangehenden an die neue Regelung anzupassen. Ausserdem müsste eine Uebergangsbestimmung vorschreiben, dass alle im Zeitpunkt der Revision schulpflichtigen Kinder entweder während $9^{1/2}$ oder während $8^{1/2}$ Schuljahren schulpflichtig sind. Eine gestaffelte Einführung des Herbstschulbeginnes wäre nicht denkbar.

Achermann. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Michel (Meiringen)

(Siehe Seite 358 hievor)

Es ist richtig, dass die beiden Aarebrücken bei Meiringen den heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr voll zu genügen vermögen. Die beiden Bauwerke in Eisenkonstruktion wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebaut und sind vor ca. 30 Jahren verstärkt und überholt worden. Beide Uebergänge, die Fahrbahnbreiten von weniger als 5 m aufweisen, dürfen mit Schwerlasten von maximal 11 Tonnen befahren werden. Das Kreuzungsverbot wirkt sich bei grossem Touristenverkehr nachteilig und unangenehm aus.

Diesem Uebelstand könnte mit neuen Bauwerken von 7 m Fahrbahnbreite und beidseitigen Trottoirs abgeholfen werden. Die Baukosten für die neuen 40—50 m langen Eisenbetonbrücken würden sich auf ca. Fr. 400 000.— belaufen. Mit dieser Lösung wären jedoch die Gefahren der beiden Niveauübergänge auf der Strecke Balmbrücke -Dorf Meiringen noch nicht beseitigt. Alle diese Verkehrserschwernisse, inkl. die Dorfdurchfahrt Meiringen, könnten durch den Bau einer Umfahrungs- oder Entlastungsstrasse auf dem linken Aareufer vermieden werden. Für den Durchgangsund Touristenverkehr würde diese nur 1500 m lange Aareuferstrecke von Balm nach Willigen ausserordentlich nützliche Dienste leisten und zugleich eine natürliche Fortsetzung der gestreckten Linienführung der heutigen Staatsstrasse längs dem Aarekanal von Wilerbrücke nach Balm bilden. Mit diesem Strassenneubau, der das Dorf Meiringen vom Durchgangsverkehr weitgehend befreien würde, liesse sich verantworten, die Brückenneubauten vorläufig zurückzustellen.

Die Baudirektion wird anhand von Projektstudien und Kostenvoranschlägen prüfen lassen, welche vordringlichen und wirkungsvollsten Massnahmen zur Sanierung der Verhältnisse in Aussicht zu nehmen sind.

Michel (Meiringen): Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Parietti

(Siehe Seite 358 hievor)

Bei dem zerstörten Marchstein, worüber zahlreiche Zeitungen geschrieben haben, handelte es sich nicht um den Marchstein der drei Bistümer, welcher nach einer Legende 1728 in Biaufond zur Abgrenzung der Bistümer von Basel, Besançon und Lausanne aufgerichtet worden sein soll. Der wegen seiner dreieckigen Form auch von Historikern als der «3-Bistumsstein» vermutete Landesgrenzstein Schweiz-Frankreich wurde, weil durch die Erhöhung des Stauwehres von Refrain überschwemmt, vor drei Jahren auf Weisung von Kantonsgeometer Buess auf einen 2 m hohen Sockel einbetoniert und ragt seither auch bei Maximalstau ganz über den Stausee hinaus. Er trägt die Nr. 97 und die Wappen von Frankreich, Bern und Neuenburg (leer), ferner die Zahl 606 und die Jahrzahl 1819.

Der Stein des Anstosses trug die Nr. 96. Er ist gleich wie Nr. 97 vor drei Jahren aus dem See gegraben worden und gehörte zu der Serie von 97 Grenzsteinen, womit die Kantonsgrenze Bern-Neuenburg in den Jahren 1819 und 1820 neu gemarcht worden war. Im Grenzurbar von 1822 ist zu lesen, dass der Stein Nr. 96 an die gleiche Stelle gesetzt worden sei, wo seinerzeit einmal der berühmte Marchstein der drei Bistümer gestanden habe. Wenn es tatsächlich einmal einen solchen gegeben hat — die Bistümer Besançon, Basel und Lausanne sollen nämlich bei Tramelan (Pierre Pertuis?) zusammengegrenzt haben —, hat er 1820 nicht mehr existiert.

Ende August 1958 wurde die Kantonsgrenze Bern/Neuenburg auf die Marche eines neuen Weges gelegt und der Standort des alten Grenzsteines Nr. 96 um ca. einen Meter landeinwärts verschoben. Anlässlich dieser Arbeiten stellte ein Grundbuchgeometer des kantonalbernischen Vermessungsamtes und nicht ein Beamter der Eidgenössischen Landestopographie, wie irrtümlich in den Zeitungen gestanden hat, fest, dass die obere Hälfte des Kopfes des alten Grenzsteines Nr. 96 gespalten und verwittert war. Die Zahl 96, das Neuenburger Wappen und die Jahrzahl 1820 waren zudem vom Wasser vollständig abgewaschen. Da noch über 80 genau gleiche Steine in der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg vorhanden sind, wurde der Stein Nr. 96 beseitigt und diente zum grössten Teil als Füllmaterial für den an seine Stelle gesetzten neuen Granitstein mit Bolzen.

Parietti: Befriedigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird höflich ersucht, dem Grossen Rat einen Beschluss zu unterbreiten, wonach das chronisch rezidivierende Bronchialasthma zur Gruppe der langdauernden, unterstützungspflichtigen Krankheiten gemäss Dekret vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernden Krankheiten zu zählen sei.

11. November 1958.

Gullotti.

II.

De l'application par les FMB du tarif « courant unitaire », qui maintenant produit ses effets sur une large échelle, il résulte pour le consommateur une augmentation du prix du courant dont les proportions dépassent ce qui est supportable dans la conjoncture actuelle.

Le Conseil-exécutif est chargé d'inviter les FMB à revenir sur leur décision et à apporter un allègement à ces nouvelles dispositions, notamment au tarif de base.

18 novembre 1958.

Fleury et 15 cosignataires.

(Durch die Anwendung des Einheitsstromtarifs der BKW, der sich nun auf breiter Basis auswirkt, ergibt sich für den Verbraucher eine Strompreiserhöhung, die bei der gegenwärtigen Konjunktur das Tragbare überschreitet.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die BKW zu veranlassen, auf ihren Beschluss zurückzukommen und diese neuen Bestimmungen zu mildern, namentlich den Grundtarif.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Nach zwei Missjahren (1956) und 1957), deren Erträge die Gestehungskosten im bernischen Weinbaugebiet bei weitem nicht zu decken vermochten, ist die Weinernte leider auch im Jahr 1958 defizitär ausgefallen.

Von allen drei Jahren ergab 1958 die quantitativ schlechteste Ernte; diese entspricht kaum einem Drittel einer Normalernte. Es ist deshalb den Weinbauern wiederum nicht möglich, die Aufwands-, Kapital- und Materialkosten im Rebbau zu decken. Es ist verständlich, dass dadurch viele Weinbauern ohne ihr Verschulden in eine finanzielle Zwangslage geraten sind.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und darüber dem Grossen Rate zu berichten, welche Hilfsmassnahmen eingeleitet werden können, um den Betroffenen zu helfen.

10. November 1958.

Hubacher (Twann).

II.

Die Unterkunftsverhältnisse für das Alppersonal in vielen bestehenden Alpgebäulichkeiten sind ungenügend. Dies ist auch ein Mitgrund des grossen Mangels an qualifizierten Hilfskräften auf den Alpen. Ferner besteht vielerorts das Bedürfnis, bestehende Alpställe zu vergrössern oder zu erneuern. Den Hüttenbesitzern fehlen die nötigen Mittel, diese beiden Massnahmen zur Zufriedenheit

durchzuführen; auch ist eine Totalneuerstellung all dieser Objekte finanziell untragbar.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht

- der Einbau von Unterkunftsräumen für das Alppersonal in bestehenden Alphütten mit Staatsund Bundesbeiträgen ausgeführt werden könnte und
- bestehende Alpställe und Hütten je nach Bedürfnis vergrössert oder ausgebaut werden können.
 - 17. November 1958.

Brawand und 15 Mitunterzeichner.

III.

Die Zugsverbindung der BLS nach dem engern Berner Oberland (östlicher Teil) werden als absolut ungenügend betrachtet. Opfer hievon ist der gesamte Verkehr in diesen Talschaften.

Der Regierungsrat wird nun höflich ersucht zu prüfen, ob hier nicht durch neuzeitlichere Fahrplangestaltung, namentlich durch vermehrte Direktzüge Bern—Interlaken und umgekehrt, Abhilfe geschaffen werden könnte.

17. November 1958.

R y c h e n und 13 Mitunterzeichner.

IV.

L'art. 5 du décret du 16 novembre 1954 sur le secours de crise en faveur de chômeurs assurés prévoit que l'état de gêne n'est pas reconnu lorsque le revenu entrant en ligne de compte dépasse certains montants. L'augmentation du coût de la vie depuis 1954 apparaît telle que les montants prévus à l'époque sont notoirement insuffisants aujourd'hui. En conséquence, le Gouvernement est invité à présenter au Grand Conseil une modification du décret, compte tenu de l'augmentation du coût de la vie.

18 novembre 1958.

Vuilleumier et 12 cosignataires.

(Art. 5 des Dekretes vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose sieht vor, dass die Notlage nicht anzunehmen ist, wenn das allfällig anrechenbare Einkommen gewisse Beträge übersteigt. Nach der Verteuerung der Lebenshaltung seit 1954 sind die damals vorgesehenen Beträge heute offensichtlich ungenügend. Die Regierung wird demnach eingeladen, dem Grossen Rat eine Dekretsänderung vorzulegen unter Berücksichtigung der erhöhten Lebenshaltungskosten.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Verschiedene Güterzusammenlegungsprojekte beeinträchtigen durch die meist damit im Zusammenhang stehenden Grundwasserspiegelsenkungen die bestehenden Gewässer und kleineren Seen. Das Weiterbestehen kleinerer Seen z. B. wird dadurch in etlichen Fällen direkt in Frage gestellt. Die Veränderung der Bachbette hat zudem sowohl auf den Fischbestand dieser Gewässer wie auf die Uferfauna teilweise verheerenden Einfluss.

Der Regierungsrat wird daher angefragt, was er in dieser Angelegenheit neben den heute bereits durch Gesetz vorgesehenen Massnahmen zu tun gedenkt.

Im speziellen wird die Regierung angefragt, ob sie bereit ist, den in Frage kommenden Gemeinden durch angemessene Subventionen bei Ausbaggerungen an gefährdeten Seen beizustehen.

11. November 1958.

Ingold.

II.

Durch die schweren Gewitter und starken Regenfälle von diesem Sommer und Herbst sind im Kanton Bern und speziell im Oberland und Emmental sehr grosse Schäden an Kulturland und Kulturen durch Ueberschwemmung und Erdschlipfe entstanden.

Ist der Regierungsrat bereit, erneut zu prüfen, ob nicht eine Versicherung von Kulturland und Kulturen gegen solche Elementarschäden möglich wäre?

13. November 1958.

Egger.

III.

Gemäss Art. 78 der geltenden Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern soll der Unterweisungsunterricht während eines Jahres mindestens 100 Stunden betragen. Nach Art. 37 des Mittelschulgesetzes haben die Sekundarschulen aber nur 2 Stunden pro Woche während des ganzen Jahres.

und nach Art. 57 des Primarschulgesetzes haben die Primarschulen nur 4 Wochenstunden während des Winters zur Verfügung zu stellen.

Diese Regelung in den beiden Schulgesetzen bewirkt, dass anstelle des Minimums von 100 Unterweisungsstunden in der Regel nur 75 bis 80 Stunden für den kirchlichen Unterricht zur Verfügung stehen.

Ist der Regierungsrat nicht mit uns der Auffassung, dass das kirchenrechtlich vorgeschriebene Pensum unbedingt eingehalten werden sollte? Was gedenkt er zu tun, damit der Forderung der Kirchenordnung, Unterricht während mindestens 100 Stunden, verwirklicht werden kann?

13. November 1958.

Freiburghaus (Laupen).

IV.

Wie der Presse zu entnehmen war, fand zwischen Vertretern der kantonalen Bau- und Eisenbahndirektion, der Gemeinden Bern und Muri sowie der Bern—Worb-Bahnen eine Aussprache über das weitere Vorgehen in der Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Gebiet der Gemeinde Muri und der Muriallee (Gemeinde Bern) statt. Das Konferenzergebnis ging dahin, einen Experten mit der Abklärung verschiedener Fragen zu beauftragen, die von einem Ausschuss auszuarbeiten sind.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten

- a) über die zeitliche Konsequenz dieses Vorgehens im Blick auf die seit 1955 unternommenen Bemühungen, eine Trennung von Bahn und Strasse zu erreichen;
- b) über die Möglichkeiten einer sofortigen Verkehrssanierung der wichtigen Ausfallstrasse Bern—Thun im Sinne einer Uebergangslösung, die sich später in die Gesamtplanung zweckmässig einfügen lässt.
 - 17. November 1958.

Weisskopf.

V.

Der Grosse Rat beschloss am 12. Februar 1958, an die auf 1,4 Millionen Franken berechneten Kosten der Korrektion der Oenz im Gebiet der Melioration Seeberg-Hermiswil einen Beitrag von $30\,^{0}/_{0} = \mathrm{Fr.}\,420\,000.$ —, auszurichten. Dem Vernehmen nach sind gegen dieses Projekt sehr viele Einsprachen erfolgt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es die Belange des Naturschutzes und der Fischerei sowie die Verhältnisse des natürlichen Wasserhaushaltes dieser Gegend zu wenig berücksichtigt.

Ist der Regierungsrat bereit, über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen, namentlich aber darüber, ob den schwerwiegenden Bedenken der Einsprecher Rechnung getragen werden wird?

17. November 1958.

Geissbühler.

VI.

Die alteingesessene Schieferindustrie im Frutigtal, die vielen Arbeitern und besonders Bergbauern aus der Gegend einen willkommenen Verdienst brachte, wird von einem gleichen oder ähnlichen Produkt aus Italien und auch durch die vermehrte Verdrängung der Schiefertafel in den Schulen aufs schwerste bedroht.

Ist der Regierungsrat bereit, Weisungen in dieser Angelegenheit an die Erziehungsdirektion zu erteilen, damit die Schiefertafel vermehrt in den Schulen verwendet wird?

18. November 1958.

Egger.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

T

Im Jahr 1953 wurde von einer Grossmetzgerei an der Brunnmattstrasse um eine weitere Konzession zur Entnahme von Grundwasser für den Betrieb nachgesucht.

Im nahen Brunnmattschulhaus wurden in der Turnhalle, in der offenen Pausenhalle und auf dem Rasenplatz grössere Bodensenkungen festgestellt. Bei den derzeitigen Neu- und Umbauten der gleichen Grossmetzgerei fliessen z. Z. ca. 2000 Stundenliter Grundwasser gegenüber vor dem Umbau 700 Liter. Die Tag und Nacht laufenden Pumpen stören die nächsten Anwohner. Schon im Jahr 1953 wurde angenommen, dass die erwähnten Senkungen von dieser Grundwasserentnahme herrühren. Neue Messungen in der offenen Pausenhalle haben ergeben, dass weitere Senkungen von 2 mm stattgefunden haben.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, abzuklären,

- ob eine weitere Grundwasserentnahme die Gebäulichkeiten der Umgebung und vor allem des Brunnmattschulhauses in Mitleidenschaft ziehen.
- 2. Welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit weitere Schäden an Gebäulichkeiten verhindert werden?
 - 11. November 1958.

Wachter.

II.

Le rapport favorable de la commission d'experts concernant la transformation de l'Ecole d'horlogerie de St-Imier en Technicum a été déposé.

Nous demandons où en est ce problème. Quand le Gouvernement prendra-t-il une décision?

13 novembre 1958.

Fraction libérale jurassienne: J. F a v r e et 8 cosignataires.

(Der günstige Bericht der Expertenkommission betreffend den Umbau der Uhrmacherschule St. Immer in ein Technikum liegt vor.

Es wird Auskunft verlangt über den Stand dieser Angelegenheit.

Wann wird die Regierung Beschluss fassen?)

III.

Im Mai 1957 wurde die Motion über die gesetzliche Regelung der Ausrichtung von Kinderzulagen deponiert. Bei der Beantwortung im September 1957 wurde dem Grossen Rat mitgeteilt, dass der Regierungsrat bereits den Auftrag zur Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes erteilt habe. Nachdem in der Novembersession noch keine grossrätliche Kommission eingesetzt werden konnte, ist anzunehmen, dass der Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt. Unter der Parole «Es ist ein Gebot der

Zeit», Kinderzulagen auszurichten, wurde die Motion vom Grossen Rat angenommen. Das Gebot «Kinderzulagen zu erhalten» wird für die heute noch nicht Berechtigten immer dringender. Zudem würde es eine Rückgliederung arbeitsloser Industriearbeiter in verschiedene andere Berufe erleichtern.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob er dem Grossen Rat die Versicherung abgeben kann, die Gesetzesarbeiten so zu fördern, dass die Kinderzulagen im Kanton Bern spätestens auf 1. Januar 1960 ausgerichtet werden müssen.

17. November 1958.

Trächsel und 4 Mitunterzeichner.

IV.

Vu la situation économique, le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'il est nécessaire de reviser le décret du 16 novembre 1954 sur les secours de crise aux chômeurs assurés et de l'adapter au coût actuel de la vie?

18 novembre 1958.

Députation du district de Courtelary: Geiser et 3 cosignataires.

(Hält der Regierungsrat in Anbetracht der Wirtschaftslage nicht dafür, dass es nötig ist, das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose zu revidieren und den gegenwärtigen Lebenshaltungskosten anzupassen?)

Gehen an die Regierung.

Le Président. Vous constaterez, Messieurs les députés, que pour le moment il n'y a pas de chômage au Grand Conseil.

J'ai été interpellé tout à l'heure par M. Patzen qui désire faire une déclaration à la suite de sa motion d'hier. Le Conseil est-il d'accord? ... Je constate qu'il n'y a pas d'opposition.

Patzen. Entschuldigen Sie, wenn ich noch eine persönliche Erklärung abgebe. Der Herr Baudirektor hat mich gestern der Empfindlichkeit geziehen. Ich bin seit zehn Jahren Stadtpräsident und Präsident des Gemeinderates von Burgdorf. Alle jene, die in den Behörden sitzen, wissen, dass man mit der Zeit eine dicke Haut bekommt. Es geht bei mir nicht um Empfindlichkeit; ich glaube aber, dass

ich, wenn ich eine Sache, wie das gestern geschehen ist, sachlich, ohne irgendwelche Ausfälle vertrete, erwarten darf, auch eine sachliche Antwort zu erhalten. Ich ertrage es nicht gut — ohne empfindlich zu sein —, wenn man nachher versucht, mich irgendwie vor dem Rat lächerlich zu machen. Ich möchte das nicht nur in meinem Namen, sondern auch im Namen der Herren Ratskollegen sagen, dass es sich nicht gehört, einen Referenten irgendwie lächerlich zu machen, der seine Aufgabe als Mitglied des bernischen Grossen Rates erfüllt. Diese Art des Vorgehens hat mich als Mitglied des bernischen Grossen Rates, der vom Volke als Vertreter des Amtes Burgdorf gewählt wurde, bemüht. Es wurde mir nachher mitgeteilt, dass der Baudirektor durch Ratskollege Lehner offenbar auf längere Zeit abgelenkt worden sei. Ich weiss es nicht, denn ich konnte es nicht beobachten. Ich glaube aber, es ist nicht richtig, wenn ein Direktionschef während der Ausführungen eines Referenten irgendwie von einem Ratskollegen in Anspruch genommen wird, so dass er nicht die Möglichkeit hat, mit voller Aufmerksamkeit dem Referenten zuzuhören. Ich betrachte das als eine Unhöflichkeit. Ich habe mir erlaubt, dies heute hier zu sagen.

Le Président. M. le député Patzen prend personnellement la responsabilité de sa déclaration, dont je voudrais pourtant retenir un point: Par déférence à l'égard de l'orateur qui est à la tribune, il importe que les membres du Grand Conseil s'abstiennent de déranger le Conseiller d'Etat que l'affaire dont il parle concerne, l'empêchant ainsi de suivre utilement son exposé. Cette remarque de M. Patzen me paraît tout à fait pertinente.

J'ajoute que le Bureau du Grand Conseil s'est efforcé d'obtenir que les Conseillers d'Etat soient à la disposition du Grand Conseil pendant toute la durée de la session, de manière à ce qu'on puisse faire appel à eux à n'importe quel moment. C'est ainsi que les Conseillers d'Etat ne doivent pas, pendant cette période, quitter Berne pour aller siéger dans un conseil d'administration, par exemple, et déclarer simplement qu'ils sont absents.

Schluss der Sitzung und Session um 11.35 Uhr.

Der Redaktor: W. Bosshard.